VERTRAGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr,

und

des Vorstands der

deltus 36. AG, Frankfurt am Main,

gemäß

§ 293a Aktiengesetz

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der EASY SOFTWARE AG und der deltus 36. AG

vom

15. November 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Einleitung 1

B. Die Vertragsparteien 2

I. EASY SOFTWARE und die EASY SOFTWARE Gruppe 2

1. Überblick 2
2. Geschichte und Geschäftsentwicklung 3
3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand 3
4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel 4
5. Vorstand und Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE 6
6. Struktur der EASY SOFTWARE Gruppe 6
7. Geschäftstätigkeit der EASY SOFTWARE Gruppe 7
8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der EASY SOFTWARE Gruppe 8

II. deltus 11

1. Überblick 11
2. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand 11
3. Unternehmensgeschichte und -entwicklung 11
4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel 12
5. Vorstand und Aufsichtsrat von deltus 13
6. Geschäftstätigkeit 14
7. Ergebnissituation und Vermögenslage von deltus 14
8. Finanzielle Ausstattung von deltus zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag 14
9. Übernahmeangebot und mögliche Beteiligungserwerbe von deltus 16

C. Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags 17

I. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe 17

1. Ziel der Stärkung und des Wachstums der EASY SOFTWARE Gruppe 17
2. Grenzen und Beschränkung der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis 17
3. Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags 19
4. Zusammenfassendes Ergebnis 20

II. Steuerliche Gründe 20

III. Alternativen 22

1. Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags 22
2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out) 22
3. Eingliederung oder Verschmelzung 23
4. Formwechsel 23
5. Konzernkoordinationsvertrag (Relationship Agreement) 23
6. Zusammenfassende Ergebnisse 24

D. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag 24

I. Erläuterungen des Vertragsinhalts 24

1. Leitung (§ 1 des Vertrags) 24
2. Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags) 25
3. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags) 26
4. Ausgleichszahlung (§ 4 des Vertrags) 27
5. Abfindung (§ 5 des Vertrags) 30
6. Auskunfts- und Einsichtsrechte (§ 6 des Vertrags) 32
7. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrags (§ 7 des Vertrags) 33
8. Sicherheitsleistung (§ 8 des Vertrags) 35
9. Schlussabstimmungen (§ 9 des Vertrags) 35

II. Zahlung der Abfindung und des Ausgleichs (banktechnische Abwicklung) 36

III. Rechtliche Auswirkungen auf die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre 36

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ... 36
2. Schutz der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre ... 38
IV. Steuerliche Auswirkungen auf die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre ... 40
1. Vorbemerkung ... 40
2. Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den Aktionären ... 40
3. Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den EASY SOFTWARE Aktionären ... 42
V. Steuerliche Auswirkungen auf EASY SOFTWARE ... 44
VI. Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ... 45
E. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung nach § 304, § 305 AktG ... 45
I. Überblick ... 45
II. Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG ... 46
III. Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG ... 47
F. Vertragsprüfung ... 48

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Liste sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der EASY SOFTWARE AG

Anlage 2: Vereinfachte Gesellschafterstruktur der deltus 36. AG

Anlage 3: Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der EASY SOFTWARE AG und der deltus 36. AG

Anlage 4: Gutachtliche Stellungnahme der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Maximilianplatz 10, 80333 München, vom 15. November 2020 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020

Anlage 5: Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 29. September 2020 über die Bestellung des Herrn Dipl. Kfm. Michael Wahlscheidt, Humperdinckstr. 14, 40593 Düsseldorf, zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG

DEFINITIONSVERZEICHNIS

AktG 1
Angebotsunterlage 1
Ausgleichszahlung 27
Ausstehenden EASY SOFTWARE Aktien 39
Battery 13
Battery Funds 12
Bewertungsgutachter 2
BGB 6
BGH 28
deltus 1
deltus Aktien 12
deltus Gruppe 12
EASY SOFTWARE 1
EASY SOFTWARE Aktien 1
EASY SOFTWARE Aktionäre 1
EASY SOFTWARE Gruppe 1
ECM 7
Eigenkapitalzusage 15
Ertragsteuerliche Organschaft 20
HGB 25
IFRS 8
ISIN 6
KStG 20
MEZ 1
MitbestG 10
Prüfbericht 2
RSM 2
Senior Revolving Facility 16
Senior Secured Facility 14
SpruchG 30
Übernahmeangebot 1
UmwG 3
Vertrag 1
Vertragsbericht 1
Vertragsparteien 1
Vertragsprüfer 1
WpÜG 22
WpÜG-AV 48
Zentralabwicklungsstelle 36

Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG (die „**EASY SOFTWARE**“, zusammen mit den von der EASY SOFTWARE im Sinne von § 17 des Aktiengesetztes („**AktG**“) abhängigen Unternehmen, die „**EASY SOFTWARE Gruppe**“) und der Vorstand der deltus 36. AG („**deltus**“) erstatten gemäß § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht (der „**Vertragsbericht**“) über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) zwischen deltus als herrschendem Unternehmen und EASY SOFTWARE als beherrschtem Unternehmen (zusammen die „**Vertragsparteien**“).

A. Einleitung

deltus, eine Holdinggesellschaft, die durch Fonds kontrolliert wird, welche von der Battery Management Corp. beraten werden, veröffentlichte am 24. Juli 2020 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an alle Aktionäre der EASY SOFTWARE (die „**EASY SOFTWARE Aktionäre**“).

Am 3. September 2020 veröffentlichte deltus ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) an die EASY SOFTWARE Aktionäre zum Erwerb sämtlicher auf den Namen lautender Stückaktien der EASY SOFTWARE (die „**EASY SOFTWARE Aktien**“). Das Übernahmeangebot stand unter anderem unter der Vollzugsbedingung, dass bis zum Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots eine Mindestannahmeschwelle von 75 % sämtlicher EASY SOFTWARE Aktien erreicht wird. Der Angebotspreis betrug EUR 11,50 je EASY SOFTWARE Aktie, das entspricht einer Prämie von rund 107,21 % gegenüber dem gewichteten Durchschnittskurs der EASY SOFTWARE Aktie gemäß BaFin-Auskunft in den drei Monaten vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots am 24. Juli 2020. Aktionäre, die insgesamt rund 73,98 % des Grundkapitals von EASY SOFTWARE repräsentieren, hatten sich bereits vor der Abgabe des Übernahmeangebots verpflichtet, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Die Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 1. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, „**MEZ**“). Die weitere Annahmefrist begann am 7. Oktober 2020 und endete am 20. Oktober 2020, 24:00 Uhr MEZ. Bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für 5.046.155 EASY SOFTWARE Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 78,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE. Die Mindestannahmeschwelle von 75 % wurde somit erreicht. Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für weitere 3.340 EASY SOFTWARE Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,05 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE. Insgesamt wurde das Übernahmeangebot entsprechend für 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 78,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE.

Das Übernahmeangebot wurde am 6. November 2020 vollzogen. Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält deltus 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien, dies entspricht einem Anteil von rund 78,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE.

Mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot am 3. September 2020 (die „**Angebotsunterlage**“) gab deltus bekannt, dass deltus beabsichtige, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen deltus als herrschendem und EASY SOFTWARE als beherrschtem Unternehmen abzuschließen, sofern deltus nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots eine Anzahl von EASY SOFTWARE Aktien hält, die eine Mehrheit von mindestens 75 % des auf der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE vertretenen Grundkapitals von EASY SOFTWARE umfassen.

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der EASY SOFTWARE und des Vorstands der deltus hat das Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 29. September 2020 Herrn Dipl. Kfm. Michael Wahlscheidt, Humperdinckstr. 14, 40593 Düsseldorf, als gemeinsamen Vertragsprüfer (der „**Vertragsprüfer**“) zur Prüfung des Vertrags ausgewählt und bestellt.

Der Vertrag, der Gegenstand des vorliegenden gemeinsamen Vertragsberichts ist, wurde am 15. November 2020 abgeschlossen. Der Aufsichtsrat von deltus stimmte dessen Abschluss am 15. November 2020 zu. Die Zustimmung des Aufsichtsrats von EASY SOFTWARE soll in einer Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Ausfertigung dieses Vertragsberichts erfolgen, in welcher der

Aufsichtsrat auch darüber Beschluss fassen soll, den EASY SOFTWARE Aktionären die Zustimmung zum Vertrag zu empfehlen. Bei der Beschlussfassung wird dem Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE vorliegen:

(i) Unterzeichneter Vertrag (abgeschlossen unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats);

(ii) dieser Vertragsbericht;

(iii) Stellungnahme der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Maximilianplatz 10, 80333 München, (der „**Bewertungsgutachter**“ oder „**RSM**“) vom 15. November 2020 (die „**Gutachtliche Stellungnahme**“), und

(iv) Bericht des Vertragsprüfers über die Vertragsprüfung vom 15. November 2020 (der „**Prüfbericht**“).

Durch den Vertrag unterstellt EASY SOFTWARE ihre Leitung deltus und verpflichtet sich, den gesamten Gewinn an deltus abzuführen. deltus verpflichtet sich, einen bei EASY SOFTWARE entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen sowie einen angemessenen Ausgleich in Höhe von EUR 0,38 (dies entspricht einem Betrag von EUR 0,44 (brutto) vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je EASY SOFTWARE Aktie oder eine angemessene Abfindung in Höhe von EUR 11,51 je EASY SOFTWARE Aktie an die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre zu zahlen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung von deltus wird voraussichtlich am 16. November 2020 gefasst werden.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE soll am 23. Dezember 2020 gefasst werden. Der Vertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE wirksam.

B. Die Vertragsparteien

I. EASY SOFTWARE und die EASY SOFTWARE Gruppe

1. Überblick

Kerngeschäft von EASY SOFTWARE ist es, Software Plattformen und Lösungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu erstellen, implementieren und vertreiben. Der Fokus liegt auf dokumentenintensiven Geschäftsprozessen mit Schwerpunkten in den Bereichen Procure to Pay, Contract Management, HR Management, Material Management und der Archivierung. Über die Plattformen von EASY SOFTWARE können individuell weitere Prozesse automatisiert und digitalisiert werden. EASY SOFTWARE hat über 100 Schnittstellen zu verschiedenen Backend Systemen implementiert, die eine schnelle und sichere Integration ermöglichen.

Über die Standardsoftware sowie ergänzende Wartungsleistungen hinaus bietet die EASY SOFTWARE Gruppe ihren Kunden individuelle Lösungen mit einem hohen Standardisierungsgrad und der Fähigkeit zur schnellen Anpassung. Ausgangspunkt dafür sind einzelne Module, die aus mehreren vorkonfigurierten Lösungen bestehen. Zudem entwickelt EASY SOFTWARE auf Kundenanforderungen zugeschnittene Lösungen, die sich in die jeweilige Software-Umgebung der Kunden integrieren. Ein wachsendes Geschäftsfeld ist das *Cloud* Geschäft, in dem die EASY SOFTWARE Gruppe ihre Lösungen zusammen mit Partnern als Public- und Private-Cloud anbietet. Dienstleistungen wie Beratung, Projekt Management, Installation und Konfiguration von Produkten und Lösungen, Managed Services sowie Schulungen und Support komplettieren das Angebot.

EASY SOFTWARE unterstützt Kunden bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse und ermöglicht die schnelle, skalierbare, integrierte Erstellung von Anwendungen im Rapid Prototyping.

Zum 30. Juni 2020 beschäftigte EASY SOFTWARE 178 Mitarbeiter.

2. Geschichte und Geschäftsentwicklung

EASY SOFTWARE wurde am 6. März 1990 als EASY Elektronische Archivsysteme GmbH gegründet.

1994 wurde die EASY SOFTWARE GmbH als Distributor in Österreich gegründet, um ein flächendeckendes Partnernetz für ganz Österreich aufzubauen und zu pflegen.

Am 8. September 1998 wurde die EASY Elektronische Archivsysteme GmbH gemäß §§ 190 ff. des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“) formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Börsengang erfolgte im zweiten Quartal 1999.

Am 10. April 1999 wurde die EASY SOFTWARE INC. in Exton, Pennsylvania für das Geschäft in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada gegründet.

2001 wurde die EASY SOFTWARE (UK) PLC gegründet, welche die Betreuung der Partner von EASY SOFTWARE in Großbritannien übernimmt.

2007 begann EASY SOFTWARE mit dem Aufbau eines Netzwerks zertifizierter Software-Partner in der Region Asia Pacific.

Im zweiten Quartal 2010 erwarb EASY SOFTWARE die mehrheitlichen Anteile an der otris software AG. Die otris software AG ist bereits seit 2002 ein Entwicklungspartner der EASY SOFTWARE.

2012 wurde die EASY SOFTWARE TÜRKİYE LTD. STI. mit Sitz in Istanbul für eine weitere Niederlassung in der Türkei gegründet.

Mit EASY SPIRIT definierte EASY SOFTWARE 2016 das Thema Enterprise Mobility betreffend die Entwicklung und Anbindung von mobilen Apps an Firmenanwendungen neu.

2017 startete EASY SOFTWARE die EASY Cloud Plattform. Sie integriert mithilfe nativer Cloud-Apps und Schnittstellen vorhandene Infrastrukturen und verbindet Menschen, Prozesse und Systeme.

Auf der EASY WORLD 2017 präsentierte EASY SOFTWARE die Digitale Agenda und machte mit dem Masterplan für die kommenden Jahre klar: EASY SOFTWARE wandelt sich vom Technologiezulieferer zum Lösungsanbieter.

Mit der 2019 erfolgten Übernahme der Apinauten GmbH hat sich für EASY SOFTWARE ein attraktives und stark wachsendes Cloud- und Digitalisierungsgeschäft eröffnet. Der EASY ApiOmat als skalierendes Enterprise Backend-as-a-Service verbindet unterschiedliche Systeme durch standardisierte Kommunikation.

Auf der EASY World 2019 präsentierte EASY SOFTWARE exklusive Showcases der Multi-Experience Plattform ApiOmat als Teil der EASY SOFTWEARE Gruppe.

Am 3. September 2020 veröffentlichte deltus das Übernahmeangebot an die EASY SOFTWARE Aktionäre. Das Übernahmeangebot wurde am 6. November 2020 vollzogen.

Am 5. November 2020 wurde eine Entwicklungsgesellschaft in der Türkei unter der Firma EASY SOFTWARE YAZILIM VE ARGE MERKEZI LIMITED SIRKETI mit Sitz in Istanbul gegründet.

3. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

EASY SOFTWARE ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618 und mit der Geschäftsanschrift „Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland“. Das Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand von EASY SOFTWARE lautet:

„1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumenten-Management Systeme.

2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern. Sie darf zur Erfüllung dieses Zwecks auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und Unternehmensverträge abschließen."

4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel

4.1 Grundkapital

Das Grundkapital von EASY SOFTWARE beträgt EUR 6.442.039,00 und ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EASY SOFTWARE von EUR 1,00 je EASY SOFTWARE Aktie. Daneben gibt es keine weiteren Aktiengattungen.

4.2 Genehmigtes Kapital 2013/I

Gemäß § 7a der Satzung von EASY SOFTWARE ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital von EASY SOFTWARE in der Zeit bis zum 27. August 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.350.750,00 (in Worten: einemilliondreihundertfünfzigtausendsiebenhundertfünzig Euro) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013/I). Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den EASY SOFTWARE Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der EASY SOFTWARE Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

Da der Ermächtigungszeitraum bereits abgelaufen ist, ist das Genehmigte Kapital 2013/I) funktionslos und kann für Kapitalmaßnahmen nicht herangezogen werden. Der Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE hat mit Beschluss vom 3. November 2020 eine Änderung der Fassung der Satzung beschlossen, mit welcher das Genehmigte Kapital 2013/I aus dem Satzungstext entfernt werden soll.

4.3 Genehmigtes Kapital 2014

Gemäß § 7b der Satzung von EASY SOFTWARE ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital von EASY SOFTWARE in der Zeit bis zum 7. August 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 311.711,00 (in Worten: dreihundertelftausendsiebenhundertelf Euro) durch Ausgabe neuer EASY SOFTWARE Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der EASY SOFTWARE Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

Da der Ermächtigungszeitraum bereits abgelaufen ist, ist das Genehmigte Kapital 2014 funktionslos und kann für Kapitalmaßnahmen nicht herangezogen werden. Der Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE hat mit Beschluss vom 3. November 2020 eine Änderung der Fassung der Satzung beschlossen, mit welcher das Genehmigte Kapital 2014 aus dem Satzungstext entfernt werden soll.

4.4 Bedingtes Kapital 2019

Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts enthält die derzeit geltende Satzung von EASY SOFTWARE noch ein Bedingtes Kapital 2019, welches jedoch durch Beschluss der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE vom 20. August 2020 aufgehoben wurde.

4.5 Bedingtes Kapital 2020

Durch Beschluss der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE vom 20. August 2020 wurde das nachfolgende Bedingte Kapital 2020 beschlossen, welches jedoch zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts noch nicht in das Handelsregister eingetragen wurde:

Das Grundkapital von EASY SOFTWARE ist nach dem Beschluss der Hauptversammlung um bis zu EUR 1.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

(i) die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von EASY SOFTWARE oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 20. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 19. August 2025 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und EASY SOFTWARE sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2020 zu bedienen; oder

(ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandelschuldverschreibungen mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von EASY SOFTWARE oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 20. August 2020 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 19. August 2025 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und EASY SOFTWARE sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2020 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 20. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, d. h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der EASY SOFTWARE Aktie an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in EASY SOFTWARE Aktien nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten EASY SOFTWARE Aktien (Anzahl) in Summe gehandelt wurden, vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 Buchst. f) bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Nach dem Ermächtigungsbeschluss ist den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen einzuräumen, soweit nicht das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2020 abzuändern.

4.6 Eigene Aktien

Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält EASY SOFTWARE keine eigenen Aktien.

4.7 Aktionäre

Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält deltus 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 78,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE.

Nach Abzug der von deltus gehaltenen 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien von dem in 6.442.039 Aktien eingeteilten Grundkapital von EASY SOFTWARE beträgt die Zahl der vom Streubesitz gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien 1.392.544. Dies entspricht einem Anteil von rund 21,62 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der EASY SOFTWARE.

4.8 Börsenhandel

Die EASY SOFTWARE Aktien sind unter der International Securities Identification Number („**ISIN**") DE000A2YN991 zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sowie u.a. in den Handel im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart sowie bei Tradegate Exchange einbezogen. Sie gehören derzeit unter anderem dem CDAX an der Frankfurter Wertpapierbörse an.

5. Vorstand und Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE

5.1 Vorstand

Der Vorstand von EASY SOFTWARE besteht gemäß § 23 Satz 1 der Satzung von EASY SOFTWARE aus mindestens einer Person; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE die Anzahl der Mitglieder des Vorstands von EASY SOFTWARE.

Alleiniges Mitglied des Vorstands von EASY SOFTWARE ist Oliver Krautscheid.

EASY SOFTWARE wird gemäß § 24 der Satzung von EASY SOFTWARE gerichtlich und außergerichtlich, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, durch dieses vertreten; sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorhanden, so wird EASY SOFTWARE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstands ermächtigen, EASY SOFTWARE alleine zu vertreten, und generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**") befreien.

5.2 Aufsichtsrat

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung von EASY SOFTWARE besteht der Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE aus drei, von der Hauptversammlung am 20. August 2020 gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE besteht bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung aus den folgenden Mitgliedern:

- Stefan ten Doornkaat (Vorsitzender des Aufsichtsrats);
- Armin Steiner (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats); und
- Serkan Katilmis.

6. Struktur der EASY SOFTWARE Gruppe

6.1 Rechtliche Struktur und wesentliche Beteiligungen

Die EASY SOFTWARE Gruppe ist ein schwerpunktmäßig in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie im Vereinigten Königreich tätiger Softwarekonzern. Konzernmuttergesellschaft der EASY SOFTWARE Gruppe ist EASY SOFTWARE, ein Unternehmen

in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Mülheim an der Ruhr und mit Geschäftsanschrift „Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, Deutschland“.

Zum 15. November 2020 ist EASY SOFTWARE alleine oder zumindest mehrheitlich an folgenden Gesellschaften unmittelbar beteiligt:

Gesellschaft	Sitz
EASY SOFTWARE GmbH	Salzburg, Österreich
EASY SOFTWARE (UK) LTD.	Suffolk, Vereinigtes Königreich
EASY SOFTWARE INC.	Exton, PA, Vereinigte Staaten von Amerika
EASY SOFTWARE (ASIA PACIFIC) PTE. LTD.	Singapur
EASY APIOMAT GmbH	Leipzig, Deutschland
EASY Mobile Service GmbH, (i.L.)	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
EASY SOFTWARE DEUTSCHLAND GmbH	Mülheim an der Ruhr, Deutschland
EASY SOFTWARE TÜRKİYE LTD. STI.	Istanbul, Türkei
EASY SOFTWARE YAZILIM VE ARGE MERKEZI LIMITED SIRKETI	Istanbul, Türkei

Zudem hält EASY SOFTWARE eine Beteiligung in Höhe von 52 % an der friendWorks GmbH, Straubing, Deutschland. Die friendWorks GmbH ist nicht zu konsolidieren.

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der EASY SOFTWARE ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigefügt.

6.2 Führungsstruktur

Die EASY SOFTWARE wird durch den Vorstand Herrn Oliver Krautscheid geführt.

7. Geschäftstätigkeit der EASY SOFTWARE Gruppe

Auf Basis moderner Technologien bietet die EASY SOFTWARE Gruppe anwenderorientierte Software für alle gängigen Plattformen an. Gleichzeitig ist EASY SOFTWARE in der Lage, für jede Branche und jede Unternehmensgröße maßgeschneiderte Lösungen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu liefern. Die von EASY SOFTWARE entwickelten und vertriebenen Softwareprodukte und -lösungen gliedern sich dabei in die folgenden drei Bereiche:

- EASY Content Services bietet als offenes Lösungsangebot im Enterprise Content Management („**ECM**“) ein hohes Maß an Integrationsfähigkeit in bestehende IT-Infrastrukturen. Dieser Bereich umfasst Lösungen zur Erfassung, Archivierung und Verwaltung von Dokumenten und Inhalten, die Integration in bestehende Vorsysteme und die Gestaltung von Geschäftsprozessen. Darauf basieren die Fachanwendungen, wie z.B. EASY HR, EASY Contract, EASY Request, EASY Invoice u.v.m. Die Produkte und Lösungen der EASY Content Services sind seit Jahren erfolgreich im Markt eingeführt.

- EASY for SAP® ist integraler Bestandteil der EASY-Lösungen und dient der Erweiterung und Veredelung von bestehenden SAP-Systemen und Cloud Plattformen durch Low Code/No Code Entwicklung. Dank des bereits seit Ende der 1990er Jahre bestehenden Angebotes SAP-basierter

Lösungen ist die EASY SOFTWARE Gruppe ein attraktiver Partner für größere und international tätige Unternehmen. EASY for SAP® lässt sich leicht mit den Produkten und Lösungen der EASY Content Services integrieren.

- Die EASY ApiOmat Plattform wurde auf Basis moderner Microservices Architekturen mit einem Schwerpunkt auf mobile Applikationen entwickelt, um die erfolgreiche Digitalisierung von Kunden zu beschleunigen. Sie stellt darüber hinaus EASY Lösungen mobil zur Verfügung und bietet so die im heutigen Arbeitsumfeld benötigte intuitive Benutzererfahrung. Durch den EASY ApiOmat werden über Rapid Prototyping in der Low Code/No Code Entwicklung digitale Anwendungen in Stunden und Tagen für den Benutzer flexibel und skalierbar ohne Programmierung erstellt. Die Integration des EASY ApiOmat mit den EASY for SAP® Lösungen und den EASY Content Services ist dabei schnell und einfach möglich.

8. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der EASY SOFTWARE Gruppe

8.1 Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017

Die Konzernabschlüsse wurden nach den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt.

Ausgewählte Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017:

In Mio. EUR sofern nicht anders angegeben	**2019**	**2018**	**2017**
Umsatz	50,6	46,6	42,7
Softwarepflege	25,3	24,4	23,6
Dienstleistungen und Cloud	14,9	11,4	9,7
Verkauf von Software	10,1	10,6	9,1
Verkauf von Hardware und Sonstige	0,3	0,1	0,3
EBITDA	4,2	-0,9	3,0
Ergebnis vor Steuern (EBT)	1,8	-2,4	1,6
Gesamtergebnis	2,0	-2,3	1,9
Ergebnis je Aktie (in EUR)	0,32	-0,43	0,36
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	3,09	-0,12	1,23
Cashflow aus Investitionstätigkeit	1,38	-1,04	-1,62
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	2,97	0,89	0,30
Gesamt Cash Flow	7,40	-0,30	-0,10
Bilanzsumme	51,5	36,1	35,7
Eigenkapital	28,7	22,0	24,4
Eigenkapitalquote (%)	56 %	61 %	69 %
Nettofinanzverschuldung/Nettoliquidität	-0,46	-0,32	-0,30
Mitarbeiter (FTE Periodendurchschnitt)	365	318	275

8.2 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage im Geschäftsjahr 2019

Die Entwicklung der EASY SOFTWARE Gruppe im gesamten Geschäftsjahr 2019 entsprach weder beim Umsatz noch beim EBITDA den Erwartungen, obwohl das Berichtsjahr zunächst ausgesprochen positiv startete. Im 1. Halbjahr 2019 konnte der Gesamtumsatz um 20 % zur Vorjahresvergleichsperiode gesteigert werden – darunter das Lizenz- und Cloudneugeschäft sogar um 57 %. Da auch alle anderen Bereiche, insbesondere das Consulting-Geschäft und die internationalen Tochtergesellschaften, ihre Umsätze deutlich oberhalb des Marktwachstums steigerten, konnte das EBITDA der EASY SOFTWARE Gruppe überproportional wachsen. Ohne die Effekte von IFRS 16 stieg das Konzern-EBITDA im ersten Halbjahr von EUR -0,6 Mio. in 2018 auf EUR 1,0 Mio. in 2019. Durch die Umsetzung von IFRS 16 belief sich das berichtete EBITDA im ersten Halbjahr 2019 auf EUR 2,0 Mio.

Im zweiten Halbjahr brach das Geschäft zunächst ein und konnte trotz Gegenmaßnahmen und dem für die Geschäftsentwicklung wichtigen Schlussquartal 2019 nicht mehr in den Prognosekorridor bei Umsatz und EBITDA gehoben werden. Hauptgründe waren Vorzieheffekte ins erste Halbjahr und deutlich geringere Partnerumsätze der EASY SOFTWARE als erwartet. Bereinigt um die Umsätze der Apinauten GmbH, die Anfang des Geschäftsjahrs 2019 akquiriert wurde, konnte die EASY SOFTWARE Gruppe kein organisches Umsatzwachstum in 2019 erzielen, obwohl das Dienstleistungsgeschäft sehr deutlich ausgebaut wurde und auch die Umsatzerlöse der österreichischen Tochtergesellschaft signifikant wuchsen. Insgesamt steigerte die EASY SOFTWARE Gruppe ihre Auslandsumsätze von EUR 8,454 Mio. im Vorjahr auf EUR 10,019 Mio. Das Cloud- und Subskriptionsgeschäft ist im Geschäftsjahr 2019 akquisitionsbedingt von EUR 0,989 Mio. auf EUR 2,345 Mio. gestiegen und repräsentiert knapp 5 % Anteil am Umsatz der EASY SOFTWARE Gruppe 2019. Unter Berücksichtigung der Softwarepflege-Verträge belief sich der Anteil vertraglich abgesicherter Umsätze insgesamt auf rund 55 % des Jahresumsatzes 2019. Das EBITDA der EASY SOFTWARE Gruppe 2019 lag mit EUR 4,25 Mio. knapp 10 % unter dem Prognosekorridor. Aufgrund erstmaliger Anwendung von IFRS 16 im Berichtsjahr mit einem EBITDA-Effekt in Höhe von EUR 1,9 Mio. ist die EBITDA-Angabe des Vorjahres 2018 nicht direkt vergleichbar. Im Geschäftsjahr 2019 wurden Eigenleistungen im Umfang von EUR 1,5 Mio. (Vorjahr EUR 0,35 Mio.) aktiviert. Einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der EASY SOFTWARE Gruppe 2019 hatten Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung an der otris software AG in Höhe von EUR 3,9 Mio.

Der Umsatz der EASY SOFTWARE Gruppe belief sich im Geschäftsjahr 2019 auf EUR 50,6 Mio. (2018: EUR 46,6 Mio.). Das entspricht einer Steigerung von 8,4 % gegenüber dem Vorjahr. 50 % des Umsatzes der EASY SOFTWARE Gruppe entfielen auf Wartungserlöse (2018: 52 %), 29 % auf Dienstleistungen und Cloud (2018: 24 %), 20 % auf Softwarelizenzen (2018: 23 %), 1% (2018: 1 %) auf Sonstige. Die Umsätze im Cloud-Geschäft haben sich im Berichtszeitraum vor allem durch den Erwerb der Apinauten GmbH, Leipzig weiter gut entwickelt und trugen mit 4,6 % zum Konzernumsatz bei (2018: 2,1 %). Regional entwickelten sich wiederum der deutsche und österreichische Markt besonders positiv. Zuzüglich aktivierter Eigenleistungen und sonstiger betrieblicher Erträge ergab sich eine Gesamtleistung in Höhe von EUR 52,9 Mio. (2018: EUR 47,3 Mio.). Die aktivierten Eigenleistungen entfielen auf Entwicklungen im DMS- und Cloud-Geschäft und lagen mit EUR 1,502 Mio. (2018: EUR 0,348 Mio.) über dem Vorjahr und in der erwarteten Höhe.

Einhergehend mit der Steigerung der Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2018 auch die Aufwendungen. Während der Materialaufwand von EUR 11,1 Mio. im Vorjahr auf EUR 10,1 Mio. abnahm, stieg der Personalaufwand im Wesentlichen durch den Erwerb der Apinauten GmbH, Leipzig von EUR 25,6 Mio. auf EUR 27,7 Mio. Die Materialaufwandsquote sank auch in 2019 trotz gestiegener Umsatzerlöse von 23,8 % auf 19,9 %, was vor allem auf einen geringeren Anteil von bezogenen Lizenzen zurückzuführen war. Die Personalaufwandsquote blieb mit 54,8 % zum Vorjahr konstant (2018: 54,9 %). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken im Geschäftsjahr 2019 auf EUR 10,9 Mio. (2018: EUR 11,4 Mio.). Dies resultiert unter anderem aus geringeren Leasingaufwendungen aufgrund der erstmaligen Anwendung des IFRS 16. Vor diesem Hintergrund belief sich das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) im Geschäftsjahr 2019 auf EUR 4,2 Mio. (2018: EUR -0,9 Mio., ohne IFRS 16). Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und

Sachanlagen stiegen, bedingt durch den Erwerb der Apinauten GmbH, Leipzig und Anwendung des IFRS 16, von EUR 2,7 Mio. auf EUR 6,1 Mio. Das EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) stieg auf EUR -1,9 Mio. (2018: EUR -3,6 Mio.). Das Ergebnis der At Equity bewerteten Finanzanlagen aus der otris software AG und der friendWorks GmbH betrug, im Wesentlichen bedingt durch den Einmaleffekt aus dem Verkauf der Anteile an der otris software AG, EUR 4,1 Mio. (2018: EUR 1,2 Mio.). Insgesamt erhöhte sich das Finanzergebnis inklusive des Beteiligungsergebnisses auf EUR 3,6 Mio. (2018: EUR 1,1 Mio.). Das Ergebnis der EASY SOFTWARE AG vor Steuern (EBT) erhöhte sich entsprechend auf EUR 1,8 Mio. (2018: EUR -2,4 Mio.). Unter Berücksichtigung eines Steuerertrags in Höhe von EUR 0,3 Mio. (2018: EUR 0,2 Mio.) ergab sich somit ein Jahresabschluss der EASY SOFTWARE Gruppe (Geschäftsergebnis) in Höhe von EUR 2,0 Mio. (2018: Jahresfehlbetrag der EASY SOFTWARE Gruppe EUR 2,3 Mio.). Dies entspricht einem Ergebnis pro Aktie in Höhe von EUR 0,32 (2018: EUR -0,43).

8.3 Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage für den Sechsmonatszeitraum bis zum 30. Juni 2020

Das erste Halbjahr 2020 der EASY SOFTWARE Gruppe war durch die Covid-19 Pandemie beeinflusst. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2020 sank der Umsatz der EASY SOFTWARE Gruppe auf vergleichbarer Basis um rund 1,77 % auf EUR 24,3 Mio. Das EBITDA lag mit EUR 2,861 Mio. über dem Vorjahrswert. Das um Sondereffekte bereinigte EBITDA konnte um 15 % zum Vorjahr verbessert werden. Das Konzernergebnis (IFRS) für das 1. Halbjahr 2020 war mit EUR -0,089 Mio. negativ.

8.4 Ausblick für das Geschäftsjahr 2020

EASY SOFTWARE hat für das Geschäftsjahr 2020 einen Gruppenumsatz in der Bandbreite von EUR 49 Mio. bis EUR 54 Mio. prognostiziert. Der Umsatz kann damit im einstelligen Prozent-Bereich wachsen, jedoch auch leicht zurückgehen. EASY SOFTWARE ist aber bestrebt, den Vertragsbestand einschließlich Abonnements weiter auszubauen, was die Planbarkeit der Umsatzerlöse erhöht.

Die Planung des EBITDA der EASY SOFTWARE Gruppe ohne Sondereffekte liegt in einer Bandbreite von EUR 4,0 Mio. bis EUR 6,2 Mio. Im Falle des geplanten Umsatzwachstums (Obergrenze) erwartet der Vorstand von EASY SOFTWARE eine zweistellige EBITDA-Marge der EASY SOFTWARE Gruppe. Die Ertragsplanung enthält dabei weiterhin einen Anteil aktivierter Eigenleistungen, die zum Ausbau des Cloud-Portfolios dienen. Sondereffekte im Jahresergebnis können u.a. aus Schadenersatzprozessen von oder gegen ehemalige Organmitglieder und der Höhe des Restkaufpreises für die Apinauten GmbH resultieren.

Aufgrund des robusten ersten Halbjahres, des langfristig intakten Wachstumstrends, des hohen Anteils planbarer Umsätze sowie der breiten Kundendiversifizierung erwartet der Vorstand von EASY SOFTWARE, die veröffentlichte Umsatz- und Ergebnisprognose 2020 zu erreichen.

Die Bestätigung der Prognose steht weiterhin unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sich die wirtschaftliche Situation der Geschäfts- und Zielkunden der EASY SOFTWARE insbesondere aufgrund des unabsehbaren Verlaufs der Covid-19-Pandemie im traditionell umsatzstärksten vierten Quartal nicht signifikant verschlechtert.

8.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

(i) Mitarbeiter

Zum 30. Juni 2020 beschäftigte die EASY SOFTWARE Gruppe durchschnittlich 369 festangestellte Mitarbeiter.

(ii) Mitbestimmung

Der Aufsichtsrat der EASY SOFTWARE besteht aus drei Mitgliedern und unterliegt nicht den Regelungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer („**MitbestG**“).

II. deltus

1. Überblick

deltus ist eine mittelbare Tochtergesellschaft der BV Acquisitions XIII ES Limited. Gesellschafter der BV Acquisitions XIII ES Limited sind (i) Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P., (ii) Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. und (iii) Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P.

Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. und Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. halten jeweils 48,75 % und Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P hält 2,5 % an der BV Acquisitions XIII ES Limited.

Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. ist eine mittelbare Tochtergesellschaft von Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd.

Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. und Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P. sind mittelbare Tochtergesellschaften von Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd.

Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. beherrschen BV Acquisitions XIII ES Limited über ihre jeweiligen Tochterunternehmen mittelbar im Wege einer Mehrmütterherrschaft.

2. Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

deltus ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286 und mit der Geschäftsanschrift „Westendstraße 28, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland“. Das Geschäftsjahr von deltus ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand von deltus lautet:

„Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die insbesondere im Bereich Softwareherstellung und IT-Dienstleistungen tätig sind, sowie das Erbringen von Dienstleistungen gegenüber verbundenen oder anderen Unternehmen.

Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann auch Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, pachten oder vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch verbundene Unternehmen auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise verbundenen Unternehmen überlassen und/oder ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.“

Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hat deltus keine Mitarbeiter.

3. Unternehmensgeschichte und -entwicklung

3.1 Gründung

deltus wurde am 20. Mai 2020 mit Sitz in Frankfurt am Main und einem Grundkapital von EUR 50.000 von der Cormoran GR1 GmbH gegründet und am 29. Mai 2020 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286 eingetragen.

3.2 Erwerb durch mertus 644. GmbH

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 23. Mai 2020 erwarb die mertus 644. GmbH die deltus von der Cormoran GR1 GmbH.

4. Kapital, Aktionäre und Börsenhandel

4.1 Grundkapital

Das Grundkapital von deltus beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von deltus von EUR 1,00 je Aktie (die „**deltus Aktien**“). Daneben gibt es keine weiteren Aktiengattungen.

4.2 Eigene Aktien

Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält deltus keine eigenen Aktien.

4.3 Aktionäre

Eine vereinfachte Übersicht der mit deltus verbundenen Unternehmen (die „**deltus Gruppe**“) wird diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt:

Alleinige Gesellschafterin der deltus ist die mertus 644. GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119660.

Alleinige Gesellschafterin der mertus 644. GmbH ist die BV Acquisitions XIII ES Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, mit Sitz in London, eingetragen im Gesellschaftsregister des Vereinigten Königreichs (*Companies House*) unter der Registernummer 12430938.

Die Gesellschafter der BV Acquisitions XIII ES Limited sind (i) Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105244 und (ii) Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105234, welche jeweils einen Anteil von 48,75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der BV Acquisitions XIII ES Limited halten, sowie (iii) mit einem Anteil von 2,5 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der BV Acquisitions XIII ES Limited, die Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105236 (zusammen mit Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. und Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. die „**Battery Funds**“).

Einziger *General Partner* von Battery Ventures XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-359443.

Einziger *General Partner* von Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Gesellschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Companies*) unter der Registernummer MC-359443.

Gesellschafter von Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. sind mehrere natürliche Personen, von denen keine Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. kontrolliert.

Einziger *General Partner* von (i) Battery Ventures XIII (AIV I Cayman), L.P. und (ii) Battery Investment Partners XIII (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII (AIV I Cayman), L.P., eine *Limited Partnership* nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz

in Grand Cayman, eingetragen im Partnerschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Limited Partnerships*) unter der Registernummer MC-105218.

Einziger *General Partner* von Battery Partners XIII (AIV I Cayman), L.P. ist Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Kaimaninseln (*Cayman Islands limited partnership*), mit Sitz in Grand Cayman, eingetragen im Gesellschaftsregister der Kaimaninseln (*Registrar of Companies*) unter der Registernummer MC-359415.

Gesellschafter von Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. sind mehrere natürliche Personen, von denen keine Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. kontrolliert.

Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. beherrschen BV Acquisitions XIII ES Limited über ihre jeweiligen Tochterunternehmen mittelbar im Wege einer Mehrmütterherrschaft.

Die in dieser Ziffer B.II.4.3 aufgeführten *Limited Partnerships* werden ausschließlich von ihren jeweiligen *General Partners* kontrolliert. Die jeweiligen *Limited Partners* üben keine Kontrolle über die jeweiligen *Limited Partnerships* aus.

Die Battery Funds werden von Battery Management Corp., mit Sitz in Boston, Vereinigte Staaten von Amerika, beraten (die Battery Funds zusammen mit weiteren von der Battery Management Corp. beratenen Investmentgesellschaften, „**Battery**").

4.4 Informationen über Battery

Battery ist ein globaler, technologieorientierter Investor. Battery wurde 1983 gegründet und tätigt von sechs Büros aus *Venture-Capital*- und *Private-Equity*-Investitionen in der ganzen Welt. Die *Private-Equity*-Praxis von Battery stützt sich dabei auf mehr als drei Jahrzehnte Erfahrung bei der Identifizierung und dem Aufbau von Technologieunternehmen in allen Entwicklungsstadien. Battery arbeitet dabei mit Management-Teams zusammen, um Portfoliounternehmen insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie und industrielle Technologie bei ihrem Wachstum und ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Battery hat seit Gründung über USD 8,9 Milliarden an zugesagtem Kapital aufgebracht und investiert derzeit Mittel mit einem zugesagten Gesamtkapital von USD 2,0 Milliarden.

4.5 Börsenhandel

Die deltus Aktien sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen.

5. Vorstand und Aufsichtsrat von deltus

5.1 Vorstand

Der Vorstand von deltus besteht gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung von deltus aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstände von deltus wird durch den Aufsichtsrat von deltus bestimmt.

Der Vorstand von deltus besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Roman Dominik Brück, und
- Adi Bikic.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung von deltus dieses Vorstandsmitglied deltus. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird deltus durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat von deltus kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Zudem kann der Aufsichtsrat von deltus einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern jeweils Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB erteilen. Sowohl Roman Dominik Brück als auch Adi Bikic sind

einzelvertretungsberechtigt und befugt, im Namen von EASY SOFTWARE mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat von deltus besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Stephen Paul Rowley (Vorsitzender)
- Robert David Tabors (stellvertretender Vorsitzender); und
- Zakary Scott Ewen.

6. Geschäftstätigkeit

deltus hat bis zum 24. Juli 2020 keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Am 24. Juli 2020 hat deltus ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots veröffentlicht und ist in diesem Zusammenhang geschäftlich tätig geworden. Insbesondere hat deltus mit der am 3. September 2020 veröffentlichten Angebotsunterlage das Übernahmeangebot abgegeben. Seit Vollzug des Übernahmeangebots am 6. November 2020 nimmt deltus die Aufgabe einer Zwischenholding für Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. wahr.

7. Ergebnissituation und Vermögenslage von deltus

deltus wurde am 29. Mai 2020 in das Handelsregister eingetragen. Bis zum Erwerb durch die mertus 644. GmbH am 23. Mai 2020 (Eintragung in das Handelsregister am 28. Juli 2020) übte deltus keine Geschäftstätigkeit aus. Seit dem 24. Juli 2020 beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit von deltus auf die Abgabe des Übernahmeangebots an die EASY SOFTWARE Aktionäre und ihre Funktion als Zwischenholding für Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. Dementsprechend erzielte deltus auch keine Umsatzerlöse.

deltus hat ein eingetragenes Grundkapital in Höhe von EUR 50.000. Zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts hält deltus 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 78,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE.

Zur teilweisen Finanzierung des Übernahmeangebots hat die Alleingesellschafterin der deltus anschließend der deltus EUR 27.869.405 in Bar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat deltus Kreditzusagen über EUR 40.000.000,00 unter einem Kreditvertrag mit Sixth Street SLE II HoldCo 1, S.à.r.l. und Sixth Street SLE II HoldCo 1-I, S.à.r.l. erhalten (die „**Senior Secured Facility**"). Hiervon hat die deltus bisher EUR 31.353.396 zur teilweisen Finanzierung des Übernahmeangebots (einschließlich Erwerbsnebenkosten) in Anspruch genommen.

Deltus erwartet, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot noch Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 1.500.000 (zzgl. ggf. anwendbare USt) begleichen zu müssen. Darüber hinaus erwartet deltus in den nächsten Monaten noch weitere Kosten, insbesondere für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages von ca. EUR 500.000 (zzgl. ggf. anwendbare USt). Zur Deckung dieser Kosten und des weiteren Betriebs der deltus hat die Alleingesellschafterin der deltus zusätzliche EUR 2.630.594 in Bar zur Verfügung gestellt.

Dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten der deltus gegenüber Dritten zum 6. November 2020 entspricht der vorgenannten Ziehung unter der Senior Secured Facility in Höhe von EUR 31.353.396 sowie der oben ausgeführten erwarteten Transaktionskosten von ca. EUR 2.000.000 (wo anwendbar zzgl. USt). Dem stehen als Aktivvermögen insgesamt 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien sowie Barmittel in Höhe von ca. EUR 2.600.000 gegenüber.

8. Finanzielle Ausstattung von deltus zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Vor der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts haben der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus geprüft, ob deltus in der Lage sein wird, ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem

Vertrag zu erfüllen. Auf der Grundlage der derzeitigen wirtschaftlichen, finanziellen und vertraglichen Verhältnisse von deltus sind der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus zu dem Ergebnis gelangt, dass deltus auch unter Berücksichtigung der Gesellschafterstruktur der deltus in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus haben sich dabei im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte gestützt:

Die künftigen Zahlungsverpflichtungen von deltus unter dem Vertrag sind die Zahlung des Ausgleichs nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrags, der Abfindung nach § 5 Abs. 1 des Vertrags und, soweit relevant, die Verlustausgleichspflicht nach § 3 des Vertrags.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags halten außenstehende EASY SOFTWARE Aktionäre 1.392.544 EASY SOFTWARE Aktien (6.442.039 ausgegebene EASY SOFTWARE Aktien abzüglich 5.049.495 von deltus gehaltener EASY SOFTWARE Aktien). Nach § 5 Abs. 1 des Vertrags bietet deltus den außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären eine Abfindung in Höhe von EUR 11,51 pro EASY SOFTWARE Aktie gegen Erwerb ihrer EASY SOFTWARE Aktien an (dazu Ziffer D.I.5). Demgemäß beläuft sich der theoretische maximale Finanzierungsbetrag von deltus im Hinblick auf die Barabfindung auf EUR 16.028.181,44. Weiterhin leistet deltus gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags den außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären während der Vertragslaufzeit eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 0,44 je EASY SOFTWARE Aktie (dazu Ziffer D.I.4). Demgemäß beläuft sich der maximale Finanzierungsbetrag für deltus im Hinblick auf die Ausgleichszahlung während der Vertragslaufzeit auf jährlich brutto EUR 612.719,36 (bzw. nach gegenwärtig geltendem Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag netto EUR 529.166,72). Zu berücksichtigen ist, dass an diejenigen außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre, die von ihrem Recht Gebrauch machen, gegen angemessene Barabfindung aus der EASY SOFTWARE auszuscheiden, keine Ausgleichszahlung mehr zu leisten sein wird.

Die derzeitige Eigenkapitalausstattung von deltus umfasst ein Grundkapital von EUR 50.000,00, welches als Bareinlage geleistet wurde. Darüber hinaus hat der Alleingesellschafter der deltus EUR 27.869.405 zur teilweisen Finanzierung des Übernahmeangebotes zur Verfügung gestellt. Die restliche Gegenleistung zum Erwerb der im Rahmen des Übernahmeangebotes eingereichten Aktien der EASY SOFTWARE wurde durch eine teilweise Inanspruchnahme der Senior Secured Facility in Höhe von EUR 31.353.396 (einschl. Erwerbsnebenkosten) finanziert.

Für die künftigen Zahlungsverpflichtungen der deltus aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere die Zahlung des Ausgleichs bzw. der Abfindung steht nach Wirksamwerden der Gewinnabführungspflicht aus dem Vertrag der gesamte Gewinn von EASY SOFTWARE zur Verfügung (siehe Ziffer D.I.2). Sofern der abgeführte Gewinn für die Zahlung der Abfindung und/oder des Ausgleichs nicht ausreicht, können Kreditlinien und Zusagen über die Zuführung von Eigenkapital beansprucht werden. Nach eingehender Prüfung ist der Vorstand von EASY SOFTWARE zu dem Ergebnis gelangt, dass die Finanzierungsmaßnahmen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertrag von deltus beansprucht werden können.

Zum einen haben sich die Battery Funds in einer Vereinbarung über eine Eigenkapitalzusage (*Equity Commitment Letter*) verpflichtet, deltus direkt oder indirekt finanzielle Mittel von bis zu EUR 7.381.577,44 in Form von Kapitaleinlagen, Gesellschafterdarlehen oder sonstigem Fremd- oder Eigenkapital zur Verfügung zu stellen (die „**Eigenkapitalzusage**"), die dazu dienen, die Zahlung der Abfindung, zu finanzieren. Diese Eigenkapitalzusage steht noch in voller Höhe zur Verfügung.

Außerdem kann deltus noch Kreditzusagen bis zu EUR 8.646.604,00 unter der Senior Secured Facility in Anspruch nehmen, um den weiteren Erwerb von EASY SOFTWARE Aktien, d.h. auch die Zahlung der Abfindung, zu finanzieren.

Zuvor abgeführte Gewinne können genutzt werden, wenn deltus zur Verlustübernahme gemäß § 3 des Vertrags verpflichtet sein sollte. Ausgleichspflichtige Verluste können dabei jedenfalls aus Gründen der Vorsicht nicht ausgeschlossen werden. In den Vorjahren 2018 und 2019 musste die EASY Gruppe operative Verluste ausweisen. Je nach Geschwindigkeit der Transformation zum *Cloud*-Service-Anbieter können daher auch auf Ebene der insoweit allein maßgeblichen EASY SOFTWARE

vorübergehend Jahresfehlbeträge entstehen. EASY SOFTWARE hatte in dem am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahr zwar einen Jahresüberschuss von rund EUR 7,3 Mio. erzielt, in den ersten neun Monaten des laufenden Geschäftsjahres weist die EASY SOFTWARE allerdings einen Betriebsverlust (HGB EBIT; vor Umlagen an Tochtergesellschaften und ohne Hinzurechnung der in dieser Periode bei der EASY SOFTWARE DEUTSCHLAND GmbH angefallenen Gewinne, mit der ein Gewinnabführungsvertrag besteht) aus. Insoweit besteht zugunsten von deltus unter der Senior Secured Facility ein revolvierendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 5.000.000,00 (die „**Senior Revolving Facility**"), welches für allgemeine Unternehmenszwecke und damit auch für eine etwaige Verlustübernahme und/oder Ausgleichszahlung in Anspruch genommen werden kann. Auch ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, dass mittelbarer Alleingesellschafter der deltus die Battery Funds sind, die gemäß separater Bestätigung gegenüber der deltus über noch nicht abgerufene Eigenkapitalzusagen von Investoren in einer Größenordnung von mehr als USD 1,6 Mrd. verfügen und damit ausreichende Mittel haben, um notfalls weiteres Kapital zur Verfügung zu stellen.

9. Übernahmeangebot und mögliche Beteiligungserwerbe von deltus

9.1 Übernahmeangebot

Am 3. September 2020 veröffentlichte deltus das Übernahmeangebot an die EASY SOFTWARE Aktionäre für den Erwerb ihrer EASY SOFTWARE Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 11,50 je EASY SOFTWARE Aktie, das entspricht einer Prämie von rund 107,2 % gegenüber dem gewichteten Durchschnittskurs der EASY SOFTWARE Aktie in den drei Monaten vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des freiwilligen Übernahmeangebots am 24. Juli 2020. Als Vollzugsbedingungen sah das Übernahmeangebot (i) eine Mindestannahmeschwelle von 75 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen EASY SOFTWARE Aktien und (ii) die Kartellfreigabe vor. Aktionäre, die insgesamt rund 73,98 % des Grundkapitals von EASY SOFTWARE repräsentieren, hatten sich bereits vor der Abgabe des Übernahmeangebots verpflichtet, das Übernahmeangebot anzunehmen.

Am 17. September 2020 hat deltus vom Bundeskartellamt die Kartellfreigabe erhalten.

Die Annahmefrist für das Übernahmeangebot endete mit Ablauf des 1. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MEZ). Bis zum Ablauf der Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 5.046.155 EASY SOFTWARE Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 78,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE.

Damit ist die Mindestannahmeschwelle von 75 % innerhalb der Annahmefrist überschritten worden und die entsprechende Vollzugsbedingung eingetreten.

Die weitere Annahmefrist für das Übernahmeangebot endete mit Ablauf des 20. Oktober 2020, 24:00 Uhr (MEZ). Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 78,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE.

Das Übernahmeangebot wurde am 6. November 2020 vollzogen. Nach Vollzug des Übernahmeangebots hält deltus 5.049.495 EASY SOFTWARE Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 78,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von EASY SOFTWARE.

9.2 Mögliche Erwerbe außerhalb des Abfindungsangebots

deltus behält sich vor, jederzeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere EASY SOFTWARE Aktien auch außerhalb des Abfindungsangebots gemäß § 5 des Vertrags unmittelbar oder mittelbar über die Börse oder außerbörslich zu erwerben.

C. Gründe für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

I. Wirtschaftliche und rechtliche Gründe

1. Ziel der Stärkung und des Wachstums der EASY SOFTWARE Gruppe

Das gemeinsame Ziel von EASY SOFTWARE und ihrer Mehrheitsaktionärin deltus ist es, die EASY SOFTWARE Gruppe unter dem Dach von Battery zu stärken und ihr Wachstum zu fördern. deltus und Battery sind in der Lage, die Innovations- und Kommerzialisierungsbemühungen der EASY SOFTWARE Gruppe im wettbewerbsintensiven ECM-Markt und die mögliche Verlagerung des Geschäftsmodells der EASY in die *Cloud* zu unterstützen. Sie sind ferner in der Lage, Akquisitionsmöglichkeiten der EASY SOFTWARE, die sich im Zuge der weiteren Konsolidierung des ECM-Marktes ergeben werden, auch mit Eigenkapital zu fördern. Hieraus können sich wesentliche Vorteile für die nachhaltige Weiterentwicklung der EASY SOFTWARE Gruppe und ihre Wettbewerbspositionierung ergeben.

Der Vertrag ist ein entscheidender Baustein hierfür, da er eine engere und effektivere Zusammenarbeit zwischen EASY SOFTWARE und ihrer Mehrheitsaktionärin deltus sowie den von Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. kontrollierten Gesellschaften als mittelbare Muttergesellschaften von deltus ermöglicht. Der Mehrwert für EASY SOFTWARE wird in der Unterstützung des Managements von EASY SOFTWARE durch die Struktur der deltus Gruppe und damit in der Nutzung des Potentials von Battery liegen.

Das vertragliche Weisungsrecht erlaubt es dem Vorstand von deltus, eine einheitliche Leitung im Konzerninteresse und einheitliche Konzernstrukturen sowie Strategien auch gegenüber EASY SOFTWARE durchzusetzen. Dies wiederum stärkt die beabsichtigte engere Zusammenarbeit zwischen deltus und EASY SOFTWARE, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells durch einen *Cloud*-Transformationsprozess sowie den Austausch von Know-how. Nach Abschluss des Vertrags soll EASY SOFTWARE daher anhand des mit dem Management zu entwickelnden Geschäftsplans substanziell weiterentwickelt werden. Der Vorstand von EASY SOFTWARE soll insbesondere bei einer möglichen Verlagerung des Geschäftsmodells der EASY SOFTWARE in die *Cloud* unterstützt werden.

Die EASY SOFTWARE Gruppe erhält durch den Vertrag zudem Zugang zu den umfangreichen Ressourcen von Battery und wird dadurch in die Lage versetzt, weitgehend unbürokratisch auf das Potenzial von Battery zuzugreifen. Battery kann den Geschäftsausbau vor allem auch durch seine umfangreiche Branchenexpertise, sein weltweites Netzwerk gerade im Technologiesektor und seine langjährige Erfahrung und damit verbundene Erfolgshistorie bei der Umsetzung von Wachstumsstrategien in Unternehmen im Allgemeinen und im Technologiesektor im Besonderen erreichen. Dies soll EASY SOFTWARE ermöglichen, in effizienter Weise weltweit ein größeres und stärkeres Kerngeschäft zu erzeugen. Ohne den Vertrag würde ein solcher Zugriff auf die Ressourcen von Battery komplexe Einzelvereinbarungen voraussetzen, die lange Vorlaufzeiten, erhebliche Verwaltungskosten, umfangreichen Dokumentationsaufwand und Rechtsrisiken für alle beteiligten Akteure mit sich bringen könnten.

Nur der Abschluss des Vertrags versetzt daher beide Unternehmen in eine Position, das gemeinsame Ziel der Stärkung und des Wachstums der EASY SOFTWARE Gruppe rechtssicher zu erreichen. Die damit verbundenen Geschäftsentwicklungsmaßnahmen erfordern zudem erhebliche finanzielle Investitionen, die beide Unternehmen nur auf Basis einer langfristigen rechtlichen Absicherung durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vornehmen wollen.

2. Grenzen und Beschränkung der Zusammenarbeit im derzeitigen faktischen Konzernverhältnis

Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung von deltus an EASY SOFTWARE besteht derzeit zwischen EASY SOFTWARE und deltus ein faktisches Konzernverhältnis. Dasselbe gilt mittelbar im Verhältnis zu den von Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. gehaltenen Gesellschaften der deltus Gruppe, wie in **Anlage 2** aufgeführt. In diesem faktischen Konzernverhältnis können die deltus bzw. die betreffenden mit ihr verbundenen Unternehmen zwar

faktisch einen beherrschenden Einfluss auf die EASY SOFTWARE ausüben, der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten sind im faktischen Konzernverhältnis allerdings enge Grenzen gesetzt.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE ist nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, EASY SOFTWARE in eigener Verantwortung zu leiten. Er hat alle auf Veranlassung oder im Interesse von deltus oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vorgenommenen bzw. unterlassenen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte in jedem Einzelfall darauf zu prüfen, ob sie für die EASY SOFTWARE nachteilige Auswirkungen haben. Falls derartige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen für EASY SOFTWARE nachteilig sind, dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn die mit dem betreffenden Rechtsgeschäft bzw. der betreffenden Maßnahme verbundenen Nachteile ausgeglichen werden, § 311 Abs. 1 AktG. Ein solcher Nachteilsausgleich hat bis zum Ende des Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE, in dem die nachteilige Einflussnahme vorgenommen wurde und damit in einem zeitlich engen Rahmen, zu erfolgen, und zwar in Form eines tatsächlichen Ausgleichs oder der Gewähr eines entsprechenden Rechtsanspruchs, § 311 Abs. 2 AktG. Diese rechtlichen Anforderungen hätten zur Folge, dass sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von EASY SOFTWARE, die auf Veranlassung oder im Interesse von deltus oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vorgenommen bzw. unterlassen werden, in jedem Einzelfall auf ihre exakten Auswirkungen für EASY SOFTWARE und ihre etwaige Nachteiligkeit und Ausgleichspflicht untersucht werden müssen. Lässt sich der Nachteil nicht quantifizieren und deshalb auch nicht ausgleichen, darf der Vorstand von EASY SOFTWARE die Maßnahme oder das Rechtsgeschäft nicht durchführen. Eine solche Einzelfallprüfung kann umfangreiche Analysen erfordern und die Vorstandsressourcen stark beanspruchen, ohne dass die Prüfung in jedem Fall zu einem rechtssicheren Ergebnis führt. In vielen Fällen, insbesondere bei Maßnahmen mit langfristiger Zielsetzung, ist es zudem oftmals sehr schwierig festzustellen, ob und inwieweit die Maßnahme nachteilig ist. Kurzfristige nachteilige Effekte können durch langfristig positive Effekte ausgeglichen werden. Ob und inwieweit die positiven Effekte eintreten, ist aber oft unsicher. Der Vorstand von EASY SOFTWARE hat im Rahmen seiner Prüfung des Weiteren auch immer die Interessen der Minderheitsaktionäre zu berücksichtigen.

Ferner sind in einem faktischen Konzernverhältnis sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse eines dieser Unternehmen vorgenommen wurden, im Einzelnen zu dokumentieren. Der Vorstand von EASY SOFTWARE hat über sie in einem jährlichen sogenannten Abhängigkeitsbericht unter Bezifferung etwaiger nachteiliger Auswirkungen zu berichten (§ 312 AktG). Der Abhängigkeitsbericht ist sodann von einem Abschlussprüfer und hiernach auch vom Aufsichtsrat von EASY SOFTWARE zu prüfen (§§ 313, 314 AktG).

All diese Regelungen führen auf beiden Seiten, insbesondere aber auf Seiten von EASY SOFTWARE als abhängigem Unternehmen, zu erheblichem Einsatz von Zeit und finanziellen sowie personellen Ressourcen. Denn alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte von EASY SOFTWARE, die von deltus oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen werden, – seien es solche mit deltus oder mit Dritten – müssen unter Einbeziehung des Vorstands und auch anderer Abteilungen von EASY SOFTWARE geprüft werden (z.B. Rechtsabteilung, Rechnungswesen und Steuern oder Unternehmensfinanzierung), um die Einhaltung der im faktischen Konzernverhältnis geltenden Regeln sicherzustellen. Neben der Bindung von Ressourcen und der nicht vollständig herzustellenden Rechtssicherheit führt dieser notwendige Prüfungsschritt auch zu Verzögerungen in der Umsetzung der beabsichtigten Zusammenarbeit zwischen der EASY SOFTWARE Gruppe und der deltus Gruppe. Dadurch wird die zügige und effiziente Umsetzung von drängenden, aber auch von im gemeinsamen Interesse liegenden unternehmerischen Entscheidungen erschwert.

Ebenfalls bereitet die Festlegung des Nachteilsausgleichs, insbesondere die Quantifizierung und die Ermittlung von Art und Umfang der Ausgleichsfähigkeit des Nachteils, in der Regel praktische Schwierigkeiten. Probleme treten regelmäßig bei Maßnahmen und Rechtsgeschäften auf, die über den bloßen Austausch von Leistung und Gegenleistung (z.B. Bezug von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen) hinausgehen oder für die ein Marktpreis nicht (hinreichend sicher) ermittelt werden kann, wie beispielsweise bei einem Austausch von Know-how und geschäftlichen Informationen. In diesen Fällen ist es in der Praxis schwierig, wenn nicht gar oftmals unmöglich,

etwaige Nachteile bzw. korrespondierende Vorteile des abhängigen Unternehmens zu quantifizieren und auszugleichen. Dies hat zur Folge, dass derartige Maßnahmen im faktischen Konzernverhältnis nicht mit ausreichender rechtlicher Sicherheit möglich sind und nur mit erheblichem Prüfungs- und Dokumentationsaufwand durchgeführt werden können oder ganz zu unterbleiben haben.

Die Durchführung einer weitergehenden Kooperation und einer Ressourcengewährung ist aber erforderlich, um die angestrebten Vorteile aus der engen Kooperation zwischen EASY SOFTWARE und Battery zu realisieren. Ohne den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ließen sich diese Vorteile nur unzureichend erzielen.

3. Schaffung eines Vertragskonzerns durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Diese in einem faktischen Konzernverhältnis bestehenden Schwierigkeiten werden bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vermieden, da hierdurch eine vertragliche Basis für die beabsichtigte enge Zusammenarbeit geschaffen wird.

In einem Vertragskonzern finden die Bestimmungen über einen Einzelausgleich für nachteilige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlasst oder in ihrem Interesse vorgenommen oder unterlassen wurden, keine Anwendung. Insbesondere hat die herrschende Vertragspartei aufgrund der die Beherrschung betreffenden Regelungen das Recht, den Vorstand der abhängigen Gesellschaft unmittelbar anzuweisen, Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte im Interesse der herrschenden Vertragspartei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens vorzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn derartige Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte für das abhängige Unternehmen isoliert betrachtet nachteilig sein sollten (§ 308 AktG), die Nachteile nicht innerhalb desselben Geschäftsjahres ausgeglichen werden können und/oder eine genaue Quantifizierung der Nachteile nicht möglich ist. Dies ermöglicht es, Ressourcen konzernübergreifend effizienter einzusetzen und auch solche Kooperationsmaßnahmen umzusetzen, für welche die Quantifizierung etwaiger Nachteile und gegebenenfalls korrespondierender Vorteile nicht rechtssicher möglich ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können damit am gemeinsamen Interesse der verbundenen Unternehmen ausgerichtet werden, ohne dass es einer aufwendigen Kontrolle jeder Maßnahme auf ihre Auswirkungen auf die abhängige Gesellschaft hin bedarf. Daneben entfällt auch der mit der Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts verbundene Aufwand, da ein solcher in einem Vertragskonzern nicht erstellt werden muss.

Für deltus ermöglicht der Vertrag eine bessere Steuerung der beabsichtigten Zusammenarbeit mit der EASY SOFTWARE Gruppe im gemeinsamen Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Der Vertrag wird darüber hinaus den unbeschränkten Informationsaustausch auch im Hinblick auf Best-Practice-Policies zwischen EASY SOFTWARE und der deltus Gruppe erleichtern.

Der Abschluss des Vertrags erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Umsetzung der beabsichtigten umfassenden Kooperation der beteiligten Unternehmen, welche auch von anderen Unternehmen in vergleichbaren Fällen angewandt wird und gerade für diesen Zweck vom Gesetz vorgesehen ist.

Die Interessen von EASY SOFTWARE werden nach Abschluss des Vertrags u.a. dadurch geschützt, dass das Recht zur Erteilung von Weisungen nicht grenzenlos besteht (vgl. hierzu Ziffer D.I.1). Insbesondere darf EASY SOFTWARE nicht durch nachteilige Weisungen die Fähigkeit zur Fortexistenz genommen werden, da die gesetzlichen Bestimmungen von einem Fortbestand der abhängigen Gesellschaft auch für die Zeit nach einer etwaigen Beendigung des Vertrags ausgehen. Zudem sind nachteilige Weisungen unzulässig und lösen keine Pflicht zur Befolgung aus, wenn sie offensichtlich nicht den Belangen des herrschenden Unternehmens oder eines mit ihm oder der abhängigen Gesellschaft verbundenen Unternehmens dienen.

Aufgrund der Kombination eines Beherrschungsvertrags mit einem Gewinnabführungsvertrag steht deltus ein Anspruch auf den Jahresüberschuss von EASY SOFTWARE zu. Die Gewinnabführungspflicht besteht erstmals für das gesamte am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, sofern die Hauptversammlung von EASY SOFTWARE am 23. Dezember

2020 dem Abschluss des Vertrags zustimmt und die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt. Erfolgt die Eintragung nach dem 31. Dezember 2021 besteht die Gewinnabführungspflicht erstmals für das Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, in dem der Vertrag wirksam wird. EASY SOFTWARE erhält im Gegenzug durch den Vertrag einen Anspruch auf Verlustausgleich für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit ein Jahresfehlbetrag von EASY SOFTWARE entstehen sollte. Sofern die Hauptversammlung von EASY SOFTWARE am 23. Dezember 2020 dem Abschluss des Vertrags zustimmt und die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt, besteht die Verlustausgleichspflicht – entsprechend der Gewinnabführungspflicht von EASY SOFTWARE – für das gesamte am 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE. Anders als im Falle eines bloßen faktischen Konzernverhältnisses ist EASY SOFTWARE nach dem Abschluss des Vertrags dann künftig nicht auf einen Einzelausgleich für möglicherweise durch Einflussnahme erlittene Nachteile angewiesen, sondern erhält – unabhängig von der Frage der Einflussnahme oder von sonstigen Faktoren – kraft Gesetzes einen Anspruch auf vollen Verlustausgleich gegen deltus (vgl. § 302 AktG).

Für die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre bedeutet der Vertrag eine Interessenabsicherung, die im faktischen Konzernverhältnis nicht besteht. Außenstehende EASY SOFTWARE Aktionäre erhalten einen gesetzlichen Anspruch gegen deltus auf Zahlung eines jährlich wiederkehrenden angemessenen Ausgleichs für die Dauer des Vertrags nach § 304 AktG (dazu Ziffer D.I.4) oder auf Erwerb ihrer Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung nach § 305 AktG (dazu Ziffer D.I.5).

4. Zusammenfassendes Ergebnis

Die Begründung eines Vertragskonzerns zwischen EASY SOFTWARE und deltus ist ein entscheidender Baustein für die Stärkung und das Wachstums von EASY SOFTWARE, um die Innovations- und Kommerzialisierungsbemühungen der EASY SOFTWARE Gruppe im wettbewerbsintensiven ECM-Markt und die mögliche Verlagerung des Geschäftsmodells von EASY SOFTWARE in die *Cloud* zu unterstützen. Er festigt und erweitert die Möglichkeiten für eine engere und intensive Zusammenarbeit zwischen EASY SOFTWARE und ihrer Hauptaktionärin deltus im Rahmen einer im Hinblick auf die Leitungsstrukturen optimierten Konzerngestaltung. Der Vertragskonzern führt gegenüber dem derzeitigen faktischen Konzernverhältnis zur Einsparung von Kosten und zur Vermeidung von Aufwand, etwa durch den Entfall der Prüfungs- und Dokumentationspflicht für Nachteile aufgrund vorgenommener Einflussnahme. Ebenso begründet der Vertragskonzern Rechtssicherheit in der Zusammenarbeit zwischen EASY SOFTWARE und deltus sowie der Umsetzung von Investitions-, Akquisitions-, Organisations- und Strukturmaßnahmen. Er erlaubt größere Flexibilität im Hinblick auf Weisungen und schnellere und effizientere Entscheidungsprozesse und deren Umsetzung. Auch kann nach Wirksamwerden des Vertrags durch die intensive Zusammenarbeit auf die Ressourcen von Battery zugegriffen werden. Schließlich gewährt der Vertragskonzern EASY SOFTWARE als beherrschtem Unternehmen einen Anspruch auf Ausgleich eines entstandenen Jahresfehlbetrags unabhängig von der erfolgten Einflussnahme oder Höhe eines Nachteils sowie den außenstehenden Aktionären eine Sicherung in Form des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung.

II. Steuerliche Gründe

Der Abschluss des Vertrags führt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft („**Ertragsteuerliche Organschaft**“) zwischen deltus als Organträgerin und EASY SOFTWARE als Organgesellschaft.

Das Bestehen einer Ertragsteuerlichen Organschaft erfordert unter anderem, dass deltus an EASY SOFTWARE seit Beginn deren Wirtschaftsjahres ununterbrochen dergestalt beteiligt ist, dass ihr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes („**KStG**“), und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte von deltus zuzuordnen ist, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG. Zudem muss der Vertrag für eine Dauer

von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen sein und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG.

Die Ertragsteuerliche Organschaft würde erstmals ab dem 1. Januar 2021 bestehen, sofern die Hauptversammlung von EASY SOFTWARE am 23. Dezember 2020 dem Abschluss des Vertrags zustimmt und der Vertrag bis zum Ende des am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahrs in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE eingetragen wird. Sollte der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, würde die Ertragsteuerliche Organschaft ab Beginn desjenigen Wirtschaftsjahres der EASY SOFTWARE begründet, in dem die Eintragung erfolgt.

Die Ertragsteuerliche Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen von EASY SOFTWARE entfallen. EASY SOFTWARE hat die steuerlichen Ergebnisse wie bisher nach allgemeinen Vorschriften getrennt von deltus zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen von EASY SOFTWARE gesondert und gegenüber deltus und EASY SOFTWARE einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der Ertragsteuerlichen Organschaft wird jedoch ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, das steuerpflichtige Einkommen von EASY SOFTWARE, unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen, deltus zugerechnet und sodann bei deltus besteuert. Allerdings hat EASY SOFTWARE ihr Einkommen in Höhe von derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen an die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre selbst zu versteuern, § 16 KStG. Für Zwecke der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag ebenfalls ungeachtet der Ertragsteuerlichen Organschaft für deltus und EASY SOFTWARE getrennt zu ermitteln. Die Gewerbeerträge des gleichen Erhebungszeitraums werden sodann ab dem Erhebungszeitraum, für den die Ertragsteuerliche Organschaft erstmals besteht, mit ggf. erforderlichen Korrekturen zusammengerechnet und bei deltus besteuert.

Die Begründung der Ertragsteuerlichen Organschaft führt (ohne Berücksichtigung des steuerlichen Einlagenkontos von EASY SOFTWARE) zu einem positiven Liquiditätseffekt für deltus, da handelsrechtliche Gewinnabführungen von EASY SOFTWARE an deltus im Rahmen einer Ertragsteuerlichen Organschaft im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Würde der Vertrag nicht geschlossen und der Gewinn von EASY SOFTWARE als Dividende ausgeschüttet, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags, da die Dividende bei deltus grundsätzlich bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben sollte, § 8b Abs. 1 KStG. Diese Anrechnung bzw. Erstattung würde jedoch grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde, erfolgen. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung im Rahmen einer Ertragsteuerlichen Organschaft anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven fünfprozentigen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Daneben führt die Begründung der Ertragsteuerlichen Organschaft dazu, dass deltus ihr steuerliches Ergebnis mit dem steuerlichen Ergebnis von EASY SOFTWARE verrechnen kann, sodass zwischen Finanzierungsaufwendungen und operativen Gewinnen vorbehaltlich etwaiger Abzugsbeschränkungen eine Verrechnung stattfindet, die aufgrund der im Saldo niedrigeren Steuerzahlungen zu einem entsprechenden Liquiditätsvorteil führt. Eine solche Verrechnung wäre im Falle von Dividendenausschüttungen der EASY SOFTWARE an deltus aufgrund der im Ergebnis 95 %-igen Steuerbefreiung nur sehr eingeschränkt möglich. Soweit steuerliche Verlustvorträge der EASY SOFTWARE trotz Vollzugs des Übernahmeangebots fortbestehen, aber erst nach einer Beendigung der Ertragsteuerlichen Organschaft nutzbar sein sollten, entstehen der EASY SOFTWARE auch während der Laufzeit der Ertragsteuerlichen Organschaft wegen der dann bestehenden und insoweit als vorteilhaft erachteten Verrechnungsmöglichkeiten unter der Ertragsteuerlichen Organschaft keine Nachteile.

III. Alternativen

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus haben Alternativen zum Abschluss des Vertrags eingehend geprüft. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine andere der geprüften Strukturmaßnahmen geeignet ist, die beschriebenen Ziele in gleicher oder gar vorteilhafterer Weise zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere folgende anderweitige Gestaltungen geprüft:

1. Abschluss eines isolierten Beherrschungs- bzw. eines isolierten Gewinnabführungsvertrags

Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags zwischen EASY SOFTWARE und deltus wäre rechtlich zulässig und würde auch eine Verpflichtung zur Verlustübernahme begründen. Ohne den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags wird allerdings keine Ertragsteuerliche Organschaft begründet. Ferner ermöglicht ein isolierter Beherrschungsvertrag keine Gewinnabführung. Die angestrebten steuerlichen Vorteile durch Begründung einer Ertragsteuerlichen Organschaft sowie der Liquiditätsvorteil aufgrund der Gewinnabführung wären mit einem isolierten Beherrschungsvertrag somit nicht zu erreichen.

Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrags zwischen EASY SOFTWARE und deltus wäre rechtlich ebenfalls zulässig. Allerdings begründet ein Gewinnabführungsvertrag keine ausreichende rechtliche Grundlage, um die beabsichtigte und umfassende Kooperation zwischen EASY SOFTWARE und der deltus Gruppe zu erlauben. Die beabsichtigte enge Kooperation ist auf rechtssichere Weise nur möglich, wenn das derzeitige faktische Konzernverhältnis durch einen Beherrschungsvertrag auf vertragliche Grundlage gestellt wird, der umfassende Weisungen von deltus gegenüber EASY SOFTWARE erlaubt (dazu Ziffer C.I.2 und C.I.3). Die ebenfalls angestrebten Vorteile der umfassenden Zusammenarbeit ließen sich mit einem isolierten Gewinnabführungsvertrag demnach ohne eine im Hinblick auf die Leitungsstrukturen optimierte Konzerngestaltung nicht erreichen.

Aus diesem Grund haben sich die Vertragsparteien für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entschieden. Diese Vertragsform nimmt auf die Interessen der Minderheitsaktionäre von EASY SOFTWARE durch Ausgleichszahlung und Abfindung in angemessener Weise Rücksicht und hat sich in der aktienrechtlichen Praxis vielfach bewährt.

2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre (Squeeze-out)

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von EASY SOFTWARE nach §§ 327a ff. AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out) ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags nicht möglich, weil deltus hierfür mit mindestens 95 % am Grundkapital von EASY SOFTWARE beteiligt sein müsste.

Entsprechendes gilt für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre von EASY SOFTWARE nach § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a ff. AktG im Zuge einer parallel erfolgenden Verschmelzung (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out), da dies eine Beteiligungshöhe von mindestens 90 % vorausgesetzt.

Ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von EASY SOFTWARE nach §§ 39a ff. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) (sog. übernahmerechtlicher Squeeze-out) ist ebenfalls nicht möglich. deltus ist nicht mit mindestens 95 % am Grundkapital von EASY SOFTWARE beteiligt und erfüllt folglich nicht die Voraussetzungen eines übernahmerechtlichen Squeeze-out.

Selbst wenn ein Squeeze-out möglich wäre und durchgeführt würde, beseitigt die hieraus folgende Alleingesellschafterstellung von deltus an EASY SOFTWARE nicht die aus dem weiterhin bestehenden faktischen Konzernverhältnis folgenden Beschränkungen und Schwierigkeiten (siehe Ziffer C.I.2), solange EASY SOFTWARE die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland hat. Außerdem ließen sich die mit dem Vertrag verfolgten Ziele (siehe Ziffer C.I.1 und C.I.3), insbesondere die ertragsteuerliche Organschaft (siehe Ziffer C.II), nicht erreichen.

3. Eingliederung oder Verschmelzung

Eine Konzernintegration im Wege einer Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG ist nicht möglich. deltus ist weder die Alleingesellschafterin (§ 319 Abs. 1 Satz 1 AktG) noch mit mindestens 95 % am Grundkapital von EASY SOFTWARE beteiligt und erfüllt damit nicht die Voraussetzungen einer Eingliederung.

Eine Verschmelzung von deltus auf EASY SOFTWARE (sog. Downstream-Verschmelzung) scheidet als Gestaltungsalternative ebenso aus wie umgekehrt eine Verschmelzung von EASY SOFTWARE auf deltus (sog. Upstream-Verschmelzung). Bei einer Downstream-Verschmelzung würde lediglich die deltus durch die Verschmelzung erlöschen und das faktische Konzernverhältnis dann unmittelbar mit der mertus 644. GmbH bestehen (siehe Ziffer C.I.2). Eine Downstream-Verschmelzung würde daher nichts an dem Erfordernis eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ändern, um die angestrebte Integration von EASY SOFTWARE durchzuführen. Auch die Upstream-Verschmelzung ist keine geeignete Alternative. In diesem Fall würden die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre an deltus im selben wertmäßigen Umfang wie zuvor an EASY SOFTWARE beteiligt werden. Zudem entfiele die Handelbarkeit der EASY SOFTWARE Aktien, weil die EASY SOFTWARE Aktien erlöschen würden und die Handelbarkeit der deltus Aktien erst durch einen Börsengang derselben wieder gegeben wäre, was jedoch nicht beabsichtigt ist.

4. Formwechsel

Eine formwechselnde Umwandlung von EASY SOFTWARE in eine andere Kapitalgesellschaftsform oder eine Personengesellschaft ist ebenfalls nicht geeignet, um die mit dem Vertrag beabsichtigten Ziele zu erreichen. Zudem soll an der Unternehmensverfassung von EASY SOFTWARE als Aktiengesellschaft bis auf weiteres festgehalten werden.

Zum einen ließe sich die angestrebte Ertragsteuerliche Organschaft nicht durch einen Formwechsel erreichen, weshalb diese erst und gerade durch einen Gewinnabführungsvertrag begründet werden müsste. Auch würde ein Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Anwendbarkeit der Regeln des faktischen Konzernverhältnisses und die damit gegenüber der Rechtslage im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehenden Nachteile unberührt lassen.

Auch nach einem Formwechsel in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Personengesellschaft müssten Weisungen im Konzerninteresse im Einzelfall daraufhin überprüft werden, ob sie für EASY SOFTWARE nachteilig sind. Denn auch im Verhältnis zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft wäre die mitgliedschaftliche Treuepflicht des herrschenden Unternehmens zu beachten, sodass die Durchsetzung nachteiliger Maßnahmen problematisch wäre.

Schließlich hätte ein Formwechsel zusätzlichen Aufwand und zeitliche Verzögerung bedeutet und, im Falle eines Formwechsels in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Personengesellschaft, den Verlust der Börsenzulassung der EASY SOFTWARE Aktien zur Folge. Dies würde die Handelbarkeit der EASY SOFTWARE Aktien beeinträchtigen. Eine rechtliche Verpflichtung zum Formwechsel im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

5. Konzernkoordinationsvertrag (Relationship Agreement)

Der Abschluss eines Konzernkoordinationsvertrags (*Relationship Agreement*) zwischen EASY SOFTWARE und deltus ist ebenfalls nicht geeignet, um die mit dem Vertrag beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Ein Konzernkoordinationsvertrag beschreibt eine schuldrechtliche Vereinbarung zwischen einem herrschenden Anteilseigner (deltus) und einem abhängigen Unternehmen (EASY SOFTWARE), die bestimmte Aspekte des faktischen Konzernverhältnisses gleichgeordnet und mit gegenseitigen Bindungswirkungen regeln, ohne hierbei einen Vertragskonzern zu schaffen. Mit einem Konzernkoordinationsvertrag, der die gemeinsame Koordination in operativen wie strategischen Fragen und die Zusammenlegung gewisser Geschäftsfunktionen vorsehen kann, ist es möglich, eine rechtlich

abgesicherte, tatsächlich bestimmende Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit des abhängigen Unternehmens und damit das kartellrechtliche Konzernprivileg zu erreichen. Durch die vertragliche Ausgestaltung des faktischen Konzernverhältnisses kann das herrschende Unternehmen zudem die konzernweite Compliance-Verantwortung wahrnehmen und die Haftungsrisiken aus dem unionsrechtlichen Konzept der „wirtschaftlichen Einheit“ minimieren. Eine entsprechende Vertragsgestaltung ermöglicht auch eine agile und hierarchiestufenarme Unternehmensführung bei Erhalt positiver Verbundeffekte.

Das trotz des Abschlusses eines Konzernkoordinationsvertrags weiterhin bestehende faktische Konzernverhältnis zwischen EASY SOFTWARE und deltus würde der Steuerung und Koordinierung von Aktivitäten jedoch weiterhin Grenzen setzen (siehe Ziffer C.I.2). Ein Konzernkoordinationsvertrag muss die zentralen aktienrechtlichen Normen der §§ 76, 111, 291 ff. AktG nach wie vor beachten. So wäre der Vorstand von EASY SOFTWARE nach § 76 Abs. 1 AktG weiterhin verpflichtet, EASY SOFTWARE in eigener Verantwortung zu leiten, auch wenn die Leitungsautonomie des Vorstands im wohlverstandenen Unternehmensinteresse beschränkt werden könnte.

Ein Konzernkoordinationsvertrag zwischen EASY SOFTWARE und deltus dürfte die eigenständige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesellschaften weder ausschließen noch erschweren, wie dies etwa bei weitgehenden Zustimmungsvorbehalten zugunsten der Geschäftsleitung des herrschenden Anteilseigners der Fall wäre. Daher werden in der Praxis in Konzernkoordinationsverträgen weder Weisungsrechte noch Zustimmungsvorbehalte zugunsten des herrschenden Unternehmens vereinbart, weil dies der agilen Konzernstruktur widerspräche und die Grenze zum verdeckten Beherrschungsvertrag überschreiten könnte.

6. Zusammenfassende Ergebnisse

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus sind nach gründlicher und sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass nur der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags eine ausreichende rechtliche Grundlage für die beabsichtigte intensive und effiziente Zusammenarbeit zwischen EASY SOFTWARE und der deltus Gruppe sowie für die dadurch angestrebte Stärkung und das Wachstum der EASY SOFTWARE Gruppe erreicht werden kann. Lediglich durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags können die Beschränkungen des faktischen Konzernverhältnisses überwunden (siehe Ziffer C.I) und eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft begründet werden (siehe Ziffer C.II).

D. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

I. Erläuterungen des Vertragsinhalts

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Vertrags erläutert.

1. Leitung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach EASY SOFTWARE als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft deltus als herrschendem Unternehmen unterstellt. deltus ist hiernach berechtigt, dem Vorstand von EASY SOFTWARE allgemeine oder einzelfallbezogene Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 des Vertrags). Ungeachtet dieses Weisungsrechts handelt es sich bei EASY SOFTWARE weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Dem Vorstand von EASY SOFTWARE obliegen daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss der Vorstand von EASY SOFTWARE die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Der Vorstand von EASY SOFTWARE ist verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für EASY SOFTWARE nachteilig sind, wenn sie den Belangen von deltus oder der mit ihr und EASY SOFTWARE konzernverbundenen Unternehmen dienen. Der Vorstand von EASY SOFTWARE ist

nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Der Vorstand muss unzulässigen Weisungen nicht befolgen, z. B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung von EASY SOFTWARE verletzen würden. Weisungen, die die Existenz von EASY SOFTWARE gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere zur Verlustübernahme und zur Zahlung des laufenden Ausgleichs sowie der Abfindung an die außenstehenden Aktionäre (§§ 304, 305 AktG), nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist (siehe zum Kündigungsrecht der abhängigen Gesellschaft Ziffer D.I.7.4). Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden (§ 1 Abs. 6 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber dem Vorstand, nicht jedoch gegenüber dem Aufsichtsrat, der Hauptversammlung oder den Mitarbeitern von EASY SOFTWARE und nicht gegenüber Organen oder Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft von EASY SOFTWARE. Wird der Vorstand von EASY SOFTWARE angewiesen, ein Geschäft vorzunehmen, das der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, und stimmt der Aufsichtsrat nicht zu oder wird die Zustimmung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt, kann die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 308 Abs. 3 Satz 2 AktG durch eine Wiederholung der Weisung ersetzt werden. Die Mitwirkungsrechte der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE werden durch den Vertrag nicht berührt.

Eine Weisung muss in Textform i. S. v. § 126b BGB (z. B. per Telefax oder per E-Mail) erteilt werden (§1 Abs. 4 des Vertrags), falls eine mündliche Weisung erteilt wird, muss diese unverzüglich in Textform bestätigt werden. Eine Weisung gilt ferner nur dann als Weisung, wenn sie den vorbenannten Formanforderungen (§ 1 Abs. 4 des Vertrags) entspricht und ausdrücklich als Weisung bezeichnet ist (§ 1 Abs. 5 des Vertrags).

Das Weisungsrecht von deltus und die korrespondierende Folgepflicht des Vorstands von EASY SOFTWARE gemäß § 1 des Vertrags bestehen gemäß § 294 Abs. 2 AktG, § 7 Abs. 2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE wirksam wird (siehe Ziffer D.I.7.2).

2. Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

§ 2 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich EASY SOFTWARE verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an deltus abzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags). Für den Umfang des abzuführenden Gewinns wird – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrags – in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags auf die gesetzliche Regelung des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Als Gewinn abzuführen ist nach der derzeitigen Fassung von § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches („**HGB**“) ausschüttungsgesperrten Betrag. Der Betrag der zu bildenden gesetzlichen Rücklage bemisst sich nach § 300 Nr. 1 AktG und hängt von der Höhe des Grundkapitals und des Jahresüberschusses und des bereits in die gesetzliche Rücklage eingestellten Betrages ab. Gegenwärtig ist die gesetzliche Rücklage von EASY SOFTWARE in voller Höhe gebildet. Die Einstellung weiterer Beträge nach § 300 Nr. 1 AktG ist bei voll gebildeter gesetzlicher Rücklage nicht erforderlich.

Die Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB greift ein, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB) in der Bilanz ausgewiesen werden. In diesem Fall dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt als selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten

Steuern entsprechen. Werden in der Bilanz latente Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB) ausgewiesen, müssen nach der Ausschüttung die frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den aktiven latenten Steuern abzüglich der passiven latenten Steuern entsprechen (§ 268 Abs. 8 Satz 2 HGB). Im Falle von Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), müssen die nach der Ausschüttung frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags gemäß § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB mindestens dem Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der für diese Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesenen, um die hierfür gebildeten passiven latenten Steuern verminderten Zeitwerte und den Anschaffungskosten dieser Vermögensgegenstände entsprechen. Der Begriff „frei verfügbare Rücklagen" umfasst sowohl Gewinn- als auch bestimmte Kapitalrücklagen. Dementsprechend sind Gewinnrücklagen, deren Ausschüttung keine gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften entgegenstehen, sowie die frei verfügbare Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei der Ermittlung des maximalen Ausschüttungsbetrags zu berücksichtigen. Im Übrigen ist die eingeschränkte Verwendung von Rücklagen gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG zu beachten.

Der nach § 2 Abs. 1 des Vertrags als Gewinn abzuführende Betrag vermindert sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags, wenn und soweit EASY SOFTWARE mit schriftlicher Zustimmung von deltus Beträge aus dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) einstellt. Die Zuführung zu diesen Gewinnrücklagen wird für die Ertragsteuerliche Organschaft (siehe Ziffer C.II) nur insoweit anerkannt, wie sie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG). § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags trägt diesem Maßstab Rechnung. deltus kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) wieder aufgelöst und als Gewinn abgeführt (§ 301 Satz 2 AktG) oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden (§ 302 Abs. 1 AktG).

In § 2 Abs. 2 Satz 3 regelt der Vertrag ferner, dass sonstige Rücklagen und Gewinnvorträge aus der Zeit vor Beginn des Vertrags weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Der Begriff der „sonstigen Rücklagen" umfasst alle Rücklagen nach § 272 HGB mit Ausnahme der anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Vertrags gebildet wurden. Demgemäß sind gesetzliche oder auf der Satzung beruhende Rücklagen sowie die Kapitalrücklagen von einer vertraglichen Abführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Abführung von Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB, die in der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet worden sind. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Wirksam wird der Vertrag mit seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE (§ 7 Abs. 2 des Vertrags, § 294 Abs. 2 AktG). Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des gesamten Geschäftsjahres, in dem der Vertrag nach § 7 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird (§ 2 Abs. 3 des Vertrags). Erfolgt die Eintragung im Handelsregister bis zum 31. Dezember 2021 gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung somit für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE, das am 1. Januar 2021 beginnt.

Der Anspruch von deltus auf Gewinnabführung wird am Ende eines Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags).

3. Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

§ 3 Abs. 1 des Vertrags regelt die Verpflichtung von deltus zur Übernahme der Verluste von EASY SOFTWARE gemäß § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in der jeweils gültigen Fassung. Dies bedeutet gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung, dass deltus jeden während der Vertragsdauer „sonst", also ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen hat. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht nicht, soweit der Jahresfehlbetrag dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen

(§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Dauer des Vertrags in diese eingestellt wurden (§ 3 Abs. 2 des Vertrags).

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital von EASY SOFTWARE während der Vertragsdauer nicht vermindert. Diese Verlustübernahmepflicht dient damit der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen von EASY SOFTWARE, ihrer Aktionäre und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Bei einer Eintragung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2021 besteht die Verpflichtung also für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, das am 1. Januar 2021 beginnt. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE fällig.

4. Ausgleichszahlung (§ 4 des Vertrags)

Mit Wirksamwerden des Vertrags entsteht gemäß § 304 Abs. 1 AktG eine Pflicht zur Gewährung eines angemessenen Ausgleichs zugunsten der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre. Zur Erfüllung dieser Pflicht verpflichtet sich deltus gegenüber den außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrags zu einer Ausgleichszahlung (die „**Ausgleichszahlung**“).

Nach Wirksamwerden der Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags, also erstmals für das Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, in dem der Vertrag in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE eingetragen wird, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE, wird bei EASY SOFTWARE grundsätzlich für das entsprechende und die folgenden Geschäftsjahre kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt – abgesehen von einer Beschlussfassung im Fall der Auflösung von vorvertraglich gebildeten Rücklagen – das Recht der EASY SOFTWARE Aktionäre, über die Verwendung eines entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden. Als Kompensation für den Verlust des Dividendenanspruchs ist die in § 4 Abs. 1 des Vertrags geregelte Verpflichtung von deltus zur Gewährung einer angemessenen Ausgleichszahlung an die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre vorgesehen. Diese Ausgleichszahlung besteht ab dem Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, für das der Anspruch auf Gewinnabführung von deltus gemäß § 2 des Vertrags wirksam wird, für die Dauer des Vertrags. Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von EASY SOFTWARE für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE, fällig (§ 4 Abs. 2 des Vertrags).

4.1 Art der Ausgleichszahlung

(i) Rechtliche Grundlage

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss für die außenstehenden Aktionäre der abhängigen Gesellschaft, also hier von EASY SOFTWARE, eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Ausgleichszahlung muss in einer auf jede Aktie der außenstehenden Aktionäre bezogenen wiederkehrenden Geldleistung bestehen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG). Das Aktiengesetz unterscheidet zwei Arten der Ausgleichszahlung (siehe nachfolgend unter (a) und (b)).

(a) Fester Ausgleich

Beim festen Ausgleich wird die jährlich wiederkehrende Zahlung eines festen Geldbetrags zugesichert. Die Höhe des festen Ausgleichs hat dem Betrag zu entsprechen, der nach der bisherigen Ertragslage des abhängigen Unternehmens und seiner zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil, d.h. als handelsrechtlich ausschüttungsfähiger Gewinn, auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG).

(b) Variabler Ausgleich

Beim variablen Ausgleich wird ein am Gewinn des herrschenden Unternehmens orientierter Ausgleich zugesichert. Dies ist indes nur möglich, sofern das herrschende Unternehmen eine deutsche Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Deutschland ist. Der variable Ausgleich muss dann dem Betrag entsprechen, der unter Herstellung eines angemessenen Umrechnungsverhältnisses auf die Aktien des herrschenden Unternehmens jeweils als Gewinnanteil entfällt (§ 304 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG).

(ii) Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs

Der Vertrag zwischen EASY SOFTWARE und deltus bestimmt einen festen jährlichen Ausgleich. Dafür sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gründe maßgebend:

Ein am Gewinn von deltus orientierter Ausgleich wäre nicht geeignet, das Recht der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre auf eine angemessene Ausgleichszahlung zu sichern. Die Beteiligung von deltus an EASY SOFTWARE ist der einzige maßgebliche Vermögensgegenstand von deltus, weshalb die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre wirtschaftlich lediglich einen am Gewinn von EASY SOFTWARE orientierten Ausgleich erhielten. deltus könnte die Beherrschung von EASY SOFTWARE jedoch in einer Weise nutzen, die zu einer Verringerung des Gewinns von EASY SOFTWARE führt. Dies zöge einen geringeren Ausgleich der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre nach sich.

4.2 Bestimmung des Ausgleichs als Bruttozahlung und Höhe des Ausgleichs

Nach § 4 des Vertrags garantiert deltus den außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären für die Dauer des Vertrags eine jährliche Ausgleichszahlung. Die Höhe sowie die Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung sind im Folgenden sowie in Ziffer E.II näher erläutert und begründet.

(i) Höhe des Ausgleichs

Die §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 des Vertrags sehen ab dem Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, für das der Anspruch auf Gewinnabführung von deltus wirksam wird, für die Dauer des Vertrags die Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,38 (dies entspricht einem Betrag von EUR 0,44 vor aktueller Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) je EASY SOFTWARE Aktie vor. Dieser Betrag wird jährlich in voller Höhe fällig, da ab Wirksamkeit der Gewinnabführungsverpflichtung kein Bilanzgewinn mehr ausgewiesen wird und das Recht der EASY SOFTWARE Aktionäre, über die Verwendung des Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt. Klarstellend wurde in § 4 Abs. 2 Satz 4 des Vertrags vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden.

Die Höhe sowie die Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung sind in Ziffer E.II näher erläutert und begründet.

(ii) Anpassungsmechanismus des Ausgleichs

Bei der Bestimmung des Ausgleichs haben die Vertragsparteien die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs („**BGH**“) (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – „Ytong“) berücksichtigt. In diesem Beschluss hat der BGH entschieden, dass als Ausgleich i.S.v. § 304 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 AktG den außenstehenden Aktionären im Ausgangspunkt der voraussichtlich verteilungsfähige Bruttogewinnanteil je Aktie als feste Größe zu gewähren ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe abzuziehen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber dem im Zeitpunkt des Bewertungsstichtages maßgeblichen Satz nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil des anderen Vertragsteils (der herrschenden Gesellschaft) auf Kosten der außenstehenden Aktionäre führt. Umgekehrt soll dadurch auch vermieden werden, dass die Ausgleichsregelung im Falle einer Steuererhöhung zu einem ungerechtfertigten Vorteil der außenstehenden Aktionäre auf Kosten des

anderen Vertragsteils (der herrschenden Gesellschaft) führt. Diese Grundsätze sind auch für den als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag entsprechend anzuwenden.

Auf dieser Grundlage ist als fester Ausgleich in Form der Ausgleichszahlung ein voraussichtlicher Bruttogewinnanteil je EASY SOFTWARE Aktie vorzusehen (Bruttoausgleichsbetrag), von dem Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach dem für das jeweilige Geschäftsjahr jeweils geltenden Satz abzusetzen ist (Nettoausgleichsbetrag). Hiermit wird eine variable Regelung geschaffen, die im Fall der Änderung des Körperschaftsteuersatzes bzw. des Solidaritätszuschlages unmittelbar eine entsprechende Anpassung des Nettoausgleichsbetrags zur Folge hat. Allerdings ist der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag nur auf denjenigen in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag vorzunehmen, der sich auf die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinne bezieht.

Entsprechend des am Tag der Unterzeichnung des Vertragsberichts geltenden Körperschaftsteuersatzes von 15 % und des Solidaritätszuschlags von 5,5 % sind von dem Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,44 je EASY SOFTWARE Aktie insgesamt EUR 0,06 je EASY SOFTWARE Aktie abzuziehen. Daraus ergibt sich ein Nettoausgleichsbetrag von EUR 0,38 je EASY SOFTWARE Aktie für ein volles Geschäftsjahr.

Der Mechanismus zur Anpassung des Ausgleichs aufgrund Änderungen des Steuersatzes kann wie folgt beispielhaft illustriert werden: Wird der Körperschaftsteuersatz von 15 % um zwei Prozentpunkte auf 13 % gesenkt, führt die in § 4 Abs. 2 des Vertrags vorgesehene variable Regelung dazu, dass sich der Abzug für Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag von derzeit EUR 0,06 je EASY SOFTWARE Aktie um EUR 0,01 (2,0 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, zusammen 2,110 % auf den in dem Bruttoausgleichsbetrag enthaltenen Teilbetrag, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht) reduziert. Dadurch erhöht sich der Nettoausgleichsbetrag von EUR 0,38 je EASY SOFTWARE Aktie um EUR 0,01 auf EUR 0,39. Umgekehrt führt eine Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes um zwei Prozentpunkte auf 17 % zu einer Reduzierung des Nettoausgleichsbetrags von EUR 0,38 je EASY SOFTWARE Aktie um EUR 0,01 auf EUR 0,37.

4.3 Sonstige Erläuterungen zu § 4 des Vertrags

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE gewährt, für das der Anspruch auf Gewinnabführung von deltus gemäß § 2 des Vertrags wirksam wird (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags). Dies ist gemäß § 2 Abs. 3 des Vertrags erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE, in dem der Vertrag wirksam wird, der Fall. Wenn der Vertrag bis zum 31. Dezember 2021 wirksam wird, besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung für das Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, das am 1. Januar 2021 beginnt. Wenn der Vertrag erst in einem späteren Geschäftsjahr wirksam wird, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung erst ab dem betreffenden späteren Geschäftsjahr.

Ab Wirksamwerden der Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags haben die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre keinen Anspruch auf eine Dividende, sofern nicht aus Rücklagen oder einem Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags ein Bilanzgewinn gebildet wird und die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließt.

Falls der Vertrag im Laufe eines Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE endet oder ein Ausgleich für ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr zu leisten ist, vermindert sich der Ausgleich für dieses Geschäftsjahr zeitanteilig (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der festgesetzte Betrag des Ausgleichs auf einen Zeitraum von zwölf Monaten, also ein volles Geschäftsjahr, bemessen ist.

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 3 des Vertrags regelt die Fälligkeit der Ausgleichszahlung. Die von deltus zu zahlende Ausgleichszahlung ist jeweils am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von EASY SOFTWARE für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr fällig, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags regelt die Anpassung der Ausgleichszahlung im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Wenn bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

neue EASY SOFTWARE Aktien ausgegeben werden, vermindert sich die Ausgleichszahlung je EASY SOFTWARE Aktie in dem Umfang der ausgegebenen Aktien, so dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Die durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bedingte Erhöhung der Anzahl der EASY SOFTWARE Aktien, die ein außenstehender EASY SOFTWARE Aktionär hält, lässt also in diesem Fall den Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung, auf die dieser EASY SOFTWARE Aktionär einen Anspruch hat, unberührt. Dies ist geboten, da eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, also die Umwandlung von Gewinn- oder bestimmten Kapitalrücklagen in Grundkapital, keinen Einfluss auf den Wert und die Ertragskraft des Unternehmens hat, und weil die neuen EASY SOFTWARE Aktien aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Gegenleistung an die EASY SOFTWARE Aktionäre ausgegeben werden. Dies entspricht im Übrigen auch der gesetzlichen Regelung des § 216 Abs. 3 AktG, wonach der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten durch die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nicht berührt wird. Wenn im Rahmen der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln keine neuen EASY SOFTWARE Aktien ausgegeben werden, ist eine Anpassung der Ausgleichszahlung nicht erforderlich.

Wird das Grundkapital von EASY SOFTWARE durch Ausgabe neuer EASY SOFTWARE Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, erstreckt sich der Anspruch der außenstehenden Aktionäre auf die Ausgleichszahlung auch auf solche im Zuge der Kapitalerhöhung neu entstehenden EASY SOFTWARE Aktien, die von außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären gezeichnet werden. Durch § 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags ist sichergestellt, dass bei derartigen Erhöhungen des Grundkapitals von EASY SOFTWARE nicht nur die Ausgleichsansprüche der bisherigen außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre unberührt bleiben, sondern auch neu hinzutretende außenstehende EASY SOFTWARE Aktionäre gleichbehandelt werden.

§ 4 Abs. 5 des Vertrags dient dem Schutz und der gleichmäßigen Behandlung aller außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre. Macht ein EASY SOFTWARE Aktionär geltend, dass der angebotene Ausgleich zu gering bemessen ist, kann er bei Gericht in einem Spruchverfahren nach §§ 1 ff. des Spruchverfahrensgesetzes („**SpruchG**“) beantragen, dass das Gericht die angemessene Ausgleichszahlung bestimmt. Die Bestimmung in § 4 Abs. 5 Satz 1 des Vertrags gewährt allen außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens einen Anspruch auf Ergänzung des Ausgleichs, wenn das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt. Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 des Vertrags, wenn sich deltus gegenüber einem außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionär in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG zur Zahlung einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet. Diese Ansprüche bestehen auch für diejenigen EASY SOFTWARE Aktionäre, die zwischenzeitlich das Abfindungsangebot gemäß § 5 des Vertrags angenommen haben. Diese Ansprüche bestehen ferner unabhängig davon, ob der EASY SOFTWARE Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war (vgl. § 13 Satz 2 SpruchG).

5. Abfindung (§ 5 des Vertrags)

5.1 Art der Abfindung

Außer der Verpflichtung zur Gewährung der Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG muss der Vertrag eine Verpflichtung von deltus enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionärs dessen EASY SOFTWARE Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Den außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären, die aus der EASY SOFTWARE aus Anlass des Abschlusses des Vertrags ausscheiden möchten, bietet deltus gemäß § 305 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 AktG eine Barabfindung in Höhe von EUR 11,51 je EASY SOFTWARE Aktie an (§ 5 Abs. 1 des Vertrags).

Hinsichtlich der Art der Abfindung unterscheidet das Aktiengesetz drei Fälle:

(i) Abfindung in Aktien des anderen Vertragsteils

Wenn der andere Vertragsteil eine nicht abhängige und nicht in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum ist, muss der Vertrag die Gewährung eigener Aktien dieser Gesellschaft als Abfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 AktG).

(ii) Wahl zwischen Barabfindung und Abfindung in Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Gesellschaft

Wenn der andere Vertragsteil (deltus) eine abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und das herrschende Unternehmen eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, muss der Vertrag entweder die Gewährung von Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft oder eine Barabfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG). Wenn ein solcher Fall gegeben ist, muss der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht beide Arten der Abfindung vorsehen. Die Vertragsparteien können sich vielmehr für eine Art der Abfindung entscheiden.

(iii) Barabfindung

In allen übrigen Fällen muss der Vertrag eine Barabfindung vorsehen (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG).

5.2 Gründe für die Gewährung einer Barabfindung

Für die Gewährung einer Barabfindung waren im Wesentlichen die folgenden Gründe maßgeblich:

deltus ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht organisiert und eine abhängige Gesellschaft i.S.d. § 17 AktG, sodass § 305 Abs. 2 Nr. 1 AktG keine Anwendung findet.

Ferner haben die Vertragsparteien auch kein Wahlrecht gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG, eine Abfindung in Aktien der herrschenden oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligten Gesellschaft vorzusehen. Abzustellen ist bei der Betrachtung auf die Konzernspitzengesellschaft, hier also Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd. als mittelbare Muttergesellschaft von deltus. Dabei gewährt die Vorschrift des § 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG das Wahlrecht nur dann, wenn die herrschende oder mit Mehrheit am anderen Vertragsteil beteiligte Gesellschaft u.a. ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat. Das trifft auf Battery Partners XIII Side Fund (AIV I Cayman), Ltd. und Battery Partners XIII (AIV I Cayman), Ltd., die ihren Sitz jeweils auf den Kaimaninseln haben, nicht zu.

Demnach ist gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG eine Barabfindung zu gewähren.

5.3 Höhe der Barabfindung

Der Vertrag bestimmt, dass deltus verpflichtet ist, auf Verlangen eines jeden außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionärs dessen EASY SOFTWARE Aktien gegen eine angemessene Abfindung (§ 305 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 AktG) zu erwerben. Jeder außenstehende EASY SOFTWARE Aktionär, der von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen will, erhält für je eine EASY SOFTWARE Aktie einen Abfindungsbetrag i. S. v. § 305 Abs. 2 AktG in Höhe von EUR 11,51 (§ 5 Abs. 1 des Vertrags).

Die Höhe sowie die Ermittlung der angemessenen Abfindung sind in Ziffer E.III näher erläutert und begründet.

5.4 Sonstige Erläuterungen zu § 5 des Vertrags

Die Verpflichtung von deltus zum Erwerb der EASY SOFTWARE Aktien gegen Abfindung ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Befristung des Abfindungsangebots ist durch das Aktiengesetz zugelassen und üblich. Die Regelung einer Zweimonatsfrist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags) entspricht der gesetzlichen Regelung nach § 305 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SpruchG können außenstehende EASY SOFTWARE Aktionäre innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die zu gewährende Abfindung stellen. § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bestimmt, dass die Frist zur Annahme des Angebots auf Übertragung der Aktien an das herrschende Unternehmen gegen Zahlung der Abfindung im Fall eines Antrags auf gerichtliche Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung frühestens zwei Monate nach dem Tag endet, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag eines Aktionärs im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. § 5 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass diese gesetzliche Regelung uneingeschränkt gilt. Wenn ein Spruchverfahren eingeleitet wird, endet dementsprechend die Frist zur Annahme des Abfindungsangebots zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag eines EASY SOFTWARE Aktionärs im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Die Erklärung der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre, das Abfindungsangebot von deltus annehmen zu wollen, muss innerhalb der wie vorstehend erläutert zu bestimmenden Frist zugehen. Nach Ablauf der Frist ist eine Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

Die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre können sich entscheiden, nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister aus der Gesellschaft auszuscheiden und dafür die angebotene Abfindung zu erhalten oder stattdessen weiterhin Aktionär von EASY SOFTWARE zu bleiben und die in § 4 des Vertrags angebotene Ausgleichszahlung zu erhalten.

§ 5 Abs. 3 des Vertrags trägt für die Fälle der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln oder gegen Einlagen den bereits oben zu § 4 Abs. 4 des Vertrags erläuterten Grundsätzen Rechnung. Auf die entsprechenden Erläuterungen (oben D.I.4.3) wird verwiesen.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Vertrags ist die Annahme des Abfindungsangebots für die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre kostenfrei. Dadurch wird sichergestellt, dass die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre nicht mit Spesen, Provisionen oder sonstigen Bearbeitungsgebühren der Banken belastet werden und die Abfindung ungeschmälert erhalten bleibt. Davon unberührt bleiben Steuern, die auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn bei einem außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionär anfallen. Diese sind von dem jeweiligen außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionär selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen für die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre wird auf die Ausführungen in Ziffer D.V verwiesen.

§ 5 Abs. 5 des Vertrags dient wiederum dem Schutz und der gleichmäßigen Behandlung aller außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre. Die Bestimmung gewährt allen außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären für den Fall eines etwaigen Spruchverfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG einen Anspruch auf Ergänzung der Abfindung, wenn das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder wenn sich deltus gegenüber einem außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionär in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Verfahrens nach §§ 1 ff. SpruchG zur Zahlung einer höheren Abfindung verpflichtet. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn der außenstehende EASY SOFTWARE Aktionär bereits abgefunden worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der außenstehende EASY SOFTWARE Aktionär an einem etwaigen Spruchverfahren beteiligt war.

6. Auskunfts- und Einsichtsrechte (§ 6 des Vertrags)

§ 6 des Vertrags regelt die Auskunfts- und Einsichtsrechte von deltus und soll deltus eine effektive Ausübung ihrer Leitungsmacht ermöglichen. Gemäß § 6 des Vertrags hat deltus ein jederzeitiges Auskunftsrecht gegenüber EASY SOFTWARE. Zudem ist die deltus nach § 6 Abs. 3 des Vertrags jederzeit berechtigt, Bücher und Geschäftsunterlagen von EASY SOFTWARE einzusehen. EASY SOFTWARE ist gemäß § 6 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet, deltus jederzeit alle für die Ausübung des Leitungsrechts erforderlichen Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen, finanziellen, personellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten von EASY SOFTWARE zu erteilen sowie gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrags den Jahresabschluss von EASY SOFTWARE vor seiner Feststellung dem Vorstand von deltus zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist EASY

SOFTWARE gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags verpflichtet, den Vorstand von deltus regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung und insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle zu informieren.

7. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrags (§ 7 des Vertrags)

7.1 Wirksamwerden

Da der Vertrag unmittelbar vor der Zustimmung des Aufsichtsrats von EASY SOFTWARE abgeschlossen wurde, steht der Vertrag gem. § 7 Abs. 1 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats von EASY SOFTWARE. Die Zustimmung wurde kurz nach Vertragsschluss erteilt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 7 Abs. 1 des Vertrags ferner, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE sowie der Hauptversammlung von deltus bedarf. Die Hauptversammlung von EASY SOFTWARE soll dem Vertrag am 23. Dezember 2020 zustimmen. Die Hauptversammlung von deltus soll über die Zustimmung zu dem Vertrag am 16. November 2020 Beschluss fassen.

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ist ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE wirksam wird, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE (§ 7 Abs. 2 des Vertrags).

7.2 Beginn der Vertragslaufzeit

(i) Wirksamwerden des Leitungs- und Weisungsrechts gemäß § 1 des Vertrags

Das Leitungs- und Weisungsrecht gemäß § 1 des Vertrags gilt ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird.

(ii) Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags

Die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE, in dem der Vertrag nach § 7 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Erfolgt die Eintragung im Handelsregister bis zum 31. Dezember 2021, gilt die Verpflichtung zur Gewinnabführung somit für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, das am 1. Januar 2021 beginnt.

Wird der Vertrag erst in einem späteren Geschäftsjahr als dem am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE wirksam, etwa, weil sich wegen einer Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE die Eintragung verzögert, gilt die Gewinnabführung ab dem Beginn dieses späteren Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

(iii) Wirksamwerden der Verlustausgleichsverpflichtung gemäß § 3 des Vertrags

Die Verlustausgleichsverpflichtung gilt gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, in dem der Vertrag wirksam wird. Fällt die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE – wie in aller Regel – nicht mit dem Beginn des Geschäftsjahres zusammen, beansprucht der Vertrag folglich hinsichtlich der Verlustausgleichspflicht auch rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres.

7.3 Vertragslaufzeit/Mindestlaufzeit

Der Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags auf unbestimmte Zeit geschlossen. § 7 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags sieht vor, dass der Vertrag erstmals zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden kann, das mindestens fünf volle Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE endet, in dem der Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Sofern der Vertrag bis zum 31. Dezember 2021 in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE eingetragen und damit gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird, ergäbe sich

hieraus eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2025. Diese vertraglich festgelegte feste Mindestlaufzeit des Vertrags von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG Voraussetzung für die wirksame Begründung der Ertragsteuerlichen Organschaft zwischen deltus und EASY SOFTWARE. Während der in § 7 Abs. 3 des Vertrags festgelegten Mindestdauer ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

7.4 Kündigung des Vertrags

Während der in § 7 Abs. 3 des Vertrags festgelegten Mindestdauer von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE, in dem der Vertrag wirksam wird, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Erstmals kann der Vertrag daher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres von EASY SOFTWARE endet, in dem der Vertrag wirksam wird (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Vertrags). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 7 Abs. 6 des Vertrags).

Unberührt von den Regelungen zur Mindestlaufzeit bleibt nach § 7 Abs. 4 des Vertrags das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt aus zivilrechtlicher Sicht vor, wenn unter Abwägung aller Umstände dem kündigungswilligen Vertragsteil eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. So kann beispielsweise eine Verschlechterung der Vermögens- oder Ertragslage der abhängigen Gesellschaft (EASY SOFTWARE) das herrschende Unternehmen (deltus) zur Kündigung berechtigen, wenn die Risiken für das herrschende Unternehmen nicht mehr tragbar sind und die Situation nicht von ihm zu vertreten ist. EASY SOFTWARE als abhängige Gesellschaft kann den Vertrag z.B. kündigen, wenn deltus als herrschende Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre aufgrund des Vertrags bestehenden Verpflichtungen (Verlustübernahme, Ausgleich und Abfindung) zu erfüllen.

§ 7 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags enthält weitere Fälle der Kündigung aus wichtigem Grund. In diesen Fällen können, müssen aber nicht gleichzeitig die Voraussetzung von § 297 Abs. 1 AktG erfüllt sein. Die Erweiterung der Kündigungsgründe ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig. Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags sind beide Vertragsparteien insbesondere auch zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist oder deltus nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den EASY SOFTWARE Aktien zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, EASY SOFTWARE Aktien auf einen Dritten zu übertragen, sodass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des betreffenden Vertrags (z.B. einer behördlichen Genehmigung) nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den EASY SOFTWARE Aktien unmittelbar oder mittelbar zusteht. Darüber hinaus ist nach § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags eine Kündigung aus wichtigem Grund auch im Fall einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation von deltus oder von EASY SOFTWARE möglich.

Die Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags ist vor dem Hintergrund des geltenden Steuerrechts zu sehen. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist erforderlich, um die angestrebte Ertragsteuerliche Organschaft (siehe Ziffer C.II) zwischen deltus und EASY SOFTWARE begründen zu können. Voraussetzung dieser Ertragsteuerliche Organschaft ist einerseits, dass EASY SOFTWARE als abhängige Gesellschaft finanziell in deltus als herrschende Gesellschaft in der Form eingegliedert ist, dass der herrschenden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte der abhängigen Gesellschaft zustehen. Andererseits muss der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG für eine Mindestdauer von fünf Jahren abgeschlossen und während seiner Laufzeit auch tatsächlich durchgeführt werden. Eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Beendigung aus wichtigem Grund lässt die steuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich auch dann unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können für

die Frage, ob ein wichtiger Grund im Sinne der steuerlichen Regelung vorliegt, auch subjektive Absichten der Vertragsparteien eine Rolle spielen. Das Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung kann grundsätzlich einen wichtigen Grund i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG für eine vorzeitige Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch das herrschende Unternehmen darstellen, der die Anerkennung der Ertragsteuerlichen Organschaft für die Vergangenheit unberührt lässt. Entsprechendes gilt für die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags soll es ermöglichen, im Falle einer steuerlich anerkannten Beendigung aus wichtigem Grund auch aktienrechtlich aus wichtigem Grund kündigen zu können. Die Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags wäre z.B. in dem Fall anwendbar, dass deltus ihre unmittelbare Beteiligung an EASY SOFTWARE mit der Folge überträgt, dass deltus auch nicht mehr mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an EASY SOFTWARE zusteht.

Soweit eine Kündigung aus wichtigem Grund auf § 7 Abs. 4 Satz 2 des Vertrags gestützt wird und nicht gleichzeitig die Voraussetzungen von § 297 Abs. 1 AktG vorliegen, bleibt es bei der Anwendbarkeit von § 297 Abs. 2 AktG, der als Voraussetzung einer Kündigung durch EASY SOFTWARE einen Sonderbeschluss der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre erfordert.

8. Sicherheitsleistung (§ 8 des Vertrags)

Gemäß § 8 des Vertrags findet bei Beendigung des Vertrags die gesetzliche Regelung des § 303 AktG entsprechende Anwendung: Endet ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, hat das herrschende Unternehmen (deltus) Gläubigern der beherrschten Gesellschaft (EASY SOFTWARE) Sicherheit zu leisten, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei dem herrschenden Unternehmen melden. Diese Verpflichtung besteht nach § 303 Abs. 1 und 2 AktG allerdings nur gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor die Eintragung der Beendigung eines Beherrschungs- oder eines Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und die im Falle eines Insolvenzverfahrens kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Das herrschende Unternehmen kann sich für die Forderung verbürgen, statt Sicherheit zu leisten, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist (§ 303 Abs. 3 AktG).

Nach der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung sind auf die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung §§ 26, 160 HGB und § 327 Abs. 4 AktG analog anzuwenden, sodass sie nur für Ansprüche besteht, die bis zur Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrags begründet und vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Eintragung fällig werden.

9. Schlussabstimmungen (§ 9 des Vertrags)

§ 9 Abs. 1 des Vertrags (sog. Salvatorische Klausel) stellt die Aufrechterhaltung des wesentlichen Inhalts des Vertrags sicher, sofern einzelne Vertragsbestimmungen sich als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

§ 9 Abs. 2 Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit Vereinbarungen, die in der Vergangenheit zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden, oder mit solchen, die die Vertragsparteien in Zukunft möglicherweise schließen werden, keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) bilden soll.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Vertrags bedürfen Ergänzungen und Änderungen des Vertrags der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt dabei auch für Ergänzungen und Änderungen der Schriftformklausel. Hiervon unberührt sind die Voraussetzungen für eine Änderung des Vertrags, welche sich aus der Anwendung des § 295 AktG ergeben.

Nach § 9 Abs. 4 des Vertrags unterliegt der Vertrag ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

§ 9 Abs. 5 des Vertrags bestimmt, soweit rechtlich zulässig, Mülheim an der Ruhr zum Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie zum ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag.

Gemäß § 9 Abs. 6 des Vertrags ist allein die deutsche Fassung des Vertrags rechtlich maßgebend.

II. Zahlung der Abfindung und des Ausgleichs (banktechnische Abwicklung)

deltus wird eine Bank als Zentralabwicklungsstelle (die „**Zentralabwicklungsstelle**“) mit der Abwicklung des Erwerbs der von außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären angebotenen EASY SOFTWARE Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung nach § 5 des Vertrags beauftragen. EASY SOFTWARE Aktionäre, die das Abfindungsangebot annehmen wollen, müssen ihre Depotbank beauftragen, zwecks Entgegennahme dieser Abfindung ihre EASY SOFTWARE Aktien der Zentralabwicklungsstelle auf dem Weg der Girosammelverwahrung zur Verfügung zu stellen. Formulare für eine solche Annahmeerklärung werden den Depotbanken von der Zentralabwicklungsstelle vorab zur Verfügung gestellt. Anschließend wird die Abfindung Zug-um-Zug gegen die ordnungsgemäße Übertragung dieser EASY SOFTWARE Aktien an die Zentralabwicklungsstelle vergütet. Der Vollzugstag ist hierbei spätestens der zehnte Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) nach Kenntnisnahme der Zentralabwicklungsstelle über die jeweilige Anzahl der EASY SOFTWARE Aktien, für die das Abfindungsangebot angenommen werden soll. Die Abwicklung der Abfindung ist für die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre kostenfrei (vgl. Ziffer D.I.5.4). Weitere Einzelheiten der Abwicklung (einschließlich der konkreten Benennung der Zentralabwicklungsstelle) werden unverzüglich nach Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE bekannt gegeben.

Die Zahlung des festen Ausgleichs nach § 4 des Vertrags wird in derselben Weise abgewickelt wie eine Dividendenzahlung.

III. Rechtliche Auswirkungen auf die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre in ihren durch das Aktieneigentum vermittelten Verwaltungs- und Vermögensrechten.

Mit Wirksamwerden des Leitungs- und Weisungsrechts von deltus gegenüber EASY SOFTWARE gemäß § 1 des Vertrags, d.h. mit Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE, frühestens aber mit dem 1. Januar 2021, ist deltus berechtigt, dem Vorstand der EASY SOFTWARE hinsichtlich der Leitung von EASY SOFTWARE verbindliche Weisungen zu erteilen, wobei die Leitung von EASY SOFTWARE ausschließlich an den Interessen von deltus ausgerichtet werden kann. deltus kann EASY SOFTWARE auf Grundlage des Vertrags auch nachteilige Weisungen erteilen, sofern sie den Belangen von deltus dienen und nicht sonst unzulässig sind, z.B. wegen Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen. Zulässige nachteilige Weisungen können, ungeachtet der Verpflichtung von deltus zur Übernahme eines bei EASY SOFTWARE etwa entstehenden Jahresfehlbetrags, erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage von EASY SOFTWARE haben, die auch nach der etwaigen Beendigung des Vertrags fortwirken können.

Die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre werden durch das im Vertrag vereinbarte Leitungs- und Weisungsrecht von deltus gegenüber EASY SOFTWARE in ihren Verwaltungsrechten und möglicherweise in ihren Vermögensrechten beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigungen werden die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre durch die Verpflichtung von deltus zur Zahlung einer jährlichen angemessenen Ausgleichszahlung oder einer angemessenen Abfindung wirtschaftlich entschädigt. Die Abfindung kompensiert den Verlust der Mitgliedschaft und der vor Abschluss des Vertrags unbeeinträchtigt bestehenden folgenden Verwaltungs- und Vermögensrechte; der Ausgleich kompensiert den Verlust des vermögensrechtlichen Anspruchs auf Dividende. Die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre haben die Wahl, ob sie Ausgleich oder Abfindung verlangen (siehe zur Höhe auch Ziffer E).

Ab dem Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 2 des Vertrags, d.h. frühestens ab dem Geschäftsjahr beginnend am 1. Januar 2021, sofern der Vertrag bis zum Ende des Geschäftsjahres beginnend am 1. Januar 2021 in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE eingetragen wird, bzw. im betreffenden späteren Geschäftsjahr, sofern die Eintragung erst in einem nachfolgenden Geschäftsjahr erfolgt, wird EASY SOFTWARE keinen Jahresüberschuss und – abgesehen von etwaigen Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die nicht der vertraglichen Gewinnabführung unterliegen, oder einem Bilanzgewinn aufgrund eines etwaigen vorvertraglichen Gewinnvortrags – auch keinen Bilanzgewinn mehr ausweisen. Dies bedeutet, dass die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre ab Wirksamwerden der Gewinnabführungsverpflichtung während der Vertragsdauer grundsätzlich keine Dividenden erhalten werden. Ihr Recht, über die Verwendung eines während der Vertragsdauer entstehenden Bilanzgewinns zu entscheiden, entfällt regelmäßig.

Zur Sicherung der Interessen der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre besteht gegen deltus ein Anspruch auf eine jährliche Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG. Der nach Maßgabe von § 4 des Vertrags zu leistende Ausgleich wird unverzüglich nach dem in § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Vertrags festgelegten Fälligkeitstermin an die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre ausgezahlt werden. Die technische Abwicklung der Zahlung erfolgt wie im Falle einer Dividendenzahlung über die jeweiligen Depotbanken (siehe Ziffer D.II).

Alternativ zum Erhalt der Ausgleichszahlung können die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre von dem Abfindungsangebot nach § 305 AktG Gebrauch machen und ihre EASY SOFTWARE Aktien gegen Gewährung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung an deltus verkaufen. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Ausgleichszahlung und Abfindung wird auf die vorstehenden Erläuterungen in Ziffer D.I.4 und Ziffer D.I.5 zu § 4 und § 5 des Vertrags verwiesen.

Mit Wirksamwerden des Vertrags entsteht die Verpflichtung von deltus, die EASY SOFTWARE Aktien der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre auf deren Verlangen und gegen Zahlung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung zu erwerben. Von diesem Zeitpunkt an können die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre durch Erklärung gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank von ihrem Recht auf Übertragung ihrer EASY SOFTWARE Aktien an deltus gegen Zahlung der im Vertrag festgelegten Abfindung Gebrauch machen (zur Annahme Ziffer D.II). Die Abfindung gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrags ist von dem Ablauf des Tages an, an dem der Vertrag durch seine Eintragung ins Handelsregister wirksam geworden ist, mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen (§ 305 Abs. 3 Satz 3 AktG); die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Diejenigen EASY SOFTWARE Aktionäre, die von ihrem Recht auf Übertragung ihrer EASY SOFTWARE Aktien an deltus keinen Gebrauch machen, bleiben weiterhin EASY SOFTWARE Aktionäre und erhalten jährlich den Ausgleich in Form der Ausgleichszahlung.

Das Recht auf Abfindung verlieren die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre nicht dadurch, dass sie bereits die Ausgleichszahlung entgegengenommen haben. Erfolgt die Annahme des Abfindungsangebots erst, nachdem bereits ein Ausgleich geleistet worden ist, was insbesondere bei Annahme des Abfindungsangebots während oder nach Abschluss eines Spruchverfahrens der Fall sein kann (vgl. § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG und § 5 Abs. 2 des Vertrags), werden bereits erhaltene Zahlungen in Form der Ausgleichszahlung mit dem Anspruch auf Verzinsung der Abfindung aus § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Referenzzeiträumen, in der Regel nach Geschäftsjahren. Dem abfindungsberechtigen EASY SOFTWARE Aktionär steht die Differenz zwischen Ausgleich und Abfindungszinsen für den jeweiligen Referenzzeitraum sowohl zu, wenn der empfangene Ausgleich niedriger als die Abfindungszinsen ist, als auch dann, wenn die Verzinsung für die Abfindung in jedem Zeitraum hinter dem höheren Ausgleich zurückbleibt. Dabei erfolgt die Verrechnung des Ausgleichs mit den zu zahlenden Abfindungszinsen nur für den Ausgleich, der sich auf den Zeitraum ab Eintragung des Vertrags bezieht. Eine Verrechnung bereits empfangenen Ausgleichs mit der Abfindungszahlung selbst findet nicht statt. Dies entspricht den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 16. September 2002 – II ZR 284/01 – „Rütgers“; Urteil vom 2. Juni 2003 – II ZR 85/02; Urteil vom 10. Dezember 2007 – II ZR 199/06).

Unmittelbar nach Eintragung des Vertrags werden die näheren Einzelheiten des Abfindungsverfahrens im Bundesanzeiger bekannt gegeben sowie über die jeweiligen Depotbanken den außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären mitgeteilt. Die Abwicklung der Übertragung der EASY SOFTWARE Aktien an deltus infolge einer Annahme des Abfindungsangebots erfolgt für die EASY SOFTWARE Aktionäre kostenfrei (§ 5 Abs. 4 des Vertrags).

Die Verpflichtung von deltus zur Übernahme von Aktien der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre gegen Zahlung der Abfindung ist gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags befristet. Die Erklärung der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre, das Abfindungsangebot von deltus anzunehmen, muss der von deltus beauftragten Zentralabwicklungsstelle innerhalb dieser Frist (vgl. Erläuterungen in Ziffer D.I.5.4 zu den Einzelheiten der Befristung der Verpflichtung von deltus) zugehen. Nach Ablauf der Frist ist eine Annahme des Abfindungsangebots nicht mehr möglich.

Darüber hinaus hat der Abschluss des Vertrags keine rechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligung der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre. Insbesondere ist mit dem Abschluss bzw. der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister keine Veränderung der mit ihren Aktien verbundenen Stimm- und sonstigen Beteiligungsrechte verbunden.

Die Börsennotierung der EASY SOFTWARE Aktien wird von der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister nicht berührt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Großteil der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre das Abfindungsangebot annehmen und sich die Zahl der im Streubesitz befindlichen EASY SOFTWARE Aktien weiter verringern wird. Dies kann zur Folge haben, dass die daraus resultierende geringere Liquidität von EASY SOFTWARE Aktien zu größeren Kursschwankungen der EASY SOFTWARE Aktien als in der Vergangenheit führt.

Die Zahl der im Streubesitz befindlichen EASY SOFTWARE Aktien wird sich in dem Maß verringern, in dem das Abfindungsangebot nach dem Vertrag angenommen wird. Als Folge davon könnte EASY SOFTWARE möglicherweise nicht länger die jeweiligen Kriterien für einen Verbleib in Börsenindizes erfüllen, in denen die EASY SOFTWARE Aktien enthalten sind. Ein Ausschluss aus einem Börsenindex kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den betreffenden Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von EASY SOFTWARE Aktien trennen und künftige Erwerbe von EASY SOFTWARE Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an EASY SOFTWARE Aktien, zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach EASY SOFTWARE Aktien, kann den Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktien nachteilig beeinflussen.

2. Schutz der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre

Der Schutz der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags wird, wie nachfolgend näher beschrieben, durch die Gewährung einer Ausgleichszahlung und einer Abfindung sichergestellt. Deren Angemessenheit wird durch einen gerichtlich bestellten Vertragsprüfer geprüft (siehe Ziffer D.III.2.2). Sollten außenstehende EASY SOFTWARE Aktionäre der Auffassung sein, dass die im Vertrag festgelegte Ausgleichszahlung und/oder Abfindung nicht angemessen ist, können sie die Angemessenheit in einem Spruchverfahren nachprüfen lassen.

2.1 Abfindung und Ausgleich

Den Interessen der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre wird durch die gesetzliche Pflicht zur Gewährung einer Abfindung und eines Ausgleichs sowie deren Umsetzung im Vertrag in Form von Ausgleichszahlung und Abfindung Rechnung getragen.

Für die Geschäftsjahre, für die EASY SOFTWARE zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags verpflichtet ist, erhalten die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre durch die Verpflichtung von deltus zur Zahlung einer jährlichen Ausgleichszahlung nach § 4 Abs. 2 des Vertrags in Verbindung mit § 304 AktG eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Dividende.

RSM kommt in der Gutachtlichen Stellungnahme (**Anlage 4**) zu dem Ergebnis, dass sich der zur Ermittlung der Abfindung in der Rechtsprechung maßgebliche herangezogene objektivierte Unternehmenswert von EASY SOFTWARE nach IDW S 1 zum Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020 auf rund EUR 74,166 Mio. beläuft. Dabei stellt RSM bei der Berechnung des Werts je EASY

SOFTWARE Aktie auf die Anzahl der ausstehenden EASY SOFTWARE Aktien ab (die „**Ausstehenden EASY SOFTWARE Aktien**"). Bei 6.442.039 Ausstehenden EASY SOFTWARE Aktien entspricht der objektivierte Unternehmenswert je Ausstehender EASY SOFTWARE Aktie EUR 11,51.

Der aus dem objektivierten Unternehmenswert abgeleitete angemessene Ausgleich i.S.v. § 304 AktG beträgt nach Ermittlungen des Bewertungsgutachters brutto EUR 0,44 (netto EUR 0,38) je EASY SOFTWARE Aktie.

Auf Grundlage der Gutachtlichen Stellungnahme haben die Vertragsparteien eine jährliche Ausgleichszahlung von brutto EUR 0,44 (netto EUR 0,38) festgelegt (vgl. auch die ausführliche Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Ausgleichszahlung in Ziffer E.II).

Alternativ können die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre vom Abfindungsangebot nach § 305 AktG Gebrauch machen und nach Eintragung des Vertrags die von ihnen gehaltenen EASY SOFTWARE Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung an deltus übertragen. Bei der Bemessung der in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegten Abfindung in Höhe von EUR 11,51 je EASY SOFTWARE Aktie wurden auch die Verhältnisse von EASY SOFTWARE zugrunde gelegt, wie sie sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der geplanten Hauptversammlung von EASY SOFTWARE am 23. Dezember 2020 darstellen. Hierbei war neben der von RSM durchgeführten Unternehmensbewertung zusätzlich der nach dem Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktie im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 3. September 2020 zu beachten. Der Dreimonatsdurchschnittskurs stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der angemessenen Abfindung dar (vgl. die ausführliche Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Abfindung in Ziffer E.III).

2.2 Vertragsprüfung durch einen sachverständigen Prüfer

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands von EASY SOFTWARE und des Vorstands von deltus hat das Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 29. September 2020 Herrn Dipl. Kfm. Michael Wahlscheidt, Humperdinckstr. 14, 40593 Düsseldorf, als sachverständigen Prüfer i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. Dieser Beschluss ist dem Vertragsbericht als **Anlage 5** beigefügt. Der Vertragsprüfer prüft den Vertrag und insbesondere die Angemessenheit der Abfindung sowie der jährlichen Ausgleichszahlung und erstellt hierüber gemäß § 293e AktG einen gesonderten Prüfbericht. Dieser Prüfbericht wird, zusammen mit den in § 293 f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen, von der Einberufung der Hauptversammlung an, die am 23. Dezember 2020 stattfinden soll, über die Internetseite von EASY SOFTWARE unter https://www.easy-software.com.de/easy-gruppe/investor-relations/hauptversammlungen/ zugänglich sein. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einladung zur Hauptversammlung am 23. Dezember 2020 verwiesen.

2.3 Spruchverfahren

Sollten EASY SOFTWARE Aktionäre der Ansicht sein, dass die im Vertrag unter § 4 Abs. 2 festgelegte Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG nicht angemessen ist, können sie nach Wirksamwerden des Vertrags die Angemessenheit des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich prüfen lassen.

Die Antragsberechtigung im Spruchverfahren hängt nicht davon ab, dass in der Hauptversammlung gegen den Beschluss über die Zustimmung zum Vertrag Widerspruch zu Protokoll des beurkundenden Notars erklärt wird. Die gerichtliche Überprüfung des Ausgleichs in einem Spruchverfahren nach § 304 Abs. 3 Satz 3 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG kann binnen drei Monaten seit dem Tag beantragt werden, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes von EASY SOFTWARE nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Innerhalb der vorstehend genannten Antragsfrist von drei Monaten ist der Antrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 SpruchG zu begründen.

Falls in einem solchen Spruchverfahren durch das zuständige Gericht rechtskräftig eine höhere jährliche Ausgleichszahlung festgesetzt wird, wirkt diese Entscheidung für und gegen alle außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre, weshalb auch die am Spruchverfahren nicht teilnehmenden EASY

SOFTWARE Aktionäre einen Anspruch gegen deltus auf Ergänzung des Ausgleichsbetrags haben (§ 13 Satz 2 SpruchG). deltus kann den Vertrag für diesen Fall binnen zwei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 304 Abs. 4 AktG). Sofern ein solches Spruchverfahren durch gerichtlich protokollierten Vergleich beendet wird, sind die Rechte aller außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre dadurch gewahrt, dass eine solche Verfahrensbeendigung gemäß § 11 Abs. 2 SpruchG nur mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre möglich ist. Nach § 4 Abs. 5 des Vertrags können im Fall eines gerichtlich protokollierten Vergleichs ferner auch die bereits nach Maßgabe des § 5 des Vertrags abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung verlangen, unabhängig davon, ob sie selbst Beteiligte des Spruchverfahrens waren.

Sollten außenstehende EASY SOFTWARE Aktionäre der Ansicht sein, dass die in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegte Abfindung nicht angemessen ist, können sie die Angemessenheit der angebotenen Abfindung ebenfalls in einem Spruchverfahren nach § 305 Abs. 5 Satz 2 AktG i.V.m. § 1 Nr. 1 SpruchG gerichtlich überprüfen lassen. Im Hinblick auf Antragsfrist, Antragsbegründung, Wirkung der gerichtlichen Entscheidung in einem Spruchverfahren, ein Kündigungsrecht von deltus nach einer gerichtlichen Bestimmung der Abfindung sowie die Beendigung eines solchen Verfahrens durch gerichtlich protokollierten Vergleich, gelten die obigen Ausführungen zur Ausgleichszahlung entsprechend.

IV. Steuerliche Auswirkungen auf die außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionäre relevant sein können.

Steuerliche Auswirkungen für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige außenstehende EASY SOFTWARE Aktionäre werden nachfolgend nicht erläutert. Diese Auswirkungen sind unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von den Regelungen eines etwa bestehenden Abkommens zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (sog. Doppelbesteuerungsabkommen) abhängig.

Die Darstellung bezieht sich grundsätzlich nur auf in Deutschland anfallende Körperschaft-, Einkommen-, Kapitalertrag- und Gewerbesteuer sowie den Solidaritätszuschlag, nicht jedoch auf Kirchensteuer. Die Darstellung behandelt nur ausgewählte Aspekte dieser Steuerarten. Beispielsweise werden Besonderheiten sogenannter sperrfristbehafteter Anteile, die als Gegenleistung für eine steuerbegünstigte Einbringung nach dem Umwandlungssteuergesetz erworben wurden, Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto, Sonderregeln für bestimmte Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors sowie Sonder- und Übergangsregelungen zur Fortgeltung bestimmter steuerlicher Normen nicht dargestellt. Zugrunde gelegt wird nur die derzeit geltende Rechtslage, wie sie von der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Datum dieses Vertragsberichts angewendet wird. Diese kann sich gegebenenfalls auch mit Rückwirkung ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung wird nicht übernommen. Diese Zusammenfassung stellt ausgewählte steuerliche Aspekte allgemein dar und geht nicht auf die jeweilige individuelle steuerliche Situation ein. Sie ist daher nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und ist auch nicht dahingehend auszulegen. Den EASY SOFTWARE Aktionären wird dringend empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen EASY SOFTWARE Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

2. Besteuerung von Ausgleichszahlungen bei den Aktionären

Die in § 4 Abs. 2 des Vertrags vorgesehene jährliche Ausgleichszahlung von deltus an die EASY SOFTWARE Aktionäre sollte bei den betroffenen Aktionären den allgemeinen Regeln über die Dividendenbesteuerung unterliegen.

2.1 Kapitalertragsteuer

Auf die Ausgleichszahlung ist bei der Auszahlung grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % einzubehalten (der Steuerabzug beträgt somit einschließlich des Solidaritätszuschlags insgesamt 26,375 %). Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags sind grundsätzlich unabhängig davon, in welcher Höhe die Zahlung bei den EASY SOFTWARE Aktionären tatsächlich der Besteuerung unterliegt.

In Bezug auf EASY SOFTWARE Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, haben die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die Ausgleichszahlungen grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer). Demgegenüber wird die Kapitalertragsteuer bei EASY SOFTWARE Aktionären, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten, grundsätzlich auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des jeweiligen Aktionärs angerechnet. Soweit die einbehaltene Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag hierauf die persönliche Steuerschuld dieser Aktionäre übersteigen, werden sie erstattet.

2.2 Aktien im Privatvermögen

Die Ausgleichszahlungen auf Aktien im Privatvermögen unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer; dabei entfaltet der Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag aber grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer) und die Ausgleichszahlung muss in der Jahressteuererklärung des EASY SOFTWARE Aktionärs daher grundsätzlich nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder bei Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann EASY SOFTWARE Aktionären die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden.

Auf Antrag eines EASY SOFTWARE Aktionärs kann seine Ausgleichszahlung anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (sog. Günstigerprüfung). In diesem Falle sind die Kapitalerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die so ermittelten Einkünfte aus Kapitalvermögen werden im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer dem individuellen Einkommensteuersatz des jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionärs unterworfen. Dabei wird eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die in dieser Weise erhobene Einkommensteuer angerechnet. Entsprechendes gilt für den Solidaritätszuschlag.

2.3 Aktien im Betriebsvermögen

Werden die Aktien im Betriebsvermögen gehalten, so richtet sich die Besteuerung danach, ob der EASY SOFTWARE Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

(i) Körperschaften

Bei Körperschaften sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig, es sei denn, der EASY SOFTWARE Aktionär war zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu mindestens 10 % unmittelbar am Grundkapital von EASY SOFTWARE beteiligt. In diesem Fall sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Jedoch gelten 5 % dieser steuerfreien Einnahmen als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen und somit im Ergebnis der Besteuerung mit Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Im Gegenzug dürfen tatsächlich entstandene Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Ausgleichszahlungen grundsätzlich in voller Höhe abgezogen werden (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Die Ausgleichszahlungen unterliegen grundsätzlich in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der EASY SOFTWARE Aktionär ist zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital von EASY SOFTWARE beteiligt (sog.

Schachtelbeteiligung). Im letztgenannten Fall gilt die Freistellung von 95 % der Ausgleichszahlungen von der Körperschaftsteuer für Zwecke der Gewerbesteuer entsprechend.

(ii) Einzelunternehmer

Bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) werden 60 % der Ausgleichszahlung mit dem gültigen Einkommensteuersatz besteuert (sog. Teileinkünfteverfahren). Entsprechend sind Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Ausgleichszahlung stehen, nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig (vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen). Gehören die Aktien zum Vermögen einer in Deutschland gelegenen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs, unterliegt die Ausgleichszahlung in vollem Umfang der Gewerbesteuer, sofern der EASY SOFTWARE Aktionär gewerbesteuerpflichtig und zu Beginn des Erhebungszeitraums nicht zu mindestens 15 % am Grundkapital von EASY SOFTWARE beteiligt ist. Die Gewerbesteuer kann jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens grundsätzlich auf die Einkommensteuer des EASY SOFTWARE Aktionärs angerechnet werden.

(iii) Personengesellschaften

Werden die Aktien von einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) gehalten, fällt Einkommen- oder Körperschaftsteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) lediglich auf der Ebene ihrer Gesellschafter an. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaftern mit einer Beteiligung am Grundkapital von mindestens 10 % zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres sind 95 % der Ausgleichszahlung im Ergebnis steuerbefreit, ansonsten grundsätzlich steuerpflichtig (siehe oben (i)). Unterliegt der Gesellschafter hingegen der Einkommensteuer, so werden 60 % der Ausgleichszahlung besteuert (siehe oben (ii)). Hinsichtlich der Abziehbarkeit von Betriebsausgaben gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (ii) Ausgeführte. Gewerbesteuer auf die gesamte Ausgleichszahlung fällt auf der Ebene der Personengesellschaft an, wenn diese gewerbesteuerpflichtig und nicht zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, kann die auf Ebene der Personengesellschaft anfallende Gewerbesteuer im Wege eines pauschalierten Verfahrens grundsätzlich auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Ist die Personengesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, so unterliegen 5 % der Ausgleichszahlung der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

3. Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den EASY SOFTWARE Aktionären

Nach § 5 Abs. 1 des Vertrags verpflichtet sich deltus gegenüber den EASY SOFTWARE Aktionären, die aus Anlass des Abschlusses des Vertrags bei EASY SOFTWARE ausscheiden möchten, deren Aktien gegen eine angemessene Abfindung in Höhe von EUR 11,51 je EASY SOFTWARE Aktie zu erwerben. Ein Gewinn, der bei einer daraus resultierenden Übertragung von EASY SOFTWARE Aktien gegen die vorstehende Abfindung entsteht, sollte bei den betroffenen EASY SOFTWARE Aktionären den Vorschriften über die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft unterliegen. Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, wenn die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen Buchwert bei dem jeweiligen EASY SOFTWARE Aktionär für die betreffenden Aktien übersteigt. Beträgt die Abfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die Anschaffungskosten bzw. der Buchwert der Aktien bei dem EASY SOFTWARE Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

3.1 Kapitalertragsteuer

Auf den Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und der auf die Kapitalertragsteuer erhobene Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt somit 26,375 %) einzubehalten. Voraussetzung für den Einbehalt ist eine inländische auszahlende Stelle (inländisches bzw. inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Wertpapierhandelsbank), das die EASY SOFTWARE Aktien

verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer in Bezug auf Veräußerungsgewinne für Aktien im Betriebsvermögen, die von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften gehalten werden entfällt grundsätzlich. Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen bei Aktien, die von natürlichen Personen oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten werden.

Sofern Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten werden, haben diese bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien grundsätzlich abgeltenden Charakter. Keine Abgeltungswirkung hat der Steuereinbehalt hingegen bei im Privatvermögen gehaltenen Aktien, wenn der Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung am Grundkapital von EASY SOFTWARE zu mindestens 1 % beteiligt war, sowie bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien. Die einbehaltenen Steuern werden in diesen Fällen vielmehr auf die Steuerschuld des Veräußerers aus Einkommen- oder Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

3.2 Aktien im Privatvermögen

Gewinne aus der Veräußerung von EASY SOFTWARE Aktien sind unabhängig von einer Haltefrist grundsätzlich immer steuerpflichtig. Entsprechende Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in einem späteren Jahr ausgeglichen werden.

Bei einem aus der Abfindung resultierenden Veräußerungsgewinn auf Aktien wird Kapitalertragsteuer einbehalten, sofern eine inländische auszahlende Stelle gegeben ist. Der Kapitalertragsteuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuerschuld des Anlegers insoweit abgegolten und der Veräußerungsgewinn muss in der Jahressteuererklärung des Aktionärs nicht mehr erklärt werden. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes oder bei Freistellungsauftrag in ausreichendem Umfang) kann EASY SOFTWARE Aktionären die Ausgleichszahlung ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt werden. Unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug außerhalb dieser Fälle (z.B. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden Stelle), hat der EASY SOFTWARE Aktionär den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Allerdings wird der Veräußerungsgewinn in diesen Fällen nicht dem individuellen Einkommensteuertarif des Aktionärs unterworfen; vielmehr erfolgt eine Veranlagung des Veräußerungsgewinns zum Abgeltungssteuersatz.

Auf Antrag des EASY SOFTWARE Aktionärs kann der aus der Abfindung resultierende Gewinn anstelle der Abgeltungsbesteuerung der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für den Aktionär zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall auf die im Wege der Veranlagung erhobene Einkommensteuer angerechnet. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann als Werbungskosten lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) abgezogen werden. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

War der EASY SOFTWARE Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mit mindestens 1 % am Grundkapital von EASY SOFTWARE beteiligt, ist ein Veräußerungsgewinn zu 60 % steuerpflichtig. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag werden bei der Steuerveranlagung des EASY SOFTWARE Aktionärs auf dessen Steuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Veräußerungsverluste und wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können in diesen Fällen zu 60 % steuerlich geltend gemacht werden.

3.3 Aktien im Betriebsvermögen

Werden die EASY SOFTWARE Aktien im Betriebsvermögen gehalten, so richtet sich die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung danach, ob der EASY SOFTWARE Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist:

(i) Körperschaften

Gewinne aus der Veräußerung von EASY SOFTWARE Aktien sind bei Körperschaften grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Jedoch gelten 5 % des Veräußerungsgewinns als Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, sodass sie im Ergebnis insoweit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer unterliegen. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

(ii) Einzelunternehmer

Sofern die EASY SOFTWARE Aktien von Einzelunternehmern gehalten werden, unterliegen 60 % des Veräußerungsgewinns der Besteuerung. Entsprechend können nur 60 % der mit solchen Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben sowie nur 60 % eventueller Veräußerungsverluste steuerlich berücksichtigt werden. Gehören die EASY SOFTWARE Aktien zum Vermögen einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte, unterfallen 60 % der Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer, wenn der Einzelunternehmer gewerbesteuerpflichtig ist. Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich jedoch im Wege eines pauschalierten Verfahrens auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

(iii) Personengesellschaften

Ist der Inhaber der EASY SOFTWARE Aktien eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), so hängt die Besteuerung davon ab, ob deren Gesellschafter der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen. Bei Gesellschaftern, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien grundsätzlich zu 95 % steuerbefreit (siehe oben unter (i)). Bei Gesellschaftern, die der Einkommensteuer unterliegen, sind 60 % der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zu versteuern (siehe oben unter (ii)). Zusätzlich unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte auf der Ebene der gewerbesteuerpflichtigen Personengesellschaft zu 60 % der Gewerbesteuer, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5 % der Gewerbesteuer, soweit Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Soweit natürliche Personen an der Personengesellschaft beteiligt sind, kann die Gewerbesteuer jedoch grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens auf ihre Einkommensteuer angerechnet werden. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von mit Veräußerungsgewinnen zusammenhängenden Betriebsausgaben und Veräußerungsverlusten gilt für körperschaftsteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (i) Ausgeführte und für einkommensteuerpflichtige Gesellschafter das oben unter (ii) Ausgeführte.

V. Steuerliche Auswirkungen auf EASY SOFTWARE

Sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer Ertragsteuerlichen Organschaft vorliegen, führt der Vertrag dazu, dass das Einkommen von EASY SOFTWARE für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke deltus zugerechnet und dort versteuert wird. EASY SOFTWARE hat jedoch ihr Einkommen in Höhe von derzeit 20/17 der geleisteten Ausgleichszahlungen selbst zu versteuern (§ 16 KStG).

Die Organschaft beginnt frühestens mit dem Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags sowie die finanzielle Eingliederung von EASY SOFTWARE in deltus von Beginn an besteht, also voraussichtlich ab dem 1. Januar 2021, vorausgesetzt, der Vertrag wurde spätestens bis zum Ende dieses Geschäftsjahres, also bis zum 31. Dezember 2021, gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrags in das Handelsregister eingetragen. Steuerliche Verlustvorträge, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organschaft vorhanden sind, bleiben zwar grundsätzlich bestehen, sind aber für die Dauer der Organschaft nicht steuerlich nutzbar.

Aufgrund der Organschaft haftet EASY SOFTWARE gemäß § 73 Abgabenordnung für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist. Den Steuern stehen die Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen gleich.

VI. Kosten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Mit dem Abschluss des Vertrags und seiner Prüfung sind einmalige Kosten verbunden. Solche Kosten sind bei EASY SOFTWARE insbesondere angefallen für die Mandatierung des Bewertungsgutachters (siehe dazu Ziffer E.I), für die Erstattung des Prüfberichts (siehe dazu Ziffer D.III.2.2) sowie für Rechtsberatung. Die Kosten für die Erstattung der Gutachtlichen Stellungnahme und des Prüfberichts trägt deltus in voller Höhe. Im Übrigen trägt jede Vertragspartei ihre Kosten, einschließlich der Kosten ihrer externen Berater, selbst. Es werden insgesamt von EASY SOFTWARE zu tragende externe Kosten in Höhe von rund EUR 0,250 Mio. erwartet. Die von deltus zu tragenden externen Kosten für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags belaufen sich voraussichtlich auf bis zu rund EUR 0,5 Mio.

E. Art und Höhe des Ausgleichs und der Abfindung nach § 304, § 305 AktG

I. Überblick

Nach § 304 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung vorsehen. Die Art des Ausgleichs und die Gründe für die Bestimmung eines festen Ausgleichs wurden in Ziffer D.I.4.1 erläutert.

Als Ausgleich ist gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag außerdem die Verpflichtung des herrschenden Unternehmens enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen Zahlung einer im Vertrag bestimmten angemessenen Abfindung zu erwerben. Die angemessene Abfindung hat nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag zu berücksichtigen. Dies gilt für die Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG entsprechend.

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (BvR 1613/94) darf ein existierender Börsenkurs bei der Bemessung der Höhe der Abfindung nach § 305 AktG nicht außer Acht gelassen werden. Der Börsenkurs als Verkehrswert stellt grundsätzlich die untere Grenze der dem Aktionär zu zahlenden Abfindung dar.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag der geplanten Hauptversammlung von EASY SOFTWARE, die über den Vertrag beschließen soll, mithin der 23. Dezember 2020.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus haben RSM als Bewertungsgutachter beauftragt, eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der EASY SOFTWARE zum Tag der geplanten Hauptversammlung, dem 23. Dezember 2020, sowie zur Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG und der angemessenen Abfindung i.S.v. § 305 AktG zu erstellen.

Der Bewertungsgutachter hat die für die Gutachtliche Stellungnahme erforderlichen Arbeiten vom 1. Oktober 2020 bis zum 15. November 2020 durchgeführt. Der Bewertungsgutachter hat am 15. November 2020 seine Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des Unternehmenswerts von EASY SOFTWARE zum Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020, also dem Tag der über den Vertrag beschließenden Hauptversammlung von EASY SOFTWARE, vorgelegt. In ihrer Funktion als neutraler Gutachter im Sinne des IDW S 1 kommt RSM in der Gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis,

dass sich der objektivierte Unternehmenswert im Sinne des IDW S 1 von EASY SOFTWARE zum für die Abfindung relevanten Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020 auf rund EUR 74,166 Mio. beläuft. Bei 6.442.039 Ausstehenden EASY SOFTWARE Aktien entspricht dies einem Wert je Ausstehender EASY SOFTWARE Aktie in Höhe von EUR 11,51.

Der Bewertungsgutachter kommt weiter zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche durchschnittliche Börsenkurs EUR 10,69 je EASY SOFTWARE Aktie beträgt. Relevant ist insoweit der nach Handelsvolumen gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktien im Dreimonatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen EASY SOFTWARE und deltus durch deltus am 3. September 2020 (siehe auch Ziffer E.III). Der nach der Ertragswertmethode ermittelte Wert je EASY SOFTWARE Aktie liegt um EUR 0,82 über dem hiernach maßgeblichen Börsenkurs, sodass der nach der Ertragswertmethode ermittelte Wert je EASY SOFTWARE Aktie für die Abfindung maßgeblich ist. Demgemäß ergibt sich aus der Gutachtlichen Stellungnahme, dass die angemessene Abfindung i.S.v. § 305 AktG bei EUR 11,51 je EASY SOFTWARE Aktie liegt.

Der aus dem objektivierten Unternehmenswert nach IDW S 1 abgeleitete angemessene Ausgleich i.S.v. § 304 AktG beträgt nach Ermittlungen des Bewertungsgutachters brutto EUR 0,44 (netto EUR 0,38) je EASY SOFTWARE Aktie.

Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Vertragsparteien ergaben sich bei der Prüfung durch den Bewertungsgutachter auskunftsgemäß nicht (vgl. § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die vollständige Fassung der Gutachtlichen Stellungnahme von RSM zum Unternehmenswert von EASY SOFTWARE vom 15. November 2020 ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 4** beigefügt und damit integraler Bestandteil dieses Vertragsberichts.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus machen sich die Ausführungen von RSM in der genannten Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von EASY SOFTWARE, zum angemessenen Ausgleich und zur angemessenen Abfindung nach eigener Prüfung inhaltlich vollständig zu eigen und machen sie zum Gegenstand dieses Vertragsberichts. Nach ihrer eigenen Einschätzung halten der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus eine Abfindung i.S.v. § 305 AktG in Höhe von EUR 11,51 je EASY SOFTWARE Aktie sowie einen Ausgleich in Form der Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG in Höhe von brutto EUR 0,44 (netto EUR 0,38) je EASY SOFTWARE Aktie für angemessen.

Die Gutachtliche Stellungnahme wird – wie auch dieser Vertragsbericht – zusammen mit den weiteren nach § 293 f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung von EASY SOFTWARE, die über die Zustimmung zu dem Vertrag beschließt, über die Internetseite von EASY SOFTWARE unter https://www.easy-software.com.de/easy-gruppe/investor-relations/hauptversammlungen/ zugänglich sein. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung und der Anforderung von Kopien dieser und weiterer Unterlagen wird auf die Einladung zur Hauptversammlung verwiesen, welche über die Zustimmung von EASY SOFTWARE zum Vertrag beschließt.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus weisen zur Vermeidung von Haftungsrisiken ausdrücklich darauf hin, dass die Planungen von EASY SOFTWARE, welche die Grundlage der Unternehmensbewertung bilden, zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, sie aber auf zukunftsgerichteten Umständen oder Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beruhen, deren Eintritt außerhalb der Einflussmöglichkeit von EASY SOFTWARE liegen kann, und, dass für den tatsächlichen Eintritt der den Planungen zugrundeliegenden Tatsachen und Prognosen weder von EASY SOFTWARE noch von deltus eine Haftung übernommen wird und werden kann. Dieser Vertragsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 293a AktG.

II. Ermittlung und Festlegung der Höhe der angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG

Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Vertrags gewährt deltus den außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionären ab dem Geschäftsjahr, für das der Anspruch auf Gewinnabführung gemäß § 2 des Vertrags

wirksam wird, d.h. voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr von EASY SOFTWARE, das am 1. Januar 2021 beginnt, für die Dauer des Vertrags eine feste jährliche Ausgleichszahlung. Die jährliche Ausgleichszahlung beträgt brutto EUR 0,44 und netto EUR 0,38 je EASY SOFTWARE Aktie.

Die Gründe, weshalb die Vertragsparteien eine feste Ausgleichszahlung vereinbart haben, wurden in Ziffer D.I.4.1 dargestellt. Die Vertragsparteien haben sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003 – II ZB 17/01 – „Ytong“) auf einen Brutto-Betrag geeinigt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Ziffer D.I.4.2 verwiesen.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus haben im gegenseitigen Einvernehmen die Höhe der Ausgleichszahlung auf Basis der Ergebnisse der Gutachtlichen Stellungnahme vom 15. November 2020 festgesetzt, in welcher der Bewertungsgutachter zu dem Ergebnis gelangt, dass der angemessene Ausgleich brutto EUR 0,44 (netto EUR 0,38) je EASY SOFTWARE Aktie beträgt.

III. Ermittlung und Festlegung der Höhe des angemessenen Abfindungsbetrags nach § 305 AktG

Nach § 5 des Vertrags ist deltus verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden EASY SOFTWARE Aktionärs dessen EASY SOFTWARE Aktien gegen Abfindung (§ 305 Abs. 1 AktG) zu erwerben. Jeder außenstehende EASY SOFTWARE Aktionär, der das Abfindungsangebot annimmt, erhält für je eine EASY SOFTWARE Aktie eine Abfindung in Höhe von EUR 11,51. Die für die Vereinbarung der Art der Abfindung als Barabfindung ausschlaggebenden Gründe sind in Ziffer D.I.5.2 dargestellt.

Der Vorstand von EASY SOFTWARE und der Vorstand von deltus haben den Betrag der Abfindungszahlung übereinstimmend auf Grundlage der Ergebnisse der Gutachtlichen Stellungnahme vom 15. November 2020 festgesetzt. Der Bewertungsgutachter hat darin auf Basis des objektivierten Unternehmenswerts nach IDW S 1 einen Wert je EASY SOFTWARE Aktie von EUR 11,51 ermittelt.

Bei der Bestimmung des Abfindungsbetrags haben der Bewertungsgutachter und die Vertragsparteien ferner den Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktie berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1999 (BvR 1613/94), stellt der Börsenpreis als Verkehrswert grundsätzlich die Untergrenze der Bestimmung des den außenstehenden Aktionären anzubietenden Abfindungsbetrags dar. Der BGH (Urteil vom 12. März 2001 – II ZB 15/00) hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Relevanz des Börsenkurses für die Bestimmung des angemessenen Ausgleichs konkretisiert. Mit seinem Urteil vom 19. Juli 2010 (II ZB 18/09 „Stollwerck“) hat er zusätzliche Vorgaben in dieser Hinsicht aufgestellt und näher ausgeführt, dass der maßgebliche Börsenkurs auf Grund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln ist.

Mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot am 3. September 2020 gab deltus bekannt, dass deltus beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen deltus als herrschendem und EASY SOFTWARE als beherrschtem Unternehmen abzuschließen, sofern das Übernahmeangebot vollzogen werden kann und deltus eine Mehrheit von mindestens 75% des auf der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals von EASY SOFTWARE hält. Vor dem Hintergrund, dass Aktionäre, die einen Anteil von 73,98 % am Grundkapital von EASY SOFTWARE repräsentierten, sich bereits zuvor verpflichtet hatten, das Übernahmeangebot anzunehmen, und der Angebotspreis eine Prämie von rund 107,21 % gegenüber dem gewichteten Dreimonats-Durchschnittskurs der EASY SOFTWARE Aktie vor Bekanntgabe der Absicht zur Abgabe des Übernahmeangebots am 24. Juli 2020 enthielt, war am 3. September 2020 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einer zeitnahen Umsetzung der Absicht auszugehen (was dann so auch eingetreten ist). Dementsprechend ist für die Ermittlung des gewichteten Dreimonats-Durchschnittskurses auf den Zeitraum von drei Monaten vor dem 3. September 2020 abzustellen.

Die EASY SOFTWARE Aktien sind sowohl zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen als auch u.a. in den Handel im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart sowie bei Tradegate einbezogen. Vor dem Hintergrund, dass im relevanten Zeitraum auch im Freiverkehr Handel erfolgte und infolge der Zulassung der EASY

SOFTWARE Aktie zum Regulierten Markt die Transparenzanforderungen des Regulierten Markts auch den Marktteilnehmern des Freiverkehrs zugutegekommen sind, wurden in die Ermittlung des Durchschnittsbörsenkurses auch die Börsenumsätze des Freiverkehrs einbezogen, um der Anforderung der Rechtsprechung an eine börsenkursgestützte Verkehrswertermittlung bestmöglich Rechnung zu tragen. Der so vom Bewertungsgutachter unter Rückgriff auf Daten des Finanzdienstleisters Bloomberg ermittelte volumengewichtete durchschnittliche Dreimonats-Börsenkurs der EASY SOFTWARE Aktie für den Dreimonatszeitraum vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 3. September 2020 beträgt EUR 10,69.

Da dieser Wert unterhalb des von RSM nach IDW S 1 objektiviert ermittelten Wertes je Aktie in Höhe von EUR 11,51 liegt, war Letzterer vorliegend für die Festlegung der Abfindung maßgeblich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Ertragswert je Aktie auch dann maßgeblich bleibt, wenn man als Börsenkurs den von der BaFin in entsprechender Anwendung von § 5 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AV**“) ermittelten volumengewichteten durchschnittlichen Dreimonats-Börsenkurs, der die Börsenumsätze im Freiverkehr bzw. bei Tradegate Exchange nicht berücksichtigt, heranzieht. Dieser beträgt EUR 10,97 und liegt damit ebenfalls unterhalb des von RSM nach IDW S 1 objektiviert ermittelten Wertes je Aktie in Höhe von EUR 11,51.

Der volumengewichtete durchschnittliche Dreimonats-Börsenkurs ist nicht anzupassen und auf den Tag der Hauptversammlung hochzurechnen. Nach der Stollwerck-Entscheidung des BGH (II ZB 18/09) soll dies nur dann der Fall sein, wenn zwischen der öffentlichen Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstrichen ist und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall kommt eine Anpassung des volumengewichteten Dreimonats-Börsenkurses schon deshalb nicht in Betracht, weil zwischen der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (3. September 2020) und dem Tag, an dem der Vertrag der außerordentlichen Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird (23. Dezember 2020), eine Zeitspanne von lediglich dreieinhalb Monaten liegt. Dies stellt keinen längeren Zeitraum im Sinne der Stollwerck-Rechtsprechung dar.

F. Vertragsprüfung

Der Vertragsprüfer wird einen Prüfbericht ausfertigen, der zusammen mit den in § 293 f Abs. 1 AktG genannten Unterlagen vom Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung auf der Internetseite von EASY SOFTWARE unter https://www.easy-software.com.de/easy-gruppe/investor-relations/hauptversammlungen/ zugänglich sein wird (Ziffer D.III.2.2).

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand

Mülheim an der Ruhr, den 15. November 2020

Oliver Krautscheid
Mitglied des Vorstands

deltus 36. AG

Der Vorstand

Frankfurt am Main, den 15. November 2020

Roman Dominik Brück
Mitglied des Vorstands

Adi Bikic
Mitglied des Vorstands

Anlage 1
Liste sämtlicher Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften der EASY SOFTWARE AG

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil
EASY APIOMAT GmbH	Leipzig, Deutschland	100 %
EASY Mobile Service GmbH, (i.L.)	Mülheim an der Ruhr, Deutschland	100 %
EASY SOFTWARE (ASIA PACIFIC) PTE. LTD.	Singapur	100 %
EASY SOFTWARE (UK) LTD.	Suffolk, Vereinigtes Königreich	100 %
EASY SOFTWARE DEUTSCHLAND GmbH	Mülheim an der Ruhr, Deutschland	100 %
EASY SOFTWARE GmbH	Salzburg, Österreich	100 %
EASY SOFTWARE INC.	Exton, Vereinigte Staaten von Amerika	100 %
EASY SOFTWARE YAZILIM VE ARGE MERKEZI LIMITED SIRKETI	Istanbul, Türkei	100 %
EASY SOFTWARE TÜRKİYE LTD. STI.	Istanbul, Türkei	51 %
friendWorks GmbH	Straubing, Deutschland	52 %

Anlage 2
Vereinfachte Gesellschafterstruktur der deltus 36. AG

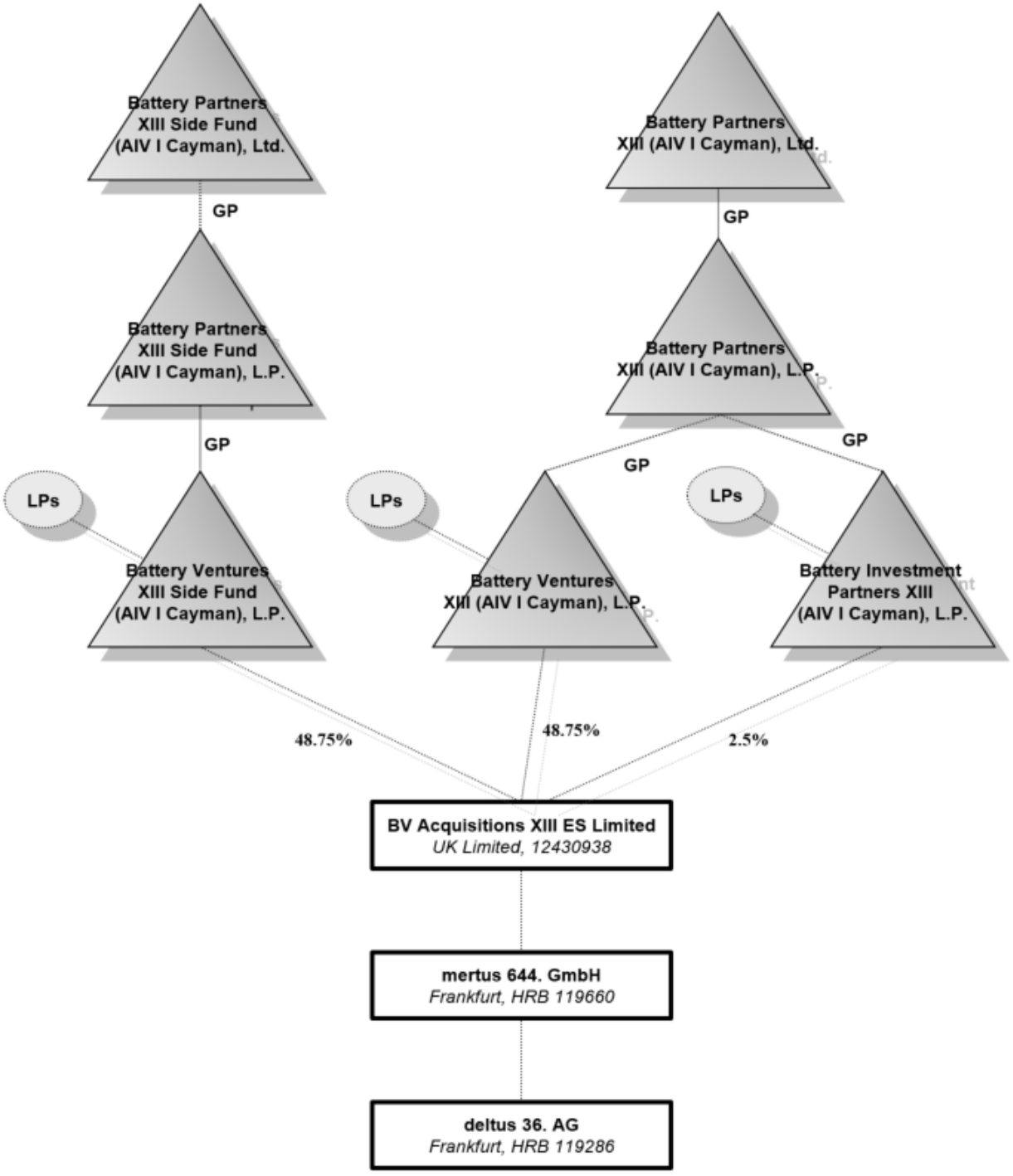

Die als „GP“ dargestellten Beteiligungen sind solche eines *General Partners*. Die als „LPs“ dargestellten Beteiligungen sind solche mehrerer *Limited Partners*. Sämtliche dargestellten Beteiligungsverhältnisse betragen 100 %, sofern nicht abweichende Beteiligungsverhältnisse angegeben sind oder die Beteiligungsverhältnisse als „GP“ gekennzeichnet sind.

Anlage 3
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der EASY SOFTWARE AG und der deltus 36. AG

Datum 15. November 2020

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

deltus 36. AG

und

EASY SOFTWARE AG

Dated November 15, 2020

Domination and Profit and Loss Transfer Agreement

between

deltus 36. AG

and

EASY SOFTWARE AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
§ 1 Leitung	2
§ 2 Gewinnabführung	2
§ 3 Verlustübernahme	3
§ 4 Ausgleichszahlung	4
§ 5 Abfindung	6
§ 6 Auskunfts- und Einsichtsrechte	8
§ 7 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrages	8
§ 8 Sicherheitsleistung	10
§ 9 Schlussbestimmungen	10

Table of Contents

	Page
Preamble	1
§ 1 Control	2
§ 2 Transfer of Profit	2
§ 3 Assumption of Losses	3
§ 4 Recurring Compensation Payment	4
§ 5 Compensation	6
§ 6 Rights of Information and Insight	8
§ 7 Validity, Term and Termination of the Agreement	8
§ 8 Security	10
§ 9 Final Provision	10

DIESER BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG (nachfolgend „**Vertrag**“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

(1) **deltus 36. AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 119286,

– nachfolgend „**deltus 36. AG**“ –

(2) **EASY SOFTWARE AG**, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618,

– nachfolgend „**EASY SOFTWARE AG**“ –

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die „**Parteien**“ und einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

Präambel

1. Das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG beträgt EUR 6.442.039,00. Es ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

2. deltus 36. AG hält zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags 5.049.495 Stückaktien an der EASY SOFTWARE AG. Dies entspricht einer Beteiligung von ca. 78,38 % am Grundkapital der EASY SOFTWARE AG. Außenstehende Aktionäre halten zu diesem Zeitpunkt 1.392.544 Stückaktien, entsprechend 21,62 % am Grundkapital der EASY SOFTWARE AG.

THIS DOMINATION AND PROFIT AND LOSS TRANSFER AGREEMENT (hereinafter referred to as „**Agreement**“) is concluded between the following Parties:

(1) **deltus 36. AG**, a German Stock Corporation with registered seat in Frankfurt am Main, entered in the commercial register of the Local Court (*Amtsgericht*) Frankfurt am Main under HRB 119286,

– hereinafter referred to as „**deltus 36. AG**“ –

(2) **EASY SOFTWARE AG**, a German Stock Corporation with registered seat in Mülheim an der Ruhr, entered in the commercial register of the Local Court (*Amtsgericht*) Duisburg under HRB 15618,

– hereinafter referred to as „**EASY SOFTWARE AG**“ –

The persons listed in no. 1 and no. 2 above are also referred to collectively as the „**Parties**“ and each as a „**Party**“.

Preamble

1. The share capital of EASY SOFTWARE AG is EUR 6,442,039.00. It is divided into 6,442,039 registered shares (*Namensaktie*) with a nominal share in the share capital of EUR 1.00 per share.

2. At the time the agreement was concluded deltus 36. AG holds 5,049,495 shares in EASY SOFTWARE AG. This corresponds to a share of approx. 78.38 % of the share capital of EASY SOFTWARE AG. At that time, outside shareholders hold 1,392,544 shares, corresponding to 21.62 % of the share capital of EASY SOFTWARE AG.

§ 1
Leitung

1. EASY SOFTWARE AG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der deltus 36. AG.

2. deltus 36. AG ist berechtigt, dem Vorstand der EASY SOFTWARE AG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 Aktiengesetz („**AktG**") Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht der deltus 36. AG wird durch ihren Vorstand ausgeübt.

3. Der Vorstand der EASY SOFTWARE AG ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegenüber der deltus 36. AG verpflichtet, deren Weisungen zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts, obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der EASY SOFTWARE AG weiterhin dem Vorstand der EASY SOFTWARE AG.

4. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und Weisungen bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**")). In eilbedürftigen Fällen können Weisungen auch mündlich erteilt werden; sie sind von der deltus 36. AG unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) zu bestätigen.

5. Eine Weisung gilt nur dann als Weisung, wenn sie der Form gemäß § 1 Abs. 4 dieses Vertrages entspricht und wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

6. Eine Weisung, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, kann nicht erteilt werden.

§ 2
Gewinnabführung

1. Die EASY SOFTWARE AG verpflichtet sich hiermit, ihren gesamten Gewinn an die deltus 36. AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2

§ 1
Control

1. EASY SOFTWARE AG subordinates the control of its company to the deltus 36. AG.

2. deltus 36. AG shall be entitled to issue instructions to the management board of EASY SOFTWARE AG regarding the management of the company pursuant to sec. 308 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*, „**AktG**"). deltus 36. AG's right to issue instructions shall be exercised by its management board.

3. The management board of EASY SOFTWARE AG shall be obligated to deltus 36. AG to follow its instructions within the scope of the statutory provisions. Irrespective of the right to issue instructions, the management and representation of EASY SOFTWARE AG shall continue to be incumbent upon the management board of EASY SOFTWARE AG.

4. Instructions shall be general or case-specific and must always be in text form (sec. 126b German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*, „**BGB**"). In urgent cases, instructions may also be given verbally; they must be confirmed by deltus 36. AG in text form (sec. 126b BGB) without delay.

5. An instruction shall only be classified as an instruction if it complies with the form pursuant to § 1 para. 4 of this contract and if it is designated expressly as such.

6. An instruction to amend, maintain or terminate this Agreement cannot be issued.

§ 2
Transfer of Profit

1. EASY SOFTWARE AG undertakes to transfer its entire profit to deltus 36. AG. Apart from any contribution to and any dissolution of reserves pursuant to para. 2, EASY SOFTWARE AG shall

– der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.

2. Die EASY SOFTWARE AG kann mit schriftlicher Zustimmung der deltus 36. AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („**HGB**") sind auf schriftliches Verlangen der deltus 36. AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB oder Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Dauer dieses Vertrags gebildet werden) oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG, in dem dieser Vertrag nach § 7 Abs. 2 wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG fällig.

transfer the maximum amount permissible under sec. 301 AktG, as amended from time to time.

2. EASY SOFTWARE AG may, with written consent of deltus 36. AG, allocate parts of its annual profits to other profit reserves if and to the extent permissible under commercial law and as economically justified by sound commercial judgement. Profit reserves pursuant to sec. 272 para. 3 German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*, „**HGB**") which have been created during the term of this Agreement shall be liquidated upon written request of deltus 36. AG and used to compensate any loss for the financial year or be transferred as profit. Further profit reserves pursuant to sec. 272 para. 3 HGB or capital reserves pursuant sec. 272 para. 2 No. 1 to 4 (irrespective of whether they have been accrued before or during the term of this Agreement) or profits carried forward from the period prior to the term of this Agreement may neither be transferred as profit nor be used to compensate any loss for the financial year.

3. The obligation to transfer the annual profit applies for the first time to the entire profit generated in the financial year of EASY SOFTWARE AG in which this Agreement becomes effective pursuant to § 7 para. 2. The obligation according to sentence 1 shall be due upon the end of each financial year of the EASY SOFTWARE AG.

§ 3
Verlustübernahme

1. Es wird eine Verlustübernahme durch deltus 36. AG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung vereinbart.

2. deltus 36. AG ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Dauer dieses Vertrags sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der EASY SOFTWARE AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB der

§ 3
Assumption of Losses

1. In accordance with the provisions of sec. 302 AktG in its entirety and as amended from time to time an assumption of loss by deltus 36. AG is agreed.

2. In particular, deltus 36. AG shall be obligated to compensate for any net loss of EASY SOFTWARE AG otherwise incurred during the term of this Agreement, unless such loss is compensated by withdrawing amounts from the other revenue reserves of EASY SOFTWARE

EASY SOFTWARE AG Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrags in diese eingestellt worden sind.

AG pursuant to sec. 273 para. 3 HGB that have been allocated to them during the term of this Agreement.

3. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für den ganzen Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG, in dem dieser Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 wirksam wird. § 2 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechend.

3. The obligation to assume any losses applies for the first time to the entire annual deficit of the financial year of EASY SOFTWARE AG in which this Agreement becomes effective pursuant to § 7 para. 2. § 2 para. 3 applies accordingly to the obligation to assume any losses.

§ 4
Ausgleichszahlung

1. deltus 36. AG verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der EASY SOFTWARE AG ab dem Geschäftsjahr der EASY SOFTWARE AG, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der deltus 36. AG gemäß § 2 wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich eine jährliche Geldleistung („**Ausgleichszahlung**") zu zahlen.

§ 4
Recurring Compensation Payment

1. During the term of this Agreement, deltus 36. AG undertakes to pay to the outside shareholders of EASY SOFTWARE AG a recurring annual cash compensation (*Ausgleichszahlung*, "**Recurring Compensation Payment**") from and including the financial year of EASY SOFTWARE AG in relation to which the claim of deltus 36. AG for the transfer of the annual profit under § 2 takes effect.

2. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr (12 Monate) der EASY SOFTWARE AG für jede EASY SOFTWARE AG-Aktie brutto EUR 0,44 („**Bruttobetrag**"), abzüglich eines etwaigen Betrags für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf den in dem Bruttobetrag enthaltenen Teilbetrag in Höhe von EUR 0,39 je EASY SOFTWARE AG-Aktie vorzunehmen ist, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht.

2. The Recurring Compensation Payment amount for each full financial year (12 months) of EASY SOFTWARE AG for each EASY SOFTWARE AG-Share to a gross sum (*Bruttobetrag*) of EUR 0.44 ("**Gross Amount**") less the amount of any corporate income tax and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) in accordance with the respective tax rate applicable for these taxes for the relevant financial year, whereby this deduction is to be effected only on the partial amount of portion of the Recurring Compensation of EUR 0.39 per EASY SOFTWARE AG-Share included in the Gross Amount for each EASY SOFTWARE AG-Share resulting from profits which are subject to German corporate income tax.

Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttobetrag von EUR 0,39 je EASY SOFTWARE AG-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der

Based on the situation at the time of the conclusion of this Agreement, 15% corporate income tax plus 5.5% solidarity surcharge, amounting to EUR 0.06, are deducted from the portion of the Gross Amount of EUR 0.39 for each EASY

EASY SOFTWARE AG bezieht, 15% Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag, das sind EUR 0,06, zum Abzug. Zusammen mit dem übrigen Anteil der Ausgleichszahlung in Höhe des anteiligen Ausgleichs von EUR 0,05 je EASY SOFTWARE AG-Aktie, der sich auf die nicht mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne bezieht, ergibt sich daraus nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags eine Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt EUR 0,44 je EASY SOFTWARE AG-Aktie für ein volles Geschäftsjahr (12 Monate). Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden.

SOFTWARE AG-Share resulting from profits which are subject to German corporate income tax. Together with the portion of the Recurring Compensation Payment of EUR 0.05 for each EASY SOFTWARE AG-Share resulting from profits which are not subject to German corporate income tax, this results in a total Recurring Compensation Payment of EUR 0.44 per EASY SOFTWARE AG-Share for each full financial year (12 months), based on the situation at the time of the conclusion of this Agreement. For the sake of clarification, it is agreed that any withholding tax (such as capital gains tax (*Kapitalertragsteuer*) plus solidarity surcharge) incurred, if required by law, will be withheld from the Recurring Compensation Payment.

Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahrs, fällig.

The Recurring Compensation Payment is due on the third banking day following the ordinary general shareholders' meeting of EASY SOFTWARE AG for any respective preceding financial year but in any event within eight months following expiration of the relevant financial year.

3. Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der EASY SOFTWARE AG gewährt, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der deltus 36. AG gemäß § 2 wirksam wird. Sofern der Vertrag während eines Geschäftsjahres der EASY SOFTWARE AG endet oder die EASY SOFTWARE AG für einen Zeitraum während der Vertragsdauer ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich für das betreffende Geschäftsjahr zeitanteilig.

3. The Recurring Compensation Payment is granted for the first time for the full financial year of EASY SOFTWARE AG for which the claim of deltus 36. AG for transfer of profit under § 2 becomes effective. If this Agreement ends during a financial year of EASY SOFTWARE AG or if EASY SOFTWARE AG establishes an abbreviated financial year (*Rumpfgeschäftsjahr*) for a period during the term of this Agreement, the Recurring Compensation is reduced *pro rata temporis* for the relevant financial year.

4. Falls das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Ausgleichszahlung je EASY SOFTWARE AG-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte

4. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased from the reserves in exchange for the issuance of new shares, the Recurring Compensation Payment for each EASY SOFTWARE AG-Share is reduced to such an extent that the total amount of the Recurring Compensation Payment remains unchanged. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased against cash contributions and/or contributions

aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von der EASY SOFTWARE AG bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.

in kind, the rights under this § 4 also apply for the shares subscribed to by outside shareholders in such capital increase. The beginning of each entitlement from the new shares pursuant to this § 4 corresponds to the dividend entitlement set by EASY SOFTWARE AG when issuing the new shares.

5. Falls ein Verfahren nach § 1 Nr. 1 Spruchverfahrensgesetz („**SpruchG**") eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen nach § 5 abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der EASY SOFTWARE AG gleichgestellt, wenn sich die deltus 36. AG gegenüber einem Aktionär der EASY SOFTWARE AG in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.

5. If proceedings are instituted pursuant to sec. 1 No. 1 German Act on Appraisal Proceedings (*Spruchverfahrensgesetz*, „**SpruchG**") and the court determines a higher Recurring Compensation Payment by non-appealable decision, the outside shareholders are entitled to demand a corresponding supplemental payment to the Recurring Compensation Payment even if such shareholders have already been compensated pursuant to § 5. Likewise, all other outside shareholders of EASY SOFTWARE AG will be treated equally if deltus 36. AG undertakes to pay a higher Recurring Compensation Payment to an outside shareholder of EASY SOFTWARE AG in a settlement (*Vergleich*) for the purpose of avoiding or settling judicial appraisal proceedings pursuant to sec. 1 No. 1 SpruchG.

§ 5
Abfindung

1. deltus 36. AG verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der EASY SOFTWARE AG dessen Aktien der EASY SOFTWARE AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 11,51 je EASY SOFTWARE AG-Aktie („**Abfindung**") zu erwerben.

2. Die Verpflichtung der deltus 36. AG zum Erwerb der Aktien der EASY SOFTWARE AG ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der EASY SOFTWARE AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3

§ 5
Compensation

1. Upon demand of each outside shareholder of EASY SOFTWARE AG deltus 36. AG undertakes to purchase such shareholder's EASY SOFTWARE AG-Shares with a nominal share in the share capital of EUR 1.00, each in exchange for a cash compensation in the amount of EUR 11.51 for each EASY SOFTWARE AG-Share (*Abfindung*, „**Compensation**").

2. The obligation of deltus 36. AG to purchase EASY SOFTWARE AG-Shares is limited to a specific period of time. The time limitation period ends two months after the date on which the registration of this Agreement in the commercial register (*Handelsregister*) of EASY SOFTWARE AG has been announced pursuant to sec. 10 HGB. An extension

AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

of the time limitation period pursuant to sec. 305 para. 4 sentence 3 AktG as a result of a motion for determining the Recurring Compensation or Compensation by the court determined pursuant to sec. 2 SpruchG remains unaffected. In this case, the time limitation period ends two months after the date on which the decision on the last motion ruled on has been announced in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).

3. Falls bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Frist das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefundenen Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der EASY SOFTWARE AG bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags genannten Fristen durch Bar- oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

3. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased from the reserves in exchange for the issuance of new shares prior to the expiration of the time limitation period set forth in § 5 para. 2 of this Agreement, the Compensation for each share is reduced to such an extent that the total amount of the Compensation remains unchanged. If the share capital of EASY SOFTWARE AG is increased prior to the expiration of the time limitation periods set forth in § 5 para. 2 of this Agreement against cash contributions and/or contributions in kind, the rights under this § 5 also apply for the shares subscribed to by the outside shareholders in such capital increase.

4. Die Übertragung der EASY SOFTWARE AG-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der EASY SOFTWARE AG kostenfrei.

4. The transfer of the EASY SOFTWARE AG-Shares for Compensation is free of costs for the outside shareholders of EASY SOFTWARE AG.

5. Falls ein Verfahren nach § 1 Nr. 1 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der EASY SOFTWARE AG gleichgestellt, wenn sich die deltus 36. AG gegenüber einem außenstehenden Aktionär der EASY SOFTWARE AG in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 1 SpruchG zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

5. If proceedings are instituted pursuant to sec. 1 No. 1 SpruchG and the court determines a higher Compensation by non-appealable decision, the outside shareholders are entitled to demand a supplemental payment to the Compensation even if they have already been compensated. Likewise, all other outside shareholders of EASY SOFTWARE AG will be treated equally if deltus 36. AG undertakes to pay a higher Compensation to an outside shareholder of EASY SOFTWARE AG in a settlement (*Vergleich*) for the purpose of avoiding or settling judicial appraisal proceedings pursuant to sec. 1 No. 1 SpruchG.

§ 6
Auskunfts- und Einsichtsrechte

1. Der Vorstand der deltus 36. AG kann jederzeit von der EASY SOFTWARE AG alle für die Ausübung des Leitungsrechts erforderlichen Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen, finanziellen, personellen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der EASY SOFTWARE AG verlangen. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die EASY SOFTWARE AG dem Vorstand der deltus 36. AG regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

2. Der Jahresabschluss der EASY SOFTWARE AG ist vor seiner Feststellung dem Vorstand der deltus 36. AG zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

3. Der Vorstand der deltus 36. AG kann ferner jederzeit selbst oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der EASY SOFTWARE AG nehmen.

§ 7
Wirksamwerden, Dauer und Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats der EASY SOFTWARE AG. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG und der Zustimmung der Hauptversammlung der deltus 36. AG.

2. Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der EASY SOFTWARE AG wirksam, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG. Hinsichtlich der Verlustübernahme gilt er rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG, in

§ 6
Rights of Information and Insight

1. At any time the management board of deltus 36. AG may request EASY SOFTWARE AG to provide all information on legal, business, financial, personnel, and administrative matters of EASY SOFTWARE AG required for exercising the right to control. Irrespective of the rights agreed above, EASY SOFTWARE AG shall regularly report to the management board of deltus 36. AG on business developments, in particular on significant business transactions.

2. The annual financial statements of EASY SOFTWARE AG shall be submitted to the management board of deltus 36. AG for information, review and voting before they are adopted.

3. Furthermore the management board of deltus 36. AG may inspect the accounts and business records of EASY SOFTWARE AG at any time, either itself or through experts bound to professional secrecy.

§ 7
Validity, Term and Termination of the Agreement

1. This Agreement is subject to the approval of the Supervisory Board of EASY SOFTWARE AG. This Agreement requires for its effectiveness each the consent of the general shareholders' meeting of EASY SOFTWARE AG as well as the consent of the general shareholders' meeting of deltus 36. AG.

2. This Agreement becomes effective upon registration of its existence in the commercial register of EASY SOFTWARE AG, but no earlier than at the beginning of the financial year of EASY SOFTWARE AG beginning January 1, 2021. With regard to the assumption of losses, it shall apply retroactively from the beginning of the financial year of EASY SOFTWARE AG, in the course of

dessen Verlauf der Vertrag in das Handelsregister des Sitzes der EASY SOFTWARE AG eingetragen wird.

3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei ordentlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG gekündigt werden. Er kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG gekündigt werden, das mindestens fünf volle Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs der EASY SOFTWARE AG endet, in dem der Vertrag wirksam wird.

4. Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

   - ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist,

   - der deltus 36. AG nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den EASY SOFTWARE AG-Aktien zusteht,

   - die deltus 36. AG sich vertraglich verpflichtet hat, Anteile an der EASY SOFTWARE AG auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrags die Mehrheit der Stimmrechte aus den EASY SOFTWARE AG-Aktien nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zusteht, oder

   - eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der deltus 36. AG oder der EASY SOFTWARE AG durchgeführt wird.

5. Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit

which the agreement is entered in the commercial register at the registered office of EASY SOFTWARE AG.

3. This Agreement is concluded for an indefinite period of time. It may be terminated by either Party with a notice period of three month to the end of the financial year of EASY SOFTWARE AG. This Agreement can be terminated for the first time as of the end of the financial year that ends at least five full years (*Zeitjahre*) (60 months) after the beginning of the financial year of EASY SOFTWARE AG, in which this Agreement becomes effective.

4. The right of each Party to terminate this Agreement for good cause (*wichtiger Grund*) without observing any notice period pursuant to sec. 297 para. 1 sentence 1 AktG remains unaffected. Good cause exists in particular if

   - good cause for purposes of German tax law for the termination of this Agreement including those under R. 14.5 (6) German Corporation Tax Directive (*Körperschaftsteuer-Richtlinie*, KStR) exists,

   - deltus 36. AG ceases to directly or indirectly hold the majority of the voting rights from the EASY SOFTWARE AG-Shares,

   - deltus 36. AG has contractually undertaken an obligation to transfer EASY SOFTWARE AG-Shares to a third party in a way that deltus 36. AG will cease to directly or indirectly hold the majority of the voting rights from the EASY SOFTWARE AG-Shares after the forthcoming settlement of such contract which may be subject to external conditions, or

   - a merger, division or liquidation of deltus 36. AG or EASY SOFTWARE AG is being implemented.

5. In the event of termination without notice for good cause, this Agreement shall end at the end of the day specified in the

dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem die Kündigung zugeht.

notice, but at the earliest at the end of the day on which the notice is received.

6. Die Erklärung der Kündigung bedarf der Schriftform.

6. The notice of termination must be in writing.

§ 8
Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrags ist deltus 36. AG verpflichtet, den Gläubigern der EASY SOFTWARE AG in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten

§ 8
Security

Upon termination of this Agreement deltus 36. AG shall be obligated to provide security to the creditors of EASY SOFTWARE AG pursuant to sec. 303 AktG.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

2. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass diese Vereinbarung mit Vereinbarungen, die in der Vergangenheit zwischen den Parteien geschlossen wurden, oder mit solchen, die die Parteien in Zukunft möglicherweise schließen werden, keine

§ 9
Final Provision

1. To the extent, a provision of this Agreement is or becomes invalid or impracticable in full or in part or if this Agreement does not contain a necessary provision, the validity of the remaining provisions of this Agreement shall not be affected. In place of the invalid or impracticable provision, or in order to remedy an omission in this Agreement, an appropriate provision shall apply which corresponds as far as legally permissible to what the Parties intended or would have intended in terms of the intent and purpose of this Agreement provided that they had considered this point when concluding this Agreement or when subsequently including the provision. This also applies, if the invalidity of a provision is based on a measure of performance or time (deadline or date) stipulated in this Agreement. In this case, a legally permissible measure of performance or time that comes as close as possible to the intended purpose shall be deemed agreed if the Parties had been aware of the invalidity or omission.

2. The Parties expressly declare that this Agreement shall not form a legal unit (sec. 139 BGB) with agreements concluded between the Parties in the past or with agreements that the Parties may conclude in the future.

rechtliche Einheit (§ 139 BGB) bilden soll.

3. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

4. Auf die Regelungen dieses Vertrags findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, ohne Rückgriff auf die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

5. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Mülheim an der Ruhr.

6. Die englische Fassung dieses Vertrags dient lediglich der Information. Sollte die englische Fassung in ihrer Bedeutung von der deutschen Fassung abweichen, ist allein die deutsche Fassung rechtlich maßgebend.

[Unterschriftenseiten folgen]

3. Additions and amendments to this Agreement must be made in writing, unless another form is required by law. This applies in particular to this clause. Otherwise sec. 295 AktG shall apply.

4. The provisions of this Agreement shall be governed exclusively by the law of the Federal Republic of Germany, without recourse to the rules of private international law.

5. As far as legally permissible, the place of performance (*Erfüllungsort*) for the mutual obligations under this Agreement and the exclusive place of jurisdiction (*ausschließlicher Gerichtsstand*) under this Agreement shall be Mülheim an der Ruhr.

6. The English version is for information purposes only. If the English legal meaning differs from the German legal meaning of this Agreement and its terms, the German meaning shall prevail.

[Signature pages follow]

UNTERSCHRIFTEN

deltus 36. AG

vertreten durch / represented by:

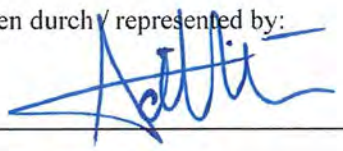

Name: Adi Bikic
Position: Mitglied des Vorstands / Member of the Management Board

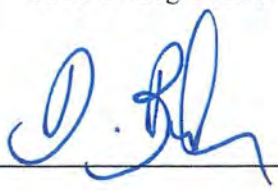

Name: Roman Dominik Brück
Position Mitglied des Vorstands / Member of the Management Board

SIGNATURES

EASY SOFTWARE AG

vertreten durch / represented by:

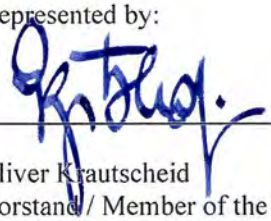

Name: Oliver Krautscheid
Position: Vorstand / Member of the Management Board

Anlage 4

Gutachtliche Stellungnahme der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Maximilianplatz 10, 80333 München, vom 15. November 2020 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der EASY SOFTWARE AG zum Bewertungsstichtag am 23. Dezember 2020

Ausfertigung Nr. 1
40249/00362ZR

Gutachtliche Stellungnahme

zum Unternehmenswert der

EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr

und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung anlässlich des geplanten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 291 Abs. 1 AktG zwischen **deltus 36. AG**, Frankfurt a.M. und **EASY SOFTWARE AG**, Mülheim an der Ruhr

zum Bewertungsstichtag 23. Dezember 2020

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Sitz und Handelsregister Düsseldorf HRB 72132
Niederlassungen: Bamberg, Berlin, Bremen, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Koblenz, Köln, Krefeld, Landshut, München, Nürnberg, Stuttgart

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein Mitglied des RSM Netzwerks. Jedes Mitglied des RSM Netzwerks ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungsgesellschaft, die als eigenständige unternehmerische Einheit operiert. Das RSM Netzwerk ist keine eigene juristische Person.

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Auftragsdurchführung 1
2. Bewertungsgrundsätze 4
   - 2.1 Funktionsabhängigkeit des Unternehmenswerts 4
   - 2.2 Bewertungsgrundsätze und Methoden 4
     - 2.2.1 Unternehmenswerte nach den Ertragswert- und DCF-Verfahren 4
     - 2.2.2 Liquidations- und Substanzwerte 6
     - 2.2.3 Vereinfachte Preisfindung auf Basis von Vergleichswerten 6
     - 2.2.4 Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG 7
     - 2.2.5 Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG 7
3. Beschreibung des Bewertungsobjektes 9
   - 3.1 Überblick 9
   - 3.2 Rechtliche Grundlagen 10
   - 3.3 Steuerliche Grundlagen 12
   - 3.4 Wirtschaftliche Grundlagen 13
   - 3.5 Markt & Wettbewerb 15
4. Ermittlung des Unternehmenswertes 25
   - 4.1 Vorgehensweise bei der Ermittlung des Unternehmenswertes 25
     - 4.1.1 Abgrenzung des Bewertungsobjektes 25
     - 4.1.2 Bewertungsstichtag 25
     - 4.1.3 Planungsrechnungen als Grundlage der Unternehmensbewertung 25
     - 4.1.4 Berücksichtigung von Synergieeffekten und Ertragsteuern 26
     - 4.1.5 Berücksichtigung dokumentierter und eingeleiteter Maßnahmen 26
   - 4.2 Analyse der Vergangenheit 27
     - 4.2.1 Vermögenslage 27
     - 4.2.2 Ertragslage 31
     - 4.2.3 Bereinigung der Ertragslage 40
     - 4.2.4 Analyse der Planungstreue 44
   - 4.3 Planungsrechnung und Ableitung der Zukunftserfolge 47

4.3.1 Planungsprozess 47
4.3.2 Planung der operativen Ergebnisse 49
4.3.3 Plananpassungen 63
4.3.4 Überleitung der operativen Ergebnisse nach der Detailplanungsphase 63
4.3.5 Finanzergebnis und Überleitung zum Ergebnis nach Unternehmenssteuern 66
4.4 Kapitalisierungszinssatz 69
4.5 Ableitung des Unternehmenswerts 79
4.6 Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Sonderwerte 81
4.7 Vergleichende Marktbewertung 83
4.8 Liquidationswert 87
5. Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG 88
5.1 Börsenkurse 88
5.2 Vorerwerbe 93
5.3 Ermittlung der angemessenen Abfindung 93
5.4 Ermittlung des angemessenen Ausgleichs 94
6. Schlussbemerkung 98

Anlage 1: Beschreibung der Vergleichsunternehmen

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Rundungsdifferenzen (+/- eine Einheit) sind aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen möglich.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
abzgl.	abzüglich
Az.	Aktenzeichen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
DCF	Discounted-Cash-Flow
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
CRM	Customer Relation Management
d.h.	das heißt
EBIT	Earnings before interest and taxes (Ergebnis vor Steuern und Zinsen)
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen)
EBT	Earnings before taxes (Ergebnis vor Steuern)
ERP	Enterprise-Resource-Planning
etc.	et cetera
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
EZB	Europäische Zentralbank
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
FB	Finanz-Betrieb
ff.	fortfolgende
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IC	Intercompany
i.d.R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
IFRS	International Financial Reporting Standards
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
i.H.v.	in Höhe von

i.V.m.	in Verbindung mit
IWF	Internationaler Währungsfond
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
p.a.	per annum (pro Jahr)
PPA	Purchase Price Allocation (Kaufpreisallokation)
rd.	rund
R^2	statistisches Bestimmtheitsmaß
S.	Seite
SaaS	Software-as-a-Service
sog.	sogenannte
Stck.	Stück
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
WACC	Weighted Average Cost of Capital
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

deltus 36. AG, Frankfurt a.M.
(nachfolgend auch "deltus")

und die

EASY SOFTWARE AG, Mülheim an der Ruhr
(nachfolgend auch "EASY" oder "Gesellschaft" (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auch "EASY-Konzern"))

haben uns, die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend auch "RSM" oder "wir" oder "uns") gemeinsam beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der EASY-Gruppe sowie zur angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG abzugeben.

Bewertungsanlass ist der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gem. § 291 Abs. 1 AktG zwischen der deltus 36. AG und der EASY SOFTWARE AG. Die Vorstände beider Gesellschaften werden nach § 293a AktG einen gemeinsamen schriftlichen Bericht erstatten, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe der Abfindung nach § 305 AktG und des Ausgleichs nach § 304 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Unser Gutachten zum Unternehmenswert der EASY-Gruppe dient als Grundlage für die Festsetzung der angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG wird ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und Eintragung in das Handelsregister wirksam. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll daher einer außerordentlichen Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG, die am 23. Dezember 2020 stattfinden soll, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Wir haben unsere Arbeiten vom 01. Oktober 2020 bis zum heutigen Tag in unseren Büroräumlichkeiten durchgeführt. Diverse Besprechungen mit der Gesellschaft fanden vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie mittels Video- und Telefonkonferenzen statt.

Für unsere Arbeiten standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der deltus und der EASY vom 15. November 2020;
- Entwurf des Gemeinsamen Berichts gemäß § 293a AktG des Vorstands der deltus und der EASY über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. November 2020;
- Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der EASY für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019;
- Berichte über die Prüfung der Konzernabschlüsse der EASY für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019;
- Halbjahresabschluss des EASY-Konzerns für den Zeitraum Januar bis Juni 2020;
- Hochrechnung für das Geschäftsjahr 2020 und Planungsrechnung für den EASY-Konzern für die Jahre 2021 bis 2025 mit Stand vom 12. Oktober 2020;
- Dokumentation des Vorstands zu wesentlichen, der Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 zugrundeliegenden Planungsannahmen;
- Aktueller Handelsregisterauszug der EASY;
- Aktuelle Satzung der EASY;
- Weitere bewertungsrelevante Dokumente und Informationen.

Darüber hinaus haben wir für unsere Bewertung auf die uns in Besprechungen gegebenen mündlichen Auskünfte des Vorstands und des Finanzmanagements der EASY sowie auf öffentlich zugängliche Informationen und Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise sind uns von dem Vorstand der EASY und den von ihm benannten Personen bereitwillig erteilt worden. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir uns vom Vorstand der EASY SOFTWARE AG sowie vom Vorstand der deltus 36. AG in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigen lassen.

Bei unserer Bewertung sind wir unter Beachtung des IDW Standards: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008 (nachfolgend auch als „IDW S 1“ bezeichnet) und der hierzu ergangenen berufsständischen Verlautbarungen und Praxishinweise in der Funktion eines neutralen Gutachters tätig geworden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Dieses Gutachten dient ausschließlich der Verwendung durch die Auftraggeber im Rahmen des vorgesehenen Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Aufnahme in den gemeinsamen Bericht nach § 293a AktG, Veröffentlichung zur Information der Aktionäre der EASY, Hinterlegung auf der Homepage der EASY, Weitergabe an das zuständige Gericht). Es ist darüber hinaus – mit Bezug auf einen anderen als den zuvor genannten Zweck - weder zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung noch zu einer sonstigen Verwendung, auch nicht zur Information (übriger) Dritter, bestimmt. Eine Weitergabe an (übrige) Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und setzt die Anerkennung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 seitens des Dritten voraus.

2. Bewertungsgrundsätze

2.1 Funktionsabhängigkeit des Unternehmenswerts

Der Wert eines Unternehmens bestimmt sich, unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele, durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Dieser Zukunftserfolgswert ergibt sich grundsätzlich aufgrund der frei verfügbaren finanziellen Überschüsse, die bei Fortführung des Unternehmens (Zukunftserfolgswert) und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden können.[1] Zur Ableitung des Barwerts dieser Überschüsse wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Bewertungszweck ist zu bestimmen, ob ein Entscheidungs, Schiedsspruchs- oder objektivierter Wert zu ermitteln ist.

Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen intersubjektiv nachprüfbaren und von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Zukunftserfolgswert dar, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts ergibt.[2]

Diesem Grundsatz folgt auch die vorliegende Bewertung, welche in der Funktion als neutraler Gutachter zur Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts durchgeführt wurde.

2.2 Bewertungsgrundsätze und Methoden

2.2.1 Unternehmenswerte nach den Ertragswert- und DCF-Verfahren

Der Unternehmenswert kann als Zukunftserfolgswert nach dem Ertragswertverfahren oder nach den Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren) ermittelt werden. Ertragswert- und DCF-Verfahren sind insofern gleichwertig, als sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Barwertkalkül) basieren und die Zahlungsströme an die Eigen- und Fremdkapitalgeber implizit oder explizit berücksichtigen.

Sowohl bei der Ertragswertmethode als auch den DCF-Verfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen ermittelt. Vermögensgegenstände (und Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass

[1] Vgl. IDW S 1, Tz. 4 f.
[2] Vgl. IDW S 1, Tz. 12

davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nichtbetriebsnotwendiges Vermögen zu klassifizieren und gesondert unter Berücksichtigung der bestmöglichen Verwendung zu bewerten. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.

Der Ermittlung eines Unternehmenswerts wird die Prognose zukünftiger finanzieller Überschüsse basierend auf Planungsrechnungen über die erwartete Unternehmensentwicklung zugrunde gelegt. Die in der Vergangenheit erzielten finanziellen Überschüsse dienen in der Regel als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen.[3]

Die Bewertung eines Unternehmens beruht auf der am Bewertungsstichtag vorhandenen Ertrags- und Finanzkraft bzw. auf den zum Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren. Die bewertbare Ertrags- und Finanzkraft beinhaltet die Chancen und Risiken, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten oder hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des aktuellen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben.[4]

Bei der möglichen Berücksichtigung von Synergieeffekten ist zwischen echten und unechten Synergien zu unterscheiden. Echte Synergien sind nur durch Kooperation bestimmter Unternehmen aufgrund spezifischer Eigenschaften realisierbar oder unter Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Bewertungsanlass. Unechte Synergien können mit einer nahezu beliebigen Vielzahl von Partnern umgesetzt werden oder ohne Berücksichtigung des Bewertungsanlasses realisierbar sein. Im Rahmen der Ermittlung objektivierter (Unternehmens-)Werte sind nur unechte Synergien, soweit sie auf das Bewertungsobjekt entfallen, zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts und rechtlicher Restriktionen (z.B. Bilanzgewinn und ausschüttbares Jahresergebnis) zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.[5]

Wegen der Wertrelevanz persönlicher Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner erforderlich. Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 werden der Typisierung, im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung, die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zugrunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen

[3] Vgl. IDW S 1, Tz. 70
[4] Vgl. IDW S 1, Tz. 32
[5] Vgl. IDW S 1, Tz. 35

über die persönliche Besteuerung der Nettoeinahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativrendite zu treffen.[6]

Im vorliegenden Fall wurde die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren unter Beachtung des IDW S1 durchgeführt. Die in diesem Standard niedergelegten Bewertungsgrundsätze und -methoden gelten heute in Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert und werden grundsätzlich auch von der Rechtsprechung anerkannt.

2.2.2 Liquidations- und Substanzwerte

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht.[7] Zur Überprüfung, ob der Liquidationswert den ermittelten Ertragswert übersteigt, haben wir eine überschlägige Ermittlung des Liquidationswertes durchgeführt und dem unsererseits ermittelten Ertragswert gegenübergestellt. Danach liegt der Liquidationswert unterhalb des Ertragswertes, so dass er im vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

Dem Substanzwert (Reproduktions-Zeitwert) kommt keine eigenständige Bedeutung zu, da grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen fehlt.

2.2.3 Vereinfachte Preisfindung auf Basis von Vergleichswerten

Als Anhaltspunkt für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Bewertung nach dem Ertragswertverfahren bzw. den DCF-Verfahren können vereinfachte Preisfindungsverfahren wie bspw. das Vergleichs- bzw. Multiplikatorverfahren herangezogen werden.[8]

Das Multiplikatorverfahren dient generell zur Abschätzung indikativer Unternehmenswerte und von Wertbandbreiten. Dabei wird aus Börsen- oder Transaktionswerten vergleichbarer Bewertungsobjekte unter Verwendung einer Bezugsgröße ein Vervielfältiger bzw. ein sogenannter Multiplikator abgeleitet und auf das Bewertungsobjekt übertragen. Die Vergleichsunternehmen sollten zum Bewertungsobjekt Ähnlichkeiten in Bezug auf Leistungs- bzw. Produktbereiche, Geschäftsregionen und Kapitalstruktur aufweisen. Als Bezugsgröße können neben betriebs- und finanzwirtschaftlichen Bestands- und Stromgrößen auch nicht finanzielle, operative Größen verwendet werden.[9] Dieses Verfahren berücksichtigt jedoch im Allgemeinen nicht die langfristigen Planungsrechnungen der zu bewertenden Gesellschaft.

---

[6] Vgl. IDW S 1, Tz. 46
[7] Vgl. IDW S 1, Tz. 140 und 149 ff.
[8] Vgl. IDW S 1, Tz. 143
[9] Vgl. IDW S 1, Tz. 164 ff.

2.2.4 Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss u. a. die Verpflichtung des anderen Vertragsteils enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Im vorliegenden Fall sieht der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages eine Barabfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG) vor.

Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung[10] und der Bewertungspraxis ist der Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Abfindung nach § 305 AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes. Damit wird dem von der Rechtsprechung entwickelten Postulat der Abfindung zum vollen Wert der Beteiligungen entsprochen. In diesem Zusammenhang ist der Unternehmenswert der EASY einschließlich ihrer Tochterunternehmen zu ermitteln.

Bei der Bemessung der Abfindung für Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Börsenkurs als Verkehrswert der Aktie nicht außer Betracht bleiben. Ob der Börsenkurs tatsächlich den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere, wenn nur wenige Aktien im Streubesitz sind und nur geringe Aktienumsätze getätigt werden, kann aus dem Ergebnis von Einzelumsätzen nicht zwingend auf einen allgemein gültigen Verkehrswert geschlossen werden.

2.2.5 Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG

Gemäß § 304 Abs. 1 S. 1 AktG muss ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Gemäß § 304 Abs. 1 S. 2 AktG muss ein Beherrschungsvertrag, wenn die Gesellschaft nicht auch zur Abführung ihres ganzen Gewinns verpflichtet ist, den außenstehenden Aktionären als angemessenen Ausgleich einen bestimmten jährlichen Gewinnanteil nach der für die Ausgleichszahlung bestimmten Höhe garantieren. Gemäß § 304 Abs. 2 S. 1 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Der prognoseorientierte Ertragswert bildet unter Berücksichtigung der Zinswirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümer ab. Bei Unternehmen

[10] Vgl. Bundesverfassungsgericht („BVerfG“) Beschluss vom 27. April 1999 - 1 BvR 1613/94; DB 1999, S. 1695

mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Aktionäre. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den erwarteten, jährlich in unterschiedlicher Höhe anfallenden Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, diese Schwankungen jedoch über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.

3. Beschreibung des Bewertungsobjektes

3.1 Überblick

Die EASY mit Firmensitz in Mülheim an der Ruhr ist die Muttergesellschaft des EASY-Konzerns, zu dem Tochtergesellschaften in Deutschland, Österreich, Großbritannien, Türkei, Singapur und den USA gehören.

Die aktuelle Beteiligungsstruktur des EASY-Konzerns stellt sich wie folgt dar:

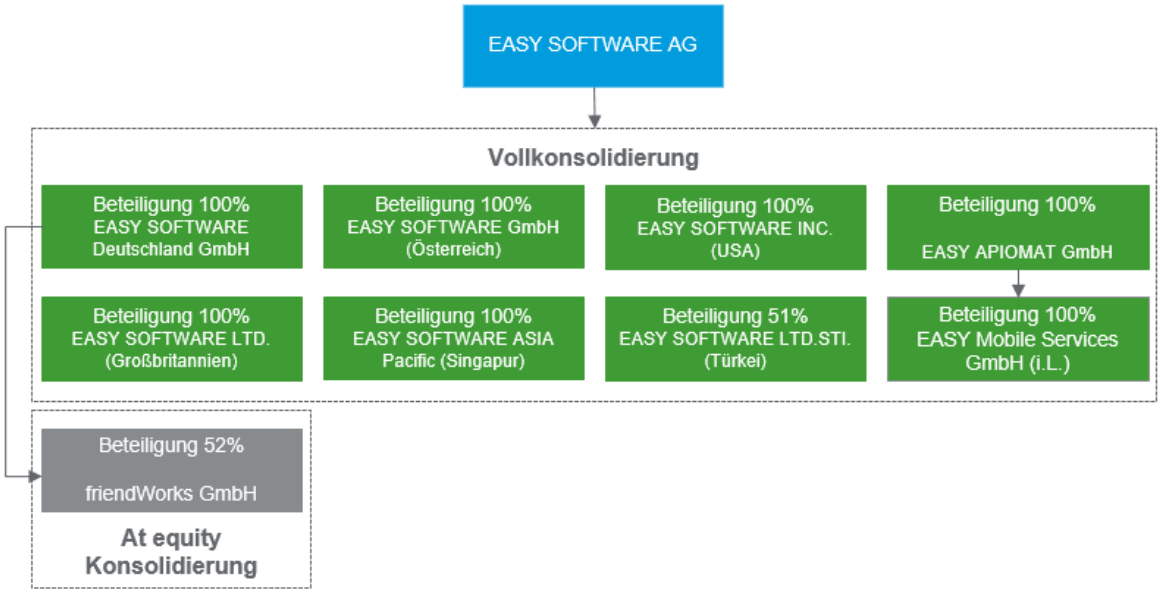

Mit Ausnahme der friendWorks GmbH, die als assoziiertes Unternehmen at-equity behandelt wird, sind sämtliche Tochtergesellschaften im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der EASY einbezogen. Von den vollkonsolidierten Unternehmen besteht lediglich an der türkischen Tochtergesellschaft keine 100%-Beteiligung. Der nicht konsolidierte Minderheitenanteil (49%) weist zum 30. Juni 2020 einen Buchwert in Höhe von 97 TEUR sowie einen Anteil am Gesamtergebnis von -14 TEUR für das 1. Halbjahr 2020 aus. Die EASY Mobile Services betreibt keine Geschäftstätigkeit mehr und befindet sich in Liquidation. Am 5. November 2020 wurde eine Entwicklungsgesellschaft in der Türkei unter der Firma EASY SOFTWARE YAZILIM VE ARGE MERKEZI LIMITED SIRKETI mit Sitz in Istanbul gegründet.

Der Konzernabschluss wird in Anwendung von § 315a HGB gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Daneben ist die EASY zur Aufstellung eines Einzelabschlusses nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen verpflichtet.

Der EASY-Konzern ist in den vergangenen beiden Jahren durch zwei Unternehmenstransaktionen anorganisch gewachsen:

- Zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 erwarb die EASY 100% der Anteile an der Systec GmbH, Bielefeld, die anschließend auf die EASY SOFTWARE Deutschland GmbH verschmolzen wurde. Durch den Erwerb der Systec erhielt EASY qualifizierte Mitarbeiter sowie eine Stärkung der regionalen Marktposition im Raum Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.
- Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 wurde zunächst die Mehrheit und anschließend im Geschäftsjahr 2020 der restliche Anteil an der Apinauten GmbH, Leipzig, erworben. Anschließend wurde die Apinauten GmbH auf die EASY ENTERPRISE SERVICES GmbH verschmolzen. Die verschmolzene Gesellschaft firmiert nun unter EASY APIOMAT GmbH. Der Erwerb diente dem Ziel, das Wachstum im B2B-Marktsegment für cloudbasierte Softwarelösungen zu steigern.

Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte der Verkauf der 46%-igen und at-equity bilanzierten Beteiligung an der otris software AG, Dortmund.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die EASY SOFTWARE AG wird unter der Nummer HRB 15618 beim zuständigen Amtsgericht Duisburg geführt. Der Unternehmenssitz befindet sich in Mülheim an der Ruhr.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Vertrieb von Hard- und Software für elektronische Archivsysteme und Dokumenten-Management Systeme.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte vornehmen und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern. Sie darf zur Erfüllung dieses Zwecks auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und Unternehmensverträge abschließen.

Innerhalb des EASY-Konzerns besteht ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH und der EASY SOFTWARE AG als beherrschender Gesellschaft.

Das Geschäftsjahr der EASY entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.442.039,00 und ist eingeteilt in 6.442.039 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1 je Aktie. Die EASY hält keine eigenen Aktien.

Durch die Hauptversammlung vom 20. August 2020 wurde das Bedingte Kapital 2019 aufgehoben und ein Bedingtes Kapital 2020 beschlossen, wonach das Grundkapital um bis zu 1.300.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht ist. Das Kapital kann nur im Zusammenhang mit dem Umtausch von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe ebenfalls durch die Hauptversammlung vom 20. August 2020 ermächtigt worden ist, bedingt erhöht werden.

Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. August 2025 einmalig oder mehrfach Wandelschuldverschreibungen mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten im Gesamtnennbetrag von bis zu 13.000.000,00 EUR, einer Laufzeit von fünf Jahren bei einer Wandlungspflicht am Ende der Laufzeit zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Wandelschuldverschreibungen steht darüber hinaus ein jederzeitiges Wandlungsrecht in Aktien der Gesellschaft zu.

Das Bedingte Kapital 2020 ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung unseres Bewertungsgutachtens noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Die Aktien der EASY sind im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) unter der International Securities Identification Number ("ISIN") DE000A2YN991 zugelassen und werden unter der Wertpapier-Kennnummer ("WKN") A2YN99 am Börsenplatz Frankfurt und im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt. An den übrigen Börsenplätzen gibt es ein Listing im Freiverkehrshandel, so dass die EASY-Aktien u.a. an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart sowie bei Tradegate Exchange gehandelt wurde.

Am 3. September 2020 veröffentlichte deltus ein Übernahmeangebot an die EASY-Aktionäre für den Erwerb ihrer EASY-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 11,50 je EASY-Aktie. Dieses wurde bis zum Ablauf der Annahmefrist am 01. Oktober 2020 für 78,33% (= 5.046.155 Stück) der ausgegebenen Aktien der EASY zu einem Preis von 11,50 EUR je Aktie angenommen, davon 4.765.601 Aktien (= 73,98% des Grundkapitals) der EASY aufgrund unwiderruflicher Andienungsvereinbarungen von den Aktionären Deutsche Balaton AG und Global Derivate Trading GmbH. Eine weitere Annahmefrist begann am 07. Oktober 2020 und endete am 20. Oktober 2020. Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist wurde das Übernahmeangebot für weitere 3.340 Aktien angenommen. Insgesamt wurde das Übernahmeangebot somit zu 78,38 % (= 5.049.495 Aktien) angenommen.

Der Vollzug des Übernahmeangebots erfolgte am 6. November 2020.

Damit hielt die deltus 36. AG zu diesem Tag 5.049.495 Aktien an EASY.

Die deltus 36. AG teilte dem Vorstand der EASY am 25. September 2020 mit, dass sie den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach § 291 ff. AktG zwischen sich und der EASY anstrebe. EASY veröffentlichte daraufhin am selben Tag eine entsprechende Ad-hoc-Mitteilung, dass der Vorstand Gespräche über den Abschluss dieses Unternehmensvertrages aufnehmen werde. Über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll die ordentliche Hauptversammlung der EASY am 23. Dezember 2020 entscheiden.

3.3 Steuerliche Grundlagen

Innerhalb des EASY-Konzerns besteht ein Ergebnisabführungsvertrag sowie eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der EASY SOFTWARE AG und der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH. In den Jahren 2017 und 2018 bestand zwischen der EASY SOFTWARE AG und der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH auch eine umsatzsteuerliche Organschaft.

Bei der letzten steuerlichen Außenprüfung wurden die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2012 geprüft.

Zum 31. Dezember 2019 bestehen die folgenden steuerlichen Verlustvorträge:

Steuerliche Verlustvorträge in Mio. EUR	31.12.2019
EASY SOFTWARE AG	12,7
EASY APIOMAT GmbH	5,2
EASY Mobile Services GmbH	0,1
EASY SOFTWARE Ltd. (UK)	1,5
EASY SOFTWARE Inc. (USA):	2,0
EASY SOFTWARE (Asia Pacific) Pte (Singapur)	0,1
EASY SOFTWARE TÜRKIYE Ltd. Sti (Türkei)	0,1

Der oben angegebene Verlustvortrag der EASY SOFTWARE AG betrifft die Gewerbesteuer. Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag beträgt 13,9 Mio. EUR. Bei der EASY APIOMAT GmbH sind körperschaftsteuerlicher und gewerbesteuerlicher Verlustvortrag identisch.

Wir sind bei unserer Bewertung von der zukünftigen Nutzbarkeit der steuerlichen Verlustvorträge ausgegangen.

Bei der EASY besteht ein steuerliches Einlagenkonto i.H.v. 29,8 Mio. EUR.

3.4 Wirtschaftliche Grundlagen

EASY entwickelt, vertreibt und implementiert anwenderorientierte Softwarelösungen zur Erfassung, Verarbeitung, Verwaltung und Archivierung von Dokumenten und Inhalten für betriebliche Geschäftsprozesse (sog. Enterprise Content Management).

Die Digitalisierungsschwerpunkte liegen dabei im Wesentlichen in den folgenden Geschäftsprozessen:

- Purchase to Pay (P2P), d.h. die Automatisierung des gesamten Vorgangs von der Bestellung über die Lieferung, den Rechnungseingang bis zur Zahlung und dem Monitoring innerhalb der Buchhaltung,
- Personal-Management, d.h. die Automatisierung von Personalprozessen von der Personalsuche bis zur Beendigung von Vertragsverhältnissen,
- Vertragsmanagement, d.h. die Erfassung, Auswertung und Archivierung der den einzelnen Geschäftsprozessen zugrundeliegenden Verträge.
- Material Management, d.h. die Digitalisierung des Beschaffungsprozesses von der Bedarfsmeldung, der Angebotseinholung über den Einkauf und den Wareneingang bis zum Rechnungseingang,

Über die Plattformen der EASY-Software können individuell weitere Prozesse automatisiert und digitalisiert werden. Die EASY-Software integriert sich in bestehende IT-Infrastrukturen und ist anwendbar für alle gängigen Betriebssysteme. Aufgrund der Kompatibilität mit SAP zählt eine Vielzahl an SAP-Kunden auch zum Kundenstamm von EASY.

Neben ihren Standardsoftwareprodukten stellt EASY ihren Kunden bei Bedarf individuell zugeschnittene Digitalisierungslösungen zur Verfügung.

Die EASY-Gruppe erzielt ihren Umsatz durch den Verkauf von Software (Einmallizenzen) mit sich anschließender Softwarepflege über Wartungsverträge. In den letzten zwei bis drei Jahren hat die Gesellschaft begonnen, ihre Software als Service in der Cloud (Software as a Service – SaaS) anzubieten. Daneben erzielt EASY Umsätze aus Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Implementierung der Software bei ihren Kunden. Der Verkauf von Hardware ist von untergeordneter Bedeutung. Der Umsatz hat sich in den letzten drei Jahren auf die einzelnen Leistungsbereiche wie folgt verteilt:

Umsatzverteilung	2017	2018	2019
%	Ist	Ist	Ist
Verkauf von Software	21%	23%	20%
Softwarepflege	55%	52%	50%
Miete/Cloud	1%	2%	5%
Dienstleistungen	22%	23%	25%
Verkauf von Hardware und Sonstige	1%	0%	0%
	100,0%	100,0%	100,0%

Zu den Kunden von EASY zählen hauptsächlich mittelständische Unternehmen, die im deutschsprachigen Raum ansässig sind sowie einzelne Großkonzerne. Bei vielen Kunden ist SAP das führende Software-System für EASY Lösungen. In diesem Segment verfügt EASY über rd. 1.000 Kunden.

Die EASY als Muttergesellschaft des Konzerns ist schwerpunktmäßig für die Produktherstellung und die unterstützenden Produktservices einschließlich Marketing und Portfolio-Management, den indirekten Vertrieb über rd. 100 in- und ausländische Partner sowie das Geschäft mit ausländischen Kunden, welche nicht über die Auslandstöchter bedient werden, zuständig.

Der Direktvertrieb und das Projektgeschäft auf dem deutschen Markt werden von der EASY SOFTWARE Deutschland GmbH verantwortet.

Die EASY APIOMAT GmbH ist zuständig für die Entwicklung und den Vertrieb des Cloud-Geschäftes des Konzerns.

Neben dem Hauptsitz in Mülheim an der Ruhr ist EASY in Deutschland mit Büros in Leipzig, München, Hamburg, Nürnberg, Paderborn, Bobingen und Potsdam vertreten.

Die Tochtergesellschaften in Österreich, Großbritannien, den USA und Singapur haben eine reine Vertriebsfunktion in den jeweiligen Ländern. Die türkische Tochtergesellschaft unterstützt zusätzlich bei Entwicklungstätigkeiten.

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2019 waren 365 und im Durchschnitt des 1. Halbjahres 2020 369 Mitarbeiter im EASY-Konzern beschäftigt.

3.5 Markt & Wettbewerb

Die in der Planungsrechnung zugrunde gelegte Markt- und Wettbewerbsentwicklung sowie das erwartete Mengen- und Umsatzwachstum basiert grundsätzlich auf den Einschätzungen und Annahmen des Vorstands. Dazu analysiert der Vorstand und die Vertriebsleitung der Gesellschaft regelmäßig ihr Markt- und Wettbewerbsumfeld. Dabei werden interne und externe Quellen, wie z.B. öffentlich zugängliche Branchen- und Marktinformationen, genutzt.

Da die IT-Branche von konjunkturellen Rahmenbedingungen abhängig ist, wird nachfolgend auf das makroökonomische Umfeld, insbesondere in Europa sowie Deutschland, dem Hauptabsatzmarkt der Gesellschaft, eingegangen.

Makroökonomisches Umfeld

Nachfolgend werden die Erwartungen für die globale makroökonomische Entwicklung, sowie die des Euro-Raums und für Deutschland, des Internationalen Währungsfonds („IMF“)[11], der Worldbank[12], des OECD[13], der Europäischen Zentralbank („EZB“)[14] und der Bundesbank[15] dargestellt.

[11] Vgl. International Monetary Fund. 2020. World Economic Outlook: A Long and Difficult Ascent. Washington, DC, October.
[12] Vgl. The World Bank. 2020. Global Outlook, Pandemic, Recession: The Global Economy in Crisis. Global Economic Prospects. June.
[13] Vgl. OECD. 2020. Economic Outlook, Interim Report. September.
[14] Vgl. European Central Bank. 2020. ECB staff macroeconomic projections for the euro area. September.
[15] Vgl. Deutsche Bundesbank. 2020. Bundesbank-Projektionen: Deutsche Wirtschaft holt nach tiefer Rezession wieder auf. Juni.

Reales Bruttoinlandsprodukt	Prognosezeitraum		
Veränderung in % zum Vorjahr	2019	2020	2021
Welt			
IMF	2,8%	-4,4%	5,2%
OECD	2,6%	-4,5%	5,0%
World Bank	2,4%	-5,2%	4,2%
Euro-Raum			
IMF	1,3%	-8,3%	5,2%
OECD	1,3%	-7,9%	5,1%
EZB	1,3%	-8,0%	5,0%
World Bank	1,2%	-9,1%	4,5%
Deutschland			
IMF	0,6%	-6,0%	4,2%
OECD	0,6%	-5,4%	4,6%
Bundesbank	0,6%	-7,1%	3,2%

Quellen: Wie angegeben; RSM-Darstellung

Für die Weltwirtschaft wird für das Jahr 2020 ein Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) erwartet. Dafür sind die Auswirkungen der weltweiten Covid-19-Pandemie und die damit in Verbindung stehenden Lockdown-Maßnahmen Hauptursachen. Die Einschätzung der Auswirkung auf die Entwicklung des BIP der Weltwirtschaft liegen für das Jahr 2020 zwischen -4,4% und -5,2% und für die Erholung der BIP-Entwicklung im Jahr 2021 zwischen 4,2% und 5,2%.

Im Euro-Raum wird für das Jahr 2020 ein, im Vergleich zur globalen Wirtschaft, überdurchschnittlich hoher Rückgang des BIPs erwartet. Hier haben sich die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie besonders bemerkbar gemacht. Im zweiten Quartal 2020 verzeichnete der Euro-Raum einen Rückgang des BIPs in Höhe von ca. 11,8%. Betroffen waren alle Euro-Länder und insbesondere Frankreich, Italien und Spanien. Zu den am stärksten betroffenen Branchen zählen u.a. die Automobil-, Maschinenbau- und Transportindustrie sowie mit Freizeit- und Unterhaltungsaktivitäten in Zusammenhang stehende Branchen. Ab dem zweiten Halbjahr 2020 wird u.a. mit einer Erholung des BIP-Wachstums und einem Aufschwung des Privatkonsums, angetrieben durch Unterstützungspakete der Regierungen der verschiedenen Länder im Euro-Raum, gerechnet. Für das Jahr 2021 werden positive Wachstumsraten in einer Bandbreite von ca. 4,5% bis 5,2% prognostiziert.[16]

Für Deutschland wird für das Jahr 2020 ein Rückgang des realen Wirtschaftswachstums in einer Bandbreite von ca. -5,4% bis ca. -7,1% erwartet. Infolge der Covid-19-Pandemie und

[16] Vgl. European Central Bank. 2020.

der zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen war die Wirtschaftsleistung im ersten Vierteljahr 2020 außerordentlich stark zurückgegangen. Für das zweite Vierteljahr sehen die Bundesbankprojektionen einen weiteren, insgesamt sogar noch massiveren Rückgang voraus. Der Tiefpunkt ist allerdings schon im April durchschritten worden und die Wirtschaft beginnt wieder zu wachsen. Die Erholung bleibt aber zunächst verhalten, weil die Beeinträchtigungen durch die Pandemie und ihre Bekämpfung nur nach und nach zurückgehen dürften.[17]

Aufgrund der zunehmenden Covid-19-Infektionszahlen hat die Bundesregierung am 28. Oktober 2020 verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens verkündet. Nach Einschätzung der Bundeskanzlerin Angela Merkel ist die derzeitige Pandemielage aufgrund des Tempos der Ausbreitung des Virus sehr ernst. Ab dem 2. November traten die zusätzlichen Maßnahmen bundesweit in Kraft. Sie sind zunächst bis Ende November befristet. Diese betreffen u.a. die Schließung von Gastronomiebetrieben sowie verschiedener Einrichtungen, welche der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind und Kontaktbeschränkungen.[18]

Die oben aufgeführten Prognosen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wurden auf der Basis verschiedener Annahmen zur weiteren Entwicklung der Covid-19-Pandemie erstellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist der prognostizierte Aufschwung des BIPs in Deutschland mit erhöhten Unsicherheiten verbunden.[19]

Marktumfeld

Für die IT-Branche in Deutschland erwartet der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. („Bitkom“) für das Jahr 2020 eine negative Umsatzentwicklung in Höhe von ca. -5,5% im Vergleich zum Vorjahr.[20] Dies spiegelt die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wider, welche auch die IT-Branche nicht unberührt lassen. Im Zeitraum 2007-2019 lag die durchschnittliche Wachstumsrate der deutschen IT-Branche bei ca. 2,82% p.a.[21]

[17] Vgl. Deutsche Bundesbank. 2020.
[18] Vgl. Bundesregierung. Bund-Länder-Beschluss zur Corona-Pandemie. Abgerufen unter: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-beschluss-1805264. Abgerufen am: 30. Oktober 2020.
[19] Vgl. Tagesschau. Bangen um die Wirtschaft. Abgerufen unter: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/gefahr-neue-rezession-deutschland-101.html. Abgerufen am: 30.10.2020.
[20] Vgl. Bitkom. 2020. Ditigalbranche sieht erste Siliberstreifen. Juni. Abgerufen unter: www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Digitalbranche-sieht-erste-Silberstreifen. Abgerufen am 10. Oktober 2020.
[21] Vgl. Statista. Abgerufen unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/189877/umfrage/marktvolumen-im-bereich-informationstechnik-in-deutschland-seit-2007/. Abgerufen am: 10. Oktober 2020.

Für das Jahr 2021 prognostiziert Bitkom eine Erholung und ein Wachstum des gesamten Marktes für Informationstechnik, Telekommunikation und Unterhaltungselektronik („ITK“) in Höhe von ca. 2,0%.

Die nachfolgende Darstellung stellt die Entwicklung der ITK-Branche in Deutschland dar:

Branchenentwicklung				**Prognosezeitraum**	
Umsatz in EUR Mrd.	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Software	23,0	24,4	26,2	25,2	n.a.
IT-Services	39,0	39,9	40,9	38,7	n.a.
IT-Hardware	24,1	25,9	26,4	24,4	n.a.
Informationstechnik	**86,1**	**90,2**	**93,5**	**88,3**	**n.a.**
IT, Telekommunikation und Unterhaltungselektronik	**161,6**	**166,3**	**169,1**	**163,5**	**166,7**
Wachstumsraten					
Software	n.a.	6,1%	7,4%	-3,8%	n.a.
IT-Services	n.a.	2,3%	2,5%	-5,4%	n.a.
IT-Hardware	n.a.	7,5%	1,8%	-7,5%	n.a.
Informationstechnik	n.a.	4,8%	3,6%	-5,5%	n.a.
IT, Telekommunikation und Unterhaltungselektronik	n.a.	2,9%	1,7%	-3,3%	2,0%

Quelle: Bitkom; RSM-Darstellung

Die Covid-19-Pandemie hat die Bedeutung von digitalen Geschäftsprozessen in der Wirtschaft besonders deutlich gemacht. Bitkom Präsident Berg spricht in diesem Zusammenhang von einem „Digital Turning Point“, welcher die Notwendigkeit der Digitalisierung in Unternehmen, Verwaltung und Bildung offengelegt hat.[22]

Die Ergebnisse einer repräsentativen Studie der Bitkom zeigen, dass mit der Corona-Pandemie ein digitaler Ruck durch die deutsche Wirtschaft gegangen ist. Rund 74% der befragten Unternehmen besitzen eine Digitalisierungsstrategie. Viele Unternehmen haben im Zuge der Covid-19-Pandemie in Hardware und Software investiert. Das zeigt sich auch an der gestiegenen Nutzung digitaler Kommunikationskanäle. Zudem verliert Papier in deutschen Büros immer mehr an Bedeutung und die Digitalisierung von Büro- und Verwaltungsprozessen ist auf dem Vormarsch. Rund 86% der befragten Unternehmen geben an, dass sie Briefpost durch digitale Kommunikation ersetzen wollen. Positive Treiber der Digitalisierung werden zumindest teilweise an anderen Stellen kompensiert. Angesichts der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind viele Unternehmen auf Liquiditätssicherung bedacht. Rund 38% der befragten Unternehmen wollen 2020 mehr in Digitalisierung investieren.[23]

[22] Vgl. Bitkom.2020.
[23] Vgl. Bitkom. Bitkom Digital Office Index 2020. 14. Oktober 2020.

Darüber hinaus bringt die Cloud-Transformation eine neue Dynamik in den Markt, die es vor allem auch mittelständischen Unternehmen ermöglicht, ihre Geschäftsprozesse digital aufzustellen.[24] Prognosen zufolge soll dieser Transformationsprozess darin münden, dass zukünftig bis zu 80% des Arbeitspensums im IT-Bereich in der Cloud abgewickelt werden soll.[25]

Marktforschungsunternehmen prognostizieren mittelfristig durchschnittliche niedrige zweistellige Wachstumsraten für den europäischen sowie den deutschen Cloud-Computing-Markt.[26]

Dass der Cloud-Transformationsprozess auch mit Risiken verbunden sein kann, hat sich in jüngster Zeit u.a. am Kursabsturz des DAX-Unternehmens SAP vom 26. Oktober 2020 gezeigt. Der Börsenkurs des Walldorfer Konzerns fiel an dem Tag um mehr als 20% infolge u.a. einer Senkung der Ertragsziele bis zum Jahr 2023. SAP begründete die Revision der Prognose mit der Absicht, das Geschäftsmodell beschleunigt vom traditionellen Geschäft mit Softwarelizenzen entfernen und das Cloud-Angebot stärken zu wollen. Der kurzfristige Rückgang der operativen Margen soll laut Angaben der Gesellschaft mittelfristig durch die Zunahme des Cloud-Geschäfts kompensiert werden, für welches langfristig ein höheres Ertragspotenzial gesehen wird.[27]

Marktentwicklung im ECM-Markt

Der Bereich Enterprise Content Management (ECM), in dem EASY tätig ist, umfasst Werkzeuge und Techniken, die die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, den Abruf und die gemeinsame Nutzung der Informationen, die in jedem Geschäftsprozess in einem Unternehmen benötigt werden, ermöglichen. ECM versetzt Organisationen in die Lage, unternehmensinterne unstrukturierte Daten und Inhalte zu bewahren und sie entsprechend der Eignung von Unternehmensanwendungen abzurufen. Diese Daten können zwecks der Bereitstellung inhaltsreicher Geschäftsanwendungen oder der Integration in anderen Geschäftsanwendungen verarbeitet werden. ECM hilft Unternehmen, Inhalte effektiv gemeinsam zu nutzen, Prozesse zu automatisieren, Betriebskosten zu senken, sowie die Anzahl der verlorenen Dokumente und somit dokumentenbezogene Risiken zu minimieren.[28]

Die Begriffe Enterprise Content Management (ECM) und Document Management System (DMS) werden im deutschsprachigen Raum als Äquivalente verstanden. Strenggenommen

[24] Vgl. Bitkom. Bitkom Digital Office Index 2020. 14. Oktober 2020.
[25] Vgl. Forrester Research Inc. 2019. The future of IT.
[26] Vgl. Global Market Insights. 2019. Europe Cloud Computing Market. November.
[27] Vgl. Süddeutsche Zeitung. Absturz eines Börsenlieblings. 26. Oktober 2020. Abgerufen unter: https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sap-aktie-klein-1.5094517.
[28] Vgl. zu diesem Absatz WiseGuy Reports, Global Enterprise Content Management Market Research Report – Forecast to 2025, S. 14.

ist ECM der breiter gefasste Begriff, der auch Teilmärkte wie Output Management und Web Content Management umfasst. Da die Erhebungen sich allerdings in der Regel auf den ECM-Markt beziehen, sind die Begriffe ECM und DMS im Folgenden als Synonyme anzusehen.[29]

Der ECM-Markt in Deutschland umfasst drei Segmente: Software, Service und Hardware. Im Zeitraum 2013 – 2017[30] wuchs der Markt für ECM-Lösungen von 1.594 Mio. EUR auf 1.919 Mio. EUR[31] Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate in Höhe von 4,75% (CAGR). Im Jahr 2018 rechneten rund 83% der ECM-Unternehmen in Deutschland mit steigenden Umsatzerlösen, während nur 3% einen Umsatzrückgang erwartet haben.[32]

Der Markt für DMS- bzw. ECM-Software war in den vergangenen Jahren wie kaum ein anderes Segment im Bereich der Business Software durch eine rasante Weiterentwicklung gekennzeichnet. Das Angebot an Werkzeugen für die Automatisierung und Steuerung dokumenten-basierter Arbeitsprozesse im Unternehmen wurde durch das Zusammenwachsen verschiedener Disziplinen und Technologien erweitert. Dazu trugen auch die seit Jahren laufenden Konzentrationsbewegungen auf dem DMS-Markt bei. Immer mehr Hardware-Hersteller ergänzten ihre Portfolios um DMS-Lösungen durch Unternehmensübernahmen. Aktuelle Beispiele für solche Transaktionen aus dem Jahr 2019 sind die Erwerbe der DMS-Anbieter Docuware, Alos und HABEL DMS Gruppe durch Ricoh, Kyocera und Beta Systems Software.[33]

Auf dem DMS-Markt ist neben der Marktkonsolidierung auch eine weitere Trendwende zu beobachten: Sharing- und Storage-Anbieter wie Box Business und Dropbox versuchen weitere Marktanteile zu gewinnen, indem sie ihre Online-Storage-Lösungen um Dokumentenmanagement- und Collaboration-Funktionalitäten ergänzen. Diese neuen Lösungsangebote sowie die Potenziale, die die Cloud-Transformation, der Trend zur Mobilität und virtuelle Workspaces mit sich bringen, geben eine weitere Impulse für die Entwicklung des DMS-Marktes.[34]

Erwähnenswert in Bezug auf die positive Entwicklung des DMS-Marktes ist auch die im Jahr 2018 erfolgte Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die im

[29] Vgl. zu diesem Absatz Zöller & Partner GmbH, Dokumenten-Management-Systeme – Marktübersicht 2018, hrsg. von Bitkom Research GmbH , Berlin 2018, S. 2.
[30] Es handelt sich bei dem Jahr 2017 um eine Prognosezahl.
[31] Vgl. Statista, Umsatz mit ECM-Lösungen in Deutschland von 2013 bis 2016 und Prognose für 2017 nach Segmenten (in Millionen Euro).
[32] Vgl. Ebd., Umsatzerwartung von ECM-Unternehmen in Deutschland für das jeweils laufende Jahr von 2013 bis 2018.
[33] Vgl. zu diesem Absatz SoftSelect GmbH: SoftTrend Studie DMS-/ ECM-Software 2020: Content-Systemwelten wachsen zusammen, in: Business Guide ECM 2020 (Sonderausgabe 2020), hrsg. v. is report Online & Guides, S. 5-7, hier S. 5.
[34] Vgl. Ebd.

Zusammenhang mit dieser Verordnung erhöhten Dokumentationsanforderungen haben zu einem Anstieg der Nachfrage nach ECM-Systemen im deutschen Mittelstand geführt. Durch die Nutzung von ECM-Systemen, die Zugriffs- und Berechtigungsregeln managen, Workflows steuern, Objekte signieren oder verschlüsseln und Aufbewahrungs- bzw. Löschregeln verwalten, sind Unternehmen in der Lage, einen hohen manuellen Aufwand zu verringern.[35]

Laut der Bitkom-Studie zu Status quo und Perspektiven von Enterprise Content Management aus dem Jahr 2019 setzt knapp die Hälfte (47%) des deutschen Mittelstands Standard-ECM-Software ein (siehe nachfolgende Abbildung[36]). Zum Vergleich lag diese Quote im Jahr 2017 bei 33%. Großunternehmen (mit mehr als 500 Mitarbeitern) verzeichneten im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 einen Anstieg der Nutzung von ECM-Software um 4%. Damit finden bei 96% der Großunternehmen ECM-Lösungen Anwendung.

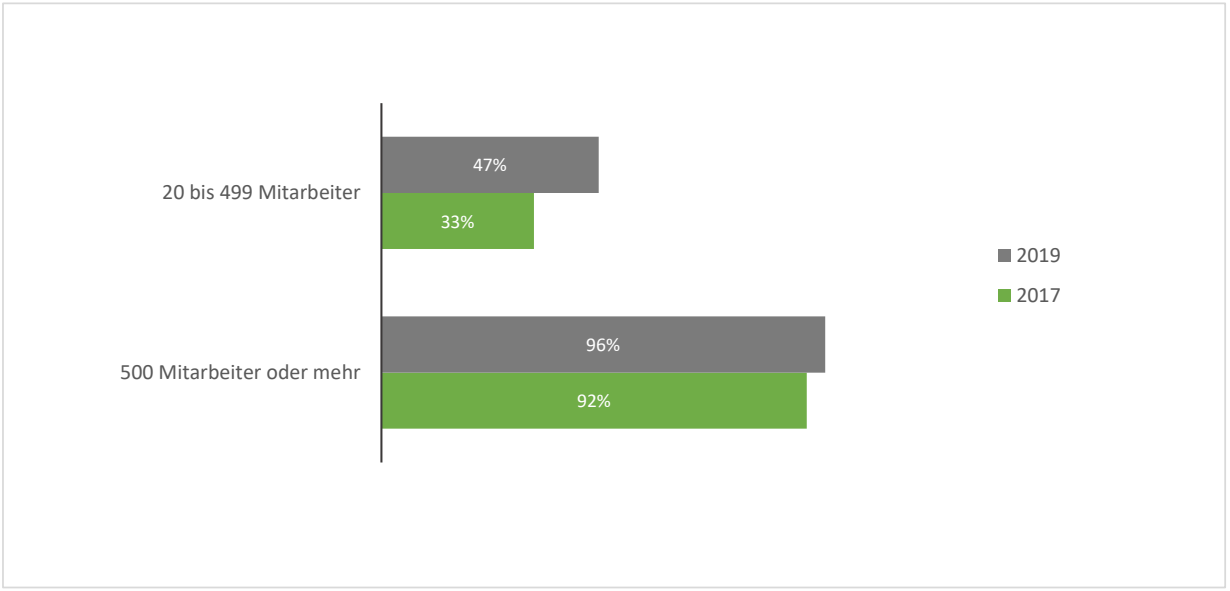

25% der Mittelständler setzt überwiegend spezialisierte ECM-Software ein, während die restlichen 22% die Aufgaben des digitalen Büros vor allem mit Modulen anderer Fachanwendungen abdecken, z. B. Enterprise-Resource- Planning (ERP)- oder Customer-Relationship-Management (CRM)-Lösungen (siehe nachfolgende Abbildung[37]). Bei Großunternehmen dominiert mit 80% deutlich die Anwendung spezialisierter ECM-Software. Bei nur 16% der Großunternehmen werden Fachanwendungen eingesetzt.

[35] Vgl. Ebd.
[36] In Anlehnung an: Bitkom, Digital Office im Mittelstand 2019 – Studie zu Status Quo und Perspektiven von Enterprise Content Management (ECM), S. 15.
[37] In Anlehnung an: Ebd., S. 16.

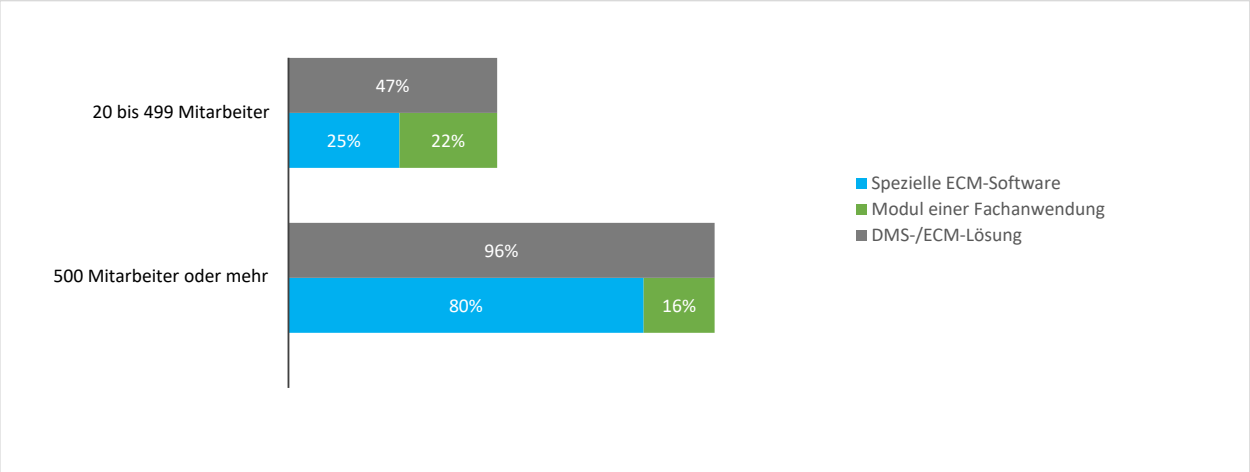

Der steigende Einsatz von ECM-Lösungen in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße lässt sich folgendermaßen erklären: Größere Unternehmen weisen oft ein deutlich größeres Dokumentenvolumen, eine größere Komplexität der Organisationsstrukturen und eine stärkere Formalisierung der Abläufe auf.[38] Die Anwendung von ECM-Software bietet somit für Großunternehmen ein erhebliches Effizienzpotenzial. Auch mittelständische Unternehmen müssen ein zunehmendes Dokumentenvolumen bearbeiten, allerdings fällt das Potenzial durch den Einsatz von ECM-Software jedoch insgesamt geringer aus, so dass der Handlungsbedarf bis dato nicht ganz so hoch war. Da die Migration auf eine neue Softwarelösung in der Regel mit mehr Risiken und Kosten als Nutzen verbunden ist, bleiben mittelständische Unternehmen in den meisten Fällen bei bestehenden älteren Lösungen, die noch gepflegt werden. Nach Einschätzung des EASY-Managements verhält sich der deutsche Mittelstand auch zurückhaltend in Bezug auf den Cloud-Transformation-Trend, sodass er im Vergleich zu Großunternehmen längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Er nimmt aber auch im Markt für ECM-Lösungen für deutsche Unternehmen zunehmend Fahrt auf.[39]

Wettbewerb

Die Ergebnisse der Bitkom-Studie zu Status quo und Perspektiven von Enterprise Content Management aus dem Jahr 2019 zeigen, dass in deutschen Unternehmen eine Vielzahl von Lösungen unterschiedlicher Hersteller eingesetzt werden. Bei den Unternehmen, die an der Studie teilgenommen haben, wurden ECM-Lösungen von über 30 Herstellern identifiziert. Dabei finden die Produkte der ECM-Hersteller DocuWare, Microsoft (Sharepoint), OpenText, Easy Software und ELO mit Marktanteilen von 4% - 10% die breiteste Anwendung. Rund 13% der befragten Unternehmen konnten dagegen die ECM-Software bzw.

[38] Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen E
[39] Vgl. Bitkom, Digital Office im Mittelstand 2019 – Studie zu Status Quo und Perspektiven von Enterprise Content Management (ECM), S. 8.

deren Hersteller nicht benennen. Unter den sonstigen Anbietern finden sich in beträchtlichem Umfang auch Software-Lösungen der DATEV sowie Produkte von Sage und Microsoft (Dynamics), die eher zu den ERP- bzw. CRM-Lösungen gehören.[40]

EASY sieht neben den genannten, teilweise in spezifischen Teilbereichen (Vertragsmanagement, Personalwesen, Procure-to-Pay, Master Data Management) weitere börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen als Wettbewerber.

Während ECM- und DMS-Lösungen früher klassischerweise Bereiche wie Archivierung und Dokumentenverwaltung umfassten, gehören zu diesen Lösungen heute auch prozess- und kollaborationsbezogene Themenbereiche sowie Report Tools (BI). Die meisten ECM-Anbieter auf dem Markt decken allerdings insbesondere die Bereiche Dokumentenverwaltung, Workflowmanagement, revisionssichere Archivierung, E-Mail-Archivierung und Collaboration ab. Nur ein kleiner Teil der ECM-Software-Lösungen können auch in den Anwendungsfeldern Eingangsrechnungsbearbeitung, Vertragsmanagement, Antragswesen und Intranet eingesetzt werden (siehe nachfolgende Abbildung[41]).

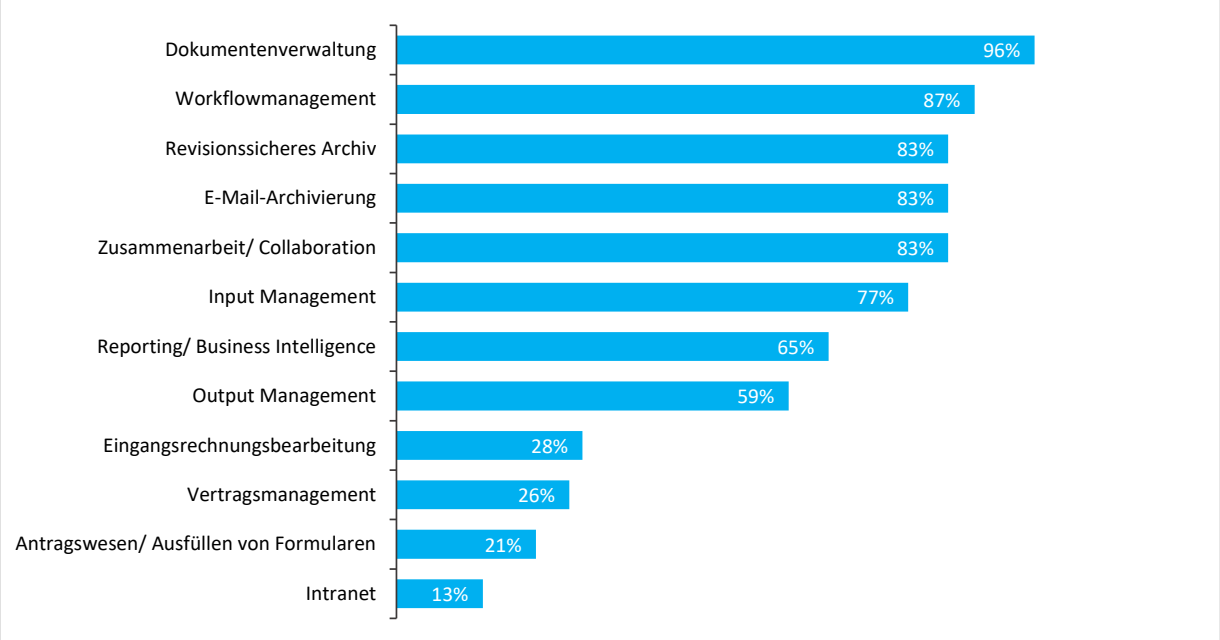

[40] Vgl. Bitkom, Digital Office im Mittelstand 2019 – Studie zu Status Quo und Perspektiven von Enterprise Content Management (ECM), S. 16.
[41] SoftSelect GmbH: SoftTrend Studie DMS-/ ECM-Software 2020: Content-Systemwelten wachsen zusammen, in: Business Guide ECM 2020 (Sonderausgabe 2020), hrsg. v. is report Online & Guides, S. 5-7, hier S. 6.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich im beschriebenen Markt- und Wettbewerbsumfeld für die Gesellschaft insbesondere Wachstumschancen aus der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung von Büro- und Verwaltungsprozessen, dem Bedarf nach ECM-Lösungen, u.a. in Folge der DSGVO und aus der steigenden Nachfrage nach Cloud-Lösungen ergeben. Kurzfristig können durch sprunghafte Verschiebungen von Lizenzgeschäften zum SaaS-Geschäftsmodell negative Einflüsse auf das Umsatzwachstum und die Cash-Flow-Entwicklung auftreten.

Unsicherheiten ergeben sich einerseits durch mögliche Konkurrenz durch neue Wettbewerber, z.B. große Technologieunternehmen oder ERP-System-Anbieter sowie andererseits die bestehenden und sich aktuell verschärfenden Risiken für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere aufgrund der Covid-19-Pandemie. Letztere können die Investitionsbereitschaft vieler Unternehmen beeinträchtigen und die Gesellschaft negativ beeinflussen. Dabei wirken sich Umsatzerlöse durch jährlich wiederkehrende Wartungserlöse aus dem Lizenzgeschäft sowie eine geringe Kundenfluktuation, z.B. aufgrund der langen Aufbewahrungspflichten interner Dokumente nach DSVGO, stabilisierend aus.

4. Ermittlung des Unternehmenswertes

4.1 Vorgehensweise bei der Ermittlung des Unternehmenswertes

4.1.1 Abgrenzung des Bewertungsobjektes

Bewertungsobjekt ist die wirtschaftliche Unternehmenseinheit, d.h. der EASY-Konzern, bestehend aus der EASY SOFTWARE AG mit ihren Tochtergesellschaften und ihrem assoziierten Unternehmen.

4.1.2 Bewertungsstichtag

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen zu ermitteln[42]. Mit dem Bewertungsstichtag wird festgelegt, welche finanziellen Überschüsse nicht mehr zu berücksichtigen sind, weil sie den bisherigen Eigentümern des Unternehmens bereits zugeflossen sind und welche zu erwartenden oder schon realisierten finanziellen Überschüsse den künftigen Eigentümern zuzurechnen sind.

Bewertungsstichtag ist der 23. Dezember 2020, der Tag an dem über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der deltus 36. AG und der EASY durch die Hauptversammlung der EASY beschlossen werden soll.

4.1.3 Planungsrechnungen als Grundlage der Unternehmensbewertung

Die Ermittlung des Unternehmenswerts erfolgt auf der Basis der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten integrierten Planungsrechnung, bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Planbilanzen und Cash-Flow-Rechnungen für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025, wobei die Planungsrechnung 2020 eine Hochrechnung auf Grundlage der Ist-Situation zum 30. Juni 2020 darstellt.

Die in der Vergangenheit erzielten finanziellen Überschüsse dienen in der Regel als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen.[43] Im vorliegenden Fall standen als Grundlage für die Vergangenheitsanalyse der Gesellschaft neben den geprüften IFRS-Konzernabschlüssen der Geschäftsjahre 2017 bis 2019 der ungeprüfte Konzern-Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2020 sowie weitere Detailinformationen aus dem Rechnungswesen der Gesellschaft Verfügung.

Die IFRS-basierte Planung des EASY-Konzerns erfolgte in vergleichbarer Form zu den genannten historischen Finanzinformationen.

---

[42] Vgl. IDW S 1, Tz. 23
[43] IDW S 1, Tz. 72 ff.

Die Planungsrechnung haben wir in Bezug auf die zugrunde gelegten Prämissen mit den Planungsverantwortlichen besprochen und auf Plausibilität überprüft. Außerdem lagen uns ergänzende und erläuternde Unterlagen sowie Informationen zum Markt- und Wettbewerbsumfeld vor (vgl. Ausführungen in Abschnitt 3.5).

Für den Zeitraum nach der Detailplanung (Fortschreibungsphase und ewige Rente) haben wir ein Ergebnis angesetzt, das wir in Abstimmung mit den Planungsverantwortlichen im langfristigen Durchschnitt als nachhaltig erzielbar ansehen.

4.1.4 Berücksichtigung von Synergieeffekten und Ertragsteuern

Im Rahmen der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte sind nur unechte Synergien, soweit sie auf das Bewertungsobjekt entfallen, zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um Synergien, welche mit einer nahezu beliebigen Vielzahl von Partnern umgesetzt werden können oder ohne Berücksichtigung des Bewertungsanlasses realisierbar sind[44]. Bei unseren Bewertungsarbeiten haben wir keine unechten Synergien identifiziert. Effekte, welche aus der geplanten Transaktion resultieren (echte Synergien), sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Entsprechend dem IDW S 1 wird im vorliegenden Fall eine mittelbare Typisierung der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner als sachgerecht angesehen. Im Bewertungskalkül wird daher auf eine explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse und des Kapitalisierungszinssatzes verzichtet.[45]

4.1.5 Berücksichtigung dokumentierter und eingeleiteter Maßnahmen

Die Bewertung eines Unternehmens basiert auf den am Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren und der daraus abgeleiteten Ertragskraft. Die bewertbare Ertragskraft beinhaltet die Erfolgschancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen bzw. hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen sowie daraus resultierende finanzielle Effekte sind bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte unbeachtlich.[46]

Bei der vorliegenden Bewertung wurden nur die zum Bewertungsstichtag geplanten und im Unternehmenskonzept ausreichend konkretisierten und im Sinne der obigen Anforderung dokumentierten Maßnahmen sowie die daraus resultierenden finanziellen Überschüsse berücksichtigt.

---

[44] Vgl. IDW S 1, Tz. 34
[45] Vgl. IDW S 1, Tz. 30, 45
[46] Vgl. IDW S 1, Tz. 32

4.2 Analyse der Vergangenheit

4.2.1 Vermögenslage

Die Konzernbilanzen nach IFRS der EASY stellen sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2017 bis 2019 sowie zum 30. Juni 2020 wie folgt dar:

Konzernbilanz					Anteil an der Bilanzsumme			
TEUR	Dez. 17 Ist	Dez. 18 Ist	Dez. 19 Ist	Jun. 20 Ist	Dez. 17 Ist	Dez. 18 Ist	Dez. 19 Ist	Jun. 20 Ist
Softwareentwicklungskosten	964	1.099	7.778	7.731	3%	3%	15%	14%
Geschäfts- oder Firmenwert	5.794	6.176	11.547	11.518	16%	17%	22%	20%
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	6.792	6.555	6.771	5.720	19%	18%	13%	10%
Sachanlagen	1.285	1.204	4.473	3.628	4%	3%	9%	6%
At Equity bewertete Finanzanlagen	6.189	6.494	341	102	17%	18%	1%	0%
Finanzielle Vermögenswerte	0	193	0	0	0%	1%	0%	0%
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	120	119	149	142	0%	0%	0%	0%
Latente Steueransprüche	3.262	2.994	1.127	1.332	9%	8%	2%	2%
Langfristige Vermögenswerte	**24.406**	**24.834**	**32.186**	**30.173**	**68%**	**69%**	**62%**	**53%**
Vorräte	251	33	13	3	1%	0%	0%	0%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.173	8.706	8.554	7.556	23%	24%	17%	13%
Forderungen aus Ertragsteuern	599	521	773	479	2%	1%	2%	1%
Sonstige Forderungen und Vermögenswerte	500	571	1.104	5.109	1%	2%	2%	9%
Zahlungsmittel	1.742	1.468	8.900	13.730	5%	4%	17%	24%
Kurzfristige Vermögenswerte	**11.265**	**11.299**	**19.344**	**26.877**	**32%**	**31%**	**38%**	**47%**
Aktiva	**35.671**	**36.133**	**51.530**	**57.050**	**100%**	**100%**	**100%**	**100%**

TEUR	Dez. 17 Ist	Dez. 18 Ist	Dez. 19 Ist	Jun. 20 Ist	Dez. 17 Ist	Dez. 18 Ist	Dez. 19 Ist	Jun. 20 Ist
Gezeichnetes Kapital	5.403	5.403	6.442	6.442	15%	15%	13%	11%
Kapitalrücklage	10.017	10.017	13.965	13.965	28%	28%	27%	24%
Gewinnrücklage	35	2.632	2.558	2.558	0%	7%	5%	4%
Gesamtergebnis	8.957	3.953	5.660	5.490	24%	11%	11%	10%
Nicht beherrschende Anteile	31	51	111	97	0%	0%	0%	0%
Eigenkapital	**24.443**	**22.056**	**28.736**	**28.552**	**68%**	**61%**	**56%**	**50%**
Personalrückstellungen	301	315	458	463	1%	1%	1%	1%
Finanzielle Verbindlichkeiten	341	3.361	7.374	6.193	1%	9%	14%	11%
Langfristige Schulden	**642**	**3.676**	**7.832**	**6.656**	**2%**	**10%**	**15%**	**12%**
Ertragsteuerschulden	139	118	29	56	0%	0%	0%	0%
Finanzielle Verbindlichkeiten	4.853	3.019	7.150	2.595	14%	8%	14%	5%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.345	1.591	2.131	1.726	4%	4%	4%	3%
Sonstige Schulden	4.249	5.673	5.652	17.465	12%	16%	11%	31%
Kurzfristige Schulden	**10.586**	**10.401**	**14.962**	**21.842**	**30%**	**29%**	**29%**	**38%**
Passiva	**35.671**	**36.133**	**51.530**	**57.050**	**100%**	**100%**	**100%**	**100%**

Nachfolgend gehen wir auf die Zusammensetzung der wesentlichen Bilanzpositionen und deren Veränderung in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 ein. Bezüglich der ungeprüften Bilanz zum 30. Juni 2020 erläutern wir am Ende des Abschnitts die wesentlichen Entwicklungen im Vergleich zur letzten geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2019.

Während die Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende 2018 gegenüber dem Geschäftsjahresende 2017 im Wesentlichen konstant geblieben ist, erhöhte sie sich zum Geschäftsjahresende 2019 um 15,4 Mio. EUR auf 51,5 Mio. EUR. Diese Bilanzverlängerung resultiert auf der Aktivseite gleichermaßen aus einer Erhöhung der langfristigen (+ 7,4 Mio. EUR) und kurzfristigen Vermögenswerte (+ 8,0 Mio. EUR) sowie auf der Passivseite aus einer

Erhöhung des Eigenkapitals (+ 6,7 Mio. EUR) und der langfristigen (+ 4,2 Mio. EUR) und kurzfristigen Schulden (+ 4,5 Mio. EUR).

Ursächlich für die deutliche Veränderung zum Geschäftsjahresende 2019 sind hauptsächlich die folgenden Sachverhalte:

- Erwerb der Apinauten GmbH zu Beginn des Geschäftsjahres 2019, der insbesondere zu einer Erhöhung der langfristigen Vermögenswerte führte und sowohl durch eine Erhöhung des Eigenkapitals (5,0 Mio. EUR) als auch durch die Aufnahme von Bankdarlehen (4,0 Mio. EUR) finanziert worden war.
- Erstanwendung des Rechnungslegungsstandards IFRS 16, der gleichermaßen zu einer Erhöhung der Sachanlagen sowie der langfristigen und kurzfristigen Schulden führte.
- Veräußerung der at-equity-Beteiligung an der otris software AG, die wesentlich zu einer Erhöhung der liquiden Mittel sowie als Folge des Veräußerungsgewinns ebenso zur Erhöhung des Eigenkapitals beigetragen hat.

Langfristige Vermögenswerte

Mit 50% der Bilanzsumme zum Geschäftsjahresende 2019 weisen die immateriellen Vermögenswerte (Softwareentwicklungskosten, Sonstige immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- und Firmenwerte) den überwiegenden Anteil an den langfristigen Vermögenswerten aus. Im Anstieg der Softwareentwicklungskosten und der Geschäfts- und Firmenwerte 2019 gegenüber 2018 spiegelt sich der Erwerb der Apinauten GmbH zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 wider, der im Wesentlichen auf die Cloud-Technologie sowie die erwarteten Geschäftschancen (Geschäfts- und Firmenwert) ausgerichtet gewesen ist. In den sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind vor allem erworbene Kundenstämme aus den Akquisitionen der letzten Jahre sowie für den operativen Geschäftsbetrieb erworbene Softwareprogramme enthalten. Die Position ist im Betrachtungszeitraum weitgehend konstant, da sich planmäßige Abschreibungen und Zugänge ausgeglichen haben.

Die Zunahme der Sachanlagen von 1,2 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2018 auf 4,5 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2019 resultiert primär aus der erstmaligen Anwendung des Rechnungslegungsstandards IFRS 16 zum 1. Januar 2019. Die zuvor nach IAS 17 als Operating Leasing aufwandswirksam zu erfassende Nutzung der Leasingobjekte (im Wesentlichen Büroräumlichkeiten und Firmenfahrzeuge) war erstmals im Geschäftsjahr 2019 als Nutzungsrecht in der Bilanz zu zeigen. Daneben ist hier die Büroausstattung der EASY-Gruppe enthalten.

Der wesentliche Rückgang der at-equity bewerteten Finanzanlagen ist auf den Verkauf der Anteile an der otris software AG im Geschäftsjahr 2019 zurückzuführen. Zum Geschäftsjahresende ist hier noch der at-equity fortgeschriebene Beteiligungsbuchwert an der friendWorks GmbH enthalten.

Die langfristigen sonstigen Forderungen und Vermögenswerte bestehen im Wesentlichen aus geleisteten Kautionen für Büromieten.

Latente Steueransprüche ergeben sich aus der Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern aus Bewertungsunterschieden verschiedener Bilanzpositionen und unter Einbezug des zukünftigen Werts der erwarteten Steuerersparnis aus bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen.

Kurzfristige Vermögenswerte

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bleiben im Zeitverlauf annähernd konstant, was weitgehend mit dem Geschäftsmodell und der Geschäftsentwicklung korrespondiert. Schwankungen sind i.d.R. auf das Volumen der Rechnungstellung für Neulizenzen zum Geschäftsjahresende zurückzuführen.

Die kurzfristigen sonstigen Forderungen und Vermögenswerte betragen zum Geschäftsjahresende 2019 1,1 Mio. EUR und umfassen wie in den Vorjahren hauptsächlich Rechnungsabgrenzungsposten (0,8 Mio. EUR) und Umsatzsteuervorauszahlungen (0,3 Mio. EUR).

Die Zunahme der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag 2019 ist hauptsächlich auf den Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Anteile an der otris software AG (9,2 Mio. EUR) im August 2019 zurückzuführen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital des EASY-Konzerns ist zunächst im Geschäftsjahr 2018 aufgrund des negativen Gesamtergebnisses um 2,4 Mio. EUR gesunken. Der Anstieg im Geschäftsjahr 2019 resultiert zum einen aus der Kapitalerhöhung i.H.v. 5,1 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile an der Apinauten GmbH und zum anderen aus dem positiven Jahresergebnis i.H.v. 2,0 Mio. EUR. Gegenläufig wirkte sich die Dividendenausschüttung (0,3 Mio. EUR) sowie der Umstellungseffekt aus IFRS 16 (0,1 Mio. EUR) aus. Die Eigenkapitalquote hat sich von 68% zum Geschäftsjahresende 2017 auf 56% zum Geschäftsjahresende 2019 reduziert, da der Fremdfinanzierungsanteil überproportional zugenommen hat.

Langfristige Schulden

Während der EASY-Konzern zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 mit 0,3 Mio. EUR lediglich geringfügige Finanzverbindlichkeiten aufweist, betragen diese zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 7,4 Mio. EUR. Hierin spiegelt sich im Wesentlichen der langfristige Anteil der Akquisitionsdarlehen zum Erwerb der Apinauten GmbH sowie der Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 wider.

Die Personalrückstellungen betreffen Pensionsrückstellungen, wobei sich der Anstieg aus dem gesunkenen Diskontierungszinssatz im Zeitablauf ergibt.

Kurzfristige Schulden

Der Anstieg der kurzfristigen Schulden um 4,4 Mio. EUR, und hier insbesondere der finanziellen Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum ergibt sich aus dem jeweils kurzfristigen Finanzierungsanteil des Akquisitionsdarlehens für den Erwerb der Apinauten GmbH sowie der Leasingverbindlichkeiten. Daneben besteht aus dem Kaufvertrag mit den Veräußerern der Anteile an der Apinauten GmbH eine Verbindlichkeit i.H.v. 3,5 Mio. EUR.

Wesentliche Bestandteile der sonstigen Schulden sind die passive Rechnungsabgrenzung der noch zu erbringenden Leistungen aus den erhaltenen kundenseitigen Vorabzahlungen aus Wartungsverträgen (zum 31. Dezember 2019: 1,8 Mio. EUR), Personalverbindlichkeiten (zum 31. Dezember 2019: 2,5 Mio. EUR) sowie Verbindlichkeiten aus abzuführenden Steuern (zum 31. Dezember 2019: 0,8 Mio. EUR).

Entwicklung zum 30. Juni 2020

Die Bilanz zum 30. Juni 2020 ist gekennzeichnet durch einen deutlichen Anstieg der kurzfristigen Vermögenswerte sowie der kurzfristigen Schulden. Dabei resultiert der Anstieg der Zahlungsmittel aus der Vereinnahmung der Kundenzahlungen für die Softwarepflege zu Beginn des Geschäftsjahres. Korrespondierend hierzu ergibt sich ein Anstieg der Position Sonstige Schulden aus der Abgrenzung der anteiligen Softwarepflege für die zweite Hälfte des Geschäftsjahres. Aus der Abgrenzung der für Fremdlizenzen ebenfalls zu Geschäftsjahresbeginn eingekauften Wartungsleistungen resultiert im Wesentlichen der Anstieg der Sonstigen Forderungen und Vermögenswerte.

Die kurzfristigen Finanziellen Verbindlichkeiten sind durch die Begleichung bzw. Auflösung der Kaufpreisverbindlichkeit aus dem Erwerb der Apinauten GmbH sowie durch die Rückführung von Bankverbindlichkeiten gesunken. Die langfristigen Finanziellen Verbindlichkeiten haben sich durch teilweise Umgliederung in den Kurzfristbereich reduziert.

4.2.2 Ertragslage

Ausgehend von den IFRS-Konzernabschlüssen stellt sich die Ertragslage des EASY-Konzerns für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019 sowie das 1. Halbjahr 2020 wie in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen, dar:

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung				
	2017	2018	2019	1. HJ 2020
TEUR	Ist	Ist	Ist	Ist
Umsatzerlöse	**42.744**	**46.647**	**50.586**	**24.326**
Materialaufwand	-10.690	-11.100	-10.050	-4.235
Rohertrag	**32.054**	**35.547**	**40.536**	**20.091**
Personalaufwand	-21.438	-25.604	-27.731	-13.761
sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.185	-11.452	-10.922	-6.083
sonstige betriebliche Erträge	648	255	861	1.830
Aktivierte Eigenleistungen	895	348	1.502	785
EBITDA	**2.974**	**-906**	**4.246**	**2.862**
Abschreibungen	-2.122	-2.665	-6.104	-2.990
Betriebsergebnis (EBIT)	**852**	**-3.571**	**-1.858**	**-128**
Finanzerträge	16	13	5	35
Ergebnis aus at Equity bewerteten Finanzanlagen	839	1.236	4.066	0
Finanzaufwendungen	-82	-105	-459	-170
Finanzergebnis	773	1.144	3.612	-135
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**1.625**	**-2.427**	**1.754**	**-264**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	234	135	267	175
Konzernergebnis	**1.859**	**-2.292**	**2.021**	**-89**
Umsatzwachstum	n.a	9,1%	8,4%	n.a
Quote in % zum Umsatz				
Materialaufwand	25,0%	23,8%	19,9%	17,4%
Rohertragsmarge	75,0%	76,2%	80,1%	82,6%
Personalaufwand	50,2%	54,9%	54,8%	56,6%
sonstige betriebliche Erträge	1,5%	0,5%	1,7%	7,5%
sonstige betriebliche Aufwendungen	21,5%	24,6%	21,6%	25,0%
EBITDA-Marge	7,0%	-1,9%	8,4%	11,8%
EBIT-Marge	2,0%	-7,7%	-3,7%	-0,5%

Aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 ab dem Geschäftsjahr 2019, wonach die Leasingaufwendungen nicht mehr als sonstiger betrieblicher Aufwand auszuweisen sind, sondern sich die Ergebnisbelastung aus der planmäßigen Abschreibung der aktivierten Nutzungsrechte an den Miet- bzw. Leasinggegenständen sowie aus dem Zinsaufwand für die passivierte Leasingverbindlichkeit ergibt und somit nicht mehr Bestandteil des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) ist, ist die Vergleichbarkeit zu den vorangegangenen Geschäftsjahren eingeschränkt.

Ferner sind die Geschäftsjahre erheblich durch verschiedene Sondereffekte beeinflusst, so dass sich erst nach Eliminierung dieser Sachverhalte ein vergleichbares Bild der Ertragsentwicklung ergibt. Die Sondereffekte werden nachfolgend kurz angesprochen und anschließend in einer detaillierten Analyse bereinigt.

Entwicklungen in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019

Ausgehend von einem Umsatz in Höhe von 42,7 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 verzeichnete der EASY-Konzern in den beiden Folgejahren einen Umsatzanstieg von ca. 9% bzw. ca. 8%. Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) als Gradmesser für die operative Leistungsfähigkeit der Gruppe ist dagegen in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 mit – 3,6 Mio. EUR bzw. -1,9 Mio. EUR negativ, wofür unterschiedliche Effekte ursächlich sind, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der Umsatzerlöse nach den Tätigkeitsbereichen:

Umsatzentwicklung (Tätigkeitsbereiche) TEUR	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2017 Anteil	2018 Anteil	2019 Anteil
Verkauf von Software	9.101	10.628	10.120	21%	23%	20%
Softwarepflege	23.589	24.439	25.319	55%	52%	50%
Miete/Cloud	456	989	2.345	1%	2%	5%
Dienstleistungen	9.293	10.450	12.510	22%	23%	25%
Verkauf von Hardware und Sonstige	305	141	292	1%	0%	0%
Umsatzerlöse	**42.744**	**46.647**	**50.586**	**100%**	**100%**	**100%**

Der Bereich Software beinhaltet den Verkauf von Lizenzen für eigene und zusätzlich benötigte fremdbezogene Softwareprodukte, wobei letztgenannte im Wesentlichen die Komponenten 'Capturing' und 'Workflow Engine' innerhalb der EASY-Gesamtlösung umfassen.

Die Softwarepflege reflektiert wiederkehrende Umsätze aus sich in der Regel automatisch verlängernden Wartungsverträgen mit den Softwarekunden und umfasst die Bereitstellung von Updates/Upgrades, Servicehotlines, etc.

Im Bereich Miete/Cloud sind die Umsätze aus Mietlizenzen und der Bereitstellung der EASY-Software in der Cloud (Software-as-a-Service) zusammengefasst.

Unter den Dienstleistungen sind die Beratungsleistungen v.a. bei der Implementierung der EASY-Softwareprodukte beim Kunden ausgewiesen.

Mit Ausnahme des Verkaufs von Hardware und sonstigen Umsätzen, was geschäftsstrategisch von untergeordneter Bedeutung ist und lediglich fallbezogen auf Kundenwunsch erfolgt, verzeichnen alle Leistungsbereiche ein Umsatzwachstum, wofür im Wesentlichen folgende Sondereffekte ursächlich sind:

- Im Geschäftsjahr 2018 erfolgte der Erwerb der Systec GmbH, welcher mit 1,2 Mio. EUR zu den Umsatzerlösen beigetragen hat.
- Zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 erfolgte der mehrheitliche Erwerb der Anteile an der Apinauten GmbH, Leipzig, deren Geschäftstätigkeit mit Umsatzerlösen i.H.v. rd. 3,8 Mio. EUR (davon 1,5 Mio. EUR Cloudumsatz, 0,2 Mio. EUR Softwarepflege und 2,1 Mio. EUR Beratungsumsatz) in den Konzernumsatz eingeflossen ist. Der Unternehmenserwerb ist vor dem Hintergrund des strategischen Ziels des Wachstums in der Cloud zu sehen.
- Zum anderen hat EASY verstärkt im Geschäftsjahr 2018 begonnen, die Einhaltung der Lizenzvereinbarungen bei ihren SAP-Kunden zu überprüfen. Aus festgestellten Verstößen im Zuge dieser Lizenzvermessungen sind zusätzliche Umsatzerlöse in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2018 (davon 0,8 Mio. EUR dem Bereich Softwarelizenzen und 0,3 Mio. EUR dem Bereich Softwarepflege zuzuordnen) sowie 2,8 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 (davon 2,0 Mio. EUR Softwarelizenzen und 0,8 Mio. EUR Softwarepflege) entstanden.

Bei Eliminierung dieser Sachverhalte ergibt sich für das Geschäftsjahr 2018 ein vergleichbarer Umsatz i.H.v. 44,5 Mio. EUR und für das Geschäftsjahr 2019 i.H.v. 44,0 Mio. EUR, was sogar einem Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Die Umsatzverteilung nach der geographischen Zuordnung der Gesellschaften des EASY-Konzerns ist im Betrachtungszeitraum weitgehend konstant mit den höchsten Wachstumsraten im deutschsprachigen Raum.

Umsatzentwicklung (geographische Segmente) TEUR	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2017 Anteil	2018 Anteil	2019 Anteil
Deutschland	38.399	41.966	45.493	90%	90%	90%
Österreich	1.895	2.122	2.639	4%	5%	5%
Großbritannien	1.109	1.133	1.139	3%	2%	2%
USA	1.071	1.008	1.014	3%	2%	2%
Türkei	270	418	301	1%	1%	1%
Umsatzerlöse	**42.744**	**46.647**	**50.586**	**100%**	**100%**	**100%**

Legt man die geographische Ansässigkeit der Kunden der EASY-Gruppe zugrunde, ergibt sich im Geschäftsjahr 2019 ein Auslandsumsatz i.H.v. 8,3 Mio. EUR.

Der Materialaufwand setzt sich im Betrachtungszeitraum wie folgt zusammen:

Materialaufwand TEUR	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist
Software	-3.051	-3.239	-2.357
Hardware und sonstige Waren	-810	-619	-346
Softwarepflege und sonstige Dienstleistungen	-6.829	-7.242	-7.347
Materialaufwand	**-10.690**	**-11.100**	**-10.050**
Materialaufwand in % der Umsatzerlöse	25,0%	23,8%	19,9%

Der Materialaufwand für Software beinhaltet im Wesentlichen den Zukauf von Lizenzen für die Capturing- und Workflow-Engine-Bestandteile im EASY-Softwarepaket. Ursächlich für den Rückgang dieser Aufwandskomponente um 0,9 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 gegenüber den beiden Vorjahren waren insbesondere deutlich niedrigere Neulizenzumsätze sowie Produktmix-Effekte. Die zusätzlichen Umsätze aus Lizenzvermessung verursachten keinen zusätzlichen Lizenzeinkauf. Hinzu kommt die generelle geschäftspolitische Ausrichtung, den Bezug von Fremdlizenzen soweit wie möglich zu reduzieren.

Der Aufwand für Softwarepflege und sonstige Dienstleistungen reflektiert zum überwiegenden Teil eingekaufte Wartungsleistungen im Zusammenhang mit den zugekauften Softwarelizenzen für die Capturing- und Workflow-Engine-Bestandteile und Beratungsleistungen von Drittconsultants.

Korrespondierend zu den rückläufigen Hardwareumsätzen hat sich auch der Wareneinkauf verringert.

Legt man den um die Erlöse aus Lizenzvermessung bereinigten Softwareumsatz im Geschäftsjahr 2019 zugrunde, ergäbe sich eine Materialaufwandsquote von rd. 21% im Geschäftsjahr 2019.

Der Personalaufwand hat sich im Betrachtungszeitraum wie folgt entwickelt:

Personalaufwand TEUR	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist
Gehälter	-18.245	-21.107	-23.753
Abfindungen	-29	-953	-22
Soziale Abgaben	-3.164	-3.544	-3.956
Personalaufwand	**-21.438**	**-25.604**	**-27.731**
Personalaufwand in % der Umsatzerlöse	50,2%	54,9%	54,8%
Wachstum Personalaufwand	n.a.	19,4%	8,3%
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	270	318	365
Wachstum Mitarbeiterzahl	n.a.	17,8%	14,8%
Durchschnittl. Personalaufwand je Mitarbeiter (ohne Abf.)	-79	-78	-76

Der Anstieg der Mitarbeiterzahl im Geschäftsjahr 2018 ist insbesondere auf Neueinstellungen in den Bereichen Dienstleistungen, Vertrieb und Marketing zurückzuführen. Im Bereich Dienstleistungen spiegelt dies die damalige Managementstrategie, Fremddienstleister durch eigenes Personal zu ersetzen, wider. Als Folge eines Restrukturierungsprogramms ist ein zusätzlicher Aufwand für Abfindungen an freigesetzte Mitarbeiter angefallen. Der weitere Anstieg des Personalaufwands im Geschäftsjahr 2019 ist im Wesentlichen auf den Erwerb der Apinauten GmbH zurückzuführen. Der bei weitem überwiegende Anteil der Mitarbeiter entfällt auf Deutschland.

Mitarbeiter nach Ländern	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist
Deutschland	247	294	318
Österreich	6	5	8
Großbritannien	8	11	12
USA	4	3	4
Türkei und Singapur	5	5	23
Mitarbeiter nach Standorten	**270**	**318**	**365**

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, wobei die Vergleichbarkeit in der Gesamtbetrachtung zwischen dem Geschäftsjahr 2019 und den Vorjahren durch die erstmalige Anwendung von IFRS 16 (Bilanzierung von Leasingverhältnissen) eingeschränkt ist:

Sonstige betriebliche Aufwendungen TEUR	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist
Reise- und Bewirtungskosten	-1.141	-1.425	-1.706
EDV-Kosten	-647	-1.384	-1.621
Werbung und Messen	-1.185	-1.045	-1.557
Fremdentwicklung /-arbeiten	-1.710	-1.319	-1.034
Beratungs- und Prüfungskosten	-381	-586	-860
Wertberichtigungen und Forderungsverluste	-113	-804	-833
Mieten und Mietnebenkosten	-1.388	-1.433	-503
Telefon und Porto	-352	-441	-468
KFZ-Kosten	-1.136	-1.463	-427
Versicherungen	-264	-235	-290
Personalvermittlungskosten	0	-74	-253
Fortbildungskosten	-93	-260	-171
Kapitalmarktkosten	-110	-101	-118
Sonstige Steuern	-54	-36	-38
Vertriebsprovisionen	-233	-113	-33
Kursdifferenzen	0	-47	-2
Übrige	-378	-686	-1.008
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-9.185**	**-11.452**	**-10.922**
Sonstige betr. Aufwendungen in % der Umsatzerlöse	21,5%	24,6%	21,6%

Insgesamt ist die Aufwandsquote bezogen auf die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2018 gegenüber 2017 um 3,1%-Punkte auf 24,6% gestiegen. Eine Pro-forma-Betrachtung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ohne Anwendung von IFRS 16 im Geschäftsjahr 2019, d.h. unter der Annahme, dass die Miet- und Leasingraten (für Räumlichkeiten und Kfz) unverändert Bestandteil dieser Position wären, ergäbe sich eine weiter auf rd. 25,5% gestiegene Aufwandsquote.

Der Anstieg der Reise- und Bewirtungskosten sowie der Kosten für Werbung und Messen reflektiert die verstärkten Vertriebsaktivitäten des damaligen Managements einhergehend mit der beabsichtigten Internationalisierung des Geschäfts.

Insbesondere als Folge der Implementierung eines neuen ERP-Systems sowie der Auslagerung des Rechenzentrums im Geschäftsjahr 2018 haben sich die EDV-Kosten deutlich erhöht.

Der Rückgang beim Aufwand für Fremdentwicklung/-arbeiten spiegelt die strategische Ausrichtung wider, Entwicklungstätigkeiten, etc. zunehmend durch eigenes Personal durchführen zu lassen.

Der Anstieg bei den Beratungs- und Prüfungskosten ist im Geschäftsjahr 2018 auf zusätzliche Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit gegenüber zwei ehemaligen Organmitgliedern (0,1 Mio. EUR) und im Geschäftsjahr 2019 auf zusätzliche Beratungskosten verursacht durch ein letztlich nicht zustande gekommenes öffentliches Übernahmeangebot (0,2 Mio. EUR) sowie die Bildung einer steuerlichen Rückstellung (0,4 Mio. EUR) zurückzuführen.

Eine erhöhte Risikovorsorge v.a. bezüglich der Forderungen aus nachträglicher Lizenzvermessung spiegelt die erhöhten Aufwendungen für Wertberichtigungen und Forderungsverluste wider.

Die Entwicklung der Mieten und Kfz-Kosten ist als Folge der erstmaligen Anwendung des Rechnungslegungsstandards IFRS 16 im Geschäftsjahr 2019 nicht vergleichbar. Nach IFRS 16 werden die Nutzungsrechte aus Miet- und Leasingverträgen als Vermögenswert aktiviert und die gesamte Zahlungsverpflichtung aus diesen Verträgen als Verbindlichkeit passiviert. Während bis einschließlich des Geschäftsjahres 2018 die Leasingraten im sonstigen betrieblichen Aufwand und damit im Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) enthalten waren, ergibt sich nun die Ergebnisbelastung aus Abschreibungen der aktivierten Nutzungsrechte sowie aus dem Zinsanteil der Finanzierung unterhalb diese operativen Kennziffer. Lediglich die im Zusammenhang mit den Verträgen anfallenden Nebenkosten sowie Zahlungen für unwesentliche Miet- und Leasingverträge werden seit 2019 noch im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen. In einer Pro-forma-Betrachtung unter Einbezug der Immobilienmieten sowie des Kfz-Leasings ergäbe sich im Geschäftsjahr 2019 ein sonstiger betrieblicher Aufwand i.H.v. 12,9 Mio. EUR.

Im Geschäftsjahr 2019 haben sich überdurchschnittlich hohe Personalvermittlungskosten aufgrund einer verstärkten Suche nach neuen Mitarbeitern ergeben.

Vertriebsprovisionen an Partner fallen lediglich unregelmäßig an und können daher von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr der Höhe nach schwanken.

Die Position Übrige bildet eine Sammelposition für verschiedene Aufwandskomponenten und zeigt u.a. bei den Aufsichtsratsvergütungen, den Kosten für Gehaltsabrechnung und Steuerberatung sowie den Verwaltungskosten kontinuierliche Steigerungen. Im Geschäftsjahr 2019 wurde zudem ein Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen (82 TEUR) realisiert.

Die Veränderung der sonstigen betrieblichen Erträge ist auf unterschiedliche Einzelsachverhalte in den einzelnen Geschäftsjahren zurückzuführen. So ergaben sich im Geschäftsjahr 2017 Zahlungseingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen i.H.v. 0,3 Mio. EUR sowie Erträge aus Kursdifferenzen i.H.v. 0,1 Mio. EUR, während sich im Geschäftsjahr 2019 insbesondere Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Kundenforderungen (0,35 Mio. EUR sowie Investitionszuschüsse 0,25 Mio. EUR) ausgewirkt haben.

Der Anstieg bei den aktivierten Eigenleistungen im Geschäftsjahr 2019 ergibt sich als Folge des Erwerbs der Apinauten GmbH, da diese Gesellschaft verstärkt Entwicklungsleistungen für die Cloud-Ausrichtung erbringt.

Der deutliche Anstieg der Abschreibungen im Geschäftsjahr 2019 ist zum einen auf die erstmalige Anwendung des IFRS 16 und die damit zusammenhängende planmäßige Abschreibung (1,9 Mio. EUR) der aktivierten Nutzungsrechte aus den Miet- und Leasingverträgen und zum anderen auf die planmäßigen Abschreibungen (1,45 Mio. EUR) der erworbenen v.a. immateriellen Vermögenswerte (insbesondere Kundenstamm und Software) der Apinauten GmbH zurückzuführen.

Das Ergebnis aus at-equity bewerteten Finanzanlagen stellt sich wie folgt dar:

At-equity-Ergebnis	2017	2018	2019
TEUR	Ist	Ist	Ist
otris software AG	648	1.098	3.900
friendsworks GmbH	191	138	166
Ergebnis aus at equity bewerteten Finanzanlagen	**839**	**1.236**	**4.066**

Während die Erträge in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 die anteilige Ergebniszurechnung reflektieren, stellt der Ertrag aus der otris software AG im Geschäftsjahr 2019 den Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung dar.

Der Anstieg der Finanzaufwendungen im Geschäftsjahr 2019 ist die Folge des für den Erwerb der Apinauten GmbH aufgenommenen Akquisitionsdarlehen in Höhe von 4,0 Mio. EUR sowie des zusätzlichen Zinsaufwandes im Zusammenhang mit der IFRS-16-Leasingbilanzierung.

In den Geschäftsjahren des Betrachtungszeitraums ergibt sich jeweils insbesondere aus der Aktivierung latenter Steuern auf nutzbare steuerliche Verlustvorträge ein Steuerertrag.

Entwicklungen im laufenden Geschäftsjahr 2020

Nachfolgende ist die IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das 1. Halbjahr 2020 (1. Januar bis 30. Juni 2020) und den korrespondierenden Vorjahreszeitraum dargestellt:

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
	1. HJ 2019	1. HJ 2020
TEUR	Ist	Ist
Umsatzerlöse	**24.763**	**24.326**
Materialaufwand	-4.958	-4.235
Rohertrag	**19.805**	**20.091**
Personalaufwand	-13.877	-13.761
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.917	-6.083
sonstige betriebliche Erträge	381	1.830
Aktivierte Eigenleistungen	587	785
EBITDA	**1.979**	**2.862**
Abschreibungen	-3.042	-2.990
Betriebsergebnis (EBIT)	**-1.063**	**-128**
Umsatzwachstum	n.a.	-1,8%
Quote in % zum Umsatz		
Materialaufwand	20,0%	17,4%
Rohertragsmarge	80,0%	82,6%
Personalaufwand	56,0%	56,6%
sonstige betriebliche Erträge	1,5%	7,5%
sonstige betriebliche Aufwendungen	19,9%	25,0%
EBITDA-Marge	8,0%	11,8%
EBIT-Marge	-4,3%	-0,5%

Zum Ende des 1. Halbjahres liegt der EASY-Konzernumsatz um 1,8% unterhalb des Vorjahresvergleichswertes, was auf eine deutlich geringere Auslastung des Dienstleistungsbereiches sowie rückläufige Cloud-Umsätze zurückzuführen ist, und nicht durch ein um rd. 1,0 Mio. EUR gestiegenes Lizenzgeschäft sowie gestiegene Wartungsumsätze kompensiert werden konnte. Der Rückgang der Umsätze im Cloud-Geschäft ergibt sich insbesondere aus einem Sonderprojekt im 1. Halbjahr 2019, das sich im Vergleichszeitraum nicht wiederholt hat. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Vorjahresvergleichszeitraum Vorzieheffekte aus dem nachfolgenden Quartal enthielt.

Die Materialaufwandsquote lag aufgrund des geringeren Bedarfs an externen Dienstleistern als Folge der gesunkenen Dienstleistungsumsätze unterhalb des Vorjahreswertes.

Der Personalaufwand blieb im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahezu unverändert.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von insgesamt 1,2 Mio. EUR ist in Höhe von 0,8 Mio. EUR auf zusätzliche Einmalkosten als Folge der internen Compliance-Untersuchung sowie des Übernahmeangebotes durch die deltus 36. AG zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im 1. Halbjahr 2020 beinhalten einen Ertrag i.H.v. 1,6 Mio. EUR aus der Auflösung der der Kaufpreisverbindlichkeit im Zusammenhang mit dem Erwerb der Apinauten GmbH sowie i.H.v. 0,1 Mio. EUR aus der Veräußerung von eigenentwickelter Software.

4.2.3 Bereinigung der Ertragslage

Die Analyse der Vergangenheitsergebnisse dient grundsätzlich als Ausgangsbasis für die Plausibilisierung der Planungsrechnungen in Bezug auf die zukünftig erzielbaren nachhaltigen Überschüsse aus dem zu bewertenden Geschäftsbetrieb. Um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen, sind daher wesentliche nicht operative, periodenfremde, einmalige oder außerordentliche Effekte zu eliminieren.

Die ergebnisseitigen Bereinigungen wurden auf Ebene des operativen Ergebnisses (EBIT) vorgenommen, da hierdurch der Verwerfungseffekt aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 16 weitgehend eliminiert wird.

Bereinigung des EBIT			
	2017	2018	2019
TEUR	Ist	Ist	Ist
Umsatzerlöse (unbereinigt)	42.744	46.647	50.586
Umsatzerlöse (bereinigt)	42.235	45.754	47.787
EBIT (vor Bereinigungen)	**852**	**-3.571**	**-1.858**
Nachträgliche Erträge aus Lizenzvermessung	0	-1.112	-2.799
Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-90	-99	-363
Umkehreffekt (Annahme: Vorperiode)	99	363	0
Erträge aus ausgebuchten Forderungen	0	0	-59
Umkehreffekt (Annahme: Vorperiode)	0	59	0
Erträge aus erloschenen Verbindlichkeiten	-260	-3	-25
Investitionszuschüsse	0	0	-258
Währungskursdifferenzen (Saldo)	-138	9	2
Verlust aus Abgang Anlagevermögen	0	4	82
Restrukturierung Personal	0	953	0
Vertriebsprovisionen Vorjahre	0	257	0
Umkehreffekt (Annahme: Vorperiode)	-257	0	0
Restrukturierung EASY Inc., EASY plc.	0	199	0
Interne Prüfung/Lohnsteuernachzahlung	0	0	370
Akquisitionskosten Apinauten GmbH	0	260	0
SAP ByDesign Implementierung	0	218	0
Anpassung für uneinbringliche Forderung	0	290	0
Umkehreffekt (Annahme: Vorperiode)	-290	0	0
Korrektur Umsatz Partnergeschäft	0	219	0
Umkehreffekt (Annahme: Vorperiode)	-219	0	0
Rechtskosten öffentliches Übernahmeangebot	0	0	200
Kosten Rechtsstreit gegen ehemalige Organmitglieder	0	102	0
Zinsaufw and IFRS 16	0	0	-102
EBIT (nach Bereinigungen)	**-303**	**-1.852**	**-4.810**
in % der (bereinigten) Umsatzerlöse			
EBIT - Marge (unbereingt)	*2,0%*	*-7,7%*	*-3,7%*
EBIT - Marge (bereingt)	*-0,7%*	*-4,0%*	*-10,1%*

EASY konnte in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 Umsätze aus der nachträglichen Lizenzvermessung bei Kunden realisieren. Diese Umsätze spiegeln nicht die gewöhnliche Ertragskraft des Geschäftsjahres wider, da sie eigentlich zu Umsatz in dem Geschäftsjahr geführt hätten, in dem der Kunde unberechtigt die zusätzliche Lizenz in Anspruch genommen hat. Da den Umsätzen im Wesentlichen keine zusätzlichen Kosten entgegenstehen, ist dieser Effekt zu 100% bereinigt worden.

Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen, Erträge aus dem Zahlungseingang auf ausgebuchte Forderungen sowie Erträge aus der Ausbuchung von Verbindlichkeiten wurden bereinigt, da es sich hierbei um Ergebnisbeiträge handelt, die weder

die operative Leistungsfähigkeit des Geschäftsjahres widerspiegeln, noch nachhaltig und damit planbar sind. Annahmegemäß wurde der Umkehreffekt durch aufwandswirksame Bildung der Position jeweils der Vorperiode zugerechnet und korrespondierend bereinigt.

Der Erhalt von Investitionszuschüssen erfolgte einmalig und ist daher in der bereinigten Betrachtung zu eliminieren.

Da die Planung der Gesellschaft keine Währungskursdifferenzen berücksichtigt, ist aus Gründen der Vergleichbarkeit der Saldo aus entsprechenden Erträgen und Aufwendungen aus Währungsumrechnung in der Vergangenheit zu eliminieren.

Verluste aus Abgängen des Anlagevermögens ergeben sich nicht aus der nachhaltigen Geschäftstätigkeit und sind demzufolge zu bereinigen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden Teile des Managements freigesetzt. Die in diesem Zusammenhang stehenden Abfindungsleistungen haben Einmalcharakter, beeinflussen nicht die nachhaltige operative Ertragskraft und sind daher zu bereinigen.

Vertriebsprovisionen im Geschäftsjahr 2018 stehen wirtschaftlich mit Umsätzen des Geschäftsjahres 2017 im Zusammenhang und sind daher entsprechend zu korrigieren.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Restrukturierung der EASY Inc. und de EASY plc. haben Einmalcharakter und sind daher zu bereinigen.

Eine interne Prüfung führte im Geschäftsjahr 2019 zur Bildung einer Rückstellung für erwartete Lohnsteuernachzahlungen und zusätzliche Beratungskosten. Aufgrund des Einmalcharakters ist diese Aufwandsposition ebenfalls zu bereinigen. Aus dem gleichen Grund wurden auch Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Apinauten GmbH sowie die Implementierungskosten für die Software SAP Business By Design bereinigt.

Im Geschäftsjahr 2018 hat sich EASY mit einem Kunden auf den Verzicht einer im Geschäftsjahr 2017 begründeten Forderung geeinigt. Da dieser Vorgang Einmalcharakter hat, wurde der jeweils entstandene Aufwand und Ertrag eliminiert.

Die Gesellschaft musste im Geschäftsjahr 2018 Umsatzerlöse im Partnergeschäft korrigieren, obwohl der Sachverhalt im vorherigen Geschäftsjahr 2017 verursacht war.

Die Rechtskosten im Zusammenhang mit dem gescheiterten öffentlichen Übernahmeangebot im Geschäftsjahr 2019 sowie die Beratungskosten für den Rechtsstreit mit einem ehemaligen Aufsichtsratsmitglied und einem Vorstandsmitglied haben Einmalcharakter und sind daher zu bereinigen.

Für Zwecke der Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ist im Geschäftsjahr 2019 der nach IFRS 16 entstandene Zinsaufwand dem operativen Ergebnis hinzuzurechnen.

Die bereinigte EBIT-Marge liegt im Geschäftsjahr 2019 mit -10,1% bezogen auf den bereinigten Umsatz deutlich unterhalb der negativen (bereinigten) EBIT-Margen der beiden Vorjahre.

Nachfolgende Tabelle zeigt eine um die Bereinigungssachverhalte pro-forma angepasste Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2017 bis 2019. Zwecks Vergleichbarkeit einerseits zu den Vorjahren (keine Anwendung von IFRS 16 und Vernachlässigung von Zinsen) und andererseits zu den Planjahren (unter Anwendung von IFRS 16) ist das Geschäftsjahr 2019 jeweils mit und ohne die Effekte des IFRS 16 dargestellt.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (bereinigt)				
TEUR	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist (ohne IFRS 16)	2019 Ist (mit IFRS 16)
Umsatzerlöse	**42.235**	**45.754**	**47.787**	**47.787**
Materialaufwand	-10.690	-11.100	-10.050	-10.050
Rohertrag	**31.545**	**34.654**	**37.737**	**37.737**
Personalaufwand	-21.695	-24.394	-27.731	-27.731
sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.224	-9.948	-12.325	-10.372
sonstige betriebliche Erträge	298	153	158	158
Aktivierte Eigenleistungen	895	348	1.502	1.502
EBITDA	**1.819**	**813**	**-659**	**1.294**
Abschreibungen	-2.122	-2.665	-4.151	-6.104
Betriebsergebnis (EBIT)	**-303**	**-1.852**	**-4.810**	**-4.810**
Umsatzwachstum	n.a	8,3%	4,4%	4,4%
Quote in % zum Umsatz				
Materialaufwand	25,3%	24,3%	21,0%	21,0%
Rohertragsmarge	74,7%	75,7%	79,0%	79,0%
Personalaufwand	51,4%	53,3%	58,0%	58,0%
sonstige betriebliche Erträge	0,7%	0,3%	0,3%	0,3%
sonstige betriebliche Aufwendungen	-21,8%	-21,7%	-25,8%	-21,7%
EBITDA-Marge	4,3%	1,8%	-1,4%	2,7%
EBIT-Marge	-0,7%	-4,0%	-10,1%	-10,1%

Das bereinigte EBITDA hat sich im Betrachtungszeitraum kontinuierlich verschlechtert. Als Folge der zusätzlichen Abschreibungen auf die erworbenen immateriellen Vermögenswerte aus dem Apinauten-Erwerb zeigt das bereinigte EBIT eine noch deutlichere Verschlechterung.

4.2.4 Analyse der Planungstreue

Zum Zwecke der Analyse der Planungstreue der Gesellschaft in der Vergangenheit wurden die erreichten Ist-Zahlen den budgetierten Zahlen für das jeweilige Geschäftsjahr 2017 bis 2019 gegenübergestellt.

Gewinn- und Verlustrechnung - Plan vs. Ist (IFRS)

Plan-/Ist-Abweichungen	2017		2018		2019		2017	2018	2019
TEUR	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Δ %	Δ %	Δ %
Umsatzerlöse	**42.744**	**43.540**	**46.647**	**47.820**	**50.586**	**53.711**	**-1,8%**	**-2,5%**	**-5,8%**
Materialaufwand	-10.690	-9.690	-11.100	-9.566	-10.050	-9.178	10,3%	16,0%	9,5%
Rohertrag	**32.054**	**33.850**	**35.547**	**38.255**	**40.536**	**44.533**	**-5,3%**	**-7,1%**	**-9,0%**
Personalaufwand	-21.438	-21.989	-25.604	-24.994	-27.731	-30.231	-2,5%	2,4%	-8,3%
sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.185	-8.620	-11.452	-9.965	-10.922	-12.827	6,6%	14,9%	-14,9%
sonstige betriebliche Erträge	648	179	255	400	861	326	262,9%	-36,3%	164,1%
Aktivierte Eigenleistungen	895	0	348	300	1.502	1.450	n/a	16,0%	3,6%
EBITDA	**2.974**	**3.419**	**-906**	**3.996**	**4.246**	**3.251**	**-13,0%**	**-122,7%**	**30,6%**

Geschäftsjahr 2017:

Im Geschäftsjahr 2017 wurden die geplanten Umsatzerlöse insgesamt im Rahmen üblicher Toleranzabweichungen nur geringfügig um 1,8% unterschritten.

Da EASY in den Geschäftsjahren vor 2017 Kosten für selbsterstellte Software nicht aktiviert hat und auch für das Geschäftsjahr 2017 nicht geplant waren, hat dieser Sondereffekt den negativen Umsatzeffekt (0,8 Mio. EUR) im Wesentlichen ausgeglichen.

Der Materialaufwand lag um 10,3% über Budget, was hauptsächlich darauf zurückzuführen war, dass zusätzliche Kosten für fremdbezogene Dienstleistungen v.a. im Zusammenhang mit der Implementierung der EASY-Produkte bei den Kunden erforderlich geworden sind.

Der tatsächliche Personalaufwand lag um 2,5% unterhalb des Budgets, da insbesondere geplante Neueinstellungen nicht realisiert worden sind.

Aufgrund von Sondersachverhalten (so insbesondere durch die Ausbuchung von Verbindlichkeiten und Währungskursdifferenzen) haben sich deutlich höher als geplante sonstige betriebliche Erträge ergeben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen um 0,6 Mio. EUR bzw. 6,6% höher als geplant, da insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit dem internen Strategieprojekt 'EASY FIT' höher ausgefallen sind als geplant.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich beim EBITDA eine Planverfehlung in Höhe von 13%, hauptsächlich induziert durch deutlich höhere Materialaufwendungen und sonstige betriebliche Aufwendungen. Ohne die Aktivierung der Entwicklungskosten für selbsterstellte Software hätte die Planverfehlung bei 39% gelegen.

Geschäftsjahr 2018:

Die Planverfehlung bei den Umsatzerlösen ist vor allem auf das Beratungsgeschäft zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang ist auch die 16%-ige Planverfehlung beim Materialaufwand zu sehen, da Fehlallokationen bei eigenen Beratungsmitarbeitern und damit verbundene verfehlte Kosteneinschätzungen zu einem erhöhten Bedarf an externen Consultants führten.

Der gegenüber der Planung erhöhte Personalaufwand ist auf Sondereffekte (Abfindungen i.H.v. 1,0 Mio. EUR) zurückzuführen.

Ursächlich für die um 14,9% höher als budgetiert sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren neben Fehleinschätzungen bei der Planung auch Einmaleffekte wie z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Apinauten GmbH, Kosten für die Restrukturierung der EASY Inc. und EASY plc., etc.

V.a. die Fehleinschätzung bei den Kostenpositionen führte zu der signifikanten Plan-/Ist-Abweichung beim EBITDA.

Geschäftsjahr 2019:

Die Abweichung des Ist- vom geplanten Umsatz, die ohne die zusätzlichen Umsätze aus nachträglicher Lizenzvermessung noch höher gewesen wäre, ist v.a. auf das Beratungsgeschäft sowie ein im Laufe des Geschäftsjahres rückläufiges Partnergeschäft bei fehlender Kompensation durch den Direktvertrieb zurückzuführen.

In der Planverfehlung beim Materialaufwand zeigt sich die weiterhin bestandene Ineffizienz im Beratungsbereich sowie eine generelle Kostenfehleinschätzung.

V.a. durch Mitarbeiterverluste sowie gegenüber der Planung nicht durchgeführte Neueinstellungen lagen die Personalkosten unterhalb des Budgets.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen waren wiederum nicht geplante Sondereffekte (v.a. Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Investitionszuschüsse) zu verzeichnen.

Die Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigte nicht die Anwendung von IFRS 16, so dass die Büromieten und Kfz-Leasingkosten im Gegensatz zum Ist hier enthalten sind. Unter Pro-forma-Zurechnung dieser beiden Kostenpositionen hätte es keine wesentlichen Abweichungen zum Planwert gegeben.

In der Gesamtbetrachtung führten positive Sondereffekte zu einem über der Planung liegenden Ist-EBITDA.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass es in den betrachteten Vergangenheitsjahren zu negativen Planabweichungen gekommen ist, wobei diese insbesondere im Geschäftsjahr 2019 durch Sondereffekte kompensiert worden sind.

4.3 Planungsrechnung und Ableitung der Zukunftserfolge

4.3.1 Planungsprozess

Die der Bewertung zugrundeliegende integrierte Planungsrechnung, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz- und Cash-Flow-Planung, wurde vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Leiter Rechnungswesen und Controlling erstellt und vom Aufsichtsrat am 12. Oktober 2020 genehmigt (Top-Down-Management-Planung).

Die Planung ist in einem verkürzten Prozess innerhalb des regulären Planungsprozesses, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung unseres Gutachtens noch nicht abgeschlossen ist und sich normalerweise bis Ende des laufenden bzw. Beginn des folgenden Geschäftsjahres erstreckt, entstanden. Der verkürzte Prozess war notwendig, um die Hauptversammlung für den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages fristgerecht vorzubereiten. Das Management von EASY geht davon aus, dass auch der reguläre Planungsprozess mit den Erkenntnissen zum Planungsstichtag im Wesentlichen zu keinen anderen Ergebnissen geführt hätte.

Während der reguläre jährliche Budgetierungsprozess abteilungsbezogen grundsätzlich einen bottom-up-Ansatz mit anschließender top-down-Reflektion verfolgt, liegt der bewertungsrelevanten Planung folgende Methodik zugrunde:

Da die vergangenen Geschäftsjahre der EASY gekennzeichnet waren durch unterschiedliche Managementstrategien und insbesondere das vergangene Geschäftsjahr 2019 zu einer nicht befriedigenden Geschäftsentwicklung geführt hat, erfolgte durch den seit Februar amtierenden Vorstand eine Analyse der Vergangenheit hinsichtlich derjenigen Effekte, die mit Blick auf die aktuelle geschäftspolitische Strategie nicht nachhaltig sind. Aufgrund von wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die ursprüngliche Planung für das Geschäftsjahr 2020 zudem überholt. Die neue Geschäftsplanung berücksichtigt nur organisches Wachstum, da das Management zum Zeitpunkt der Planungserstellung keine M&A-Gespräche führte.

Ausgehend von den adjustierten Ertrags- und Aufwandskomponenten und unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen für das erste Halbjahr 2020 sowie erster vorläufiger Erkenntnisse zur Umsatzentwicklung im 3. Quartal 2020 wurde zunächst die Hochrechnung 2020 angepasst. Diese Hochrechnung 2020, ohne bereits bekannte ergebnisbeeinflussende Sondereffekte, wie z.B. die Kosten im Zusammenhang mit der internen Compliance-Untersuchung bzw. dem Übernahmeangebot der deltus 36. AG, bildete sodann die Grundlage für die Detailplanung der Geschäftsjahre 2021 bis 2025.

Die Planung der Lizenzumsatzerlöse (inklusive Cloudgeschäft) als wesentlicher Treiber der nachgelagerten Umsatzkomponenten Softwarepflege und Dienstleistungen orientierte sich

dabei an aktuellen Markt-Prognosen zur Entwicklung des Enterprise Content Management-Marktes in Deutschland, da der internationale Umsatzanteil sehr gering ist und die aktuelle Unternehmensstrategie keinen primären Fokus auf die Internationalisierung legt. Die Planung der Umsätze aus Softwarepflege als unmittelbarer Ausfluss der Lizenzumsätze stützt sich auf unternehmensinterne Daten, wie insbesondere den unternehmensüblichen Wartungssatz und eine historisch ableitbare Churn-Rate (Kündigungsrate). Bei der Planung des Dienstleistungs- (= Beratungs)geschäftes wurden Optimierungs- und Effizienzsteigerungsüberlegungen berücksichtigt.

Den Aufwendungen wurden ausgehend von der bereinigten Kostenstruktur der Vergangenheit und der so realisierten Kostenquoten unter zusätzlicher Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung sowie spezifischer operativer Überlegungen fortgeschrieben. Bereits identifizierte Optimierungs- und Effizienzsteigerungspotentiale über alle Unternehmensbereiche hinweg wurden vom Management in der Unternehmensplanung berücksichtigt.

Die Planung spiegelt das primäre Ziel des Managements wider, eine deutliche und nachhaltige Steigerung der Ertragskraft mittels Optimierung von Prozessen und Kosten sowie die Transformation des Geschäftsmodells mit der Maßgabe des deutlichen Ausbaus vertraglich abgesicherter Umsatzanteile zu erreichen. Wachstum mittels Marktanteilsausdehnung ist in diesem Zusammenhang von nachgeordneter Bedeutung.

4.3.2 Planung der operativen Ergebnisse

Der Bewertung liegt eine integrierte Planungsrechnung des EASY-Konzerns, bestehend aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz- und Cash-Flow-Planung nach IFRS zugrunde.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des EASY-Konzerns für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 dargestellt, wobei das Geschäftsjahr 2020 eine Hochrechnung auf der Grundlage der Ist-Erkenntnisse des 1. Halbjahres 2020 unter Einbezug der Umsatzerlöse von Q3/2020 ist. Zur besseren Vergleichbarkeit ist die bereinigte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 (siehe Abschnitt 4.2.2) mit dargestellt.

Konzern-Planungsrechnung							
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
TEUR	Ist (bereinigt)	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Umsatzerlöse	**47.787**	**49.158**	**50.253**	**52.404**	**54.205**	**56.233**	**58.625**
Materialaufwand	-10.050	-9.300	-9.782	-10.099	-10.193	-10.345	-10.586
Rohertrag	**37.737**	**39.858**	**40.471**	**42.305**	**44.012**	**45.888**	**48.039**
Personalaufwand	-27.731	-27.621	-28.174	-28.456	-28.882	-29.316	-29.755
sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.372	-11.510	-9.964	-10.036	-10.092	-10.151	-10.212
sonstige betriebliche Erträge	158	2.126	270	300	200	200	200
Aktivierte Eigenleistungen	1.502	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
EBITDA	**1.294**	**4.353**	**4.103**	**5.613**	**6.738**	**8.121**	**9.772**
Abschreibungen	-6.104	-6.005	-6.155	-5.594	-5.603	-4.516	-4.619
Betriebsergebnis (EBIT)	**-4.810**	**-1.652**	**-2.052**	**19**	**1.135**	**3.605**	**5.153**
Umsatzwachstum	n.a	2,9%	2,2%	4,3%	3,4%	3,7%	4,3%
Quote in % zum Umsatz							
Materialaufwand	21,0%	18,9%	19,5%	19,3%	18,8%	18,4%	18,1%
Rohertragsmarge	79,0%	81,1%	80,5%	80,7%	81,2%	81,6%	81,9%
Personalaufwand	58,0%	56,2%	56,1%	54,3%	53,3%	52,1%	50,8%
sonstige betriebliche Erträge	0,3%	4,3%	0,5%	0,6%	0,4%	0,4%	0,3%
sonstige betriebliche Aufwendungen	21,7%	23,4%	19,8%	19,2%	18,6%	18,1%	17,4%
EBITDA-Marge	2,7%	8,9%	8,2%	10,7%	12,4%	14,4%	16,7%
EBIT-Marge	-10,1%	-3,4%	-4,1%	0,0%	2,1%	6,4%	8,8%

Die Umsatzerlöse sollen im Detailplanungszeitraum mit einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 3,6% von 49,2 Mio. EUR auf 58,6 Mio. EUR wachsen und damit deutlich höher als das organische Wachstum der vergangenen drei Jahre. Im Vergleich zur bereinigten EBIT-Marge des abgelaufenen Geschäftsjahres 2019 (-10,1%) soll sich die EBIT-Marge in den beiden ersten Planjahren zwar verbessern, ist jedoch zunächst weiterhin negativ. Insgesamt zeigt die Planungsrechnung eine deutlich positive Entwicklung mit einer geplanten EBIT-Marge von 8,8% im letzten Jahr 2025 der Detailplanung. Dies entspricht einer absoluten Steigerung des EBIT um 10,0 Mio. EUR. Der EBIT-Break-Even wird im Planjahr 2022 erwartet.

Umsatzerlöse:

Die Planung der Umsatzerlöse basiert auf den strategischen Zielen der EASY unter Berücksichtigung der aktuell bestehenden Produktlebenszyklen, Technologieentwicklung und Organisationsstruktur in Verbindung mit der derzeitigen Positionierung im Markt. Hieraus ergeben sich die folgenden wesentlichen qualitativen und quantitativen Annahmen:

- Der Verkauf von Software-Neulizenzen als Treiber für die nachgelagerten Umsatzströme aus Softwarepflege und Dienstleistung orientiert sich in etwa an der erwarteten Marktentwicklung, die konsistent mit dem durchschnittlichen Marktwachstum der Vergangenheit ist und keine COVID-19 Beeinträchtigungen beinhaltet. Der klare Schwerpunkt der Marktbearbeitung liegt auf dem Mittelstand im deutschsprachigen Markt.
- Entgegen der aktuellen Situation bzw. dem Trend im Softwaremarkt ist das Cloud-Geschäft bei EASY derzeit noch von untergeordneter Bedeutung. Die Planung zeigt daher zum einen eine gegenüber dem klassischen Softwareverkauf überproportionale Neukundengewinnung in diesem Bereich sowie zum anderen eine sukzessive Überleitung von Teilen der klassischen Lizenzkunden hin zu einer Cloud-Lösung.
- Der derzeitige Umsatzanteil an Beratungsgeschäft, was zudem weniger rentabel als Lizenzverkäufe ist, soll durch Einführung innovativer Softwareprodukte sukzessive sinken, was sich positiv auf die Gesamtprofitabilität auswirken wird. Absolut betrachtet sind die Dienstleistungsumsätze jedoch leicht steigend geplant.
- Das bestehende EASY-Produktportfolio hat einen vergleichsweise hohen Reifegrad und erfordert in den kommenden Jahren die Entwicklung von weiteren Wachstumsprodukten, um der strategischen Ausrichtung als innovativer Lösungsanbieter bei den bisherigen und zukünftigen Kunden gerecht zu werden.
- Hinsichtlich der bestehenden Kostenstruktur besteht teilweise Optimierungsbedarf, wobei andererseits zusätzliche Entwicklungskosten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Ausrichtung des Geschäftsmodells entstehen werden.

Abweichend von der bisherigen Strategie der Internationalisierung insbesondere außerhalb der DACH-Region, wie im Geschäftsbericht 2019 dargestellt, wird durch den neuen Vorstand hierauf kein Hauptfokus mehr gelegt. Der Grund hierfür ist, dass die vergangenen Maßnahmen zwar die Kosten deutlich erhöht haben, sich aber im Umsatz nicht in erwartetem Maße niedergeschlagen haben. Nach einer Analyse des Managements bedarf der deutliche Ausbau des internationalen Geschäfts Unternehmensakquisitionen.

Die Planung der Umsatzerlöse erfolgt separat für die geschäftstypischen Umsatzkomponenten Softwarelizenzverkauf, Softwarepflege, Cloud/Miet-Geschäft, Dienstleistungen und Hardware, wobei letztgenanntes von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Zu beachten ist,

dass in der folgenden Übersicht im Gegensatz zur bereinigten Gesamtdarstellung zuvor die Umsätze aus Lizenzvermessung im Geschäftsjahr 2019 gezeigt werden.

Umsatzentwicklung	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
TEUR	Ist	FC	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Neulizenzverkauf	8.073	9.945	10.542	10.913	11.287	10.968	10.608
davon Transformation Cloud	*n.a.*	*n.a.*	*-497*	*-515*	*-1.065*	*-1.035*	*-1.001*
Lizenzvermessung	2.047	1.032	250	250	125	75	0
Verkauf von Software	10.120	10.977	10.295	10.648	10.347	10.008	9.607
Softwarepflege	25.319	26.153	27.523	28.626	29.668	30.605	31.407
davon Lizenzvermessung	*752*	*935*	*250*	*250*	*125*	*75*	*0*
Miete/Cloud	2.345	2.353	2.712	3.359	4.370	5.752	7.693
Dienstleistungen	12.510	9.605	9.653	9.701	9.749	9.798	9.847
Verkauf von Hardware und Sonstige	292	70	70	70	70	70	70
Umsatzerlöse	**50.586**	**49.158**	**50.253**	**52.404**	**54.205**	**56.233**	**58.624**
in % des Gesamtumsatzes							
Verkauf von Software	20,0%	22,3%	20,5%	20,3%	19,1%	17,8%	16,4%
Softwarepflege	50,1%	53,2%	54,8%	54,6%	54,7%	54,4%	53,6%
Miete/Cloud	4,6%	4,8%	5,4%	6,4%	8,1%	10,2%	13,1%
Dienstleistungen	24,7%	19,5%	19,2%	18,5%	18,0%	17,4%	16,8%
Verkauf von Hardware und Sonstige	0,6%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
Veränderung zum Vorjahr in %							
Neulizenzverkauf	n.a.	23,2%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Softwarepflege	n.a.	3,3%	5,2%	4,0%	3,6%	3,2%	2,6%
Miete/Cloud	n.a.	0,3%	15,3%	23,8%	30,1%	31,6%	33,8%
Dienstleistungen	n.a.	-23,2%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%
Verkauf von Hardware und Sonstige	n.a.	-75,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Neulizenzverkauf und Cloud zusammen	n.a.	n.a,	-2,4%	7,7%	5,1%	7,1%	9,8%

Verkauf von Software und Miete/Cloud:

Sowohl die Umsätze aus Verkauf von Software für das Geschäftsjahr sowie die Hochrechnung 2020 beinhalteten noch signifikante Anteile an Einmalumsätzen aus nachträglicher Lizenzvermessung bei SAP-Kunden. Die Gesellschaft erwartet aber, dass dieser Nachholeffekt weitgehend ausgeschöpft ist und in den folgenden Planjahren stark zurückgehen und somit zukünftig von untergeordneter Bedeutung sein wird.

Zwar ergibt sich in der Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr Jahr 2020 (FC) ohne Berücksichtigung der genannten Sonderumsätze ein um 23,2% steigender Umsatz aus Lizenzverkauf gegenüber dem Geschäftsjahr 2019, jedoch war dieses durch rückläufige Neulizenzumsätze gekennzeichnet, so dass als Vergleich der Umsatz im Geschäftsjahr 2018 (9,8 Mio. EUR) heranzuziehen ist. Danach bewegt sich die Hochrechnung in etwa auf dem Niveau des angemessenen Vergleichsjahres 2018. In den nachfolgenden Planjahren ab 2021 erwartet die Gesellschaft jährlich ein um 6% wachsendes Neulizenzgeschäft, was dem Marktwachstum in der DACH-Region der vergangenen Jahre entsprach. Im Sommer 2020 erwartete der Branchenverband Bitkom, dass das für EASY relevante Marktwachstum

2020 für die IT-Branche und Software mit 4-5% negativ ist und sich in 2021 wieder normalisiert[47].

Der Unternehmensstrategie und dem allgemeinen Markttrend folgend berücksichtigt die Planung ab dem Planjahr 2021 eine sukzessive Transformation von Lizenzkunden bzw. Neukunden hin zu einem subscriptions-basierten Cloud-Mietmodell, so dass der „klassische“ Lizenzumsatz im Verlauf der Planjahre zunächst steigt und danach sinkt. Bei der Bestimmung des Transformationsanteils und damit der Transformationsgeschwindigkeit sind neben den bisherigen Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit seit Beginn der eigenen Cloud-Aktivitäten und der internen Einschätzung der Marktnachfrage auch produkt- und kundengruppenspezifische Aspekte - wie z.B. die Tatsache, dass insbesondere für Unternehmenskunden, die eine reine Archivierungssoftware beziehen, die Cloud-/Mietmodelllösung weniger attraktiv ist - in die Überlegungen des Managements eingeflossen.

Dem Rückgang bei den Umsätzen aus Softwareverkauf steht im Ergebnis eine überproportionale Umsatzwachstumsrate von 15,3% im Planjahr 2021 auf 33,8% im letzten Planjahr bei den Miete-/Cloud-Umsätzen gegenüber. Dieser ergibt sich zunächst aus einem Wachstum des Umsatzes der im Geschäftsjahr 2019 erworbenen Apinauten GmbH, das jährlich zwischen 10% und 20% erwartet wird. Daneben ist der Anstieg beeinflusst durch den Umsatz mit den zum Subscription-Modell übergeleiteten Lizenzkunden. Die Transformation zum Subscription-Modell führt zunächst zu einem kurzfristigen Umsatzverzicht, da sich der bisherige Kaufpreis für eine Lizenz im Abo-Modell über vier bis fünf Jahre amortisiert und anschließend zu einem zusätzlichen jährlichen Cashflow führt.

Betrachtet man die beiden Umsatzkomponenten Lizenzverkauf und Miete-/Cloud-Modell zusammen, ergibt sich ein jährliches Wachstum zwischen 7,7% im Planjahr 2022 und 9,8% im letzten Planjahr 2025.

Softwarepflege:

Die Planung für die Umsätze aus Softwarepflege basiert auf einem Wartungssatz i.H.v. 18% bezogen auf den jeweiligen Lizenzverkaufspreis. Dies entspricht dem Standardwartungssatz in den Kundenverträgen. Erhöhungen der Wartungssätze werden nicht eingeplant, da zuletzt im Geschäftsjahr 2020 eine knapp 3%-ige Preiserhöhung wirksam geworden ist und das Management vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie aktuell keine weitere Preisanpassung beabsichtigt um eine Erhöhung der Kündigungsrate zu verhindern. Während das laufende Geschäftsjahr 2020 in der Hochrechnung noch signifikante Wartungserlöse aus Lizenznachvermessungen zeigt, werden diese in den nachfolgenden Planjahren sukzessive auslaufen.

[47] Bitkom Pressemitteilung vom 29. Juni 2020

Ausgehend von den im Geschäftsjahr 2019 und den im aktuellen Geschäftsjahr 2020 realisierten Kündigungsvolumen („Churn“) an Wartungsverträgen i.H.v. jeweils 1,0 Mio. EUR (= 4,1% bzw. 3,9% bezogen auf den Softwarepflegeumsatz des Vorjahres), wird ein Vertrags-Churn von unverändert jeweils 1,0 Mio. EUR für alle Planjahre unterstellt. Damit sinkt die prozentuale Churn-Rate bezogen auf den jeweiligen Softwarepflegeumsatz des Vorjahres von 3,8% im Planjahr 2021 auf 3,3% im Planjahr 2025. Hierbei unterstellt das Management, dass langfristig steigende Vertragskündigungen aufgrund des Produktlebenszyklus durch leichte Preiserhöhungen kompensiert werden können.

Durch die zunehmende Migration von „klassischen“ Lizenzkunden hin zu Cloud-Kunden sinken die geplanten Wachstumsraten für den Softwarepflegeumsatz von zunächst 5,2% im Planjahr 2021 auf 2,6% im letzten Planjahr. Insgesamt soll der vertraglich abgesicherte Jahresumsatz (Softwarepflege und Miete/Cloud) von 28,5 Mio. EUR (2020) auf 39,1 Mio. EUR (2025) steigen.

Dienstleistungen:

Die Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr 2020 weist einen gegenüber dem Vorjahr deutlich um 2,9 Mio. EUR sinkenden Dienstleistungsumsatz aus. Dies ist zum einen auf die COVID-19-bedingten Mobilitätsbeschränkungen zurückführen, zum anderen jedoch auch auf die aktuelle Situation dieses Geschäftsbereiches, die von strukturellen Problemen und Mitarbeiterabgängen im Vorjahr gekennzeichnet ist.

Den Ausgangspunkt für die Planung der Dienstleistungsumsätze ab 2021 bildet die Analyse des Managements zur internen Struktur dieses Geschäftsbereiches und zu dessen zukünftiger Bedeutung am Markt vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Unternehmensstrategie. Diese fokussiert sich auf die eigentliche Kernkompetenz der EASY-Gruppe als Anbieter von Softwarelösungen und weniger als softwarebezogenes Beratungsunternehmen, wie es bei typischen Systemhäusern der Fall ist. Die Dienst-/Beratungsleistung ist zwar integraler Bestandteil des EASY-Geschäftsmodells, allerdings wird der Anteil dieses Geschäftsbereiches am Gesamtumsatz zukünftig abnehmen, da zum einen als Folge der zunehmenden Bereitstellung der EASY-Produkte in der Cloud die klassische Implementierungsberatung für diese Kunden weitgehend entfällt und zum anderen bei der Entwicklung der EASY eine bessere Konfigurierbarkeit und ein höherer Standardisierungsgrad im Mittelpunkt stehen wird, was zwangsläufig weniger individuelle Kundenberatung erfordern wird. Vor diesem Hintergrund plant die Gesellschaft zukünftig ein moderates Wachstum des Dienstleistungsumsatzes von jährlich 0,5%.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das geplante Wachstum der Umsatzerlöse insgesamt einerseits den beobachtbaren Trend zu Abo-/Mietmodellen sowie andererseits die Erwartung der Gesellschaft, aufgrund der Struktur der bestehenden bzw. erwarteten Neukunden (im Wesentlichen mittelständische Unternehmen im deutschsprachigen Raum)

nicht zu 100% von dem insgesamt erwarteten hohen Marktwachstum bei Mietmodellen bzw. im Cloud-Geschäft profitieren zu können, widerspiegelt.

Wir halten die dargestellte Planung der Umsatzerlöse mit den beschriebenen Wachstumsraten und Einflüssen grundsätzlich für nachvollziehbar und unter Berücksichtigung des im Bereich Software insgesamt erwarteten Marktwachstums für plausibel.

Materialaufwand:

Der Materialaufwand wird separat bezogen auf die einzelnen Umsatzströme geplant.

Die Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr 2020 ist gestützt auf die aktuell vorliegenden Kosten und deren Fortschreibung anhand der gegebenen Auftragslage.

Im Materialaufwand für Lizenzen wird hauptsächlich der Zukauf von Fremdsoftware für die Capturing- und Workflow-Engine-Komponenten geplant. Da die EASY-Softwarelösungen in ihrer Zusammensetzung eher monolithisch aufgebaut sind, steht der erforderliche Fremdeinkauf von Lizenzen tendenziell in einem relativ gleichbleibenden Verhältnis zu den Umsatzerlösen. EASY plant daher eine über den Planungszeitraum konstante Materialaufwandsquote für Fremdlizenzen. Dieser Prozentsatz ist aus Ist-Werten abgeleitet und trägt damit auch der Tatsache Rechnung, dass sich der Produktmix in den einzelnen Jahren aufgrund unterschiedlicher Kundennachfrage zwar verändern kann, sich dieser Effekt in der Langfristbetrachtung jedoch ausgleicht.

Die Planung des Materialaufwands für die Cloudumsätze umfasst das zugekaufte Hosting und unterstellt proportional zu den Cloud-Umsätzen gleichbleibende Kosten in unwesentlicher Höhe. Weitere Fremdleistungen sind nicht geplant, da gegenwärtig beabsichtigt ist, die erforderlichen Lösungen mit eigenem Personal zu entwickeln bzw. auf das vorhandene, insbesondere auch über den Erwerb der Apinauten GmbH hinzugekommene, Know-How zurückzugreifen.

Analog zum Materialaufwand für Lizenzen stellt der Materialaufwand für Wartungsleistungen im Wesentlichen eine feste Größenrelation bezogen auf den Softwarepflegeumsatz von EASY dar, da sich hierin auch der fremdbezogene Wartungsanteil (auch für die Fremdlizenzen) widerspiegelt. Demzufolge plant EASY hier über den gesamten Planungszeitraum hinweg mit einer aus den Ist-Zahlen abgeleiteten konstanten Aufwandsquote.

Die geplanten Aufwendungen für Dienstleitungen berücksichtigen den erwarteten Bedarf an externen Consultants bei Kundenberatungsprojekten, für die EASY das spezifische Know-How intern nicht in ausreichenden Kapazitäten vorhält. Der Aufwand wird bis einschließlich des Planjahres 2023 zunächst leicht rückläufig geplant, da hier insbesondere

Kosteneinsparungsüberlegungen zum Tragen kommen. Langfristig werden jedoch zunehmende Produktinnovationen und Komplexitätsanforderungen auch zusätzliches spezifisches Beratungs-Know-How erfordern, welches in der strategischen Überlegung des Managements zugekauft werden soll, anstatt es mit eigenem Personal vorzuhalten. Demzufolge steigt der geplante Dienstleistungsaufwand in den beiden letzten Planjahren 2024 und 2025 wieder an.

In der Gesamtbetrachtung führt der zunehmende Anteil des Cloud-Umsatzes, der mit geringeren fremdbezogenen Leistungen einhergeht, da EASY das erforderliche Know-How intern besitzt bzw. plant, es weiter aufzubauen, zu einer im Planungszeitraum 2021 bis 2025 von anfänglich 19,5% auf 18,1% sinkenden Materialaufwandsquote.

Unseres Erachtens ist die Planung des Materialaufwandes insgesamt nachvollziehbar aus der Planung der Umsatzerlöse abgeleitet.

Personalaufwand:

Da der bereinigte Personalaufwand mit rd. 58% bezogen auf den Umsatz den bedeutendsten Kostenfaktor darstellt, kommt der Planung dieser Aufwandsposition eine besondere Bedeutung zu.

Die Planung des Personalaufwandes ist ebenfalls vor dem Hintergrund der strategischen Ausrichtung des EASY-Konzerns zu sehen und wird wesentlich bestimmt durch die fortschreitende Geschwindigkeit technologischer Entwicklungen bzw. die Marktdynamik sowie den sich daraus für das Unternehmen ergebenden Innovationsdruck auf die Neu- und Weiterentwicklung für die Kernsoftwareprodukte, aber auch für den weiteren Aufbau der Cloudlösungen.

In die Hochrechnung für das Planjahr 2020 sind der aktuelle Mitarbeiterbestand, das gegenwärtige Gehaltsniveau sowie alle derzeit bekannten personalaufwandsbezogenen Sachverhalte eingeflossen. Für das Planjahr 2021 wird der Personalaufwand mit einer Steigerungsrate von 2% und für die Folgejahre mit einer Steigerung von 1,0% bzw. 1,5% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr geplant, was pauschal eine jährliche Gehaltssteigerungsrate von 2 bis 3% bei tendenziell leichter Reduktion des Personalbestandes widerspiegelt.

Diese Parameter basieren auf der Grundüberlegung des Managements, dass der aktuelle Personalbestand und das aktuelle Gehaltsniveau grundsätzlich mit der Umsetzung der dargestellten Unternehmensstrategie kompatibel sind, wobei dies jedoch auch flexible Anpassungen in der Zusammensetzung des Mitarbeiterstamms impliziert, ohne hierdurch jedoch einen weiteren Personalaufbau vornehmen zu müssen. Das Management plant durch kundenorientierten Produktfokus und Prozessverbesserungen, im Sinne von Prozessautoma-

tisierung mittels Softwaretools und Standardisierung von Beratungsleistungen, die Mitarbeiterkapazitäten effizienter wie in der Vergangenheit nutzen zu können. Zum Ausgleich von Kapazitätsspitzen beabsichtigt das Management zudem flexibel, externe Berater einzusetzen, die im Plan als Fremddienstleistungen berücksichtigt wurden.

Die dargestellten Planannahmen führen im Planungszeitraum zu einer kontinuierlich sinkenden Personalaufwandsquote von 56,2% im Forecast-Jahr 2020 auf 50,8% im letzten Planjahr 2025. Diese Entwicklung ist nach unserer Einschätzung plausibel, da sie das wachsende Cloud-Geschäftes verbunden mit der hierfür erforderlichen Technologieweiterentwicklung sachgerecht wiedergibt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen:

In die Hochrechnung für das Planjahr 2020 sind die aktuell aufgelaufenen Aufwendungen unter Berücksichtigung der noch zu erwarteten Beträge bis zum Geschäftsjahresende eingeflossen. Zu beachten ist, dass die Aufwandsposition im laufenden Geschäftsjahr durch bereits angefallene bzw. noch erwartete Kosten im Zusammenhang mit Sondersachverhalten, so u.a. Aufwendungen im Zusammenhang mit der internen Compliance-Untersuchung sowie dem Übernahmeangebot durch die deltus 36. AG, von insgesamt 1,2 Mio. EUR belastet ist.

Darüber hinaus sind in der Hochrechnung 2020 Beratungsaufwendungen (zusätzliche Hauptversammlung, Kosten Vertragsprüfer) i.H.v. 0,25 Mio. EUR enthalten, die wir bewertungstechnisch eliminiert haben, da sie mit der Strukturmaßnahme (Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages) selbst zusammenhängen. Zur Eliminierung in der bewertungstechnischen Anpassung verweisen wir auf Abschnitt 4.3.3.

Ohne diese Einmaleffekte ergäbe sich für das aktuelle Forecast-Jahr 2020 eine Aufwandsquote von 20,5%, die leicht unterhalb der bereinigten Quote des Vorjahres liegt.

Die Planung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sieht ab dem Geschäftsjahr 2021 für die Aufwandspositionen, die im Wesentlichen umsatzunabhängig sind, die unveränderte Fortschreibung der Beträge des Geschäftsjahres 2020 bis zum letzten Planjahr 2025 vor. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Kategorien Verwaltungskosten, Fremdentwicklung, Kfz-Kostenbestandteile, die nicht als Leasing unter IFRS 16 fallen, sowie diverse sonstige Kosten, wie z.B. ein Pauschalbetrag für Forderungsabschreibungen. Inflationsbezogen werden somit implizit Kosteneinsparungen unterstellt.

Hinsichtlich der EDV/IT-Kosten sowie der Versicherungsprämien und anderer Beiträge wird im Planjahr 2021 absolut eine Kostenreduktion von 9% bzw. 5% durch Optimierung geplant und dann in den Folgejahren auf dieser Basis fortgeschrieben. Die Planung der Kostenkategorien Werbekosten bzw. Reisekosten sieht aufgrund ihrer Umsatzbezogenheit jährliche

Steigerungsraten von 1% bzw. 5% vor. Allerdings wird im Bereich Reisekosten ab 2021 mit weniger als 50% der Kosten des Pre-COVID-Jahres 2019 geplant. Hierzu muss berücksichtigt werden, dass in 2019 ungewöhnlich viele Reisen von vielen Mitarbeitern durchgeführt wurden. Das schränkt die Vergleichbarkeit ein.

Die Höhe der geplanten Beratungskosten liegt oberhalb des Referenzbetrages des Geschäftsjahr 2019, da das Management in den Folgejahren v.a. mit Blick auf die Innovations- und Wachstumsstrategie und operativen Verbesserungen in allen Unternehmensbereichen zusätzlichen Beratungs- und Schulungsbedarf erwartet. Insbesondere sieht das Management im Bereich Mitarbeiterfortbildung einen im Vergleich zur Vergangenheit höheren Aufwand als notwendig an.

In der Gesamtbetrachtung reduziert sich die Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von bereinigt 21,7% im letzten Ist-Geschäftsjahr 2019 sukzessive auf 17,4% im Planjahr 2025.

Unseres Erachtens ist die geplante Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen plausibel. Tendenziell niedrig geplanten (z.B. Reisekosten) stehen eher vorsichtig angesetzte Kostenkomponenten (Rechts- und Beratungskosten) gegenüber, so dass insgesamt, auch im Hinblick auf die erwartete Kostendegression, eine nachvollziehbare Planung dieser Position gegeben ist.

Sonstige betriebliche Erträge:

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden pauschal mit 0,2 Mio. EUR pro Jahr geplant, was einen Sockelbetrag für wiederkehrende Effekte wie Kfz-Versicherungsentschädigungen oder aber die erfahrungsgemäß regelmäßige Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen reflektiert. Lediglich im Planjahr 2021 und 2022 werden zusätzlich bereits bewilligte Investitionszuschüsse von jeweils 0,1 Mio. EUR geplant.

Aktivierte Eigenleistungen:

EASY erwartet aus der technologischen Transformation in die Cloud sowie als Folge der produktbezogenen Innovationserfordernisse jährlich zu aktivierende Entwicklungskosten i.H.v. 1,5 Mio. EUR, was der Höhe nach mit dem Geschäftsjahr 2019 korrespondiert.

Abschreibungen:

Der Rückgang der geplanten Abschreibungen resultiert im Wesentlichen aus dem planmäßigen Auslaufen von Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, insbesondere Softwareentwicklungen und Kundenstämme, welche im Rahmen von Unternehmenserwerben in den letzten Jahren erworben wurden.

Eine vorübergehende gegenläufige Entwicklung ergibt sich aus Abschreibungen auf selbst erstellte Softwarelösungen, die als Entwicklungsleistungen aktiviert wurden. Es ist geplant, jährlich jeweils Entwicklungskosten in Höhe von 1,5 Mio. EUR zu aktivieren.

Diese Entwicklungskosten stellen zusammen mit Sachanlageinvestitionen von jährlich ca. 0,3 Mio. EUR die wesentlichen von der Gesellschaft geplanten Investitionen dar.

Die in den Abschreibungen ebenfalls enthaltenen Abschreibungen auf die Nutzungsrechte aus Mietverträgen nach IFRS 16 entsprechen der zugrundeliegenden Planung der Miet- und Leasingsaufwendungen auf einem stabilen Niveau verglichen mit den Geschäftsjahren 2019 und 2020.

Gesamtwürdigung der Planungsrechnung und Plausibilitätsbeurteilung:

Die Planungsrechnung sieht insgesamt ein kontinuierliches Wachstum von durchschnittlich 3,6% in den Planjahren 2021 bis 2025 vor. Wesentlicher Treiber des Wachstums sind dabei die Lizenzumsätze sowie das Cloud-Geschäft. Die Planung enthält ferner eine stetige Degression der Aufwandspositionen bzw. deren Verhältnis zum Umsatz im gleichen Zeitraum. So sinkt die Materialaufwandsquote von 19,5% auf 18,1%, die Personalaufwandsquote von 56,1% auf 50,8% und die Quote des sonstigen betrieblichen Aufwands sinkt von 19,8% auf 17,4%.

Insgesamt spiegelt die Planung einen deutlichen Turnaround ausgehend von einem negativen (bereinigten) EBIT in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 und einem ebenfalls noch negativ erwartetem laufenden Jahr 2020 hin zu einer stabilen Profitabilität im Planjahr 2025 wider. Gegenüber der negativen bereinigten EBIT-Marge von -10,1% im Geschäftsjahr 2019 steigt die EBIT-Marge während der Planungsperiode auf 8,8% im letzten Planjahr 2025.

Zur Würdigung der Gesamtplausibilität haben wir zunächst die Prognosen zum volkswirtschaftlichen Wachstum (reales Bruttoinlandsprodukt) im für EASY wesentlichen Absatzmarkt Deutschland zugrunde gelegt. Die Prognose des Internationalen Währungsfonds stellt sich wie folgt dar:

Reales BIP-Wachstum	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ist	Ist	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Deutschland	2,6%	1,3%	0,6%	-6,0%	4,2%	3,1%	1,8%	1,3%	1,2%

Quelle: IMF, World Economic Outlook (October 2020)

Die prognostizierte Wachstumsrate für 2021 und 2022 reflektiert den Aufholeffekt nach dem COVID-19-bedingten Wirtschaftsschock im Jahr 2020. Da die Softwarebranche hierdurch weniger betroffen war, kann diese Wachstumsrate jedoch nicht als Vergleichsgröße dienen. Für die Folgejahre liegen die seitens EASY ab dem Planjahr 2023 erwarteten Wachstumsraten oberhalb des gesamtwirtschaftlichen Wachstums in Deutschland, was auf die insgesamt zu erwartenden höheren Wachstumsraten des IT-/Softwaremarktes zurückzuführen ist.

Nach unseren Recherchen liegt keine aktuelle Prognose der Bitkom für das Jahr 2021 vor, jedoch wurde im Juni 2020 von einem Aufholeffekt in 2021 ausgegangen, allerdings unter der Maßgabe, dass es nicht zu einem neuen flächendeckenden Lockdown kommen wird. Der Vorstand hat sich in der Planung des Neulizenzumsatzes an den Wachstumsraten der Jahre vor COVID-19 orientiert, welche in der folgenden Tabelle dargestellt sind.

Branchenentwicklung						
Veränderung in % zum Vorjahr	2015A	2016A	2017A	2018A	2019A	2020E
Software	6,6%	6,2%	6,3%	6,1%	7,4%	-3,8%
IT-Services	2,6%	2,7%	2,3%	2,3%	2,5%	-5,4%
IT-Hardware	4,8%	-0,7%	9,5%	7,5%	1,8%	-7,5%

Quelle: Statista (Oktober 2020); Bitkom;

Bereinigt um den Sondereffekt der Lizenzumsätze aus Lizenzvermessung sieht die Hochrechnung für 2020 einen Anstieg des Lizenzumsatzes von 8,1 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 9,9 Mio. EUR (= 23%) vor. Da jedoch der bereinigte Lizenzumsatz im Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zu 2018 deutlich geringer ausgefallen ist, kann 2019 nicht als Vergleichsgrundlage für diesen hohen Anstieg in 2020 dienen. Verglichen mit dem bereinigten Lizenzumsatz im Geschäftsjahr 2018 (rd. 9,8 Mio. EUR) ergibt sich in der Hochrechnung für das Planjahr 2020 eine Wachstumsrate von 4,5%, die im Gegensatz zur oben gezeigten Prognose positiv ausfällt.

Für das Wachstum des Neulizenzverkaufs legt EASY in den Planjahren 2021 bis 2025 jeweils 6% zugrunde, was sich im Wesentlichen am langfristigen Durchschnitt im relevanten

Markt orientiert. Die durchschnittliche Wachstumsrate für den Gesamtumsatz liegt mit 3,6% unterhalb der prognostizierten 6%, was nachvollziehbar ist, da EASY nicht nur Software verkauft, sondern auch IT-Dienstleistung anbietet, wofür die in den letzten Jahren realisierten Wachstumsraten niedriger lagen.

Weitergehend haben wir mittels der Datenbank S&P Capital IQ eine vergleichende Analyse mit dem prognostizierten Umsatzwachstum für alle Peer-Group-Unternehmen vorgenommen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

		Umsatzwachstum							
Unternehmen	**Land**	**2018A**	**2019A**	**2020E**	**2021E**	**2022E**	**2023E**	**2024E**	**2025E**
ATOSS Software AG	DE	15%	14%	17%	17%	17%	17%	16%	15%
Open Text Corporation	CA	23%	2%	8%	2%	3%	n.a.	n.a.	n.a.
SeSa S.p.A.	IT	7%	14%	14%	12%	10%	10%	n.a.	n.a.
Formpipe Software AB (publ)	SE	4%	-3%	3%	9%	5%	1%	n.a.	n.a.
Fabasoft AG	AT	13%	26%	27%	9%	12%	11%	13%	12%
Serviceware SE	DE	24%	21%	12%	14%	14%	13%	13%	9%
Itesoft S.A.	FR	-7%	-2%	-13%	9%	3%	n.a.	n.a.	n.a.
Innofactor Oyj	FI	-4%	2%	2%	4%	3%	3%	2%	3%
Allgeier SE	DE	20%	14%	2%	7%	8%	6%	6%	6%
Bechtle AG	DE	21%	24%	6%	10%	9%	16%	8%	8%
Empired Limited	AU	4%	1%	-6%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
GetBusy Plc	GB	17%	17%	10%	9%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Objective Corporation Limited	AU	1%	-2%	13%	38%	13%	13%	n.a.	n.a.
Technology One Limited	AU	-7%	13%	6%	10%	12%	17%	14%	14%
Trigyn Technologies Limited	IN	1%	31%	2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Axway Software SA	US	-5%	6%	-1%	5%	5%	n.a.	n.a.	n.a.
CENIT Aktiengesellschaft	DE	12%	1%	-15%	8%	4%	3%	3%	3%
Workday, Inc.	US	36%	32%	29%	18%	18%	19%	22%	20%
Basware Oyj	FI	-5%	5%	2%	9%	12%	11%	19%	14%
Max		36%	32%	29%	38%	18%	19%	22%	20%
75%-Quantile		16%	16%	13%	12%	12%	16%	15%	14%
Median (Total)		**4%**	**9%**	**6%**	**9%**	**10%**	**11%**	**13%**	**10%**
25%-Quantile		-5%	1%	2%	8%	5%	6%	7%	6%
Min		-20%	-31%	-15%	2%	3%	1%	2%	3%
Average (Total)		**6%**	**8%**	**6%**	**11%**	**9%**	**11%**	**12%**	**10%**
Easy Software AG (unbereinigt)		**9%**	**8%**	**-3%**	**2%**	**4%**	**3%**	**4%**	**4%**

Quelle: S&P Capital IQ; EASY SOFTWARE AG

Die Vergleichbarkeit des geplanten Umsatzwachstums von EASY mit den Wachstumsprognosen für die Peer-Group-Unternehmen ist u.E. bezogen auf den Gesamtumsatz nur sehr eingeschränkt gegeben, da die Wachstumsraten nicht zwischen organischem und zugekauftem Wachstum unterscheiden, die Vergleichsunternehmen zum Teil deutlich größer sind, teilweise ein wesentlich breiteres Produkt-/Leistungsangebot haben, teilweise nicht nur zum überwiegenden Teil auf dem deutschen Markt tätig sind und darüber hinaus im

Cloud-Geschäft zum Teil bereits wesentlich etablierter sind. Legt man bezüglich des letztgenannten Aspekts das seitens EASY geplante Cloud-Wachstum (durchschnittlich 17% im Planungszeitraum 2021 bis 2025) zugrunde, zeigt sich, dass EASY hier deutlich über dem im Durchschnitt der Peer-Group-Unternehmen prognostizierten Wachstum liegt, worin ein Nachholeffekt zum Ausdruck kommt.

Legt man die Ergebnisprognosen der Vergleichsunternehmen zugrunde, ergibt sich folgendes Bild der erwarteten EBIT-Margen:

		EBIT-Marge								
Unternehmen	**Land**	**2017A**	**2018A**	**2019A**	**2020E**	**2021E**	**2022E**	**2023E**	**2024E**	**2025E**
ATOSS Software AG	DE	26%	27%	27%	28%	27%	27%	28%	29%	34%
Open Text Corporation	CA	18%	19%	21%	19%	35%	35%	n.a.	n.a.	n.a.
SeSa S.p.A.	IT	4%	3%	3%	4%	4%	5%	5%	n.a.	n.a.
Formpipe Software AB (publ)	SE	10%	13%	12%	13%	14%	15%	17%	n.a.	n.a.
Fabasoft AG	AT	12%	18%	22%	23%	23%	24%	24%	26%	27%
Serviceware SE	DE	12%	7%	-5%	-2%	2%	5%	8%	11%	12%
Itesoft S.A.	FR	11%	8%	2%	-1%	3%	5%	n.a.	n.a.	n.a.
Innofactor Oyj	FI	-2%	-6%	1%	6%	8%	9%	8%	8%	8%
Allgeier SE	DE	1%	3%	4%	6%	7%	8%	9%	9%	9%
Bechtle AG	DE	5%	5%	4%	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Empired Limited	AU	4%	5%	3%	4%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
GetBusy Plc	GB	-13%	-11%	-9%	-7%	-7%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Objective Corporation Limited	AU	16%	15%	18%	20%	20%	23%	25%	n.a.	n.a.
Technology One Limited	AU	21%	9%	26%	27%	28%	30%	31%	33%	38%
Trigyn Technologies Limited	IN	10%	9%	9%	8%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Axway Software SA	US	10%	8%	5%	8%	11%	12%	n.a.	n.a.	n.a.
CENIT Aktiengesellschaft	DE	8%	5%	5%	1%	3%	5%	5%	6%	7%
Workday, Inc.	US	-22%	-14%	-16%	-14%	18%	18%	20%	22%	29%
Basware Oyj	FI	-5%	-10%	-7%	3%	5%	9%	11%	17%	12%
Max		26%	27%	27%	28%	35%	35%	31%	33%	38%
75%-Quantile		12%	10%	17%	16%	20%	23%	24%	25%	28%
Median (Total)		**8%**	**7%**	**4%**	**6%**	**8%**	**11%**	**11%**	**14%**	**12%**
25%-Quantile		1%	2%	-2%	2%	4%	5%	8%	8%	8%
Min		-22%	-14%	-16%	-14%	-7%	5%	5%	5%	5%
Average (Total)		**6%**	**6%**	**6%**	**8%**	**12%**	**15%**	**15%**	**17%**	**18%**
Easy Software AG (bereinigt)		**-1%**	**-4%**	**-10%**	**-3%**	**-4%**	**0%**	**2%**	**6%**	**9%**

Quelle: S&P Capital IQ; EASY SOFTWARE AG

Es ist erkennbar, dass verglichen mit der durchschnittlichen EBIT-Marge der Peer- Group-Unternehmen von 6% in der Vergangenheit die bereinigte EBIT-Marge von EASY insgesamt und insbesondere im letzten IST-Geschäftsjahr deutlich negativ gewesen ist. Ausgehend von dieser aktuell gegensätzlichen Profitabilität zwischen EASY und der Peer-Group, zeigt die Planung eine signifikante EBIT-Margen-Verbesserung von 19 Prozentpunkten, während die Prognosen für die Vergleichsgruppe im Durchschnitt eine geringere Margenverbesserung vorsehen.

Vergleicht man den Anstieg der EBIT-Marge in der EASY-Planung mit dem der Peer-Group-Unternehmen, ist aus nachfolgender Grafik erkennbar, dass sich der Anstieg bei EASY überproportional entwickelt.

EBIT-Entwicklung

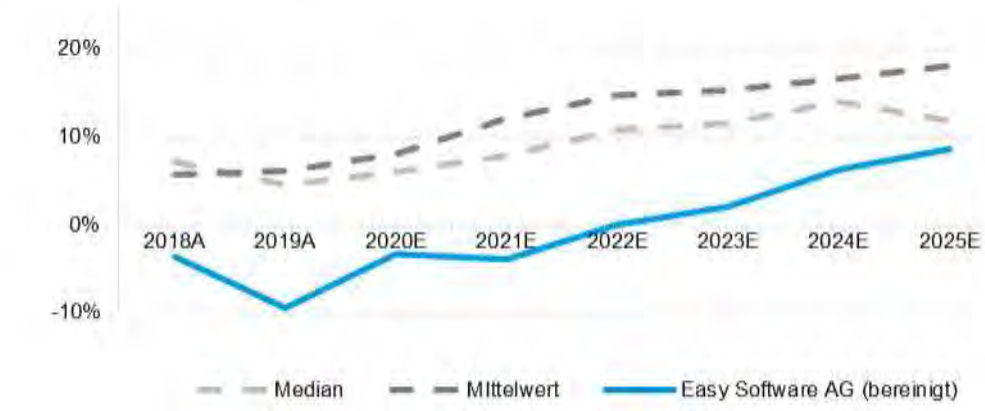

Quelle: S&P Capital IQ

Die im Vergleich zum Durchschnitt der Peer-Unternehmen während des Planungszeitraums zunächst geringeren EBIT-Margen von EASY sind nachvollziehbar, da EASY akquisitionsbedingte Kaufpreisabschreibungen auf neue Technologien kommerzialisieren muss und einen vergleichsweise hohen Anteil an Fremdlizenzen für ihre Produkte aus der Historie benötigt, was sich nachteilig auf die Profitabilität auswirkt. Darüber hinaus erlaubt das Geschäftsmodell von EASY hinsichtlich Produkt- und Kundenstruktur derzeit nur eine begrenzte Transformation in das Cloud-Geschäft, welches eine höhere Profitabilität generiert und zumindest bei einigen der Peer-Group-Unternehmen bereits weiterentwickelt ist. Zum Ende des Planungszeitraums nähert sich die geplante EBIT-Marge von EASY jedoch dem Median und Durchschnitt der Vergleichsunternehmen an.

Bei den obigen Darstellungen für börsennotierte Vergleichsunternehmen ist zu beachten, dass nicht für alle Vergleichsunternehmen längerfristige Schätzungen zur Verfügung stehen, insbesondere ab 2023, und somit die Vergleichbarkeit und Aussagekraft weiter eingeschränkt wird.

In der Gesamtbetrachtung des gegenwärtigen Geschäftsmodells und unter Einbeziehung der finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der EASY-Gruppe in den letzten drei Geschäftsjahren (insbesondere Stagnation des organischen Wachstums und zunehmend negatives bereinigtes EBIT), bildet die Planung den Wandel zu einem nachhaltig profitablen Unterneh-

men ab. Die dabei zugrunde gelegten Annahmen sind u.E. nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus dem Zusammenwirken der unternehmensspezifischen Gegebenheiten sowie der marktseitigen Rahmenbedingungen abgeleitet.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass insbesondere die Unwägbarkeiten im Hinblick auf die weitere wirtschaftliche Gesamtentwicklung als Folge der sich aktuell verschärfenden COVID-19-Pandemie (u.a. erneuter weitreichender Lockdown) derzeit nicht absehbar und in der Planung demzufolge auch nicht berücksichtigt sind.

4.3.3 Plananpassungen

Eliminierung von Kosten im Zusammenhang mit der Strukturmaßnahme

In der Hochrechnung für das Geschäftsjahr 2020 hat die Gesellschaft Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Kosten für rechtliche Beratung, Bewertung, Prüfung und außerordentliche Hauptversammlung) in Höhe von 250 TEUR eingeplant. Da diese durch die beabsichtigte Strukturmaßnahme induziert sind, haben wir sie bewertungstechnisch eliminiert.

Abschreibungen und Zinsaufwand

Die Gesellschaft hat in ihrer Planung die Abbildung der Leasingbilanzierung nach IFRS 16 insofern vereinfacht, als sie die Mietzahlungen geplant und dann den Teil, der für die IFRS 16 Bilanzierung relevant ist, in die Abschreibungen umgegliedert hat. Daher wurde die Abschreibung zu hoch geplant, jedoch der Zinsaufwand vernachlässigt. Wir haben daher einen Teil der Abschreibungen in Höhe des Betrages, der sich aus der Verzinsung der Leasingverbindlichkeiten ergibt, in das Finanzergebnis umgegliedert. In Summe halten wir die Planansätze für angemessen.

4.3.4 Überleitung der operativen Ergebnisse nach der Detailplanungsphase

Auf Basis der von uns durchgeführten Analyse der Planungsrechnung, den dazu geführten Gesprächen mit dem Management, unseren weiteren Plausibilisierungshandlungen, insbesondere der Betrachtung der allgemeinen Marktprognosen und der Entwicklung von Vergleichsunternehmen, sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Gesellschaft am Ende des letzten Planjahres 2025 noch nicht in einem eingeschwungenen Zustand befindet.

Wir haben daher ab dem Jahr 2026 bis zum Jahr 2030 für eine Fortführungsphase die Planung fortgeschrieben und teilweise angepasst.

Diese Fortschreibung und Anpassung bezieht sich im Wesentlichen auf die folgenden Bereiche:

- Fortschreibung der Umsatzerlöse, insbesondere im Hinblick auf den angestrebten Ausbau des Cloud-Geschäftes;
- Anwendung der Materialaufwands-, Personalaufwandsquote und Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Planjahres 2025 auf die fortgeschriebenen Umsatzerlöse;
- Fortschreibung der Abschreibungen insbesondere im Hinblick auf Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte aus Unternehmenserwerben sowie teilweise auf selbsterstellte Vermögenswerte (insbesondere Software).

Die Anpassungen stellen sich im Detail wie folgt dar:

Umsatzerlöse

Die Umsätze aus Neulizenzen haben wir mit der für das nachhaltige Wachstum angenommenen Wachstumsrate in Höhe von 0,75 (wir verweisen hierzu auf die Ausführungen zur Ableitung der nachhaltigen Wachstumsrate in Abschnitt 4.4 weiterentwickelt.

Da sich aus dem Abschluss neuer Lizenzverträge auch jeweils Wartungsverträge ergeben, die, basierend auf den Erfahrungen der Vergangenheit, effektiv oft über längere Zeiträume verlängert werden, wirkt sich dies erst längerfristig in den geplanten Wartungserlösen aus. Wir haben diesen Nachlaufeffekt bis zum Geschäftsjahr 2030 berücksichtigt.

Auf der anderen Seite erwarten wir, dass die von der Gesellschaft in der Detailplanungsphase rückläufig von 4% auf 3,3% angesetzte Kündigungsrate sich nicht langfristig aufrechterhalten lassen wird, da sich die dadurch implizit ausgedrückte längere Kundenbindung aufgrund der Wettbewerbssituation bzw. der weiteren technologischen Entwicklung u.E. eher verkürzen wird. Wir haben daher bei der Fortschreibung eine Kündigungsrate in Höhe von 5% angesetzt.

Im Hinblick auf den Trend weg vom klassischen Lizenzverträgen hin zu Cloud-Anwendungen mit Mietlösungen bzw. regelmäßigen jährlichen oder monatlichen Zahlungen ist aufgrund der Markterwartungen auch längerfristig mit einem überdurchschnittlichen Wachstum in diesem Umsatzbereich zu rechnen. Ein sich dem Planjahr 2025 unmittelbar anschließender Übergang mit der für die ewige Rente unterstellten Wachstumsrate ist u.E. nicht sachgerecht. Wir haben daher die Wachstumsrate der Cloud-Umsätze ausgehend von der in 2025 angenommenen Wachstumsrate in Höhe von 15% im Zeitraum bis 2030 bis zur nachhaltigen Wachstumsrate abschmelzen lassen.

Die Fortschreibung der übrigen Umsatzerlöse in der Fortführungsphase von 2026-2030 erfolgte mit der auch für das nachhaltige Wachstum angenommenen Wachstumsrate in Höhe von 0,75% bzw. den Wachstumsraten aus der Detailplanungsphase.

Materialaufwand, Personalaufwand, Sonstige betriebliche Aufwendungen

Wir haben Materialaufwand, Personalaufwand und Sonstige betriebliche Aufwendungen im Zeitraum von 2026 bis 2030 mit deren Quote im Verhältnis zu den Umsatzerlösen aus dem letzten Planjahr 2025, angewendet auf die sich nach den oben beschriebenen Fortschreibungen ergebenden Umsatzerlöse, fortgeschrieben.

Abschreibungen

Die Abschreibungen für immaterielle Vermögenswerte aus Unternehmenserwerben laufen bis zum Ende des Geschäftsjahres 2028 aus. Da diese Abschreibungen nicht durch geplante Investitionen ersetzt werden, haben wir das Auslaufen in den Übergangsjahren 2026 bis 2028 berücksichtigt. Außerdem verändern sich aufgrund der jährlichen Aktivierung von Entwicklungskosten in Höhe von 1,5 Mio. EUR und den dazugehörigen Annahmen zur Abschreibung die auf diesen Posten entfallenden Abschreibungen noch bis ins Jahr 2026. Dies wurde von uns ebenfalls berücksichtigt.

Die weitere Fortschreibung der Investitionen und der Abschreibungen bis zum Jahr 2030 bzw. in die ewige Rente erfolgte auf Basis der nachhaltig angesetzten Wachstumsrate in Höhe von 0,75%.

Übergang zur ewigen Rente

Beim Übergang zur ewigen Rente im Geschäftsjahr 2031 wurden die Aufwands- und Ertragspositionen auf Basis der nachhaltig angesetzten Wachstumsrate in Höhe von 0,75% fortgeschrieben.

Weitere Anpassungen im Übergang zur ewigen Rente im Hinblick auf Umsatz bzw. die Aufwandsquoten und damit EBITDA- und EBIT-Margen halten wir nicht für notwendig. Wir verweisen dazu auch auf die in Abschnitt 4.3.2 enthaltenen Ausführungen zum Vergleich der Kennzahlen mit börsennotierten Vergleichsunternehmen. Durch die Zwischenschaltung einer Fortführungsphase zwischen Detailplanung und ewiger Rente erreicht die EBIT-Marge mit 10,7% annähernd den Median der Peer-Group.

Die Planungsrechnung der Gesellschaft stellt sich unter Ergänzung der beschriebenen Plananpassungen sowie der Fortschreibung bis zur ewigen Rente wie folgt dar:

Konzern-Planungsrechnung							Fortführungsphase					Ewige
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Rente
TEUR	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Umsatzerlöse	**49.158**	**50.253**	**52.404**	**54.205**	**56.233**	**58.625**	**59.542**	**60.365**	**61.053**	**61.570**	**62.043**	**62.508**
Materialaufwand	-9.300	-9.782	-10.099	-10.193	-10.345	-10.586	-10.752	-10.900	-11.024	-11.118	-11.203	-11.287
Rohertrag	**39.858**	**40.471**	**42.305**	**44.012**	**45.888**	**48.039**	**48.790**	**49.465**	**50.029**	**50.452**	**50.840**	**51.221**
Personalaufwendungen	-27.621	-28.174	-28.456	-28.882	-29.316	-29.755	-30.220	-30.638	-30.988	-31.250	-31.490	-31.726
sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.260	-9.964	-10.036	-10.092	-10.151	-10.212	-10.372	-10.515	-10.635	-10.725	-10.807	-10.888
sonstige betriebliche Erträge	2.126	270	300	200	200	200	202	203	205	206	208	209
Aktivierte Eigenleistungen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.537	1.548	1.560	1.572	1.584	1.595
EBITDA	**4.603**	**4.103**	**5.613**	**6.738**	**8.121**	**9.772**	**9.937**	**10.063**	**10.171**	**10.255**	**10.334**	**10.411**
Abschreibungen	-5.916	-6.063	-5.502	-5.511	-4.424	-4.527	-4.082	-3.830	-3.797	-3.696	-3.724	-3.752
Betriebsergebnis (EBIT)	**-1.313**	**-1.960**	**111**	**1.227**	**3.697**	**5.245**	**5.854**	**6.233**	**6.374**	**6.559**	**6.610**	**6.659**
Umsatzwachstum	3,2%	2,2%	4,3%	3,4%	3,7%	4,3%	1,6%	1,4%	1,1%	0,8%	0,8%	0,8%
Quote in % der Umsatzerlöse												
Materialaufwand	18,9%	19,5%	19,3%	18,8%	18,4%	18,1%	18,1%	18,1%	18,1%	18,1%	18,1%	18,1%
Rohertragsmarge	81,1%	80,5%	80,7%	81,2%	81,6%	81,9%	81,9%	81,9%	81,9%	81,9%	81,9%	81,9%
Personalaufwand	56,2%	56,1%	54,3%	53,3%	52,1%	50,8%	50,8%	50,8%	50,8%	50,8%	50,8%	50,8%
sonstige betriebliche Erträge	4,3%	0,5%	0,6%	0,4%	0,4%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
sonstige betriebliche Aufwendungen	22,9%	19,8%	19,2%	18,6%	18,1%	17,4%	17,4%	17,4%	17,4%	17,4%	17,4%	17,4%
EBITDA-Marge	9,4%	8,2%	10,7%	12,4%	14,4%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%
EBIT-Marge	-2,7%	-3,9%	0,2%	2,3%	6,6%	8,9%	9,8%	10,3%	10,4%	10,7%	10,7%	10,7%

4.3.5 Finanzergebnis und Überleitung zum Ergebnis nach Unternehmenssteuern

Das geplante Finanzergebnis bei der EASY besteht aus zwei wesentlichen Komponenten, den Ergebnisbeiträgen aus der at-equity-Beteiligung sowie aus Zinsaufwendungen für Bankverbindlichkeiten, Pensionsrückstellungen und die Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16.

Für die at-Equity bilanzierte Beteiligung wurde für 2020 ein anteiliges Ergebnis in Höhe von 239 TEUR geplant. Dies beruht auf einer Schätzung und entspricht der im ersten Halbjahr 2020 ausgeschütteten Dividende der Beteiligungsgesellschaft für Gewinne von Vorjahren. Der anteilige Gewinn betrug in 2019 166 TEUR. In den Jahren 2017 und 2018 betrugen die anteiligen Ergebnisse 191 TEUR und 138 TEUR. Die Ausschüttungen im jeweiligen Folgejahr betrugen 195 TEUR und 104 TEUR.

Für diese Beteiligung wurde in der Planung ein Verkauf im Planjahr 2021 unterstellt und in der Ergebnisplanung ein Gewinnbeitrag aus dem Verkauf in Höhe von 2.580 TEUR berücksichtigt. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen at-Equity-Buchwertes am 31.12.2020 ergibt sich daraus ein geschätzter Veräußerungserlös von ca. 2,9 Mio. EUR.

Auskunftsgemäß gibt es zu einem möglichen Verkauf noch keine konkreten Verhandlungen oder Absichtserklärungen. Die Gesellschafter der at-equity-Beteiligung haben der Gesellschaft jedoch vereinfachte Planungsrechnungen für das Jahr 2020 und 2021 übergeben. Diese weisen einen leicht ansteigenden Jahresüberschuss verglichen mit den Vorjahren aus.

Wir haben auf Basis der vorhandenen Unterlagen und den Informationen des Vorstands den geschätzten Kaufpreis in Höhe von 2,9 Mio. EUR auf Basis vereinfachter Ertragswertberechnungen sowie Multiplikator-Bewertungen plausibilisiert.

Ausgangspunkt für die Ertragswertberechnungen waren neben den in der vereinfachten Planungsrechnung ausgewiesenen Ergebnissen auch die vergangenen Jahresüberschüsse bzw. ein durchschnittlicher Jahresüberschuss sowie ein Durchschnitt der in den letzten Jahren tatsächlich ausgeschütteten Dividenden.

Bei den Multiplikator-Bewertungen haben wir als Ausgangsgrößen Umsätze und EBITs der Geschäftsjahre 2019 und 2020 auf Basis von Angaben der at-equity-Beteiligung) verwendet.

Unsere Analysen führten zu dem Ergebnis, dass der in der Planungsrechnung berücksichtigte Wert für einen möglichen Verkaufspreis in Höhe von 2,9 Mio. EUR innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Unternehmenswerte bzw. der daraus abgeleiteten Werte für die Beteiligung liegt. Wir haben daher die Planansätze für das anteilige Ergebnis 2020 sowie für einen möglichen Verkaufserlös in 2021 übernommen und auf einen getrennten Ansatz als Sonderwert für nicht betriebsnotwendiges Vermögen verzichtet.

Die Höhe der Zinsaufwendungen im Detailplanungszeitraum sowie in der Übergangsperiode haben wir auf Basis der vertraglichen Zinssätze und der vertraglichen Tilgung für die Bankverbindlichkeiten sowie auf Basis des im Pensionsgutachten ausgewiesenen Rechnungszinses berechnet. Die Bankdarlehen werden mit 2,25% bis 2,95% p.a. verzinst und bis Ende des Jahres 2022 vollständig getilgt. Die Zinsaufwendungen für die Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 wurden mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 2,45% p.a. berechnet.

Habenzinsen aus Bankguthaben haben wir aufgrund des gegenwärtig niedrigen Zinsniveaus bzw. teilweise verrechneter Negativzinsen nicht angesetzt.

Die betrieblichen Ertragsteuern wurden unter Verwendung einer Aufteilung des Planergebnisses vor Steuern auf die Gesellschaften des Konzerns getrennt für die verschiedenen Gesellschaften berechnet.

Dabei wurden insbesondere die individuellen Steuersätze, die vorhandenen Verlustvorträge sowie die Regelungen zu deren Nutzung berücksichtigt. Wir sind dabei davon ausgegangen, dass die deutschen steuerlichen Verlustvorträge trotz Übertragung der Mehrheit der Aktien aufgrund der Vorschriften der §§ 8d bzw. 8c KStG nutzbar bleiben.

Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die Ergebnisse vor Steuern wesentliche Bestandteile, insbesondere Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, enthalten, welche nicht steuerlich wirksam sind.

Außerdem wurden notwendige gewerbesteuerliche Hinzurechnungen sowie die Tatsache berücksichtigt, dass die Ergebnisse der Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung bei der Gesellschaft einer Besteuerung nach § 8b KStG für 5% der erhaltenen Ausschüttungen unterliegen.

Für die deutschen Gesellschaften wurde die Körperschaftsteuer (15% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%) und Gewerbesteuer (Gewerbesteuerhebesätze in Höhe von 490% bis 525% berücksichtigt. Daraus ergaben sich Nominalsteuersätze von 31,9% bis 34,2%. Die ausländischen Nominalsteuersätze betragen 19% bis 31%.

Ausgehend von den geplanten Ergebnissen ergibt sich der Verbrauch der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge bis zum Jahr 2033. Wir haben daher den Steueraufwand im Jahr 2031 im Übergang zur ewigen Rente als Annuität berücksichtigt.

Von den vollkonsolidierten Tochterunternehmen besteht lediglich an der türkischen Tochtergesellschaft keine 100%-Beteiligung. Der nicht konsolidierte Minderheitenanteil (49%) weist einen Anteil von 2 TEUR am Ergebnis für das 1. Halbjahr 2020 aus. Die Gesellschaft rechnet in der Detailplanungsphase ebenfalls mit sehr geringen Erträgen aus dieser Tochtergesellschaft (zu Beginn der Detailplanungsphase wird noch mit einem geringen Verlust geplant) aus dieser Tochtergesellschaft. Daher wurde aus Wesentlichkeitsgründen auf die explizite Abbildung von Minderheitsanteilen im Planungs- und Bewertungsmodell verzichtet.

Die folgende Abbildung stellt die angepasste Planungsrechnung, ergänzt um die Fortführungsphase und die ewige Rente, inklusive des Finanzergebnisses und den Unternehmenssteuern, dar:

Konzern-Planungsrechnung								Fortführungsphase					Ewige
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Rente
TEUR	Ist (bereinigt)	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Umsatzerlöse	**47.787**	**49.158**	**50.253**	**52.404**	**54.205**	**56.233**	**58.625**	**59.542**	**60.365**	**61.053**	**61.570**	**62.043**	**62.508**
Materialaufwand	-10.050	-9.300	-9.782	-10.099	-10.193	-10.345	-10.586	-10.752	-10.900	-11.024	-11.118	-11.203	-11.287
Rohertrag	**37.737**	**39.858**	**40.471**	**42.305**	**44.012**	**45.888**	**48.039**	**48.790**	**49.465**	**50.029**	**50.452**	**50.840**	**51.221**
Personalaufwendungen	-27.731	-27.621	-28.174	-28.456	-28.882	-29.316	-29.755	-30.220	-30.638	-30.988	-31.250	-31.490	-31.726
sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.372	-11.260	-9.964	-10.036	-10.092	-10.151	-10.212	-10.372	-10.515	-10.635	-10.725	-10.807	-10.888
sonstige betriebliche Erträge	158	2.126	270	300	200	200	200	202	203	205	206	208	209
Aktivierte Eigenleistungen	1.502	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.537	1.548	1.560	1.572	1.584	1.595
EBITDA	**1.294**	**4.603**	**4.103**	**5.613**	**6.738**	**8.121**	**9.772**	**9.937**	**10.063**	**10.171**	**10.255**	**10.334**	**10.411**
Abschreibungen	-6.104	-5.916	-6.063	-5.502	-5.511	-4.424	-4.527	-4.082	-3.830	-3.797	-3.696	-3.724	-3.752
Betriebsergebnis (EBIT)	**-4.810**	**-1.313**	**-1.960**	**111**	**1.227**	**3.697**	**5.245**	**5.854**	**6.233**	**6.374**	**6.559**	**6.610**	**6.659**
Finanzergebnis	3.612	-29	2.358	-173	-124	-99	-99	-99	-100	-101	-102	-103	-103
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**-1.198**	**-1.341**	**398**	**-62**	**1.104**	**3.598**	**5.146**	**5.755**	**6.132**	**6.273**	**6.457**	**6.507**	**6.556**
Steuern vom Einkommen und Ertrag	267	-90	-110	-265	-391	-399	-626	-1.155	-1.598	-1.633	-1.686	-2.173	-2.189
Jahresergebnis	**-934**	**-1.432**	**288**	**-327**	**713**	**3.198**	**4.519**	**4.600**	**4.535**	**4.640**	**4.772**	**4.334**	**4.367**
Umsatzwachstum	4,4%	2,9%	2,2%	4,3%	3,4%	3,7%	4,3%	1,6%	1,4%	1,1%	0,8%	0,8%	0,8%
Quote in % der Umsatzerlöse													
EBITDA-Marge	2,7%	9,4%	8,2%	10,7%	12,4%	14,4%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%
EBIT-Marge	-10,1%	-2,7%	-3,9%	0,2%	2,3%	6,6%	8,9%	9,8%	10,3%	10,4%	10,7%	10,7%	10,7%

4.4 Kapitalisierungszinssatz

Der Ertragswert wird durch Diskontierung der den Anteilseignern zufließenden finanziellen Überschüsse ermittelt. Die zukünftigen bewertungsrelevanten Nettozuflüsse des Bewertungsobjektes sind dafür mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Der Kapitalisierungszinssatz ist auf der Basis einer mit dem Bewertungsobjekt hinsichtlich Risikostruktur, Laufzeit und Besteuerung vergleichbaren alternativen Kapitalanlagemöglichkeit zu bestimmen.

Ökonomisch betrachtet, stellt der Ertragswert den Vergleich der den Eigentümern aus dem Unternehmen zufließenden Ertragsüberschüsse mit einer alternativen Anlagemöglichkeit dar. Vergleichsmaßstab ist der Zahlungsstrom, der mit der im Vergleich zum Bewertungsobjekt besten alternativen Kapitalverwendung erzielt werden kann. Der Kapitalisierungszinssatz bildet die Entscheidungsalternative eines Investors ab, der die Rendite seiner Investition in ein bestimmtes Unternehmen mit der Rendite einer entsprechenden Alternativanlage in Unternehmensanteile vergleicht. Er repräsentiert dann die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage, wenn diese dem zu kapitalisierenden Zahlungsstrom hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent ist.[48]

[48] Vgl. IDW S1, Tz. 114

Als Ausgangsgrößen für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form eines Aktienportfolios) in Betracht. Gemäß IDW S1, Tz. 115 sind diese Aktienrenditen grundsätzlich in einen Basiszinssatz und eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zu zerlegen. Bei dieser Aufteilung kann auf Kapitalmarktmodelle, wie insbesondere auf das so genannte Capital Asset Pricing Model (CAPM) zurückgegriffen werden.[49]

Sofern – wie im vorliegenden Fall – die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts im Rahmen gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Bewertungsanlässe gefordert ist, wird der Unternehmenswert im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und deutschen Rechtsprechung aus der Perspektive einer inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person als Anteilseigner ermittelt. Bei dieser Typisierung sind demgemäß zur unmittelbaren Berücksichtigung der persönlichen Ertragsteuern sachgerechte Annahmen zu deren Höhe sowohl bei den finanziellen Überschüssen als auch beim Kapitalisierungszinssatz zu treffen.[50]

Zur Erfassung von Wachstumseffekten in Form stetig wachsender finanzieller Überschüsse nach Ende der Detailplanungsphase wird der Kapitalisierungszinssatz in der ewigen Rente um einen Wachstumsabschlag vermindert.

Basiszinssatz

Der Basiszinssatz soll eine risikofreie und fristenadäquate Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen widerspiegeln.

Für den objektivierten Unternehmenswert ist bei der Bestimmung des Basiszinssatzes von dem landesüblichen Zinssatz für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage auszugehen.[51] Mit Blick auf ihren quasi-sicheren Charakter erfüllen in Deutschland Anleihen der öffentlichen Hand weitestgehend die Forderung nach Risikofreiheit.

Sofern ein Unternehmen unter der Annahme einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer bewertet wird, muss strenggenommen als fristenadäquater Basiszinssatz die am Bewertungsstichtag beobachtbare Rendite einer zeitlich ebenfalls nicht begrenzten Anleihe der öffentlichen Hand angesetzt werden. In Ermangelung solcher „ewigen“ Anleihen kann der Basiszinssatz ausgehend von aktuellen Zinsstrukturkurven und zeitlich darüberhinausgehenden Prognosen abgeleitet und damit der geforderten Laufzeitäquivalenz Rechnung getragen werden.

[49] Vgl. IDW S1, Tz. 118 f.
[50] Vgl. IDW S 1, Tz. 31
[51] Vgl. IDW S 1, Tz. 116

Aus Objektivierungsgründen empfiehlt der Fachausschuss Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW, als Datenbasis auf die veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank zurückzugreifen.[52] Dabei handelt es sich um Schätzwerte, die auf der Grundlage beobachtbarer Umlaufrenditen von Kuponanleihen, d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzbriefen, von der Bundesbank unter Zugrundelegung der Svensson-Methode ermittelt werden.

Mittels dieser Parameter lassen sich tägliche Zinsstrukturkurven auf Basis der am Markt gehandelten Bundesanleihen mit Restlaufzeiten bis 30 Jahre ableiten. Für die über 30 Jahre hinausgehende Schätzung der Zerobond-Zinssätze kann der ermittelte Zerobond-Zinssatz mit einer Restlaufzeit von 30 Jahren als nachhaltiger Schätzwert angesetzt werden. Zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen empfiehlt der FAUB weiterhin, nicht alleine die zum Bewertungsstichtag geschätzten Zerobond-Renditen, sondern periodenspezifische Durchschnittsrenditen aus den dem Bewertungsstichtag vorangegangenen drei Monaten zu verwenden. Auf Basis dieser Zinsstruktur lässt sich dann finanzmathematisch ein barwertäquivalenter einheitlicher Basiszins ableiten, der auf $^{1}/_{10}$-Prozentpunkte gerundet wird.

Insgesamt gewährleistet die aus fristadäquaten Zerobond-Faktoren abgeleitete Zinsstrukturkurve die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.

In der Funktion als neutraler Gutachter sind wir den Empfehlungen des FAUB gefolgt und haben aus den vom 14. August bis zum 13. November 2020 veröffentlichten Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank einen auf volle $^{1}/_{10}$%-Punkte gerundeter Basiszinssatz von -0,10% vor persönlichen Steuern abgeleitet. Persönliche Ertragsteuern haben wir beim negativen Basiszins nicht berücksichtigt.

Risikozuschlag

Eine Anlage in Anteile eines Unternehmens ist mit einem höheren Risiko behaftet als eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere. Im Gegensatz zu der Anlage in risikofreie Staatsanleihen, deren langfristig erwartete Rendite sich im Basiszinssatz widerspiegelt, ist bei der Anlage in ein Unternehmen sowohl die Höhe als auch die zeitliche Verteilung der geplanten Erträge unsicher. Die Unsicherheiten bezogen auf Chancen und Risiken eines unternehmerischen Engagements sowie auf den zukünftigen Verlauf der Zahlungsströme lassen sich Marktteilnehmer durch Risikozuschläge auf den Zinssatz einer risikolosen Anlage abgelten. Dabei ist nicht auf die subjektive Risikoneigung einzelner Unternehmenseigner, sondern auf das allgemeine Verhalten des Marktes zurückzugreifen.

[52] Vgl. Fachnachrichten des IDW Nr. 8/2005

Risikoprämien können mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden. Das CAPM stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktgleichgewichtsmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne die Berücksichtigung der Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden. Entsprechend diesem Kapitalmarktmodell lässt sich die zukünftig zu erwartende Rendite einer Anlage aus der Summe des Basiszinssatzes und der mit dem Betafaktor gewichteten Marktrisikoprämie ermitteln.

Die Marktrisikoprämie berechnet sich aus der Renditedifferenz zwischen Anlagen in Aktien und risikolosen Anlagen.

Kapitalmarktuntersuchungen über langjährige Betrachtungszeiträume haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikoarme Gläubigerpapiere. In verschiedenen empirischen Analysen wurden für Deutschland Risikoprämien von über 5,0% auf Basis des arithmetischen Mittels ermittelt.[53]

In der Bewertungspraxis und auch im FAUB des IDW wurden die Auswirkungen der aktuellen Kapitalmarktsituation mit den historisch niedrigen risikofreien Zinssätzen auf die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes diskutiert. Die Renditen deutscher Staatsanleihen sind seit Jahren im historischen Vergleich sehr niedrig. Auf der anderen Seite wird eine erhöhte Unsicherheit an den Kapitalmärkten und eine damit zum Ausdruck gebrachte Risikoaversion der Anleger beobachtet. Der FAUB hält es vor diesem Hintergrund für sachgerecht, sich derzeit bei der Bemessung der Marktrisikoprämie an einer Bandbreite von 6,0% bis 8,0% (vor persönlichen Steuern) bzw. 5,0% bis 6,5% (nach persönlichen Steuern) zu orientieren.[54]

Wir sind den aktuell gültigen Empfehlungen des FAUB gefolgt und haben eine Marktrisikoprämie nach persönlicher Einkommensteuer in Höhe von 5,75% angesetzt.

Zur Ableitung des unternehmensspezifischen Risikozuschlags für die Gesellschaft ist die durchschnittliche Marktrisikoprämie im Hinblick auf die besondere Risikostruktur des Bewertungsobjekts anzupassen. Der Risikozuschlag ergibt sich nach dem CAPM aus dem Produkt der Marktrisikoprämie und einem unternehmensspezifischen Risikofaktor - dem sogenannten Betafaktor. Der Betafaktor spiegelt das relative Risiko einer einzelnen Anlage gegenüber dem Marktportfolio wider.

Je höher der Betafaktor ist, desto höher ist die von den Kapitalmarktteilnehmern geforderte Risikoprämie. Er berechnet sich aus dem Zusammenhang zwischen der erwarteten Renditeschwankung des Unternehmens und der Marktrenditeschwankung.

[53] Vgl. Stehle, WPg 2004, S. 906 ff.; Wagner et al., WPg 2006, S. 1016 ff. m.w.N.
[54] Vgl. Neue Kapitalkostenempfehlung des FAUB vom 25. Oktober 2019

Für die Bewertung eines börsennotierten Unternehmens kann grundsätzlich auf den eigenen am Kapitalmarkt beobachtbaren Betafaktor zurückgegriffen werden. Der unternehmensindividuelle (historische) Betafaktor wird für börsennotierte Unternehmen aus einer Regression zwischen den Aktienrenditen des Unternehmens und des Marktportfolios ermittelt. Wesentliche Voraussetzung für die Verwendung des unternehmenseigenen Betafaktors ist jedoch ein ausreichendes Handelsvolumen der Aktie, um mit hinreichender (statistischer) Sicherheit die Volatilität der Aktie im Vergleich zum Gesamtmarkt einschätzen zu können. Alternativ kann der Betafaktor aus den Kapitalmarktdaten vergleichbarer Unternehmen, deren Aktien die Bedingungen für eine hinreichende Aussagekraft zur Volatilität erfüllen, ermittelt werden.

Hauptauswahlkriterien für die Vergleichbarkeit mit dem Bewertungsobjekt sind das Produktportfolio, die operative Geschäftstätigkeit sowie die Kundenstruktur, die Unternehmensgröße und die Verschuldung.

In Bewertungspraxis und Rechtsprechung wird die Ermittlung von Betafaktoren intensiv diskutiert. Im Allgemeinen gilt, dass durch die Wahl der Messperiode, der Schätzintervalle zur Bestimmung der Renditen sowie des Vergleichsindex der Betafaktor beeinflusst werden kann.[55] Demnach sind diese Parameter kritisch zu prüfen.

Da das eigentliche Marktportfolio, das sämtliche weltweit vorhandenen, riskanten Anlagemöglichkeiten beinhaltet, in der Praxis nicht beobachtet werden kann, wird in der Bewertungspraxis auf ein Surrogat zurückgegriffen. Dies ist in der Regel ein breit gestreuter nationaler Aktienindex oder ein übergeordneter internationaler Aktienindex.

Die Ableitung der Betafaktoren ist über verschiedene Zeiträume und Schätzintervalle (täglich, wöchentlich und monatlich) möglich. Die Auswahl dieser Parameter kann erhebliche Auswirkungen auf den abgeleiteten Betafaktor haben. Außerdem ist für statistisch signifikante Betafaktoren eine ausreichende Anzahl von Datenpunkten erforderlich. In der Bewertungspraxis werden Betafaktoren meist auf Basis wöchentlicher und monatlicher Beobachtungen ermittelt.

<u>Originärer Betafaktor der EASY</u>

Für börsennotierte Unternehmen wie die EASY kann ein historischer Betafaktor unmittelbar aus Kapitalmarktdaten abgeleitet werden. Ein originärer Betafaktor ist grundsätzlich ungeeignet, wenn er auf Basis historischer Kursdaten im Zeitraum nach der Bekanntgabe einer Strukturmaßnahme ermittelt wird und die zugrundeliegenden Aktienkurse bzw. deren Entwicklung seit Bekanntgabe einer Strukturmaßnahme im Wesentlichen auf Effekten der

[55] Vgl. OLG München, Beschluss vom 14. Juli 2009, 31 Wx 121/06

Marktentkoppelung bzw. kapitalmaßnahmenbedingten zeitlichen Verzerrungen zurückzuführen ist.[56] Folglich muss der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Betafaktors mit bzw. vor dem Tag der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme enden.[57]

Wir haben den Betafaktor der Gesellschaft auf der Grundlage von Daten des Datenbankdienstleisters S&P Global Market Intelligence LLC zum 2. September 2020, d.h. dem Tag vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage respektive der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, ermittelt und analysiert.

Die unverschuldeten Betafaktoren der Gesellschaft für den Zwei- und Fünfjahreszeitraum, regressiert gegen einen lokalen Index, bis einschließlich 2. September 2020 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Beobachtungszeitraum	Index	Raw Beta	Verschuldungsgrad	Unlevered Beta	R^2
2 Jahre wöchentlich	CDAX	0,45	0,22	0,39	0,02
5 Jahre monatlich	CDAX	0,92	0,25	0,78	0,06

Quelle: Eigene Analyse; S&P Capital IQ;

Hinsichtlich der statistischen Gütekriterien (t-Test und R^2) ist festzustellen, dass die ermittelten Betafaktoren im vorliegenden Fall nicht statistisch signifikant sind.

Ergänzend haben wir die Liquidität der Aktie der Gesellschaft anhand von Liquiditätskennzahlen analysiert und in der folgenden Übersicht dargestellt:

Referenzzeitraum	Ø Bid/Ask Spread	Ø Preis in EUR	Ø Anzahl der gehandelten Aktien	Ø Free Float in %	Anteil der Ø gehandelten Aktien	Handelstage in %
01.09.2018 - 02.09.2020	3,45%	6,16	3.940	40%	0,06%	88,4%
01.09.2015 - 02.09.2020	2,86%	6,02	4.330	50%	0,07%	87,0%

Quelle: Eigene Analyse; S&P Capital IQ;

Zur Beurteilung der Aktienliquidität haben wir im vorliegenden Fall folgende Grenzwerte festgelegt:

Liquiditätskennzahlen	Grenzwert
Ø Bid/Ask Spread in %	≤ 2,0%
Anteil der Ø gehandelten Aktien	≥ 0,01%
Handelstage in %	≥ 75,0%

[56] Vgl. BGH vom 19. Juli 2010; II ZB 18/09
[57] Vgl. OLG Karlsruhe v. 13.05.2013, 12 W 77/07 (13) Rn. 36 (juris); OLG Frankfurt v. 30.08.2012, 21 W 14/11, Rn. 80 (juris)

Ein relativer hoher Bid-Ask-Spread ist ein wesentlicher Indikator für mangelnde Liquidität. Der Bid-Ask-Spread der Aktie der Gesellschaft liegt sowohl im Zweijahreszeitraum als auch im Fünfjahreszeitraum oberhalb des von uns festgesetzten Grenzwertes.

Vor dem Hintergrund der geringen Liquidität der Aktie und der fehlenden statistischen Güte der Regression ist der eigene Betafaktor der Gesellschaft zur Ableitung des unternehmensspezifischen Risikos im Rahmen des CAPM bzw. des Tax-CAPM nicht geeignet. Daher wurde eine Analyse von Vergleichsunternehmens (Peer Group) zur Ableitung des Betafaktors vorgenommen.

Peer Group-Betafaktor

Unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells sowie der Branchenzugehörigkeit der Gesellschaft wurden die folgenden börsennotierten Vergleichsunternehmen ausgewählt:

Vergleichsunternehmen	Land
ATOSS Software AG	DE
RealTech AG	DE
Beta Systems Software AG	DE
Open Text Corporation	CA
BPX S.A.	PL
SeSa S.p.A.	IT
Formpipe Software AB (publ)	SE
Fabasoft AG	AT
Servicewware SE	DE
Itesoft S.A.	FR
Innofactor Oyj	FI
Allgeier SE	DE
Bechtle AG	DE
Empired Limited	AU
GetBusy Plc	GB
Objective Corporation Limited	AU
Quality & Reliability A.B.E.E	GR
Technology One Limited	AU
Trigyn Technologies Limited	IN
Axway Software SA	US
CENIT Aktiengesellschaft	DE
Workday, Inc.	US
Basware Oyi	FI

Anlage 1 enthält Beschreibungen der genannten Vergleichsunternehmen.

Als weitere Bedingungen für die Berücksichtigung im Rahmen der Ableitung der Betafaktoren wurden ein ausreichend liquider Handel und die statistische Signifikanz der ermittelten Betafaktoren auf Basis eines t-Tests festgelegt.

Zur Beurteilung der Aktienliquidität haben wir im vorliegenden Fall folgende Grenzwerte angewendet:

Liquiditätskennzahlen	Grenzwert
Ø Bid/Ask Spread in %	≤ 2,0%
Anteil der Ø gehandelten Aktien	≥ 0,01%
Handelstage in %	≥ 75,0%

Unternehmen, welche diesen Liquiditätskriterien nicht genügen bzw. deren Betafaktoren keine statistische Signifikanz aufweisen, wurden aus der Gruppe der Vergleichsunternehmen ausgeschlossen.

Als Surrogat für das Marktportfolio haben wir jeweils landesspezifische Indizes und alternativ einen weltweiten Index (MSCI-World) verwendet. In die Analyse wurden ausschließlich statistisch signifikante Daten einbezogen. Als statistisches Mittel wurde der Durchschnitt der Vergleichsunternehmen herangezogen.

In der folgenden Übersicht ist die Ableitung der unverschuldeten Betafaktoren der statistisch signifikanten und liquiden Vergleichsunternehmen für lokale Vergleichs-Indizes über einen Zweijahreszeitraum unter Verwendung von wöchentlichen Renditen sowie einen Fünfjahreszeitraum unter Verwendung monatlicher Rendite dargestellt:

		2-Jahre wöchentlich			5-Jahre monatlich		
Vergleichsunternehmen	Index	Verschuldeter Betafaktor	Verschuld-ungsgrad	Unverschuldeter Betafaktor	Verschuldeter Betafaktor	Verschuld-ungsgrad	Unverschuldeter Betafaktor
ATOSS Software AG	CDAX Index	0,72	-2,5%	0,74	1,08	-3,1%	1,12
Open Text Corporation	S&P/TSX Composite Index	1,03	22,6%	0,84	1,02	22,8%	0,83
SeSa S.p.A.	FTSE Italia All-Share Index	0,84	-3,3%	0,87	0,87	-6,0%	0,93
Formpipe Software AB (publ)	OMX Stockholm All Share Index	0,61	-1,3%	0,62	0,66	3,1%	0,64
Fabasoft AG	WBI Index	0,86	-12,0%	0,98	0,79	-12,1%	0,90
Itesoft S.A.	CAC AllShares Index	-	-	-	0,43	26,2%	0,34
Allgeier SE	CDAX Index	1,12	64,8%	0,68	-	-	-
Bechtle AG	CDAX Index	0,90	6,3%	0,84	0,92	3,2%	0,90
CENIT Aktiengesellschaft	CDAX Index	0,54	-2,9%	0,56	0,74	-8,2%	0,80
Workday, Inc.	S&P 500	1,21	-1,1%	1,22	1,58	-4,1%	1,65
Basware Oyj	OMX Helsinki 25	0,63	7,0%	0,59	0,97	2,8%	0,94
Max		1,21	64,8%	1,22	1,58	26,2%	1,65
75%-Quantil		0,99	6,8%	0,86	1,01	3,1%	0,94
Median		**0,85**	**-1,2%**	**0,79**	**0,90**	**-0,2%**	**0,90**
25%-Quantil		0,65	-2,8%	0,63	0,75	-5,5%	0,81
Min		0,54	-12,0%	0,56	0,43	-12,1%	0,34
Mittelwert		**0,85**	**7,8%**	**0,79**	**0,91**	**2,4%**	**0,90**

Quelle: S&P Capital IQ

In der folgenden Übersicht ist die Ableitung der unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen für einen weltweiten Vergleichsindex über einen Zweijahreszeitraum unter Verwendung von wöchentlichen Renditen sowie einen Fünfjahreszeitraum unter Verwendung monatlicher Rendite dargestellt:

		2-Jahre wöchentlich			5-Jahre monatlich		
Vergleichsunternehmen	Index	Verschuldeter Betafaktor	Verschuld-ungsgrad	Unverschuldeter Betafaktor	Verschuldeter Betafaktor	Verschuld-ungsgrad	Unverschuldeter Betafaktor
ATOSS Software AG	MSCI World	0,92	-2,5%	0,94	1,23	-3,1%	1,27
Open Text Corporation	MSCI World	0,94	22,6%	0,76	0,80	22,8%	0,65
SeSa S.p.A.	MSCI World	0,99	-3,3%	1,02	1,24	-6,0%	1,32
Formpipe Software AB (publ)	MSCI World	0,70	-1,3%	0,71	0,82	3,1%	0,79
Fabasoft AG	MSCI World	0,91	-12,0%	1,03	1,26	-12,1%	1,43
Itesoft S.A.	MSCI World	-	-	-	0,38	26,2%	0,30
Allgeier SE	MSCI World	1,27	64,8%	0,77	-	-	-
Bechtle AG	MSCI World	1,01	6,3%	0,95	0,98	3,2%	0,95
Technology One Limited	MSCI World	-	-	-	0,64	-3,6%	0,66
CENIT Aktiengesellschaft	MSCI World	0,63	-2,9%	0,65	0,70	-8,2%	0,76
Workday, Inc.	MSCI World	1,24	-1,1%	1,25	1,64	-4,1%	1,72
Basware Oyj	MSCI World	0,70	7,0%	0,65	1,00	2,8%	0,98
Max		1,27	64,8%	1,25	1,64	26,2%	1,72
75%-Quantil		1,00	6,8%	1,00	1,23	3,1%	1,29
Median		**0,93**	**-1,2%**	**0,85**	**0,98**	**-3,1%**	**0,95**
25%-Quantil		0,75	-2,8%	0,72	0,75	-5,1%	0,71
Min		0,63	-12,0%	0,65	0,38	-12,1%	0,30
Mittelwert		**0,93**	**7,8%**	**0,87**	**0,97**	**1,9%**	**0,99**

Quelle: S&P Capital IQ

Der um die jeweilige Kapitalstruktur/Verschuldung der Vergleichsunternehmen bereinigte Beta-Faktoren ergibt den unverschuldeten Beta-Faktor („Unlevered Beta“).

Aus dem Durchschnitt der Mittelwerte errechnet sich ein unverschuldeter Beta-Faktor („Unlevered Beta“) für die Ermittlung des Risikozuschlages in Höhe von 0,89.

Wachstumsabschlag

Ist damit zu rechnen, dass ein Unternehmen nachhaltig in der Lage ist, Effekte der allgemeinen Preissteigerung zumindest teilweise an seine Kunden weiterzugeben oder aus anderen Gründen ein nachhaltiges Wachstum zu erreichen, so ist vom Kapitalisierungszinssatz (nach Steuern) ein so genannter Wachstumsabschlag abzuziehen. Die Höhe des Wachstumsabschlags bringt zum Ausdruck, welches Wachstum für das betrachtete Unternehmen nachhaltig zu erwarten ist. Ein Ausgangspunkt möglicher Wachstumsabschläge ist in der Regel die langfristige durchschnittliche Preissteigerung. Daneben sind bei der Ermittlung möglicher Wachstumsabschläge auch das für die Branche der Gesellschaft erwartete langfristige Wachstum sowie die Wettbewerbsposition des Unternehmens innerhalb der jeweiligen Branche zu berücksichtigen.

Gemäß Untersuchungen in Deutschland wurde festgestellt, dass das Gewinnwachstum deutscher Unternehmen langfristig nicht das Niveau der Inflation erreicht hat. Im Durch-

schnitt beträgt das Gewinnwachstum lediglich 45,0% bis 50,0% der Inflationsrate[58]. Die Europäische Zentralbank verfolgt zur Sicherung der Preisstabilität das Ziel, eine langfristige Inflationsrate von ca. 2,0% p.a. zu erreichen. In den letzten 10 Jahren lag die Inflationsrate jedoch überwiegend unterhalb dieses 2%-Ziels.

Außerdem ist für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft festzustellen, dass auch längerfristig ein wesentlicher Teil der Umsatzerlöse aus Wartungsverträgen erzielt wird. Es ist zu erwarten, dass, wie in der Vergangenheit, eine Anpassung der Preise nur selten bzw. in großen Zeitabständen möglich ist und somit die Inflation nicht wesentlich an die Kunden weitergegeben werden kann.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren wurde eine nachhaltige Wachstumsrate in Höhe von 0,75% vor persönlichen Steuern bzw. 0,65% nach persönlichen Steuern angesetzt.

In der folgenden Tabelle sind die angesetzten Kapitalisierungszinssätze für die betrachteten Zeiträume dargestellt:

	Phase I					Phase II						Ewige
TEUR	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Rente 2031
Basiszins vor Einkommenssteuer	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%	-0,10%
typ. Einkommenssteuer	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Basiszins nach Einkommenssteuer	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**	**-0,10%**
Markrisikoprämie nach Einkommenssteuer	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Betafaktor unverschuldet	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89	0,89
Barwerte jeweils zum 01.01.	66.678	70.335	74.114	77.872	81.749	82.913	82.832	83.057	83.326	83.519	83.614	84.068
Nettoverschuldung zum 01.01.	6.082	4.880	773	-597	-3.153	-3.944	-4.723	-5.093	-5.191	-5.233	-5.155	-5.079
Verschuldungsgrad	9,12%	6,94%	1,04%	-0,77%	-3,86%	-4,76%	-5,70%	-6,13%	-6,23%	-6,27%	-6,17%	-6,04%
Betafaktor verschuldet	0,97	0,95	0,90	0,88	0,86	0,85	0,84	0,84	0,83	0,83	0,84	0,84
Risikozuschlag	**5,58%**	**5,47%**	**5,17%**	**5,08%**	**4,92%**	**4,87%**	**4,83%**	**4,80%**	**4,80%**	**4,80%**	**4,80%**	**4,81%**
Wachstumsabschlag												-0,65%
Kapitalisierungszins	**5,48%**	**5,37%**	**5,07%**	**4,98%**	**4,82%**	**4,77%**	**4,73%**	**4,70%**	**4,70%**	**4,70%**	**4,70%**	**4,06%**

Der Verschuldungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der dargestellten Schulden zum Unternehmenswert. Die Nettoverschuldung ergibt sich aus den Finanzschulden abzüglich liquider Mittel.

[58] vgl. Widmann/Schieszl/Jeromin, FB 2003, S. 808 f.

4.5 Ableitung des Unternehmenswerts

Die zu kapitalisierenden Ergebnisse werden aus den auf die Anteilseigner entfallenden Ergebnissen des Detailplanungszeitraums von 2020 bis 2025, der Fortführungsphase von 2026 bis 2030 sowie der ewigen Rente abgeleitet.

Bei der Ableitung der Ausschüttungsprämisse für den Detailplanungszeitraum ist grundsätzlich dem Unternehmenskonzept hinsichtlich der Ausschüttungspolitik zu folgen. Ausgangspunkt hierfür ist die tatsächlich für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität, welche ausgehend von den Jahresüberschüssen, den Veränderungen des Working Capital sowie der Investitions-, Abschreibungs- und Finanzierungsplanung abgeleitet wird.

Aufgrund der Berücksichtigung persönlicher Steuern im Rahmen der Ertragswertmethode nach IDW S 1 sind darüber hinaus zusätzliche Annahmen bezüglich der Dividendenausschüttungspolitik bzw. Dividendenausschüttungsquote relevant. Zur konsistenten Berücksichtigung typisierter persönlicher Besteuerungsfolgen ist es notwendig, die nach den notwendigen Thesaurierungen aufgrund der Planannahmen zum Investitionsprogramm und zur Kapitalstruktur verbleibenden Ausschüttungen bewertungstechnisch in einen Dividendenanteil und einen Anteil fiktiver Thesaurierungen zu differenzieren, da Dividenden und Kursgewinne (fiktive Thesaurierungen) mit unterschiedlichen Steuersätzen auf Ebene der Anteilseigner besteuert werden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2023 aufgrund der aktuellen Verlustsituation der Gesellschaft, der Erfordernisse für die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit und des Wachstums sowie der kurz- bis mittelfristig bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Panademie mit einer geschätzten betriebsnotwendigen Liquidität von ca. 8 Mio. keine Ausschüttungsmöglichkeit.

Der Vorstand der EASY plant erstmals für 2025 eine Ausschüttung in Höhe von 25% des Jahresüberschusses.

Nachhaltig wird von einer marktüblichen Ausschüttungsquote i.H.v. rund 50% ausgegangen. Bei der Besteuerung der Ausschüttungen wird von einem Steuersatz für die Abgeltungssteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% ausgegangen. Thesaurierungen der finanziellen Überschüsse führen zu Wertsteigerungen, die auf Basis der getroffenen Typisierung einer effektiven Veräußerungsgewinnbesteuerung unterliegen. Diese haben wir mit 13,2% (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei der Bemessung der persönlichen Ertragsteuern berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr 2025 ist zu berücksichtigen, das für die Ausschüttung ausgehend von der aktuellen Struktur des Eigenkapitals kein ausreichender steuerlicher Gewinnvortrag

zur Verfügung steht. Die Ausschüttung in 2025 erfolgt daher überwiegend aus dem steuerlichen Einlagenkonto und ist somit teilweise steuerfrei.

Für die Finanzierung des nachhaltigen Wachstums ergibt sich für die ewige Rente eine notwendige Wachstumsthesaurierung in Höhe von 0,75% des wirtschaftlichen Eigenkapitals (ohne Firmenwerte).

Die Diskontierung der auf diese Weise abgeleiteten Nettoeinnahmen führt unter Anwendung der erläuterten Kapitalisierungszinssätze zu einem Ertragswert, der sich zum 23. Dezember 2020 wie folgt errechnet:

	Phase I					Phase II						Ewige
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Rente
TEUR	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Jahresergebnis	**-1.432**	**288**	**-327**	**713**	**3.198**	**4.519**	**4.600**	**4.535**	**4.640**	**4.772**	**4.334**	**4.367**
Thesaurierung für Wachstumsfinanzierung	1.432	-288	327	-713	0	0	0	0	0	0	0	-115
Ausschüttungsfähiges Ergebnis	**0**	**0**	**0**	**0**	**3.198**	**4.519**	**4.600**	**4.535**	**4.640**	**4.772**	**4.334**	**4.252**
Ausschüttungsquote	0%	0%	0%	0%	0%	25%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Wertbeitrag aus Ausschüttungen	0	0	0	0	0	1.130	2.300	2.267	2.320	2.386	2.167	2.126
Dividendenbesteuerung	0	0	0	0	0	-298	-607	-598	-612	-629	-572	-561
Ersparnis Kapitalertragsteuer durch Verwendung steuerliches Einlagekonto	0	0	0	0	0	264	0	0	0	0	0	0
Wertbeitrag aus Thesaurierung	0	0	0	0	3.198	3.390	2.300	2.267	2.320	2.386	2.167	2.126
Thesaurierungsbesteuerung	0	0	0	0	-422	-447	-303	-299	-306	-315	-286	-280
Nettoeinahmen	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.776**	**4.039**	**3.690**	**3.638**	**3.722**	**3.828**	**3.477**	**3.411**
Barwerte jeweils zum 31.12.	70.335	74.114	77.872	81.749	82.913	82.832	83.057	83.326	83.519	83.614	84.068	
Zwischensumme	70.335	74.114	77.872	81.749	85.689	86.871	86.747	86.963	87.241	87.441	87.545	3.411
Kapitalisierungszins	5,48%	5,37%	5,07%	4,98%	4,82%	4,77%	4,73%	4,70%	4,70%	4,70%	4,70%	4,06%
Barwertfaktor	0,9480	0,9490	0,9517	0,9526	0,9540	0,9544	0,9549	0,9551	0,9551	0,9551	0,9551	24,6473
Barwerte jeweils zum 01.01.	66.678	70.335	74.114	77.872	81.749	82.913	82.832	83.057	83.326	83.519	83.614	84.068
Ertragswert zum 31.12.2019	**66.678**											
Aufzinsung zum 23.12.2020	1,05											
Ertragswert zum 23.12.2020	**70.263**											

Außerdem sind gesondert zu bewertende Vermögenwerte hinzuzurechnen. Wir verweisen auf die Erläuterungen im nachfolgenden Abschnitt.

4.6 Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Sonderwerte

Die EASY führt zwei Rechtsstreitigkeiten gegen ehemalige Organmitglieder (Aufsichtsrat Manfred A. Wagner und Vorstand Gereon Neuhaus).

EASY SOFTWARE AG ./. Neuhaus u.a. (LG Duisburg 25 O 20/15; OLG Düsseldorf I-17 U 111/19 „SBR Health IT“

Hintergrund der Klage sind Zahlungen der EASY an die sbr health IT GmbH bzw. Zahlungen an Dritte zur Tilgung von Verbindlichkeiten der sbr health IT GmbH. Verklagt sind der ehemalige Vorstand Gereon Neuhaus sowie der ehemalige Aufsichtsratsvorsitzende Manfred A. Wagner.

Das Landgericht hat der Klage in wesentlichen Punkten durch Urteil vom 29. April 2019 stattgegeben. Es verurteilte Herrn Wagner und Herrn Neuhaus gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 1.023 TEUR zzgl. Zinsen i.H.v. 281 TEUR. Die Beklagten haben gegen das Urteil Berufung eingelegt. Zudem wurde Herr Neuhaus zur Zahlung weiterer 414 TEUR zzgl. Zinsen i.H.v. 102 TEUR verurteilt.

Mit Datum vom 30. Oktober 2020 haben die Herren Wagner und Neuhaus ihre Berufung zurückgezogen, so dass das Urteil vom 29. April 2019 rechtskräftig wurde.

Wir haben die Hauptforderungen i.H.v. 1.023 TEUR und 414 TEUR sowie die bis zum 23. Dezember 2020 auflaufenden Zinsen i.H.v. TEUR 383 in die Sonderwertberechnung einbezogen.

Gerichtsverfahren EASY SOFTWARE AG ./. Wagner (LG Duisburg 25 O 41/12; OLG Düsseldorf I-17 U 29/16; BGH II ZR 152/17) „ScanOptic“ u.a.

Hintergrund dieses Verfahrens ist die Auszahlung von Kaufpreisansprüchen der Gesellschaft aus dem Verkauf einer Beteiligung an der ScanOptic Gesellschaft für Scanner und optische Speichertechnologie mbH an Manfred A. Wagner sowie die Rückzahlung eines von Manfred A. Wagner und der RS Consulting GmbH an die EASY SOFTWARE (UK) Plc. gewährten Darlehens durch die EASY SOFTWARE AG.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat nach der Zurückweisung des Rechtsstreits durch das Revisionsgericht und erneuter Verhandlung durch Entscheidung mit Datum vom 13. November 2020 die Berufung des ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Manfred A. Wagner gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 13. Januar 2016 zurückgewiesen.

Das Landgericht Duisburg hatte Herrn Manfred A. Wagner zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.513 TEUR nebst Zinsen verurteilt. Die Zinsforderung beläuft sich, berechnet

bis zum 23. Dezember 2020, auf 1.467 TEUR. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Revision gegen sein Urteil vom 13. November 2020 nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann Manfred A. Wagner innerhalb eines Monats nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen.

Der rechtliche Berater der Gesellschaft sieht die Möglichkeit, ggf. zusätzlich zur Hauptforderung und den aufgelaufenen Zinsen weitere Schäden, zum Beispiel die Kosten der Rechtsverfolgung und gegebenenfalls Steuerschäden, geltend zu machen. Dazu ist eine detaillierte Bezifferung der Ansprüche, die Zuordnung zu diesem Verfahren und die Geltendmachung in einem weiteren Verfahren notwendig.

Als Erwartungswert für potentielle Zuflüsse im Zusammenhang mit dem ScanOptik-Sachverhalt haben wir einen Sonderwert von 3.230 TEUR angesetzt, was 100% der Hauptforderung zzgl. Zinsen sowie einen Schätzwert für mögliche weitere Ansprüche berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass auch hinsichtlich der vollständigen Vollstreckung aller genannten Beträge Risiken verbleiben können.

Der in die Bewertung einbezogene Sonderwert ermittelt sich somit wie folgt:

Sonderwerte **TEUR**	
Erwartete Zahlungen aus Rechtsstreitigkeiten	5.050
Ertragsteueraufwand	-554
Ausschüttungsfähiger Betrag	**4.496**
Abgeltungsteueraufwand	-593
Fiktive Thesaurierung	**3.903**

Der Ertragsteueraufwand errechnet sich unter Zugrundelegung der derzeit in Deutschland gültigen Mindestbesteuerungsregelung.

Hinsichtlich der Abgeltungssteuer wurde eine Thesaurierung unterstellt. Dies korrespondiert mit den Plänen des Vorstandes, keine Ausschüttung hinsichtlich der zu erhaltenden bzw. zu erwartenden Beträge durchzuführen, um somit insbesondere den wirtschaftlichen Unwägbarkeiten der gegenwärtigen verschärften COVID-19-Pandemie auf die zukünftige Liquiditätssituation von EASY gerecht zu werden.

4.7 Vergleichende Marktbewertung

Eine vergleichende Marktbewertung kann unter Anwendung des Multiplikatorverfahrens durchgeführt werden. Das Multiplikatorverfahren ist ein alternatives Bewertungsverfahren, welches in der Praxis häufig im Rahmen der Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse einer Bewertung nach dem Ertragswert- oder DCF-Verfahren Anwendung findet[59].

Derartige alternative Preisfindungen können jedoch eine vollumfängliche Unternehmensbewertung unter Anwendung des Ertragswertverfahrens oder der DCF-Methode gemäß IDW S 1 nicht ersetzen.

Die Unternehmenswertermittlung anhand von Multiplikatoren erfolgt in der Regel unter Anwendung von Ergebnismultiplikatoren sowie von Umsatz- oder produktmengenorientierten Multiplikatoren.

Die Multiplikatoranalyse wurde anhand von Umsatz- und Ergebnismultiplikatoren (EBIT/-DA) auf Basis der Planjahre 2020 und 2021 durchgeführt. Als Grundlage der Multiplikatoranalyse wurde, sofern die notwendigen Informationen zur Verfügung standen, die Gruppe der Vergleichsunternehmen, welche auch der Ableitung des Betafaktors zugrunde lag, herangezogen (vgl. Abschnitt 4.4)

Unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung, übriger Eigenkapitalbestandteile (z.B. Minderheiten, Vorzugsaktien) sowie der Nettofinanzverbindlichkeiten erfolgte die Berechnung des jeweiligen Gesamtunternehmenswerts. In Verbindung mit den für die Jahre 2020 und 2021 prognostizierten EBIT/DAs wurden die individuellen EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen, auch unter Berücksichtigung der nicht liquiden Aktien, abgeleitet. Diese stellen sich wie folgt dar:

[59] vgl. IDW S 1, Tz. 164, 167

		EV/Umsatz		EV/EBITDA		EV/EBIT	
Unternehmen	**Land**	**2020E**	**2021E**	**2020E**	**2021E**	**2020E**	**2021E**
ATOSS Software AG	DE	12,7x	10,8x	39,2x	34,4x	45,4x	39,9x
Open Text Corporation	CA	4,6x	4,5x	15,8x	12,1x	23,9x	13,0x
SeSa S.p.A.	IT	0,8x	0,7x	17,6x	11,0x	21,1x	15,7x
Formpipe Software AB (publ)	SE	4,0x	3,7x	15,6x	14,2x	30,2x	25,7x
Fabasoft AG	AT	8,8x	8,1x	29,4x	24,7x	38,0x	35,2x
Serviceware SE	DE	1,5x	1,3x	12,4x	12,4x	-96,0x	74,6x
Itesoft S.A.	FR	0,7x	0,6x	34,8x	7,3x	-69,5x	19,9x
Innofactor Oyj	FI	0,9x	0,9x	7,8x	7,3x	15,2x	11,1x
Allgeier SE	DE	1,0x	0,9x	8,7x	8,0x	16,2x	13,1x
Bechtle AG	DE	1,4x	1,3x	22,9x	20,9x	30,3x	27,1x
Empired Limited	AU	0,7x	n.a.	14,9x	n.a.	18,6x	n.a.
GetBusy Plc	GB	2,6x	2,4x	-38,7x	-32,6x	-38,7x	-32,6x
Objective Corporation Limited	AU	17,8x	12,9x	78,2x	53,6x	88,0x	64,8x
Technology One Limited	AU	8,8x	8,0x	26,4x	22,6x	31,9x	28,4x
Trigyn Technologies Limited	IN	0,0x	n.a.	0,4x	n.a.	0,4x	n.a.
Axway Software SA	US	1,7x	1,6x	12,7x	8,6x	21,4x	14,8x
CENIT Aktiengesellschaft	DE	0,7x	0,6x	13,5x	8,7x	86,1x	20,5x
Workday, Inc.	US	14,7x	12,5x	-236,8x	50,1x	-106,5x	69,3x
Basware Oyj	FI	3,8x	3,5x	29,4x	24,1x	143,0x	64,9x
Max		17,8x	12,9x	78,2x	53,6x	143,0x	74,6x
75%-Quantil		6,7x	8,0x	27,9x	24,1x	34,9x	39,9x
Median		**1,7x**	**2,4x**	**15,6x**	**12,4x**	**21,4x**	**25,7x**
25%-Quantil		0,8x	0,9x	10,6x	8,6x	7,8x	14,8x
Min		0,0x	0,6x	-236,8x	-32,6x	-106,5x	-32,6x
Mittelwert		**4,6x**	**4,4x**	**5,5x**	**16,9x**	**15,7x**	**29,7x**

Quelle: S&P Capital IQ

Die Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen wurden den impliziten Multiplikatoren, welche aus der Bewertung der Gesellschaft resultieren, gegenübergestellt.

Die impliziten Umsatz-Multiplikatoren der Bewertung der Gesellschaft wurden anhand der geplanten Umsatzerlöse der Planjahre 2020 und 2021 abgeleitet und betragen 1,5x und 1,6x.

Die impliziten EBITDA-Multiplikatoren der Bewertung der Gesellschaft wurden anhand der geplanten EBITDAs der Planjahre 2020 und 2021 abgeleitet und betragen 16,5x und 19,5x.

Die folgende Abbildung stellt die ermittelten Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen den impliziten Multiplikatoren der Gesellschaft gegenüber. Um Verzerrungen durch eventuelle Ausreißer zu vermeiden, wurde die Bandbreite der Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen auf das 25%- und das 75%-Quantil der beobachteten Multiplikatoren begrenzt.

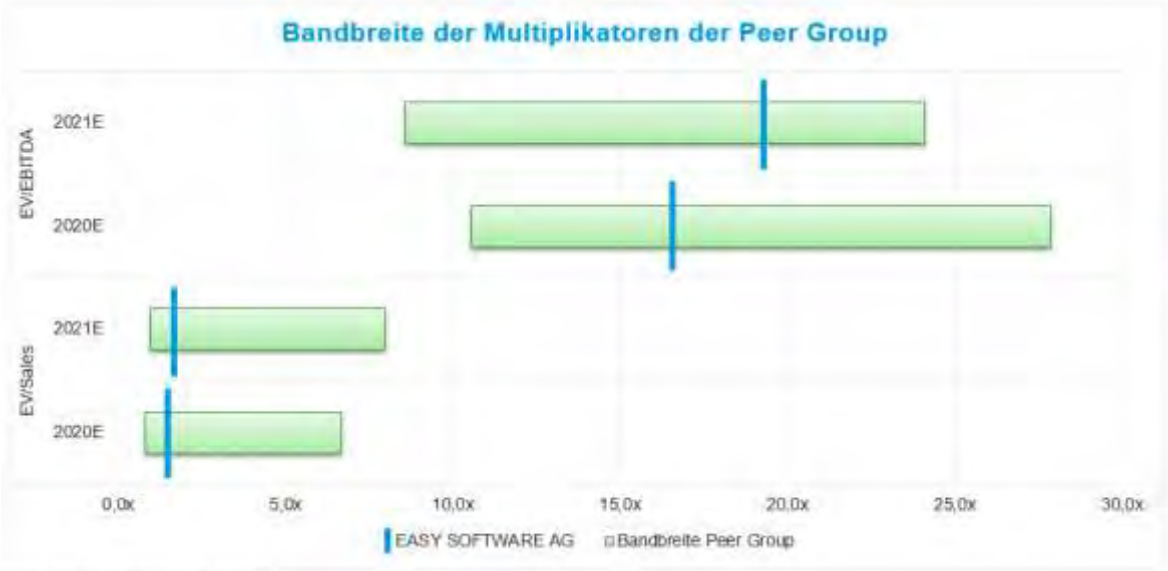

Quelle: S&P Capital IQ, eigene Analyse

Die impliziten Multiplikatoren aus der vorliegenden Bewertung liegt in allen Fällen innerhalb der zur Plausibilisierung ermittelten Spanne der Vergleichsunternehmen.

Aufgrund der für die Planjahre 2020 und 2021 negativ geplanten EBITs der Gesellschaft wurde auf eine Ableitung von impliziten EBIT-Multiplikatoren für diese beiden Planjahre verzichtet.

Ein impliziter EBIT-Multiplikator der vorliegenden Bewertung, abgeleitet anhand des EBIT des Planjahres 2025, beträgt 18,3x**.** Dieser liegt innerhalb der Bandbreite (25%- bzw. 75% Quantil) der Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen.

Eine Bewertung der Gesellschaft anhand der o.g. Multiplikatoren ergibt folgende Bandbreite an Unternehmenswerten:

TEUR	2020E	2020E	2020E	2021E	2021E	2021E
Umsatzerlöse	**49.158**	**49.158**	**49.158**	**50.253**	**50.253**	**50.253**
Umsatz-Multiple	0,8x	4,6x	6,7x	0,9x	4,4x	8,0x
Bandbreite	*25%-Q.*	*Avg*	*75%-Q.*	*25%-Q.*	*Avg*	*75%-Q.*
Entity-Wert	**40.769**	**225.404**	**328.812**	**47.566**	**219.626**	**401.451**
Net-Debt	-6.082	-6.082	-6.082	-6.082	-6.082	-6.082
Equity-Wert vor nbV	**34.687**	**219.322**	**322.730**	**41.484**	**213.544**	**395.369**
zzgl. Sonderwerte	3.903	3.903	3.903	3.903	3.903	3.903
Equity-Wert	**38.590**	**223.225**	**326.633**	**45.387**	**217.447**	**399.271**

Quelle: S&P Capital IQ; Eigene Analyse

TEUR	2020E	2020E	2020E	2021E	2021E	2021E
EBITDA	**4.603**	**4.603**	**4.603**	**4.103**	**4.103**	**4.103**
EBITDA-Multiple	10,6x	5,5x	27,9x	8,6x	16,9x	24,1x
Bandbreite	*25%-Q.*	*Avg*	*75%-Q.*	*25%-Q.*	*Avg*	*75%-Q.*
Entity-Wert	**48.659**	**25.242**	**128.308**	**35.113**	**69.346**	**98.874**
Net-Debt	-6.082	-6.082	-6.082	-6.082	-6.082	-6.082
Equity-Wert vor nbV	**42.577**	**19.160**	**122.226**	**29.031**	**63.264**	**92.792**
zzgl. Sonderwerte	3.903	3.903	3.903	3.903	3.903	3.903
Equity-Wert	**46.480**	**23.063**	**126.128**	**32.934**	**67.167**	**96.694**

Quelle: S&P Capital IQ; Eigene Analyse

Der von uns ermittelte Unternehmenswert der Gesellschaft liegt damit innerhalb der basierend auf EBITDA- und Umsatzmultiplikatoren abgeleiteten Unternehmenswertbandbreite.

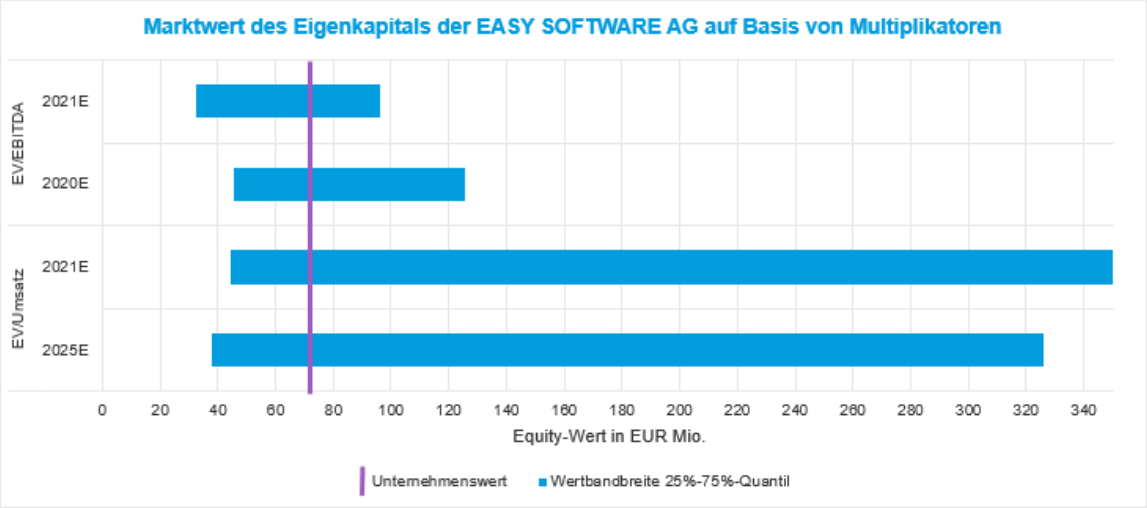

Quelle: S&P Capital IQ; Eigene Analyse

Angesichts der vorstehenden Ergebnisse ist insgesamt festzuhalten, dass die ermittelten Bewertungsergebnisse anhand der Multiplikatoren der Vergleichsunternehmen plausibilisiert werden können und die Bewertung der Gesellschaft bzw. der Unternehmenswert in

einem plausiblen Verhältnis zu aktuell beobachtbaren Markt-/Börsenpreisen für Vergleichsunternehmen steht.

4.8 Liquidationswert

Wenn die Liquidation von einzelnen Vermögenswerten, Unternehmensteilen oder des gesamten Unternehmens vor Abzug der Schulden einen über den Gesamtwert hinausgehenden Veräußerungserlös erwarten lässt, ist gemäß IDW S 1, Tz. 140 und 149 ff. alternativ zum Gesamtwert auch der Liquidationswert zu ermitteln. Da im vorliegenden Fall keine Liquidation tatsächlich beabsichtigt ist und nach unserer überschlägigen Ermittlung des Liquidationswertes der Ertragswert höher ist, findet der Liquidationswert keine Anwendung.

5. Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG und des angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG

5.1 Börsenkurse

Die Aktien der EASY sind unter der ISIN DE000A2YN991 zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Aktien werden zudem auf der elektronischen Handelsplattform Xetra gehandelt und sind in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Stuttgart, Hamburg, Berlin, München und Düsseldorf sowie Tradegate einbezogen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. April 1999[60] entschieden, dass die zu gewährende volle Entschädigung bei der Bestimmung der angemessenen Abfindung für außenstehende Aktionäre bei Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nicht unter dem Verkehrswert der Aktien liegen darf, der wiederum bei börsennotierten Unternehmen nicht ohne Rücksicht auf den Börsenkurs festgesetzt werden kann.

Bezüglich der Frage nach dem relevanten Referenzzeitraum hat der BGH mit Beschluss vom 19. Juli 2010[61] entschieden, dass der der Barabfindung als Untergrenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich auf Basis eines volumengewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor Bekanntmachung der Strukturmaßnahme zu ermitteln ist. Hierfür spricht auch die WpÜG AngebV[62], nach der die bei Übernahme- und Pflichtangeboten anzubietende angemessene Gegenleistung sich ebenfalls als nach Umsatz gewichteter Dreimonatsdurchschnittskurs der inländischen Börsenkurse ermittelt.

Nur wenn zwischen der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme und der beschlussfassenden Hauptversammlung ein längerer Zeitraum liegt, im Fall des BGH siebeneinhalb Monate, soll unter bestimmten Umständen eine Anpassung des so ermittelten Durchschnittskurses in Betracht kommen. Ein längerer Zeitraum in diesem Sinne ist hier nach unserer Auffassung nicht gegeben.

---

[60] Vgl. 1 BvR 1613/94, DB 1999,S. 1693 ff.; WPg 1999, S. 780 ff., vgl. auch IDW S 1, Tz. 16

[61] Vgl. BGH v. 19.7.2010 – II ZB 18/09 – „Stollwerck"; OLG Frankfurt v. 21.12.2010 – 5 W 15/10; *Schiling/Witte*, Der Konzern 2010, 477, 477 ff.; *Neumann/Ogorek*, DB 2010, 1869, 1870 f.; *Bungert/Wettich*, ZIP 2012, 449, 450 f.; *Bungert/Wettich*, BB 2010, 2227, 2228; *Stephan*, in: Schmidt/Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 305, Rn. 105; *van Rossum*, in: Müko AktG, 5. Aufl. 2020, § 305 Rn. 106

[62] § 5 Abs. 1, 3 WpÜGAngebV

Bereits in der Ankündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der Angebotsunterlage zu einem Übernahmeangebot kann eine Bekanntgabe der Strukturmaßnahme zu sehen sein[63]. Dem steht nicht entgegen, dass der erfolgreiche Vollzug des Übernahmeangebots etwa noch von dem Erreichen einer Mindestannahmeschwelle abhängig gemacht wird[64]. Entscheidend ist, dass der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zum Zeitpunkt der Bekanntgabe aus Sicht des Kapitalmarkts hinreichend wahrscheinlich ist, also Kursbeeinflussungspotential hat[65].

Entsprechend den vorstehenden Grundsätzen war im vorliegenden Fall der Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also der 3. September 2020, als maßgeblicher Stichtag heranzuziehen, denn bereits mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die deltus 36. AG bekanntgegeben, dass sie beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der EASY abzuschließen. Diese klar formulierte Absicht hat die deltus 36. AG lediglich davon abhängig gemacht, dass sie nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots eine Anzahl von EASY-Aktien hält, die eine Mehrheit von mindestens 75% des auf der Hauptversammlung der EASY vertretenen Grundkapitals der EASY umfasst[66]. Damit war allein aufgrund der Aussage in der Angebotsunterlage für den Kapitalmarkt bereits hinreichend wahrscheinlich, dass deltus 36. AG mit EASY einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen wird.

Hinzu kommt, dass die deltus 36. AG bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Deutsche Balaton AG und der Global Derivative Trading GmbH Vereinbarungen mit unwiderruflichen Verpflichtungen zur Annahme des Übernahmeangebots (sog. Irrevocable Undertakings) in einem Umfang von insgesamt 4.765.601 EASY-Aktien abgeschlossen hatte. Dies entspricht einem Anteil von rund 73,98% des Grundkapitals und der Stimmrechte der EASY[67]. Damit steht, auch in der Gesamtschau mit der angebotenen Prämie von über 100% gegenüber dem Kursniveau vor Ankündigung des Übernahmeangebots, außer Zweifel, dass bereits zu diesem Zeitpunkt eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass die als Vollzugsbedingung ausgestaltete Mindestannahmeschwelle von 75% des Grundkapitals und der Stimmrechte der EASY erreicht wird. Dies trat kurze Zeit später dann auch ein.

Darüber hinaus hat die deltus 36. AG ihre Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom Erreichen einer 75%-Mehrheit des auf der Hauptversammlung der EASY vertretenen Grundkapitals abhängig gemacht. Ausgehend von der Hauptversammlungspräsenz der Jahre 2019 und 2020 entsprächen bereits die durch die

[63] Vgl. Schilling/Witte, Der Konzern 2010, 477, 479; Neumann/Ogorek, DB 2010, 1869, 1871; Bungert/Wettich, ZIP 2012, 449, 451; Bungert/Wettich, BB 2010, 2227, 2228; vgl. auch van Rossum, in: Müko AktG, 5. Aufl. 2020, § 305 Rn. 106
[64] Vgl. Bungert/Wettich, ZIP 2012, 449, 451
[65] Vgl. OLG Frankfurt v. 21.12.2010 – 5 W 15/10; vgl. auch Bungert/Wettich, ZIP 2012, 449, 451
[66] Vgl. Ziffer 5.8.2 der Angebotsunterlage
[67] Vgl. Ziffer 8.6.1 der Angebotsunterlage

Irrevocable Undertakings gesicherten Aktien einer Hauptversammlungsmehrheit von deutlich über 75%.

Auf Basis der dargestellten Gründe ist es sachgerecht, hinsichtlich des Referenzzeitraums zur Ermittlung des Durchschnittsbörsenkurses der Aktien der EASY bei der Bestimmung der Höhe der Abfindung nach § 305 AktG auf den 3. September 2020, d.h. den Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bzw. der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, abzustellen.

Wenn über einen längeren Zeitraum praktisch kein Handel mit der betreffenden Aktie stattgefunden hat und aufgrund einer bestehenden Marktenge der einzelne außenstehende Aktionär nicht in der Lage ist, seine Aktien zum Börsenkurs zu veräußern oder der Börsenkurs manipuliert worden ist, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Eine kursverzerrende Marktenge kann schon dann vorliegen, wenn 95% der Aktien unverkäuflich sind.[68]

Allerdings fehlt seitens der Rechtsprechung eine Quantifizierung von Kriterien wie bspw. die Vorgabe eines Mindesthandelsvolumens oder die Festlegung einer bestimmten Anzahl an Tagen mit Handel der betreffenden Aktien. So äußert sich das OLG Stuttgart: „Erforderlich ist letztlich eine Gesamtbetrachtung der Marktumstände im Einzelfall, quantitative Begrenzungen lassen sich nicht schematisch festlegen“[69].

Das OLG Karlsruhe folgt mit seinem Beschluss vom 12. September 2017[70] ebenfalls der Auffassung des BVerfG hinsichtlich des Börsenkurses als Untergrenze der Abfindung[71] und verweist zur Beurteilung des Vorliegens einer Marktenge auf die Kriterien des § 5 der WpÜG AngebV. Demnach ist ein Börsenkurs dann nicht maßgeblich für die Bestimmung der Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten, wenn im heranzuziehenden Dreimonatszeitraum „an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden (sind) und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5,0% voneinander ab(weichen).“

In dem dreimonatigen Referenzzeitraum vom 3. Juni 2020 bis zum 2. September 2020 wurden an 65 von 66 Handelstagen Umsätze verzeichnet, also an 98,5% der möglichen Handelstage. Im betrachteten dreimonatigen Zeitraum gab es darüber hinaus gemäß der sog.

[68] Vgl. „DAT/Altana-Entscheidung“, BGH, Beschluss vom 12. März 2001, II ZB 15/00; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Mai 2000, 19 W/5/93 AktE; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31. Januar 2003, 19 W 9/00 AktE; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 5. Mai 2004, 12 W 12/01; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Oktober 2006, 26 W 7/06.
[69] Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. Februar 2008, 20 W 9/06
[70] 12 W 1/17
[71] Vgl. auch OLG München AG 2007 246/247

Tickdaten der Deutschen Börse AG für Xetra keine nacheinander festgestellten Kurssprünge von über 5%. Somit lässt sich im Sinne der WpÜG-AngebV auf eine hinreichende Liquidität der Aktie schließen. Dementsprechend liegt keine nachweisbare Marktenge vor und der durchschnittliche Börsenkurs kann als Indikator für den Verkehrswert der Aktie angesehen werden.

In der folgenden Grafik sind der Verlauf des Börsenkurses der EASY-Aktien, die zugrundeliegenden Handelsvolumina sowie die dreimonatig umsatzgewichteten Durchschnittskurse über die Zeit von Dezember 2018 bis zum 2. September 2020, dem Tag vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bzw. der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der deltus 36. AG, dargestellt.

Wir haben bei der Ermittlung des Durchschnittsbörsenkurses auch die Börsenumsätze des Freiverkehrs einbezogen.

Sowohl nach der Rechtsprechung[72] als auch nach dem überwiegenden Teil des Schrifttums[73] sind zur Ermittlung des Durchschnittsbörsenkurses auch die Börsenkurse des Freiverkehrs zu berücksichtigen. Denn letztlich sind auch die im Freiverkehr ermittelten Preise als Börsenkurse zu qualifizieren und können herangezogen werden, sofern sie ausreichend aussagekräftig sind[74]. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden als auch für den Fall, dass ein Handel kumulativ im Regulierten Markt und im Freiverkehr stattfindet. In der Rechtsprechung wird dabei z.T. bereits der auf Bloomberg-Daten basierende Durchschnittsbörsenkurs aufgrund der Transparenz seiner Datenbasis dem von der BaFin ermittelten Kurs bevorzugt[75].

Wir haben daher in die Ermittlung des Durchschnittsbörsenkurses die Kurse aller oben genannten Börsenplätze einbezogen und die Ermittlung auf Basis von Daten des Finanzdienstleisters Bloomberg vorgenommen. Auf diese Weise kann den Anforderungen der Rechtsprechung an eine börsenkursbasierte Verkehrswertermittlung bestmöglich Rechnung getragen werden.

Auf dieser Basis ergibt sich für den Drei-Monats-Zeitraum vom 3. Juni 2020 bis einschließlich 2. September 2020 ein volumengewichteter durchschnittlicher Aktienkurs der Aktie der EASY von 10,69 EUR.

[72] KG Berlin v. 6.5.2015 - 2 W 144/13; OLG Düsseldorf v. 11.5.2015 – I-26 W 2/13; OLG Düsseldorf v. 26.9.2016 – I-26 W 3/16; vgl. auch OLG München v. 17.7.2014 – 31 Wx 407/13
[73] Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Aufl. 2019, § 305, Rn. 46; Stephan, in: Schmidt/Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 305, Rn. 100; vgl. auch Veil/Preisser, in: BeckOGK, Stand 01.07.2020, § 305 AktG, Rn. 60; Bungert/Leyendecker-Langner, BB 2014, 521, 523 ff.
[74] Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Aufl. 2019, § 305, Rn. 46
[75] KG Berlin v. 6.5.2015 - 2 W 144/13; vgl. auch Stephan, in: Schmidt/Lutter, AktG, 4. Aufl. 2020, § 305, Rn. 100

5.2 Vorerwerbe

Sofern die Vergleichbarkeit mit dem Bewertungsobjekt und hinreichende Zeitnähe gegeben sind, können in der Vergangenheit tatsächlich gezahlte Preise für die Anteile an einem Unternehmen grundsätzlich zur Beurteilung der Plausibilität von Unternehmenswerten und Anteilswerten herangezogen werden.

Sowohl in Literatur als auch in der Rechtsprechung wird die Berücksichtigung von Vorerwerbspreisen als kritisch gesehen und verneint, da derartige Erwerbspreise von diversen Faktoren, wie z.B. der Höhe des bisherigen Anteilsbesitzes, strategische Absichten, dem zu erzielenden Grenznutzen sowie insbesondere der Absicht der Kontrollerlangung beeinflusst sind.[76]

Auch nach IDW S1, Tz. 13 wird klargestellt, dass Vorerwerbe keine ordnungsgemäße Unternehmensbewertung ersetzen können.

5.3 Ermittlung der angemessenen Abfindung

Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindung wurde der Unternehmenswert zum 23. Dezember 2020 wie folgt ermittelt und auf die Gesamtzahl der Aktien der EASY von 6.442.039 Stück aufgeteilt:

Unternehmenswert	TEUR
Ertragswert zum 23.12.2020	70.263
Sonderwerte	3.903
Unternehmenswert zum 23.12.2020	**74.166**
Anzahl der ausstehenden Aktien	6.442.039
Unternehmenswert je Aktie zum 23.12.2020 in Euro	**11,51**

Es ergibt sich ein Wert je Aktie von 11,51 EUR.

Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs der EASY in der relevanten Referenzperiode betrug 10,69 EUR. Dieser Durchschnittskurs liegt unterhalb dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie. Die angemessene Abfindung je Aktie der EASY beträgt damit 11,51 EUR.

Zur Ermittlung des Wertes je Aktie nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Sollten Er-

[76] Vgl. OLG Stuttgart – Beschluss vom 19.03.2008 – 20 W 3/06, BVerf vom 27.04.2009, EuGH vom 15.10.2009 sowie RA Dr. Gayk – Besondere Aspekte der Unternehmensbewertung in Spruchverfahren (in BewertungsPraktiker 4/2013

eignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Dezember 2020 eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

Aufgrund der derzeit dynamischen Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Zinskonditionen können wir zum Abschluss unserer Bewertungsarbeiten nicht ausschließen, dass in dem Zeitraum zwischen Beendigung der Bewertungsarbeiten sowie dem Tag der beschlussfassenden außerordentlichen Hauptversammlung, welcher der Stichtag für die Bewertung ist, die Verwendung eines abweichenden Basiszinssatzes nach den anzuwendenden Bewertungsgrundsätzen erforderlich ist.

5.4 Ermittlung des angemessenen Ausgleichs

Gemäß § 304 Abs. 2 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte[77].

Die Ertragsentwicklung eines Unternehmens ist im Zeitablauf regelmäßig wechselhaft. Sie findet ihre adäquate Darstellung im prognoseorientierten Ertragswert. Dieser repräsentiert unter Berücksichtigung von Zins- und Steuerwirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümern. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Gesellschafter. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den jährlich unterschiedlich erwarteten Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, jedoch diese Schwankungen über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.

Der angemessene Ausgleich ergibt sich grundsätzlich durch Verrentung des Zukunftserfolgswerts der Gesellschaft. Zur Bestimmung des Verrentungszinssatzes für den angemessenen Ausgleich sind die konkrete Ausgestaltung des einzelnen Vertrags, die Handlungsmöglichkeiten beider Vertragsparteien während seiner Laufzeit und die möglichen Verhältnisse nach einer Beendigung des BGAV angemessen zu berücksichtigen.

[77] Vgl. § 304 Abs. 2 S. 1 AktG

Mit Beschluss vom 21. Juli 2003 hat der BGH entschieden, dass den außenstehenden Aktionären als (fester) Ausgleich der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinnanteil je Aktie abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden (Ausschüttungs-) Körperschaftsteuer in Höhe des jeweiligen Steuertarifs zuzusichern ist[78]. Im Einzelnen wird in dem Beschluss ausgeführt, dass als erwirtschafteter Gewinn der Gewinn vor Körperschaftsteuer anzusehen ist, von dem die Körperschaftsteuerbelastung in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe abzusetzen ist.

Der Ausgleich wurde dementsprechend auf der Grundlage des derzeit gültigen Körperschaftsteuersatzes und Solidaritätszuschlags ermittelt.

Infolge des Bezugs von Erträgen im Ausland durch Tochtergesellschaften unterliegt nicht der gesamte zukünftige Gewinn der Gesellschaft der deutschen Körperschaftsteuer. Vor diesem Hintergrund ist der voraussichtlich verteilungsfähige durchschnittliche Bruttogewinn entsprechend der Vorgabe des BGH in eine mit Körperschaftsteuer belastete und unbelastete Komponente aufzuteilen. Diese Aufteilung erfolgt durch die alternative Ableitung des Unternehmenswerts der Gesellschaft unter Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und der hieraus abgeleiteten Aufteilung des Unternehmenswerts der Gesellschaft in eine mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag belastete Komponente und eine unbelastete Komponente.

Ferner hat nach Auffassung des BGH die Verrentung des Unternehmenswertes mit dem vollen risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz zu erfolgen. Das gesondert bewertete Vermögen, insbesondere das nicht betriebsnotwendige Vermögen, soll bei der Bestimmung des Ausgleichs nicht berücksichtigt werden.

Teile dieses Beschlusses sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus, für den das bis zum 31. Dezember 2000 gültige Anrechnungsverfahren der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer maßgeblich war, nicht anwendbar. Die (üblicherweise wechselhaften) künftigen Erträge der Gesellschaft finden ihre konzentrierte Darstellung im Unternehmenswert der Gesellschaft, der unter Berücksichtigung des zeitlichen Anfalls sowie unter Einbezug von Sonderwerten und nicht betriebsnotwendigem Vermögen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Anteilseignern repräsentiert. Insbesondere scheint es, abweichend von der vorstehend wiedergegebenen, vom BGH skizzierten Vorgehensweise, nicht angemessen, dass durch die Nicht-Einbeziehung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens dem Aktionär dauerhaft Vermögensbestandteile vorenthalten werden. Zur Ermittlung der vom Gesetzgeber geforderten festen Ausgleichszahlung wurde daher die jährliche Ausgleichszahlung durch eine Verrentung des Unternehmenswertes der Gesellschaft zum Bewertungs-

[78] Az. II ZB 17/01, „Ytong“

stichtag ermittelt. Bei dieser Vorgehensweise ist sichergestellt, dass auch das nicht betriebsnotwendige Vermögen und die Sonderwerte bei der Bestimmung des Ausgleichs erfasst werden.

Im o. g. Urteil des BGH wird weiter nicht berücksichtigt, dass die Ausgleichszahlungen, zumindest während der Laufzeit des Vertrags, quasi-sicher sind, so dass eine Verrentung mit dem vollen risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatz (vor persönlichen Ertragsteuern) nicht sachgerecht ist. Im Falle eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht zwar regelmäßig das Risiko der Beendigung des Vertrages durch das herrschende Unternehmen und einer Illiquidität des herrschenden Unternehmens; insofern sind die zukünftigen Ausgleichszahlungen nicht vollständig frei von Risiken. Weiter besteht das Risiko, dass das Unternehmen während der Laufzeit des Vertrags in der Ertragskraft gemindert wird und der Aktionär nach Beendigung des Vertrags an einem im Wert verminderten Unternehmen beteiligt ist.

Daher sind wir nicht von dem für die Ermittlung der Abfindung zu Grunde gelegten risikoangepassten Kapitalisierungszinssatz ausgegangen, da die festen Ausgleichszahlungen während der Vertragslaufzeit einem geringeren Risiko unterliegen als Jahresüberschüsse- und Dividendenzahlungen. Da das Dividendenrisiko nach Beendigung des Unternehmensvertrages für die außenstehenden Aktionäre wiederauflebt, ist die Verzinsung einer quasi-risikolosen Bundesanleihe ebenfalls kein geeigneter Maßstab. Wir haben deshalb bei der Verzinsung des Unternehmenswerts zur Berechnung der Höhe der jährlichen festen Ausgleichszahlung den Mittelwert aus dem barwertäquivalenten risikoangepassten Kapitalisierungszinssatz und dem als risikolos erachteten Basiszinssatz verwendet.

Ableitung des Verrentungszinssatzes für den Ausgleich	
barwertäquivalenter Basiszinssatz (vor Einkommensteuer)	-0,100%
relevante Einkommensteuer auf Basiszinssatz	0,000%
barwertäquivalenter Basiszinssatz nach Einkommensteuer	**-0,100%**
barwertäquivalenter Kapitalisierungszinssatz nach Einkommensteuer	4,760%
Mittelwert Kapitalisierungszinssatz und Basiszinssatz nach Einkommensteuern	**2,330%**
Maßgeblicher Verzinsungssatz (vor Einkommensteuer)	3,165%
Einkommensteuer auf Ausgleichszahlung	26,375%
Maßgeblicher Verrentungszinssatz nach Einkommensteuer	**2,330%**

Bei einfacher Multiplikation des Unternehmenswerts zum 23. Dezember 2020 mit dem Zinssatz zur Verrentung würde unterstellt, dass die erste Ausgleichszahlung nach der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2021 gezahlt wird. Da im vorliegenden Fall der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erst im Geschäftsjahr 2021 wirksam wird und daher die erste Ausgleichszahlung erst nach der Hauptversammlung des Geschäftsjahres 2022 fällig wird, haben wir den Unternehmenswert zum 23. Dezember 2020 vor der Verrentung auf das Datum, bis zu dem die Ausgleichszahlung gemäß Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrag im Geschäftsjahr 2021 spätestens fällig ist (31. August 2021), aufgezinst.

Die Ermittlung der angemessenen jährlichen Ausgleichszahlung ergibt sich aus nachfolgender Darstellung:

Ableitung der Bruttoausgleichszahlung	mit KSt, SolZ belastet	nicht mit KSt, SolZ belastet	Gesamt
Unternehmenswert (in TEUR) zum 31. August 2021	67.422	9.461	76.883
Anzahl Aktien	6.442.039	6.442.039	6.442.039
Unternehmenswert pro Aktie in EUR	10,47	1,47	11,93
Jährliche Ausgleichszahlung pro Aktie in EUR (nach persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, Solz), verrentet mit 2,330%	**0,24**	**0,04**	**0,28**
zuzüglich persönlicher Einkommensteuer 26,375%	0,09	0,01	0,10
Jährliche Nettoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und nach KSt, Solz)	**0,33**	**0,05**	**0,38**
zuzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	0,06	-	0,06
Jährliche Bruttoausgleichszahlung pro Aktie in EUR (vor persönlicher Einkommensteuer und vor KSt, SolZ)	**0,39**	**0,05**	**0,44**

Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG beträgt damit 0,44 EUR (Bruttogewinnanteil je Aktie) abzüglich eines von der Gesellschaft zu entrichtenden Betrages für die Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 0,06 EUR auf den im Bruttogewinnanteil enthaltenen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnanteil je Aktie. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Körperschaftsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlag beträgt 15,825%. Bei unverändertem Körperschaftsteuersatz von 15,0% und Solidaritätszuschlag von 5,5% beträgt die Ausgleichszahlung EUR 0,38 je Aktie (Nettogewinnanteil je Aktie).

6. Schlussbemerkung

Die deltus 36. AG und die EASY SOFTWARE AG haben uns gemeinsam beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert der EASY, zur angemessenen Abfindung nach § 305 AktG und zum angemessenen Ausgleich nach § 304 AktG zum Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung am 23. Dezember 2020 zu erstellen.

Hintergrund ist der beabsichtigte Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 291 Abs. 1 AktG.

Unserer Wertermittlung liegt die erläuterte prognoseorientierte Ertragswertmethode zugrunde. Basis unserer Berechnungen war die Planungsrechnung der EASY für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025. Aus den uns vorliegenden Plandaten haben wir die zu erwartenden Nettoausschüttungen abgeleitet.

Die Nettoausschüttungen sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 23. Dezember 2020, zu diskontieren. Zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes haben wir einen Basiszinssatz von -0,1%, eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 5,75% und einen periodenspezifischen Betafaktor von 0,83 bis 0,97 verwendet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen ergeben sich für die Planjahre 2020 bis 2025 periodenspezifische Kapitalisierungszinssätze zwischen 4,77% und 5,48%. Für eine Fortführungsphase nach der Detailplanungsphase für die Geschäftsjahre 2026 bis 2030 wurden die erwarteten Nettoausschüttungen mit Kapitalisierungszinssätzen von 4,70% bis 4,73% diskontiert. Für die ewige Rente ab 2031, für die wir ein langfristig erzielbares preisbedingtes Wachstum der Nettoausschüttungen von 0,65% p.a. (nach persönlichen Steuern) angenommen haben, wurden die erwarteten Nettoausschüttungen mit einem Kapitalisierungszinssatz von 4,06% diskontiert.

Auf Basis der dargestellten Annahmen und unter Beachtung der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen haben wir einen Unternehmenswert der EASY zum 23. Dezember 2020 von 74.166 TEUR ermittelt. Auf Basis der aktuellen Aktienanzahl der EASY ergibt sich ein Unternehmenswert je Aktie von 11,51 EUR.

Die Plausibilisierung mittels Börsenmultiplikatoren stützt das Ergebnis der Ertragswertberechnung.

Weiterhin haben wir die Entwicklung des Börsenkurses analysiert, da dieser nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untergrenze der angemessenen Abfindung darstellt, wenn er den Verkehrswert der Aktie widerspiegelt. Der volumengewichtete Dreimonatsdurchschnittskurs der Aktien der EASY bis einschließlich 2. September 2020, dem Tag vor der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, beträgt 10,69 EUR und liegt damit unter dem auf Basis des Ertragswertverfahrens ermittelten Wert je Aktie.

Die angemessene Abfindung je Aktie der EASY beträgt demnach 11,51 EUR.

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag muss einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Die Ermittlung dieses Ausgleichs basiert auf der Verrentung des Unternehmenswerts. Dieser beruht auf künftigen prognostizierten Ausschüttungen, wie sie sich in der Ertragswertberechnung niedergeschlagen haben. Der Verrentungszinssatz wird aus dem Basiszins zuzüglich einem Risikozuschlag ermittelt. Wir haben bei der Verrentung des Unternehmenswerts den Mittelwert aus dem barwertäquivalenten risikoangepassten Kapitalisierungszinssatz und dem als risikolos erachteten Basiszinssatz verwendet, da die festen Ausgleichszahlungen während der Vertragslaufzeit einem geringeren Risiko unterliegen als Jahresüberschüsse und Dividendenzahlungen.

Als Ausgleichszahlung ergibt sich ein Nettoausgleich im Sinne von § 304 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AktG von 0,38 EUR je Aktie und ein in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechnerisch abgeleiteter Bruttoausgleich für ein volles Geschäftsjahr von 0,44 EUR je Aktie.

Der Ermittlung der angemessenen Abfindung und des angemessenen Ausgleichs nach dem Ertragswertverfahren liegen die uns bis zum Ende der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellten Informationen zu Grunde. Sollten Ereignisse zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten und dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung eintreten, die einen Einfluss auf die Höhe der Abfindung oder des Ausgleichs haben, sind die Werte entsprechend anzupassen.

Wir haben diese gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte und der Ergebnisse eigener Untersuchungen erstellt.

Wir erstatten diese gutachtliche Stellungnahme unter Beachtung der Berufsgrundsätze, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

München, den 15. November 2020

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Marcus Jüngling
Wirtschaftsprüfer

Christoph Thomas
Wirtschaftsprüfer

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
ATOSS Software AG, Deutschland	1.037,88	71,39	Die ATOSS Software AG entwickelt und vertreibt Personaleinsatzsplanungssoftware in Deutschland, Österreich, der Schweiz und international. Darüber hinaus werden Softwarewartungs-, Hardware- und Beratungsdienste zur elektronischen Unterstützung verschiedener Unternehmensprozesse angeboten, die mit dem Einsatz von Personalressourcen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen verbunden sind. Zu den Lösungen des Unternehmens gehören Crewmeister, eine online Lösung für Zeiterfassung und Urlaubsplanung für Start-ups und kleine Unternehmen; ATOSS Time Control, eine Softwarelösung für Zeiterfassungs- und Anwesenheitsmanagement, eine Personaleinsatzplanung für kleine bis mittelständische Kunden sowie eine große dezentrale Organisationen und die ATOSS Staff Efficiency Suite für integriertes Personalmanagement, Zeitmanagement, Self Services, mobile Apps, Personalprognose, Einsatzplanung oder strategische Kapazitäten sowie Bedarfs- und Einsatzplanung. Hinzu kommen branchenspezifische Lösungen wie Call Center, Gastgewerbe, Logistik, Fertigung, Medien und Handel, Cloud-Lösungen, Lösungen für SAP und mobile Lösungen sowie der ATOSS Solution Finder, der es ermöglicht, Software für Unternehmen zu identifizieren. Darüber hinaus bietet das Unternehmen Software-Implementierungs- und Schulungsdienstleistungen an und vertreibt Softwarelizenzen, Hardware und Identifikationsmedien für Zeiterfassungs- und Steuerungsmodule. Das Unternehmen bedient Kunden aus den Bereichen Fertigung und Produktion, Gesundheits- und Sozialwesen, Handel und Filialbetriebe, Gastgewerbe, Logistik und Transport sowie Dienstleistungsunternehmen. Das Unternehmen wurde 1987 gegründet und hat seinen Hauptsitz in München, Deutschland.
RealTech AG, Deutschland	3,88	10,73	Die RealTech AG bietet Enterprise Service Management und SAP-Automatisierungslösungen an. Das Unternehmen verkauft agile Service-Management-Produkte, wie IT-Service-Management-Lösungen, einschließlich Incident-, Problem-, Change-, Service-Portfolio- und Katalog- sowie Service Asset- und Configuration-Management-Lösungen, Configuration-Management-Datenbank- und Business-Service-Management-Lösungen und intelligente Service-Management-Lösungen. Darüber hinaus bietet es SAP-Automatisierungslösungen an, z. B. Lösungen für Smartchange-Transport, -Synchronisierung und -Schnittstellenmanagement. Zusätzlich vermarktet das Unternehmen Lösungen der künstlichen Intelligenz im IT-Servicemanagement, Entwicklungen für SAP, Systemintegrations- und SAP-Schnittstellenlösungen sowie Systembewertung und verwaltete Dienste für SAP-Systeme. Die RealTech AG wurde 1994 gegründet und hat ihren Sitz in Leimen, Deutschland.
Beta Systems Software AG, Deutschland	121,50	53,29	Die Beta Systems Software AG entwickelt Softwareprodukte in Deutschland und international. Sie bietet eine Lösung für das Identity Access Management an, die das Risiko eines finanziellen Verlusts oder Imageschadens für das Unternehmen aufgrund von Verstößen in Compliance-kritischen Bereichen reduziert. Das Unternehmen bietet auch Intelligence-Lösungen für Rechenzentren an, darunter Output-Management- und Archivierungslösungen, die professionelles Design und automatisierte Verteilung von Dokumenten umfassen; ein Log-Management- und Sicherheitsinformationsmanagementsystem, das Anwendungsprotokolle plattformübergreifend durchsucht; Lösungen zur Workload-Automatisierung und Job-Management; Z/OS-Großrechner-Zugriffsmanagementlösungen sowie Fach- und Beratungsdienstleistungen. Es bedient Banken, Versicherungen, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, Organisationen des Gesundheitswesens, Behörden der öffentlichen Verwaltung sowie kirchliche und soziale Einrichtungen. Das Unternehmen wurde 1983 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Berlin, Deutschland.

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
Open Text Corporation, Kanada	9.333,38	2.521,06	Open Text Corporation bietet eine Reihe von Softwareprodukten und Dienstleistungen an. Das Unternehmen vermarktet Content Services; ein Unternehmensnetzwerk, das Daten innerhalb der Organisation verwaltet und verbindet; Cyber Resilience, eine Lösung zur Abwehr von Cyber-Bedrohungen und zur Vorbereitung der Geschäftskontinuität und Reaktion im Falle einer Verletzung; OpenText Sicherheitslösungen für Informationssicherheit und digitale Untersuchungen; KI und Analytik, die strukturierte oder unstrukturierte Daten nutzen; und OpenText Information Management Software-Plattform, die mehrstufige, mehrrollenfähige und kontextübergreifende Sicherheitsinformationsplattformen bietet. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft digitale Prozessautomatisierung, die es Organisationen ermöglicht, sich durch Automatisierung in datengesteuerte Unternehmen zu verwandeln; Customer Experience Management, eine Reihe von Prozessen, die zur Verfolgung von Kundeninteraktionen während der gesamten Kundenreise eingesetzt werden; und die Discovery Suite, die Forensik und unstrukturierte Datenanalyse für die Suche, Sammlung und Untersuchung von Unternehmensdaten bietet, um rechtliche Verpflichtungen und Risiken zu bewältigen. Zusätzlich verkauft das Unternehmen Kunden-Supportprogramme, die Zugriff auf Software-Upgrades, eine Wissensdatenbank, Diskussionen, Produktinformationen und einen Online-Mechanismus zum Posten und Überprüfen von Trouble Tickets umfassen. Darüber hinaus bietet das Unternehmen professionelle Dienstleistungen wie Beratungs- und Lerndienste im Zusammenhang mit der Implementierung, Schulung und Integration seiner lizenzierten Produktangebote sowie Cloud-Dienste an. Die Gesellschaft bedient Organisationen, Unternehmen, mittelständische Unternehmen und Behörden des öffentlichen Sektors weltweit. Sie unterhält strategische Partnerschaften mit SAP SE, Microsoft Corporation, Oracle Corporation, Salesforce.com Corporation, Google Cloud, Amazon AWS, Accenture plc, Deloitte Consulting LLP, Tata Consultancy Services, ATOS, ATOS International S.A.S., Capgemini Technology Services SAS und Cognizant Technology Solutions U.S. Corp. Das Unternehmen wurde 1991 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Waterloo, Kanada.
BPX S.A., Polen	13,01	18,84	BPX S.A., ein Beratungsunternehmen, bietet verschiedene Unternehmenslösungen an. Die Gesellschaft bietet SAP-Lösungen für mittlere und große Unternehmen an, darunter E-Commerce, Daten, Financial Supply Chain Management, Anlagenbuchhaltung, Finanzen, Immobilien, Controlling, Vorausplanung und Optimierung, Qualitätsmanagement, Betriebsführung, Produktionsplanung, Lagerverwaltung, Materialwirtschaft und Vertrieb. Darüber hinaus vermarktet sie Qlik-Dienste für Top-Management, Vertrieb, Produktion, Lieferkette, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Personalwesen und Einkauf sowie Infor CloudSuite Industrial Implementierungs- und Support-Services für kleine, mittlere und große Unternehmen. Zusätzlich bietet das Unternehmen Beratungs- und Outsourcing-Dienstleistungen sowie Anwendungsentwicklung, Support und Wartung, Datenmanagement/-migration und Testservices. Die Gesellschaft wurde 2006 gegründet und hat seinen Sitz in Wroclaw (Breslau), Polen. BPX S.A. ist eine Tochtergesellschaft von BPX Inc. Sp. z o.o.
SeSa S.p.A., Italien	1.311,09	1.548,71	SeSa S.p.A. vertreibt über ihre Tochtergesellschaften Produkte und Lösungen der Informationstechnologie (IT) in Italien. Ihr Software- und Systemintegrationssektor bietet Software- und IT-Produkte und -Dienstleistungen, IKT-Produkte und -Lösungen sowie Systemintegrationsdienste, IT-Infrastruktur- und IoT-Lösungen, Lösungen für künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen, digitale und geschäftliche Anwendungsdienste und Personalverwaltungslösungen an und betreibt Lösungen auf der Microsoft Dynamics-Plattform. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft Cloud-Dienste, digitale Sicherheitsdienste, digitale Fertigungs-, Verarbeitungs- und Transformationslösungen, Management-, Wartungs-, technische Unterstützungs- und Reparaturdienste für Computer und IT-Produkte sowie strategische Outsourcing-Dienste an und ist in den Bereichen Cloud-Computing und Systemunterstützung tätig. Zusätzlich entwickelt und vermarktet dieser Sektor ERP-Software und -Anwendungen, bietet Lösungen und integrierte Dienstleistungen auf der Plattform SAP Business One an, entwickelt 3cad-Produkte für die Möbelindustrie, produziert und vermarktet Softwareprodukte und bietet IT-Dienstleistungen für den Einzelhandel, bietet Projektmanagement-Dienstleistungen und bietet Lösungen für das Produktlebenszyklusmanagement im Fertigungssektor an. Der Business Services-Sektor des Unternehmens erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Geschäftsprozess-Outsourcing, digitale Transformation, Flottenmanagement und Betrieb sowie physische

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
			und logische Sicherheitsdienste für Banken und Betreiber im Einzelhandel. Der Value-Added-Distribution-Sektor beschäftigt sich mit dem wertschöpfenden Vertrieb von Technologie-, Unternehmenssoftware- und Rechenzentrumslösungen, der Verwaltung von Netzwerklösungen, der Bereitstellung von Design-Dienstleistungen für IT-Lösungen, der Vermarktung von Hitachi-Datensystemlösungen und dem Vertrieb der Marke Adobe. Der Unternehmensbereich Corporate bietet Logistikdienstleistungen sowie Marketing- und Werbedienstleistungen für den IKT-Kanal an. SeSa S.p.A. hat seinen Hauptsitz in Empoli, Italien. SeSa S.p.A. ist eine Tochtergesellschaft der ITH S.p.A.
Formpipe Software AB (publ), Schweden	143,66	37,56	Formpipe Software AB (publ), ein Softwareunternehmen, das Enterprise Content Management (ECM)-Software und -Lösungen in der nordischen Region, in Großbritannien, Europa, in Nordamerika und international entwickelt und anbietet. Die Software ermöglicht es Unternehmen, Informationen zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern, zu archivieren und bereitzustellen. Das Unternehmen bietet Acadre, ein ECM-System für den kommunalen Markt; Lasernet für das Input/Output-Management; Langzeitarchivierungen, eine Archivierungslösung für Operationen, die Sicherheit, Nachvollziehbarkeit und Flexibilität suchen; ATOM, eine technische Lösung für Kommunen; Contentworker Online, eine Lösung für das Erreichen einer Cloud-Reise; FAS, eine Plattform für die Digitalisierung der Fondsarbeit; Meetings Plus für das digitale Meeting-Management und Portal Bas, eine Plattform für E-Services und eine Publishing-Lösung. Darüber hinaus bietet es Platina, ein Produkt und eine Plattform für das Dokumenten- und Fallmanagement; Platina LS, ein elektronisches Qualitätsmanagementsystem, das Dokumente und Prozesse für das regulatorische Qualitätsmanagement verwaltet und Quality Control, ein Produkt zur Verwaltung und Überwachung der Datenqualität von Betriebssystemen und Netzlaufwerken. Außerdem bietet das Unternehmen TAP, eine Plattform für das Geschäftsprozessmanagement, die Geschäftsprozesse rationalisiert und automatisiert; TAS, eine Plattform für das Antrags- und Fördermittelmanagement; X-docs, eine Plattform für die Verwaltung von Qualitätsdokumentation; und W3D3, einen Cloud-Service für das Dokumenten- und Fallmanagement. Das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in Stockholm, Schweden.
Fabasoft AG, Österreich	463,10	40,28	Die Fabasoft AG entwickelt und vertreibt zusammen mit ihren Tochtergesellschaften Softwareprodukte und erbringt damit verbundene Dienstleistungen für öffentliche und private Organisationen in Österreich, Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Das Unternehmen bietet Fabasoft eGov-Suite, eine elektronische Aktenführungslösung für den öffentlichen Sektor; Fabasoft Folio für den digitalen Workflow und Unternehmens-Inhaltsverwaltung System für Organisationen; Mindbreeze, eine große Datensuchlösung für eine 360-Grad-Sicht auf Unternehmensinformationen; Fabasoft Approve, eine Prozesslösung für Lieferantendokumentation; Fabasoft Business Process Cloud zur Digitalisierung unternehmensübergreifender Dokumente und Geschäftsprozesse; Xpublisher zur Verwaltung standardisierter Inhalte für automatisiertes Multi-Channel-Publishing und Fabasoft Contracts, eine Cloud-basierte Vertragsmanagement-Software. Außerdem bietet Fabasoft app.telemetry an, ein Werkzeug zur Überwachung der Verfügbarkeit und des Antwortzeitverhaltens von Applikationen; Fabasoft app.ducx, eine Use-Case-basierte Entwicklungsumgebung für Composite Content Applikationen; Fabasoft Secomo zum Schutz von Unternehmensdaten und Fabasoft app.test, ein Werkzeug zur funktionalen Software-Testautomatisierung. Die Fabasoft AG wurde 1988 gegründet und hat ihren Sitz in Linz, Österreich. Die Fabasoft AG ist eine Tochtergesellschaft der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung.

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
Serviceware SE, Deutschland	135,45	66,57	Serviceware SE bietet ein Portfolio von Softwarelösungen für die Digitalisierung und Automatisierung von Serviceprozessen in Deutschland, Österreich, der Schweiz und international. Das Unternehmen bietet eine Enterprise-Service-Management-Plattform an, zu der anafee, ein Softwaretool für das Finanzmanagement, Helpline, eine Service-Management-Lösung, Careware, eine mobile und Außendienstlösung, Sabio, eine Wissensmanagementlösung, und cubus, eine integrierte Unternehmensplanungssoftware, gehören. Darüber hinaus vermarktet die Gesellschaft IT-Infrastruktur, Softwarelizenzen, Wartung und andere Dienstleistungen an. Das Unternehmen wurde 1998 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Bad Camberg, Deutschland.
Itesoft S.A., Frankreich	17,61	23,64	Itesoft S.A., ein Softwareunternehmen, bietet sichere Erfassungs- und Prozessautomatisierungslösungen in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Brasilien, der Schweiz, Belgien, Australien und in nordafrikanischen Ländern an. Zu den Lösungen des Unternehmens gehören eContract, eine Lösung zur Online-Vertragsverwaltung, ITESOFT FreeMind, eine Lösung für Unternehmen zur Erfassung, Erkennung und Verarbeitung von Dokumenten, und ITESOFT W4 BPMN+, eine Lösung, die eine Reihe von Business-Tools verarbeitet. Darüber hinaus bietet es ITESOFT Production Manager, ein Tool, das Aufgabenprioritäten automatisiert und Chargen automatisch neu zuweist; ITESOFT Share, eine Lösung für ein elektronisches Datenverwaltungssystem zur Bereitstellung von Daten; und ITESOFT Fraud Detection SaaS, eine Lösung, die verdächtige Dokumente identifiziert. Zusätzlich vermarktet das Unternehmen folgende Lösungen: Streamline for Invoices, eine Lösung zur Automatisierung des Kreditorenbuchhaltungsprozesses; ITESOFT FreeMind for Invoices, eine Lösung zur Verarbeitung von Lieferantenrechnungen; ITESOFT Balance, eine Lösung, die den Abgleich und die buchhalterische Integration mit ERP-Tools handhabt; und ITESOFT Analytics, die den gesamten Prozess von Rechnungen vom Eingang bis zur Zahlung überwacht, einschließlich Berichten und Scoring. Darüber hinaus bietet es ITESOFT Supplier Portal, eine Lösung zum Einreichen von Rechnungen, zur Anzeige des Zahlungsstatus, zur Kontaktaufnahme mit Entscheidungsträgern und zur Verhandlung von Rechnungsrabatten, und Streamline for Documents, eine Lösung zur elektronischen Klassifizierung von Dokumenten sowie Wartungsdienste. Die Gesellschaft bedient Kunden in den Bereichen Banken/Versicherungen, Rentenversicherung, Fertigung, Dienstleistungen und öffentlichen Sektoren. Das Unternehmen wurde 1984 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Aimargues, Frankreich. Itesoft S.A. ist eine Tochtergesellschaft von CDML SARL.
Innofactor Oyj, Finnland	50,66	64,20	Innofactor Oyj bietet Digitalisierungs- und Cloud-Lösungen mit Schwerpunkt in Microsoft-Plattformen in den nordischen Ländern an. Sie entwickelt Softwareprodukte und Dienstleistungen und bietet Planungsdienste für geschäftskritische Lösungen, Projektlieferungen, Implementierungsunterstützung und Wartungsdienste an. Das Unternehmen bietet Dynasty 10, eine Software-Suite für Informationsmanagementprozesse; Innolog, eine Lösung für die Überwachung von personenbezogene Dateien und die Verwaltung von Protokolldaten im Gesundheits- und Sozialwesen; Membership Management System, eine Lösung für das Kundenbeziehungs- und Betriebsmanagement für Gewerkschaften und mitgliederbasierte Organisationen; Prime, eine Lösung zur Optimierung und Verwaltung von Unternehmensressourcen; QualityFirst, eine Software-Suite für Qualität und Management; Skilli, eine Cloud-basierte Lösung für die Lernanalyse; und Lösungen für die Verwaltung von Kursen, Veranstaltungen und Konferenzen. Darüber hinaus bietet das Unternehmen Lösungen in den Bereichen Servicedesign, Websites und mobile Anwendungen, digitaler Kundendienst und Marketingautomatisierung, Kundenbeziehungsmanagement, Enterprise Resource Planning, Projekt- und Portfoliomanagement, Qualität und Management, Fall- und Dokumentenmanagement, HR- und Talentmanagement, digitale Zusammenarbeit und mobiles Arbeiten, Cloud-Infrastruktur, Governance, Sicherheit und GDPR, Identitäts- und Zugriffsmanagement, Unternehmensmobilität und -sicherheit, verwaltete Cloud-Dienste, fortgeschrittene Analytik und BI und Internet der Dinge sowie kundenspezifische Lösungen. Innofactor Oyj wurde im Jahr 2000 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Espoo, Finnland.

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
Allgeier SE, Deutschland	608,39	785,03	Allgeier SE bietet Lösungen und Dienstleistungen der Informationstechnologie (IT) in Deutschland an. Das Unternehmen erbringt Personaldienstleistungen und Dienstleistungen für den Software-Lebenszyklus an, darunter Geschäftsanalyse, Anwendungsentwicklung, Software-Produkttechnik, Integration von Unternehmensanwendungen, Business Intelligence und Data Warehouse, Testen und Qualitätssicherung, Verifizierung und Validierung, Anwendungsmanagement, Helpdesk, Support und Software-Schulungen sowie die Implementierung von Paketlösungen. Das Unternehmen bietet auch Nearshore-/Offshore-Lieferdienste, große Daten-/Geschäftsintelligenzdienste, Branchenlösungen und Cloud-Dienste, Managed- und Anwendungsmanagementdienste, mobile Unternehmens-/Anwendungsdienste sowie Prozess- und IT-Beratungsdienste wie Betriebsbewertung, Identifizierung von Optimierungs- und Kosteneinsparungspotenzialen in Organisations- und Prozessstrukturen, Neugestaltung von Geschäftsprozessen, Untersuchung und strategische Ausrichtung der IT-Integration und -Implementierung, Geschäftsprozessimplementierung, strategisches IT-Management, Strategie und Wandel, Risikomanagement sowie Projekt-/Programmmanagement und PMO. Darüber hinaus vermarktet die Gesellschaft IT-Sicherheitsdienste, Enterprise Content Management- und Kollaborationsdienste, die die Unterstützung und Steuerung von Geschäftsprozessen, die Integration in bestehende IT-Umgebungen, Prozessberatung, Bild- und Datenmanagementsysteme, die Integration interaktiver Enterprise 2.0- und Web 2.0-Elemente sowie Customizing und Individualentwicklung umfassen, ERP-Lösungen und IT-Infrastrukturdienste, die aus Beratung, Unternehmensvernetzung, Einrichtung und Management von Unternehmenssicherheit, Unternehmensdatensicherheit, Data Loss Prevention, Virtualisierung und Rechenzentrum sowie Cloud-Diensten bestehen. Das Unternehmen bedient die Branchen Banken und Versicherungen, Telekommunikation, Energieversorgung, Automobil, sonstige Fertigung, IT, Dienstleistungen, Medien, Gesundheitswesen, Handel und Logistik sowie den öffentlichen Sektor. Allgeier SE wurde 1977 gegründet und hat ihren Hauptsitz in München, Deutschland.
Bechtle AG, Deutschland	6.455,40	5.374,45	Die Bechtle AG erbringt Dienstleistungen der Informationstechnologie vorwiegend in Europa. Das Unternehmen ist in zwei Segmenten tätig: IT-Systemhaus & Managed Services und IT-E-Commerce. Das Segment IT-Systemhaus & Managed Services bietet IT-Strategieberatung, Vertrieb von Hard- und Software, Projektplanung und -durchführung, Systemintegration, IT-Services und Schulungen für den IT-Betrieb an. Es bietet Anwendungen für Customer Relationship Management, Enterprise Resource Planning, Computer Aided Design/Computer Aided Manufacturing, Product Life-Cycle Management, Collaboration, Enterprise Content Management, Business Intelligence, Virtual Reality und Künstliche Intelligenz sowie moderne Arbeitsplatzlösungen. Dieses Segment erbringt auch Dienstleistungen in den Bereichen Rechenzentren, Netzwerke, Sicherheit, Verwaltung, Professional Services, Finanzen und Remarketing. Das Segment IT-E-Commerce bietet Hardware- und Softwareprodukte sowie Peripheriegeräte mit einem Mehrmarken-Portfolio an, das über einen Online-Shop und Telesales rund 70.000 Produkte umfasst. Dieses Segment umfasst auch E-Procurement-Dienstleistungen. Die Gesellschaft vermarktet auch Design, Entwicklung und Implementierung von Software-Dienstleistungen. Sie bedient Kunden aus den Bereichen Industrie, Handel, Finanzen und im öffentlichen Sektor. Die Bechtle AG wurde 1983 gegründet und hat ihren Sitz in Neckarsulm, Deutschland.
Empired Limited, Australien	60,18	108,46	Empired Limited bietet Informationstechnologie-Lösungen in Australien, Neuseeland und den Vereinigten Staaten an. Das Unternehmen bietet integrierte Lösungen wie Cloud, Enterprise Content Management, Customer Relationship Management, Data Insight und Business Intelligence, Digital- und Experience Design, Enterprise Resource Planning, Expertenführung, Identitäts- und Zugriffsmanagement, Infrastrukturtransformation, Änderungsmanagement, Internet der Dinge, verwaltete Infrastruktur, mobile Lösung, Anwendung, Projektmanagementbüro, Office Accelerator, räumliche, Systemintegration und Unified Communication Services sowie Azure Managed Services. Die Gesellschaft bedient Kunden in verschiedenen Branchen wie Automobil, Bildung, Finanzdienstleistungen und Versicherungen, Gesundheit, Bergbau, Öl und Gas, Einzelhandel und Fertigung sowie im öffentlichen Sektor und Versorgungsunternehmen. Empired Limited wurde 1999 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Perth, Australien.

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
GetBusy Plc, Vereinigtes Königreich	43,04	14,94	GetBusy Plc entwickelt und vertreibt Softwareprodukte für elektronisches Dokumentenmanagement, Kommunikation und Produktivität in Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Australien und Neuseeland. Das Unternehmen bietet SmartVault, ein Cloud-basiertes Dokumentenmanagementsystem und -portal für kleine und mittlere Unternehmen; Virtual Cabinet, ein vor Ort einsetzbares Dokumentenmanagementsystem mit einem Cloud-Portal, das für mittlere bis große Unternehmen entwickelt wurde und es Unternehmen ermöglicht, ihre E-Mails automatisch abzulegen, Inhalte in ihren gespeicherten Dokumenten zu durchsuchen, Dokumente zu genehmigen, Dateien zu verfolgen, End-to-End-Audits zu generieren und Prozesse und Workflows zu optimieren; und GetBusy, eine App für die Arbeitsproduktivität in der Team- und Kundenkommunikation. GetBusy Plc wurde 2017 gegründet und hat ihren Sitz in Cambridge, Vereinigtes Königreich.
Objective Corporation Limited, Australien	732,39	38,24	Die Objective Corporation Limited bietet zusammen mit ihren Tochtergesellschaften Software und Dienstleistungen der Informationstechnologie in Australien, Großbritannien, Neuseeland und international an. Sie ist in den Segmenten Objective Content Solutions, Objective Keystone, Objective Connect und Objective Planning Solutions tätig. Das Unternehmen bietet Produkte im Zusammenhang mit Objective Enterprise Content Management an, mit denen, Kunden Informationen und Prozess-Governance im gesamten Unternehmen verwalten können; Objective Inform, das Lösungen für Dokumentenmanagement, Records Management, Office 365, SharePoint-Governance, Einblicke in die Berichterstattung und Zeichnungsverwaltung umfasst; und Objective Perform, einen rationalisierten inhaltsgesteuerten Prozess, der Lösungen für grafische Benutzeroberfläche, Fallmanagement, Workflow-Bibliothek, Browser-Schnittstelle, serielles und paralleles Routing und Informations-Governance bietet. Darüber hinaus vermarktet die Gesellschaft Objective Connect, eine sichere externe Anwendung für die gemeinsame Nutzung von Dateien; Objective Keystone, eine Suite von Tools für das Verfassen, Veröffentlichen und die Einbindung von Interessengruppen; Objective Trapeze, mit dem digitale Pläne und Zeichnungen gemessen, berechnet, verglichen, markiert und gestempelt werden können; Objective Redact, eine automatisierte Schwärzungssoftware; Objective Opengov zum Auffinden, Zusammenarbeiten, Schützen und Freigeben von Informationen; Objective Ministerials, eine Workflow-Software für Ministerialschreiben und Korrespondenz; und Objective Alpha und Master Business Systems, eine Lösung für die End-to-End-Zustimmung von Gebäuden sowie professionelle, verwaltete, lernende und technische Unterstützungsdienste. Das Unternehmen erbringt professionelle und technische Support-Dienstleistungen. Es bedient die Kommunalverwaltung, den Banken- und Versicherungssektor sowie den öffentlichen Sektor. Objective Corporation Limited wurde 1987 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Nord-Sydney, Australien.
Quality & Reliability A.B.E.E, Griechenland	5,58	2,27	Quality & Reliability A.B.E.E. liefert zusammen mit seinen Tochtergesellschaften integrierte Informationssysteme für große und mittlere Unternehmen im öffentlichen und privaten Sektor in Griechenland und international. Das Unternehmen bietet Softwarelösungen für die Personal- und Lohnbuchhaltung, Immobilien, Bürgerdaten, Sozialversicherung und Bußgeldmanagement der Straßenverkehrspolizei sowie Software für die elektronische Beschaffung und Lösungen für die öffentliche Finanzwirtschaft an. Darüber hinaus bietet es Unternehmenslösungen in verschiedenen Bereichen wie ERP-Systeme, Einzelhandelslösungen, HR- und Lohnbuchhaltungssysteme, Dokumentenmanagement, Business Intelligence und Analytik, Hafenverwaltung, E-Business und E-Book-Plattformen. Das Unternehmen vermarktet auch IT-Dienstleistungen, darunter Design, Software-Entwicklung, Software-Qualitätssicherung, Tests, Software-Bereitstellung, Dokumentation, Software-Upgrades und -Erweiterungen sowie maschinelles Lernen und Systemintegration; Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen für Software-Technologien in den Bereichen E-Books, maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz; sowie Web-Portale für Unternehmen, E-Commerce-Lösungen für Labels, plattformübergreifende mobile Anwendungen und plattformübergreifende interaktive Autorentools für E-Books im Bildungsbereich. Quality & Reliability A.B.E.E.E. wurde 1992 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Marousi, Griechenland.

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
Technology One Limited, Australien	1.676,65	176,28	Technology One Limited erforscht, entwickelt, vermarktet, verkauft, implementiert und unterstützt integrierte Unternehmenssoftwarelösungen weltweit. Das Unternehmen ist in den Segmenten Software, Beratung und Unternehmen tätig. Es bietet verschiedene Geschäftslösungen an, darunter Enterprise Asset Management, Finanzwesen, Personal- und Lohnbuchhaltung, Unternehmensbudgetierung, Lieferkette, Eigentum und Rating, Studentenverwaltung, Business Intelligence, Enterprise Content Management, Leistungsplanung, räumliche, unternehmensweite Bargeldannahme, Stakeholder-Management und Geschäftsprozessmanagement. Die Gesellschaft bedient die Kommunalverwaltung, das Bildungswesen, die Regierung, anlagenintensive, projektintensive, Gesundheits- und kommunale Dienste und die Finanzdienstleistungsbranche. Technology One Limited wurde 1987 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Fortitude Valley, Australien.
Trigyn Technologies Limited, Indien	18,21	115,05	Trigyn Technologies Limited bietet in Indien und auf internationaler Ebene Personaldienstleistungen im Bereich Kommunikations- und Informationstechnologie an. Das Unternehmen bietet Systemintegrationsdienste an, die kundenspezifische Anwendungsentwicklung und -wartung, Enterprise-Content-Management, Legacy-Modernisierung/Reengineering von Anwendungen, Entwicklung und Aktivierung mobiler Anwendungen, Business Intelligence und Berichtswesen, Beratung und Design von Benutzererfahrungen, unabhängige Tests, Outsourcing von Geschäftsprozessen und 24x7 Helpdesk und Support umfassen. Darüber hinaus vermarktet es Dienste, die aus Projektmanagement und Geschäftsanalyse, Helpdesk und Netzwerksupport, Netzwerk- und Infrastrukturdesign, technischem und funktionellem ERP und UX/UI und Benutzerfreundlichkeit sowie Architektur, Design, Entwicklung und Qualitätssicherung bestehen. Zusätzlich bietet das Unternehmen Entwicklung und Wartung, SAP- und IT-Lösungen an. Es bedient internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, staatliche und lokale Regierungen sowie den kommerziellen Sektor, der Finanzdienstleistungen, Pharmazie, Fertigung und Vertrieb umfasst. Das Unternehmen war früher als Leading Edge Systems Ltd. bekannt und änderte im Juli 2000 seinen Namen in Trigyn Technologies Limited. Trigyn Technologies Limited wurde 1986 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Mumbai, Indien.
Axway Software SA, Vereinigte Staaten	472,04	299,96	Axway Software SA, ein Herausgeber von Infrastruktursoftware, entwickelt, vertreibt, integriert und wartet Infrastrukturlösungen, die eine optimierte Steuerung des Datenflusses in den komplexen Organisationen ermöglichen. Das Unternehmen betreibt AMPLIFY, eine hybride Integrationsplattform. Die AMPLIFY-Produkte umfassen API-Management, Managed File Transfer, Content Collaboration, B2B-Integration, Anwendungsentwicklung, Analytik und Lösungen zur Anwendungsintegration. Darüber hinaus bietet das Unternehmen die Axway Accounting Integration Suite, die die Integration zwischen Geschäftsanwendungen und Finanzinformationssystemen rationalisiert; Axway Automator für die siloübergreifende Automatisierung, Synchronisierung und Orchestrierung von Job-Sequenzierung und -Diensten in einer hybriden Umgebung; Axway MailGate SC, das das Netzwerk vor Angriffen schützt, die per E-Mail zugestellt werden, und sensible Daten sichert, die per E-Mail oder Anhang ausgetauscht werden; und Axway Sentinel zur Ermittlung, Überwachung, Berichterstattung und Analyse von Datenströmen im gesamten Unternehmens-Ökosystem. Darüber hinaus vermarktet das Unternehmen weitere Produkte, darunter das Axway Controlled Substance Ordering System, Axway EndPoint-Lösungen, Axway Track & Trace, Axway Validation Authority Suite, Axway WideVision Alert und Axway WideVision Service Health Check. Zusätzlich bietet das Unternehmen Support, Beratung sowie Schulungs- und Zertifizierungsdienste an. Es bedient die Automobil-, Banken- und Finanzdienstleistungsbranche, das Gesundheitswesen, Versicherungen, Biowissenschaften, Fertigung und CPG, den Einzelhandel, die Transport- und Logistikbranche sowie die Bundesregierung der Vereinigten Staaten. Das Unternehmen ist auf dem amerikanischen Kontinent, im asiatisch-pazifischen Raum, in Frankreich und im übrigen Europa tätig. Axway Software SA wurde im Jahr 2000 gegründet und hat ihren Hauptsitz in Phoenix, Arizona.

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
CENIT Aktiengesellschaft, Deutschland	112,13	171,71	Die CENIT Aktiengesellschaft ist als IT-Beratungs- und Softwareunternehmen für das produzierende Gewerbe und die Finanzdienstleistungsbranche tätig. Das Unternehmen ist in zwei Segmenten tätig, Enterprise Information Management (EIM) und Product Lifecycle Management (PLM). Es bietet die Plattform 3DEXPERIENCE für soziale Kommunikation, Austausch, Informationserfassung und Visualisierung; CATIA für Produktdesign, multidisziplinäre Konstruktion und Systemtechnik; SIMULIA für die virtuelle Simulation und Optimierung multiphysikalischer Produktmerkmale; ENOVIA für die Planung, Steuerung und Überwachung von technischen Geschäftsprozessen; DELMIA für die Planung und Simulation von Produktion und Produktionssteuerung und -optimierung; EXALEAD für die Aggregation und Analyse großer Datenmengen; 3DCS, eine Variationsanalyse-Suite, die die realistische Analyse und Simulation virtueller Prototypen unterstützt und cenitFLEX+, eine Softwarelösung, die das Management der Systeminfrastruktur für Administratoren und Benutzer vereinfacht, sowie cenitSPIN; Dymola; cenitCONNECT; Ready-to-Grow und FASTSUITE. Das Unternehmen bietet auch Lösungen für die digitale Fabrik, wie z.B. Layout-Definition, Offline-Programmierung komplexer Fertigungsanlagen, Simulation und Optimierung sowie virtuelle Inbetriebnahme. Darüber hinaus bietet das Unternehmen SAP-Lösungen an, die Prozessmanagement, technische Integration, Plattformintegration, Datenaustausch und Aster-Datenverwaltung sowie Anwendungsmanagementdienste für die Verwaltung von PLM-Systemen umfassen. Des Weiteren bietet es 360-Grad-Lösungen für die Kundenkommunikation, Lösungen für die Verarbeitung von Dokumenten, Dateien und Transaktionen, Lösungen für die Anwendungsmodernisierung und -migration sowie Lösungen für Planung, vorausschauende Analysen und Berichterstattung. Das Unternehmen war bisher als CENIT Aktiengesellschaft Systemhaus bekannt und änderte im Mai 2010 seinen Namen in CENIT Aktiengesellschaft. Das Unternehmen wurde 1988 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Stuttgart, Deutschland.
Workday, Inc., Vereinigte Staaten	42.123,20	3.271,74	Workday, Inc. bietet weltweit Cloud Anwendungen für Unternehmen an. Ihre Anwendungen helfen ihren Kunden bei der Verwaltung kritischer Geschäftsfunktionen und bei der Optimierung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen. Das Unternehmen bietet die Workday Financial Management Anwendung an, die Funktionen des Hauptbuchs, der Buchhaltung, der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, der Kassen- und Anlagenverwaltung, des Ertragsmanagements und der Verwaltung von Zuschüssen sowie das Projekt- und Ressourcenmanagements, der Zeit- und Kostenverfolgung, der Projektfakturierung, der Ertragserfassung, der Finanzberichterstattung und der Analyse an. Darüber hinaus bietet es die Anwendung Workday Human Capital Management (HCM) an, die das Personalmanagement, wie z.B. die Verwaltung des Lebenszyklus und der Organisation der Belegschaft, die Verwaltung von Vergütungen, Abwesenheiten und Sozialleistungen, und das globale Talentmanagement mit Ziel- und Leistungsmanagement, Nachfolgeplanung und Karriere- und Entwicklungsplanung sowie die Skills-Cloud, eine durch maschinelles Lernen unterstützte universelle Sprache für Fertigkeiten, die dabei hilft, Talente zu finden, zu nutzen, zu entwickeln und zu halten. Darüber hinaus bietet das Unternehmen Geschäftsplanung, Analysen und andere Lösungen an, darunter Insights Business Planning Cloud, eine Lösung für die Finanz-, Personal- und Vertriebsplanung; Workday Prism Analytics, die es Kunden ermöglicht, verschiedene Daten mit Analysetools für Finanz- und Personalanalysen zusammenzuführen, um Geschäftsentscheidungen zu treffen; Workday Student, ein Lebenszyklus-Informationssystem für Studenten und Dozenten, das Hochschulen und Universitäten unterstützt; und Workday Data-as-a-Service, das Kunden Daten zur Verfügung stellt, um fundierte Entscheidungen zu ermögliche. Es bedient die Bereiche Technologie, Finanzdienstleistungen, Geschäfts- und Berufsdienstleistungen, Gesundheitswesen und Biowissenschaften, Fertigung, Einzelhandel und Gastgewerbe, Bildungswesen sowie staatliche und gemeinnützige Branchen. Das Unternehmen war früher als North Tahoe Power Tools, Inc. bekannt und änderte seinen Namen im Juli 2005 in Workday, Inc. Workday, Inc. wurde 2005 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Pleasanton, Kalifornien.

Unternehmen	Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	Umsatzerlöse 2019 (in Mio. EUR)	Beschreibung
Basware Oyj, Finnland	534,81	148,30	Basware Oyj bietet vernetzte Purchase-to-Pay-Lösungen sowie elektronische Rechnungsstellungs- und Finanzierungsdienste in Finnland und international an. Das Unternehmen bietet Analysen, Reise- und Reisekostenmanagement, Beschaffungs- und E-Procurement-Lösungen sowie Lösungen für die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung. Das Unternehmen bietet auch Lösungen für Finanzierungsdienstleistungen an, darunter Basware Discount, eine Lösung, die Rabatt bei vorzeitiger Zahlung bietet, und Basware Pay, eine Zahlungslösung. Es bedient Kunden in den Bereichen Gesundheitswesen, Energie und Versorgung, öffentlicher Sektor und gemeinnützige Organisationen, Fertigung, Einzelhandel und Freizeit, Bau, Transport und Logistik, Finanzen und Versicherungen, Software und Telekommunikation. Das Unternehmen wurde 1985 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Espoo, Finnland.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Anlage 5

Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 29. September 2020 über die Bestellung des Herrn Dipl. Kfm. Michael Wahlscheidt, Humperdinckstr. 14, 40593 Düsseldorf zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) i.S.v. § 293b Abs. 1 AktG

Beglaubigte Abschrift

31 O 34/20 [AktE]

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Verfahren nach dem Aktienrecht

zur Bestellung einen sachverständigen Prüfer als gemeinsamen Vertragsprüfer für die Prü fung des zwischen der EASY SOFTWARE AG als beherrschtem Unternehmen und der deltus 36. AG als herrschendem Unternehmen zu schließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

an dem beteiligt sind:

1. deltus 36.AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Roman Dominik Brück und Adic Bicic, Westendstraße 28, 60325 Frankfurt,
2. EASY Software AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Oliver Krautscheid, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr,

Antragstellerinnen,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
am 29.09.2020
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Bronczek

beschlossen:

Auf den gemeinsamen Antrag der Antragstellerinnen zu 1) und 2)

wird zum sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) zur Prüfung des beabsichtigten Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Antragstellerin zu 1) und der Antragstellerin zu 2) auch zur Ermittlung der Angemessenheit der Barabfindung und des Ausgleichs

bestellt:

Dipl. Kfm. Michael Wahlscheidt
Humperdinckstr. 14
40593 Düsseldorf

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen.

Der Geschäftswert wird für jede Antragstellerin auf 50.000 € festgesetzt

Gründe:

Der Wirtschaftsprüfer erfüllt nach der dem Gericht gegenüber abgegebenen Erklärung vom 25. September 2020 die Bedingungen § 293d Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. §§ 319 Abs. 1 und 4, 319a Abs. 1, 319b Abs. 1 HGB und ist insbesondere nicht nach § 319 Abs. 2 und 3 HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen.

Von jeglichen weiteren den sachverständigen Prüfer anleitenden oder ein möglicherweise folgendes Spruchverfahren bereits fördernden Anordnungen wird abgesehen (vgl. OLG Düsseldorf - I-26 W 13/15 [AktE] – Beschluss vom 24. September 2015).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der Beschwerde. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Düsseldorf (Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf oder Postfach 103461, 40025 Düsseldorf) einzulegen. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und soll begründet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren aufgrund der AV des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 4. August 2020 [JMBL NRW 2020, 220 erlassen auf der Grundlage von § 1 der eAkten-Verordnung ordentliche Gerichtsbarkeit vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), deren Überschrift am 28. Mai 2019 (GV. NRW S. 258) in Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung ordentliche Gerichtsbarkeit geändert worden ist] nur noch elektronisch geführt wird. Dies bedeutet, es existiert keine Akte in Papierform. Alle eingereichten Schriftsätze und Anträge - auch eilige - in Papierform, dazu gehören auch Faxe, müssen gescannt werden und können erst dann dem zuständigen Entscheider zugeleitet und bearbeitet werden. Aufgrund einer zur Zeit nicht behebbaren Überlastung der Scan-Stelle kann dies aber bis zu drei Wochen dauern.

Es wird daher dringend gebeten, alle Schriftsätze oder Anträge über beA einzureichen, diese werden - soweit die entsprechenden Einträge des Aktenzeichens in beA korrekt erfolgt sind und die von beA vorgegebenen Dateiformate (PDF/A) verwendet werden - automatisch der Akte zugeordnet und können dann auch zeitnah bearbeitet werden.

Der Vorsitzende
In Vertretung

Bronczek

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

LANDGERICHT
NORDRHEIN-WESTFALEN